

Die

Berg = Polizei = Vorschriften

des

Rheinischen Haupt-Berg-Districtes

nebst den

Bestimmungen über deren Erlaß und Handhabung,

systematisch zusammengestellt und erläutert

von

Dr. Heinr. Achenbach,

Königl. Gerichts-Assessor und Hülfsbekleidungs-Beauftragter am Rhein. Ober-Berg-Amte.



BG 406
481

Köln, 1859.

F. C. Eisen's Königl. Hof = Buch = und Kunsthandlung.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	XIV-XVIII
Erster Theil: Ueber die Befugniß zum Erlasse bergpoliceilicher Verordnungen.	
A. Berg=Amts=Bezirk Siegen	XXI-XXXVI
B. Standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite	XXXVI
C. Berg=Amts=Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite.)	XXXVII-XLIV
Zweiter Theil: Berg-Polizei-Gesetze und Verordnungen.	
I. Allgemeine Berg=Polizei-Gesetze und Verordnungen	3 — 27
A. Berg=Amts=Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite	3 — 7
Bergpoliceiliche Straf=Ordnung vom 21. Dec. 1822	
B. Berg=Amts=Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite).	8 — 27
Berg=Polizei=Decret vom 3. Januar 1813 (im Urtexte und in Uebersetzung.)	
II. Berg-Polizei-Gesetze und Verordnungen, welche besondere Gegenstände betreffen.	28 — 214
I. Schürfen. Schutz des Oberflächen-Eigenthumes. Sicherstellung der Schurflöcher, der Muthungs=Bau und Oeffnungen auflässiger Bergwerke	28 — 37
A. Rhein. Haupt=Berg=District	28
Rescript des Finanz=Ministers vom 27. Mai 1839	28
Straf=Gesetz=Buch §. 345 Nr. 9.	29
B. Berg=Amts=Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite	29 — 32
Allgem. Landrecht. Thl. 2. Tit. 16. §§. 142, 145—152	29 30
Rassau=Razeneinsb. Berg=Ordn. Berg=Freiheit und Art. 28	30
Bekanntmachung über den Betrieb von Schurf=Arbeiten im Kreise Wehlar vom 12/24. Novbr. 1838	31 32
Ministerielle Dienst=Instruction für die Berg=Geschworenen vom 24. October 1858. §. 32	32
C. Berg=Amts=Bezirke Düren und Saarbrücken	33 — 37
Gesetz vom 21. April 1810. Art. 10—12	33
Rescript der Ober=Berg=Hauptmannschaft v. 5. Juli 1832	34

Rescript des Handels-Ministers v. 12. Novbr. 1856	35	
Besondere Betriebs-Bedingungen bei Bergwerken, welche sich über Königl. Forst-Districte erstrecken	35	36
Concessions-Bedingungen zum Schutze der Weinberge	37	
2. Unbefugte Gewinnung und Aneignung von Mineralien	37	— 42
A. Rhein. Haupt-District	37	— 40
Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856,		
B. Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken	40	— 42
Verordnung wegen unbefugter Eröffnung von Schurflöchern auf Steinkohlen vom 12. August 1832	40	
Bekanntmachung wegen Bewaffnung der Grubenwächter gegen den Kohlenraubbau vom 27. Januar 1834 nebst Rescripten vom 21. Aug. und 11. Nov. 1833	40	41
Instruction für die Grubenwächter im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken über den Gebrauch ihrer Waffen vom 13. December 1833	41	42
Verordnung über das Aussuchen der Kohlen aus dem Auswurfe vom 26. März 1833	42	
3. Unbefugter Handel mit Steinkohlen. — Transport derselben	42	— 46
Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken		
Allerh. Cab.-Ordre wider den Handel mit Gemeindebedarfs-Kohlen vom 14. Juli 1835	42	43
Allerh. Cab.-Ordre wider den Handel mit Gemeindebedarfs-Kohlen im Kreise St. Wendel vom 6. März 1841	43	
Bekanntmachung über das Anlegen der Schiffe vor und nach geschehener Einladung von Kohlen v. 14. Septbr. 1840 nebst Reglements vom 11. Juli 1840 und 31. März 1825	44	— 46
4. Galben-Polizei	46	— 50
A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite	46	
Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858 S. 39	46	
B. Linke Rheinseite	46	— 49
Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen vom 27. Decbr. 1841	46	47
Verordnung der Königl. Regierung zu Trier betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen vom 27. Decbr. 1841	47	
Verordnung der Königl. Regierung zu Köln, betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen vom 31. Decbr. 1841	47	48
Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen, betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen vom 11. Febr. 1842	48	49

C.	Berg-Amts-Bezirk Düren	49	50
	Verordnung wegen des Aschebrennens auf den Braunkohlen-Gruben vom 6. Mai 1818	49	50
D.	Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken	50	
	Rescript des Handels-Ministers vom 31. Dec. 1852	50	
5.	Schriftliche und bildliche Darstellung des Betriebes; Rechenbücher und Grubenbilder	50	55
A.	Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite	50	53
	Ministerial-Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes. Art. VI. zu §. 18	50	
	Verordnung wegen Führung der Rechenbücher vom 24. August 1836	51	53
	Ministerial Instruction v. 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes. Art. V. zu §. 18 Nr. 2	53	
B.	Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite).	54	55
	Verordnung über die Rechenregister vom 5. Mai 1819	54	
	Instruction des Ministers des Innern vom 3. August 1810 zur Ausführung des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810, §. 5 A. 11.	55	
6.	Schächte	55	73
A.	Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite	55	62
	Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen bei Gaspelschächten vom 29. März 1833	55	57
	Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen bei Maschinenschächten v. 13. Oct. 1858	57	
	Verordnung wegen Sicherung der Fahrungen in Schächten und Gesenken vom 11. Januar 1834	58	59
	Verordnung wegen Befahrung der Schächte auf dem Seile vom 2. December 1858	59	61
	Herausnahme der Zimmerung aus den Schächten	61	62
B.	Berg-Amts-Bezirk Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite.)	62	73
	Verordnungen wegen Sicherung der Schachtöffnungen auf den Steinkohlen-Gruben vom 30. Januar 1827	62	63
	Verordnung wegen Fahrbarmachung der Schächte vom 23. April 1824	63	64
	Verordnung über die Reifenschächte v. 28. Febr. 1829	64	66
	Verfügung des Rhein. Ober-Berg-Amtes vom 26. Nov. 1831 — 6554 — an das Berg-Amt zu Düren wegen der Schachtbaue in den Eiseler-Eisenstein-Revieren	66	
	Verordnung wegen Befahrung der Schächte auf dem Seile vom 11. September 1858	67	68
	Anhang zu der Verordnung v. 11. Sept. 1858. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Seilfahrt	68	72

	Verordnung wegen Herausnahme der Zimmerung aus Schächten vom 16. August 1821	72	
7.	Bergwerks-Betrieb; insbesondere Säuer-Arbeit, Vorrichtung und Abbau	73	— 90
A.	Rhein. Haupt-Berg-District	73	— 83
	Instruction über Befahren und Wegthuen der Schüsse vom 15. December 1842	73	— 81
	Rescript des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten vom 3. März 1850 — V. 1227. — über das Einbauen von Pumpen	81	
	Oberbergamtliche Verfügung vom 19. März 1850 — 1921 — über Anbringung der Lichtlöcher	81	
	Ministerielle Verordnung vom 24. Februar 1839 über Sicherheits-Pfeiler bei Steinkohlen-Bergwerken	81	82
	Ministerielle Verordnung vom 25. August 1855 über Sicherheits-Pfeiler bei Steinkohlen-Bergwerken, veröffentlicht durch Publicandum vom 2. September 1855	83	
B.	Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite	83	84
	Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 16, §§. 206 bis 209 über den Raubbau	83	
	Ministerielle Instruction vom 6. März 1852 Art. V zu §. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes	84	
C.	Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite)	84	— 90
	Ministerielle Instruction vom 3. August 1810 zum Bergwerks-Gesetze vom 21. April desselben Jahres über den Betriebsplan. §. 5. A. §. 2.	84	
	Verordnung wegen Abschaffung der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit vom 19. November 1833	85	86
	Ober-Bergamtliche Verfügungen vom 11. Dec. 1825 und 22. Januar 1826 (8360/25; 352/26) an das Berg-Amt zu Düren über die Verhinderung des Niederbrechens versträmter Stöße auf den Steinkohlengruben	86	
	Verordnung über den Betrieb der Braunkohlen-Gruben im Berg-Amts-Bezirk Düren vom 15. Januar 1827	86	— 88
	Verordnung über Abstellung des Tunnelbaues bei der Braunkohlen-Gewinnung im Brühler Reviere des Berg-Amts-Bezirk Düren vom 9. April 1836	88	— 90
9.	Standwasser.	90	— 101
A.	Linke Rheinseite; Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken	90	— 92
	Verordnung zur Verhütung des Durchbruches von Standwassern vom 6. März 1827	90	— 92
B.	Berg-Amts-Bezirk Düren	92	— 101
	Verordnung zur Verhütung von Wasser-Gefahren vom 15. April 1835	92	— 96
	Instruction für die Königl. Revier-Beamten des Vorms		

	und Inde-Revieres zur Ausführung der bergpoliceilichen Verordnung vom 15. April 1835	96	— 101
9.	Schlagende und stückende Wetter. Beförderung des Wetter- zuges	101	— 116
A.	Linke Rheinseite; Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken	101	— 110
	Verordnung über die Anwendung der Davy'schen Sicher- heits-Lampen gegen schlagende Wetter v. 3. März 1826	101	— 108
	Verordnung über die Davy'schen Sicherheits-Lampen vom 13. Nov. 1827	108	
	Verordnung zur Verhütung der durch stückende Wetter drohenden Unglücksfälle auf den Bergwerken und Stein- brüchen vom 27. Oktober 1858	108	109
B.	Berg-Amts-Bezirk Düren	110	111
	Verordnung wegen des Feuereinhängens in die Schächte der Steinkohlen-Gruben zur Beförderung des Wetterzuges vom 26. Juli 1819	110	111
C.	Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken	111	— 116
	Verordnung über die Ausführung der nach Art. 4 und 5 der Verordnung vom 3. März 1826 gegen schlagende Wetter zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln auf den Königl. Steinkohlen-Gruben des Berg-Amts-Bezirktes Saarbrücken vom 3. Januar 1848	111	— 116
	Instruction hierzu für den Steiger	113	— 115
10.	Förderung.	116	— 121
A.	Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherr- liche Gebiete auf der rechten Rheinseite	116	117
	Verordn. wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrich- tungen an den Förder-Dampfmaschinen v. 21. März 1854	116	117
B.	Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken, (Linke Rheinseite.)	118	— 121
	Verordnung über die Instandhaltung des Förderzeuges vom 8. Januar 1820	118	119
	Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vor- richtungen an den Förder-Dampfmaschinen v. 7. Spt. 1853	119	— 121
11.	Productions-Uebersichten	121	— 124
	Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken, (Linke Rheinseite.)	121	— 124
	Art. 36 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps	121	
	Verordnung über die Einreichung der Productions-Ueber- sichten vom 6. December 1825	121	— 123
	Verordnung über die von den Bergwerks- Hütten- und Steinbruchs-Besitzern einzureichenden Productions-Ueber- sichten vom 22. Juni 1857	123	124
12.	Steinbrüche	124	— 138
A.	Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherr- liche Gebiete auf der rechten Rheinseite	124	— 126

	Bekanntmachung wegen Beaufsichtigung des Stein-Bruch- Betriebes vom 22. April 1853	124	— 126
B.	Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite.)	126	— 132
	Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810, Tit. 8. Sect. 1. Art. 81. 82	126	
	Verordnung über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 23. April 1824 wegen Fahrbarmachung der Schächte auf unterirdisch betriebene Steinbrüche vom 18. Juni 1842	127	127
	Verordnung über die Anwendbarkeit der Verordnung v. 6. Dec. 1825 wegen der Einsieferung von Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke auf die Be- treiber der Steinbrüche vom 23. März 1828.	127	128
	Berg-Polizei-Reglement für die Dachschiefer-Brüche vom 16. September 1824	128	— 131
	Verordnung vom 7. Oct. 1856 zur Ergänzung des Berg- Polizei-Reglements für die Dachschiefer-Brüche vom 16. Sept. 1824	131	132
C.	Berg-Amts-Bezirk Düren	132	— 138
	Berg-Polizei-Reglement für die unterirdischen Mähstein- brüche vom 19. Oct. 1821	132	— 135
	Berg-Polizei-Reglement für die Trappbrüche v. 6. Juli 1825	135	138
	Verbot in Betreff des Herablassens der Förder-Ketten	138	
	Betriebs-Vorschriften für die Sand-Gruben bei Riedberg	138	
13.	Aufbereitungen	138	— 147
B.	Berg-Amts-Bezirk Düren	138	— 147
	Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberg vom 30. Juni 1824	138	— 144
	Polizei-Reglement für die Erz- und Eisenstein-Wäschen am Wichtbach und den in den Wichtbach mündenden Bächen vom 17. Juli 1843.	144	— 146
	Verordnung über das Erzwaschen am Eschweiler Bache und an der Erft vom 13. October 1846	146	
14.	Hütten	147	— 149
A.	Rhein. Haupt-Berg-District	147	148
	Handels-Ministerial-Rescript vom 17. Juni 1853 und 7. März 1855	147	
	Handels-Ministerial-Rescript v. 30. Sept. 1857—V. 6350	147	
	Verordnungen über die Anzeige vom Ausblasen der Hoh- öfen:		
	a) Verordnung des Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 31. Okt. 1845	147	148
	b) Verordnung der Königl. Regierung zu Arnberg vom 13. August 1845	148	
B.	Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherr- liche Gebiete auf der rechten Rheinseite	148	149
	Handels-Ministerial-Rescript v. 12. Nov. 1856 — V 6910		

	Seite
15. Dampf-Maschinen	149 — 167
Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 über Anlage und Gebrauch von Dampf-Maschinen	149 150
Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Sept. 1837	150
Regulativ, die Anlage von Dampfkeßeln betreffend, vom 6. Sept. 1848	151 — 158
Ministerielle Circular-Verfügung über die policeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampf-Maschinen-Anlagen auf Berg- und Hüttenwerken v. 3. April 1846	158 — 160
Ministerial-Verfügung über die Erlaubniß-Ertheilung der Inbetriebsetzung von Dampf-Maschinen-Anlagen auf Berg- und Hüttenwerken vom 26. August 1851	160
Ministerial-Verfügung über Beaufsichtigung und policeiliche Genehmigung der Locomobilen, welche zu Bergbau-Zwecken verwendet werden, vom 4. August 1856	160 161
Gesetz v. 7. Mai 1856 über den Betrieb der Dampfkeßel.	161 162
Ministerielle Circular-Verfügung vom 23. August 1856 über das Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 nebst diesem Regulative	162 — 166
Ministerial-Verfügung über die Revision der Dampfkeßel auf combinirten Werken vom 30. Sept. 1857, V, 6304	166 167
16. Personen-Polizei	167 — 191
A. Rheinischer Haupt-Berg-District	167 — 180
a) Jugendliche Arbeiter.	
Allerhöchste Cabinets-Ordre betreffend das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 6. April 1839 nebst dem Regulative v. 9. März 1839	167 — 169
Gesetz vom 16. Mai 1853, einige Abänderungen des Regulatives vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend	169 — 172
Anweisung vom 18. August 1853 zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853.	172 — 178
Ministerieller Erlaß vom 12. August 1854	178 179
b) Fremden-Polizei.	
Verordnung über die Beschäftigung der Berg- Hütten- und Salzwerke durch Fremde vom 19. Oktober 1818	179 180
B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite	180 — 184
Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. Oktober 1858 über Annahme und Entlassung der Bergleute §. 36	180
Auslohnung der Bergleute in baarem Gelde	181
Oberbergamtliche Verordnung vom 18. Decbr. 1841	182
Ministerielle Instruction vom 6. März 1852, Art. 5 (zu §. 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1851) über Arbeiter-Listen	183
Verordnung, das Tragen enganschließender Kleidung in der Nähe umlaufender Maschinentheile betreffend, vom 30. December 1854 und 26. April 1855	183 184

	Oberbergamtl. Rescript über die Entfernung von Bagan-		
	ten aus den gewerkschaftl. Hütten v. 16. März 1827-1106	184	
C.	Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken		
	(linke Rheinseite)	185	— 191
	Berordnung über die Entfernung der Frauens-Personen		
	von der Gruben-Arbeit vom 9. Februar 1827	185	186
	Berordnung über die Arbeiter-Listen v. 13. Novbr. 1824	186	187
	Oberpräsidial-Berordnung über Abkehrscheine der Berg-		
	Hütten- und Salinen-Arbeiter vom 23. Januar 1847	187	— 191
	Art. 6 vom 9. Frimaire des Jahres XII	188	189
	Berordnung über das Tragen enganschließender Kleidung		
	in der Nähe umgehender Maschinentheile v. 30. Dec. 1854	191	
17.	Beaufsichtigung der Bergwerke, Hütten u. s. w. durch		
	Staats- und Privat-Beamte.	191	— 206
A.	Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherr-		
	liche Gebiete auf der rechten Rheinseite	191	— 201
	Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen		
	vom 24. Oktober 1858 §§. 28. 58	191	192
	Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der		
	Miteigenthümer eines Bergwerkes §§. 13. 23	192	193
	Ministerielle Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze		
	vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigen-		
	thümer eines Bergwerkes Art. V zu §. 18 Nr. 2.	193	— 194
	Instruction für die Gruben-Steiger v. 11. Juli 1840 (Ann.)	194	— 198
	Berordnung über die Anstellung von Aufsehern auf den		
	unter Aufsicht der Berg-Behörde stehenden Hütten-Wer-		
	ken vom 21. November 1857	195	— 201
	Instruction für die Poch- und Waschsteiger v. 1. Juni 1841	198	— 200
B.	Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken		
	(linke Rheinseite)	201	— 206
	Berordnung wegen der Befahrungen der Bergwerke durch		
	Königl. Berg-Beamte vom 30. Januar 1836	201	202
	Berordnung wegen Ernennung von gewerkschaftlichen		
	Repräsentanten vom 27. Juni 1819	202	
	Berordnung wegen Vorstellung und Qualification der		
	Privat-Gruben-Beamten vom 16. Januar 1824	203	204
	Berordnung wegen der Qualification der Privat-Gruben-		
	Beamten vom 30. Juni 1835	204	205
18.	Unglücksfälle	206	— 214
A.	Rheinischer Haupt-Berg-District	206	— 208
	Circular-Befugung des Handels-Ministeriums vom 19.		
	März 1852 über die Untersuchung der Ursachen des Zer-		
	springens von Dampfkesseln	206	
	Auszug aus dem im Rescripte vom 19. März 1852 er-		
	wähnten Gutachten der Königl. technischen Deputation		
	für Gewerbe	206	— 208
B.	Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherr-		
	liche Gebiete auf der rechten Rheinseite	208	— 210

Ministerielle Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes Art. 5 zu §. 18 Nr. 1	208
Ministerielle Verordnung wegen Anzeige der auf Bergwerken, Hütten-Hammerwerken und Steinbrüchen sich ereignenden Unglücksfälle vom 9. November 1836	209
Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858 §§. 57. 58	209 210
C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite)	210 — 214
Verordnung wegen unverzüglicher Meldung der Unglücksfälle auf Bergwerken und Hütten vom 10. Juli 1819	210 211
Verordnung wegen Anschaffung von Rettungs-Apparaten vom 11. Februar 1821	211 212
Oberbergamtl. Instruction für die Königl. Revier-Beamten wegen des bei Untersuchung und Constatirung von Unglücksfällen beim Bergbaue und Hüttenbetriebe zu beobachtenden Verfahrens vom 24. Juni 1834 — 3539	212 — 214

Dritter Theil: Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen Berg-Polizei-Gesetze und Verordnungen.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite mit Ausschluß des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln	217 — 233
Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852	217 — 220
Reglement, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen betreffend vom 30. September 1852	220 — 229
Formulare zu dem vorstehenden Reglement vom 30. September 1852	226 — 229
Circular-Erlaß über vorläufige Straffestsetzung wegen bergpolizeilicher Uebertretungen vom 8. August 1857	229 — 233
B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite innerhalb des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln	233 234
Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858 §. 50	233 234
C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite)	234 — 240
Art. 93 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810	234 235
Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810	236 — 240
Sach-Register	241 242

Einleitung.

Ein selbstständiges Berg-Polizei-Recht kann nur in denjenigen Ländern entstehen, in welchen Haushalt und Betrieb der Bergwerke durch die Eigenthümer und Besitzer der letzteren geführt wird. Wo der Staat in den Haushalt der Bergwerke unmittelbar eingreift und deren Betrieb nach allen Richtungen hin in die Hand genommen hat, ist ein Berg-Polizei-Recht so gut wie unmöglich. In diesem Falle wird es sich nur darum handeln, die Beamten des Staates mit den erforderlichen Instructionen zu versehen und Uebertretungen solcher Instructionen allenfalls mit Disciplinar-Strafen zu ahnden. Als mittelbare Beamte des Staates werden alsdann selbst die Officianten der Bergwerks-Eigenthümer bis zu den Arbeitern herab erscheinen, und diese, wie unmittelbare Staats-Beamte, der Disciplin und Zucht der vorgesetzten Behörden des Staates unterworfen sein.

Wo dagegen die Bergwerks-Betreiber durch die Gesetze eine selbstständige Stellung angewiesen erhalten, und die Lehren des Civil-Rechtes über die Befugnisse des Eigenthümers einer Sache auch auf den Bergwerks-Eigenthümer eine wenigstens analoge Anwendung gefunden haben, ist durch die den Beamten des Staates ertheilten Instructionen, Reglements u. s. w. das öffentliche Interesse nicht mehr zu wahren, sondern die selbstständigen Bergwerks-Betreiber und deren zum Staate in keinem Dienstverhältnisse stehende Officianten und Arbeiter müssen durch polizeiliche Straf-Verordnungen, welche von dem Richter an letzter Stelle zu handhaben sind, zur Beobachtung der im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorschriften angehalten werden.

In dem größeren Theile des Königreiches Preußen lag nun vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1851 die Führung des Haushaltes und die Leitung des Betriebes der Bergwerke in den Händen der Staatsbehörden. Wenn seitdem der entgegengesetzte Zustand auch

allen Richtungen hin eine größere Ausdehnung gewinnt, so ist damit auch die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer selbstständigen Entwicklung eines eigentlichen Berg-Polizei-Rechtes geschaffen. An Stelle der Instructionen werden allmählig Polizei-Straf-Verordnungen, an Stelle der Ordnungsstrafen richterliche Strafen treten müssen. Die Disciplin über Bergwerks-Officianten und Bergleute wird aus den Händen der Staats-Behörden überall in diejenigen der Bergwerks-Betreiber übergehen, und die Staats-Behörde Polizei-Verordnungen für Jeden, den es angehet; der Bergwerks-Betreiber Reglements und Disciplinar-Verordnungen für seine Beamten und Arbeiter erlassen.

Im Rheinischen Haupt-Berg-Districte ist dieses Ziel größtentheils bereits erreicht. Auf der linken Rheinseite stehet nämlich den Bergwerks-Behörden im Wesentlichen nur die policeiliche Aufsicht bezüglich des Bergwerks-Betriebes zu. Nach dem Gesetze vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche beruhet das Recht zur selbstständigen Führung des Betriebes und des Haushaltes der Bergwerke bei den Betreibern derselben. Die Bergwerks-Behörden des Staates sind weder nach jenem Gesetze, noch zufolge des Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 zur Ausübung irgend einer Disciplinar-Gewalt über Repräsentanten, Gruben-Beamte und Arbeiter befugt. Demgemäß hat sich auf der Grundlage des erwähnten Polizei-Decretes ein umfassendes Berg-Polizei-Recht für die linke Rheinseite des Haupt-Berg-Districtes entwickelt. Nur die in Folge Allerh. Ermächtigung vom 20. Mai 1824 publicirte Polizei-Verordnung bezüglich der Pochwerke und Erzmäschcn am Bleiberge vom 30. Juni 1824 verläßt im Art. 23 (S. 143.) ein Grundprincip der Rheinischen Bergwerks-Gesetzgebung, wenn dieselbe dem Berg-Amte zu Düren eine Disciplinar-Gewalt über die Aufseher und Arbeiter auf den Poch- und Wajchwerken einräumt.

Auch in dem rechts des Rheines gelegenen Theile des Rhein. Haupt-Berg-Districtes ist die Entstehung eines selbstständigen Berg-Polizei-Rechtes möglich gewesen, obgleich letzteres allerdings der consequenten Ausbildung des linksrheinischen Polizei-Rechtes entbehren mußte. Das zur Verwaltung des Berg-Hütten- und Hammer-Wesens im Lande Siegen erlassene Regulativ vom 20. Juni 1819, welches nach §. 7 der Instruction für das Fürstl. Wied. Berg-Amt zu Neuwied vom 20. October 1828 auch innerhalb des Fürstenthumes

Wied Anwendung finden sollte, erhielt in dem wichtigsten Theile des Berg-Amts-Bezirktes Siegen die selbstständigere Stellung der Bergwerks-Betreiber aufrecht und war gleichzeitig die Ursache, daß in dem ganzen Umfange des Berg-Amts-Bezirktes gewohnheitsmäßig ähnliche Grundsätze Anwendung fanden. Neben einzelnen Instructionen und Reglements sind daher seit Beginn der Preussischen Verwaltung eine ganze Reihe von Policei-Berordnungen für die rechte Rheinseite des Districtes erlassen worden.

Seitdem durch §. 36 der Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen im Berg-Amts-Bezirkte Siegen vom 24. October 1858 die Annahme und Entlassung der Arbeiter als Angelegenheit der Bergwerks-Betreiber anerkannt worden ist (S. 180.), erscheint ein neuer Schritt gethan, um die Befugnisse der Berg-Behörden schärfer und correcter zu präcisiren.

Sonach kann das bestehende Berg-Policei-Recht des Rhein. Haupt-Berg-Districtes nicht mit Unrecht als Vorbild und Muster für die übrigen Theile der Preuß. Monarchie bezeichnet werden. Ja die Annahme ist begründet, daß in jenem Policei-Rechte die Grundlage eines allgemeinen Berg-Policei-Gesetzbuches der Preuß. Staaten gefunden werden könne. Die letzten Entwürfe eines Preuß. allgemeinen Berg-Gesetzes enthalten bereits die Feststellung der Hauptfälle, welche die Berg-Policei in Berücksichtigung zu ziehen hat. Es ist zu erwarten, daß die künftige Bergwerks-Gesetzgebung, ohne sich im Detail zu verlieren, auf dem durch jene Entwürfe angedeuteten Wege fortschreiten werde.

Wenn die vorliegende systematische Zusammenstellung der im Rhein. Haupt-Berg-Districte Geltung habenden Policei-Vorschriften aus diesen Gründen vielleicht ein allgemeineres Interesse für sich hervorrufen könnte, so bleibt andererseits deren Hauptzweck, den im Rhein. Haupt-Berg-Districten thätigen Königl. und Privat-Bergwerks-Beamten, sowie den Bergwerks-Betreibern und deren Repräsentanten die Uebersicht bezüglich des bestehenden Berg-Policei-Rechtes zu erleichtern.

Das Bedürfniß einer solchen Zusammenstellung dürfte in letzter Zeit um so mehr hervorgetreten sein, als einerseits die verdienstliche Sammlung der im Rhein. Haupt-Berg-Districten ergangenen Berg-Gesetze und Verordnungen, herausgegeben von dem Geh. Bergrathe Dr. Röggerath, im Buchhandel längst vergriffen und seit zehn

Jahren nicht mehr fortgesetzt worden ist; andererseits in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Circular-Erlasses vom 8. Aug. 1857 (S. 229) die Berg-Geschworenen in einem großen Theile des Berg-Amts-Bezirktes Siegen zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpoliceilicher Uebertretungen berufen erscheinen.

In der vorliegend veranstalteten Zusammenstellung sind eine Reihe bergpoliceilicher Vorschriften zum ersten Male durch den Druck veröffentlicht. Die mitgetheilten Erkenntnisse der Gerichte geben ein Bild, wie sich die Anwendung der Berg-Polizei-Berordnungen in der Praxis gestaltet hat; der dem Texte beigefügte Kommentar wird das Verständniß der einzelnen Vorschriften befördern. Wegen der Wichtigkeit des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Jan. 1813 ist neben dem französischen Urtexte eine deutsche Uebersetzung in die Zusammenstellung aufgenommen (S. 14 bis 27), bei welcher die treffliche Uebersetzung des Geh. Bergrathes Martins (die in der Königl. Preuß. Rheinprovinz gültigen französischen Bergwerks-Gesetze, Decrete und Instruktionen, Coblenz 1836) als Muster gedient hat.

Eintheilung und System des Buches dürften sich von selbst rechtfertigen.

Erster Theil.

Ueber die Befugniss zum

Erlasse bergpolicelicher Verordnungen.

A. Berg=Amts=Bezirk Siegen.

Nach deutschem Bergrechte sind die zur Verwaltung des Berg-Regales berufenen Behörden gleichzeitig mit der Verwaltung und Handhabung der Berg-Polizei betraut. Selbst die neueste Bergwerks-Gesetzgebung in einzelnen deutschen Ländern ist von diesem Grundprincipe nicht abgewichen. Das Gesetz über den Regal-Bergbau im Königreiche Sachsen vom 22. Mai 1851 (§§. 73. 74.), wie das Berg-Gesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 22. Juni 1857 (§§. 69. 70. 186.) geben den Berg-Behörden die Befugniß, policeiliche Vorschriften zu erlassen, über deren Erfüllung zu wachen und ihren Verfügungen durch Strafen Nachdruck zu verschaffen. Das Oesterreichische Berg-Gesetz vom 23. Mai 1854 ermächtigt die Berg-Behörden zur Führung der Obergewalt über die Bergwerke (§§. 220 bis 234), zur Verhängung von Strafen bis zum Betrage von 100 Gulden (§. 250), falls wiederholte Ermahnungen bezüglich des Vollzuges einer bergpoliceilichen Anordnung ohne Erfolg bleiben (§. 224), ja zur Bestrafung aller Uebertretungen der Berg-Gesetze (§. 228.)

Auch im Königreiche Preußen haben die letzten Entwürfe eines allgemeinen Berg-Gesetzes wenigstens die Absicht des Gesetzgebers klar gestellt, den Berg-Behörden ihre policeilichen Functionen zu erhalten.

Der sechste Entwurf (1848) legte insbesondere im §. 235 der obersten Berg-Behörde, nämlich dem betreffenden Ressort=Minister die Befugniß bei, nach Anhörung der Districts-Gewerks-Kammer allgemeine oder locale Policei-Verordnungen zu erlassen, welche nach §. 236 mit dem Gesetze gleiche Kraft haben sollten. Zufolge des §. 264 bezog sich diese Befugniß auch auf die unter policeilicher Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Gräbereien und Steinbrüche, sowie auf Aufbereitungen und Hüttenwerke, welche Berechtigungs-Titel von der Berg-Behörde erhalten haben. Nach §. 282 sollten die Uebertretungen des allgemeinen Berg-Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder Gefängniß von 1 bis 8 Tagen, im zweiten und ferneren Wiederholungsfalle stets mit Gefängniß durch die Policei-Gerichte bestraft werden. (§. 277.)

Der siebte Entwurf (1848) behielt diese Bestimmungen bei, und auch der achte Entwurf zu einem allgemeinen Berg-Gesetze (1850) hatte im Wesentlichen keinen veränderten Inhalt. Zufolge des §. 173 war der Minister befugt, Policei-Verordnungen „zur Sicherstellung der Oberfläche, der Grubenbaue, sowie des Lebens und der Gesundheit

der Arbeiter“ nach vorhergegangener Vernehmung der Gewerke-Kammern zu erlassen. Die von den Policei-Gerichten auszusprechenden Strafen bestimmte der §. 201 auf 1—10 Thaler.

Nachdem das Gesetz vom 14. Mai 1852 den Verwaltern der Policei die Befugniß beigelegt hatte, Policeistrafen bis zu 5 Thalern oder 3 Tagen Gefängniß durch eine Verfügung vorläufig festzusetzen, wurde im Jahre 1855 dem Landtage ein Gesetz-Entwurf über verschiedene Abänderungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 vorgelegt, dessen Art. 14 die Berg-Ämter zur vorläufigen Straf-Festsetzung ermächtigte, und dessen von der Commission der 2. Kammer unverändert gelassener Art. 12 und Art. 13 folgendermaßen lauten:

„Art. 12. Die Ober-Berg-Ämter sind befugt, für den Umfang ihrer Verwaltungs-Districte oder für einzelne Theile derselben, in Bezug auf die unter der Aufsicht der Berg-Behörde stehenden Werke (Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten) gültige Policei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern anzudrohen. Die Publication dieser Vorschriften erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Werke gelegen sind.

Art. 13. Zu den Gegenständen der bergpoliceilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums, insoweit dafür durch den Betrieb der Werke (Art. 12.) eine Gefahr entstehen kann;
- b) die Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben- Halden- und andere Brände, sowie gegen Wetternoth und Wasserdurchbrüche;
- c) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit;
- d) die Erhaltung der Markscheidestufen, Anfertigung und Erhaltung der Gruben-Risse;
- e) alles andere, was in dem besonderen Interesse der Werke (Art. 12.), sowie der dabei theilhaftigen Unternehmer, Arbeiter und Beamten policeilich angeordnet werden muß.“

Bei den vorstehend erwähnten Gesetz-Entwürfen ist es bis jetzt in Preußen geblieben. Wenn auch späterhin durch den ministeriellen Circular-Erlaß vom 8. August 1857 den Berg-Geschworenen die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpoliceilicher Uebertretungen übertragen wurde, so muß dennoch bei der Frage über die Befugniß zum Erlasse bergpoliceilicher Verordnungen noch jetzt auf die ältere Gesetzgebung zurückgegangen werden.

Wie sich durch die nachfolgende Darstellung unzweideutig ergeben dürfte, erscheint die Auslegung und Anwendung dieser älteren Gesetze

aus dem Grunde besonders schwierig, weil es leider an einem allgemeinen Organisations-Gesetze der Berg-Behörden in Preußen gänzlich fehlt.

Nach §. 4 der Verordnung vom 26. December 1808 (Nabe IX. S. 467) verwalteten die Regierungen als Finanz-Behörden die sämmtlichen Regalien.

Der §. 7 dieser Verordnung bestimmte:

„Auch wird den Regierungen die policeiliche Aufsicht über das Post- u. s. w. Wesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und policeimäßigen Ausführung derselben. — Es gebührt daher den Regierungen die Berathung und der Vorschlag über neue Post-Einrichtungen und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publicums, noch der Postbedienten Contraventionen unternommen werden.“

Diese Aufsicht sollte jedoch zunächst durch die Unterbehörden geführt werden und den Post-Aemtern das administrative Detail verbleiben.

Nach §. 8 derselben Verordnung hatten die Bergwerks-Behörden das Technische des Bergwerks- und Hüttenwesens zu verwalten, die Regierungen aber die Bergwerks-Polizei in derselben Weise wie bei dem Post-Wesen auszuüben und zu handhaben.

Das Edict vom 21. Febr. 1816 (Ges.-Samml. S. 104), welches die durch §. 14 der Verordnung vom 26. Dec. 1808 aufgehobenen besonderen Berg-Gerichte wieder herstellte und neu organisirte, bestimmte im §. 10:

„Hinsichtlich der Concurrenz der Bergwerks-Behörden bei den fiscalischen Civil-, sowie bei den in den Bergbau einschlagenden Privat-Processen, nicht weniger in Betreff der Berg-Polizei und Disciplin verbleibt es bei demjenigen, was hierüber in der Verordnung vom 26. Dec. 1808 (§. 43. 44. und 46) im Allgemeinen festgesetzt ist“ u. s. w.

Gemäß §. 26 Nr. 1 der Verordnung vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provincial-Behörden (Ges.-Sammlung S. 85) hat die 2. Abtheilung der Regierungen

„das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirkes, insofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten,“

zu verwalten.

Diese Bestimmung findet sich im §. 3. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) wiederholt

In Folge der erwähnten Verordnung vom 30. April 1815 er-

ließ nun am 24. Nov. 1815 der damalige Ober-Präsident der Preuß. Rhein-Provinzen eine Bekanntmachung, nach welcher vom 1. Januar 1816 an in Bonn eine Rheinische Ober-Bergamts-Commission zur Verwaltung des von dem Geschäftskreise der Regierungen zu trennenden Berg-Hütten- und Salinen-Wesens ins Leben treten sollte. Auf Grund Allerh. Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1816 wurde jene Commission wieder aufgelöst und eine neue Behörde, das jetzige „Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen“, geschaffen. (Amtsblatt 1816. von Köln Nr. 17, Cleve 18, Aachen 19, Düsseldorf 23, Coblenz 26, Trier 30).

Hiernach gingen also die Befugnisse, welche gemäß der Verordnung vom 26. Dec. 1808 und des Edictes vom 21. Februar 1816 den Regierungen bezüglich der Berg-Polizei zustanden, im Bezirke des Rhein. Ober-Berg-Amtes auf letztere Behörde über; auch mußten die für die Provincial-Behörden überhaupt erlassenen Gesetze und Verordnungen auf das neu errichtete Ober-Berg-Amt ebenfalls Anwendung finden.

Die Verordnung vom 26. December 1808 enthält nun folgende Vorschriften:

§. 45. — „Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landes-Angelegenheiten erlassenen Publicanda sind die Landesjustizcollegien bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§. 48. Nr. 2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.“*) An diese Vorschrift schließt sich der §. 11 der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 an:

„Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemption darüber zulässig ist.

Allgemeine Verbote und Straf-Bestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgem. Landrechtes Thl. 2. Tit. 20. §§. 33. 35. und 240**) die Strafen bestimmen und bekannt machen.

*) Nach der Kab.-Ordre vom 6. Mai 1836 (Ges.-S. S. 194.) sollen die executiven Maßregeln der Regierungen dieselbe Wirkung haben, wie die gerichtlich verfügten Executionen.

**) Gemäß §. 33. am angef. Orte soll der Richter, wenn das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen."

Auf Grund der vorstehend mitgetheilten Bestimmungen erkannte das Staats-Ministerium durch Beschluß vom 7. Januar 1845 als unzweifelhaft an (S.-M.-Bl. 1845. S. 34.):

„daß die Ausübung des im §. 6. Tit. 13. Thl. 2 des Allgem. Landrechtes*) gedachten Majestätsrechtes, allgemeine Policei-Verordnungen zu erlassen, verfassungsmäßig den Verwaltungs-Ministerien in so weit zuständig sei, als dieselben für ermächtigt gehalten werden müssen, policeiliche Anordnungen und Straf-Bestimmungen innerhalb der Grenzen der policeilichen Straf-Gewalt zu erlassen und deren Erlaß von Seiten der Regierungen zu genehmigen."

In Uebereinstimmung mit diesem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 7. Jan. 1845, auf welchen in dem bereits erwähnten Circular-Erlasse vom 8. Aug. 1857 wegen der vorläufigen Straffestsetzung durch die Berg-Geschworenen Bezug genommen ist, sind denn auch im Rhein-Haupt-Berg-Districte alle Policei-Verordnungen für die rechte Rheinseite bis auf die jüngste Zeit erlassen worden. Wie der Inhalt des 2. Theiles dieser Zusammenstellung ergibt, hat das Rhein-Ober-Berg-Amt diese Verordnungen mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums**) ergehen lassen. Erst nach Publication

hat, eine außerordentliche Strafe nach dem Grade der Fahrlässigkeit festsetzen. Der §. 35. lautet:

„Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen oder fünfzig Thaler Geldbuße ausgedehnt werden."

Der §. 240 bestimmt:

„Ist die Strafe der Uebertretung in der Policei-Ordnung nicht bestimmt: so muß der Richter nach Maßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung eine die Summe von fünfzig Thaler nicht übersteigende fiscalische Geld- oder verhältnismäßige Arreststrafe festsetzen."

Nach §. 62. Tit. 17. Theil 2 des Allgem. Landrechtes sind geringere Policei-Vergehungen solche, welche die Gesetze mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnisse ahnden.

*) Dieser §. lautet:

„Das Recht, Gesetze und allgemeine Policei-Verordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht."

**) Die oberste Verwaltung des Berg-Regales hat im Laufe der Zeit verschiedenen Ministerien zugestanden. Nach der Verord. v. 27. Oct. 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden betreffend, war der „für die Gewerbe und den Handel" bestimmten 2. Abtheilung des Ministeriums des Innern „das gesammte Berg- und Hütten-Wesen mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfes auf Domainen-Gründen und die Ausübung des Berg-Regales und der Berg-Polizei" übertragen. Director dieser obersten Verwaltung war ein Berg-Hauptmann, unter dem „alle Salzwerks- Berg- Hütten- auch Torf-Aemter und Behörden stehen" sollten. Durch Cab.-Ordre vom 13. Dec. 1813 (Ges.-Z. 1814, S. 3.) wurde die Leitung des Salz- Berg- und Hütten-Wesens dem Finanz-Minister zugewiesen und in der Cab.-Ordre vom 3. Juni 1814 (Ges.-S. 40.) bestimmt:

des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung sind bezüglich der Befugniß zum Erlasse bergpoliceilicher Straf-Vorschriften andere Grundsätze als maßgebend angenommen worden.

Das erwähnte

Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850.

(G.-S. Seite 265.)

lautet wörtlich:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirk aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren policeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus bringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirks-Regierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Districts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

„Das Berg- und Hütten-Wesen ist dem Finanz-Minister schon untergeordnet und verbleibt ihm.“

In der Verordnung vom 3. Nov. 1817 über die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staats-Ministerii (Gef.-S. S. 289.) war jedoch wiederum angeordnet:

„Art. 1. Der Finanz-Minister wird von der Verwaltung — des Berg- und Hütten-Wesens entbunden.

„Art. 3. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hütten-Wesen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landescultur in inniger Beziehung steht. — Die Salz-Fabrication bleibt bei dem Hüttenwesen.“

Diese neue Organisation wurde in der Cab.-Ordnung vom 11. Jan. 1819 (Gef.-S. S. 2.) aufrecht erhalten; dagegen durch Cab.-Ordnung vom 28. April 1834 das gesammte Berg- Hütten- und Salinen-Wesen von dem Ministerium des Innern wieder abgezweigt und durch Cab.-Ordnung vom 26. Jan. 1835 (Gef.-S. S. 10.) dem Finanz-Ministerium überwiesen.

Gemäß Cab.-Ordnung vom 27. März und Allerh. Erlasse vom 17. April 1848 trat ein besonderes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in's Leben, dessen 5. Abtheilung zur obersten Verwaltung des Berg- Hütten- und Salinen-Wesens berufen ist.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspoliceiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 10 Thalern gehen, wenn die Bezirks-Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirks-Regierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspoliceilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspoliceilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Gesellichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
- h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
- i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen policeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Voritze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspoliceilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesezte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Regierungs-Präsident ist befugt, jede ortspoliceiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathе vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

- 1) wenn eine ortspoliceiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeinwohl verletzt;
- 2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspoliceilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirks-Regierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thln. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.*)

*) Zur Erledigung dieser gesetzlichen Vorschrift ist von dem Minister des Inneren bestimmt worden:

1. der Erlaß soll auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 ausdrücklich Be-

§. 12. Die Vorschriften der Bezirks-Regierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren policeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirks-Regierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die policeilichen Vorschriften (§§. 5. und 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede policeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die policeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen policeiliche Vorschriften (§§. 5. und 11.) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5. 11. und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.

§. 19. Die bisher erlassenen policeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre policeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersaße.

§. 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg v. Lauenburg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Kabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Die Auffassung nun, welche seit Emanation dieses Gesetzes von dem Handels-Ministerium bezüglich der Competenz der Ober-Berg-Aemter, bergpoliceiliche Vorschriften zu erlassen, festgehalten worden ist, wird aus folgenden wichtigen Rescripten hervorgehen.

- zug nehmen und als policeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;
- die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum oder ein Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird;
- die Verkündung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden. (Arnsberg, Amtsblatt 1850. S. 240.)

Zunächst kommt hier ein wegen executivischer Straf-Befehle der Berg-Behörden an das Ober-Berg-Amt zu Breslau unter dem 16. August 1854 — V. 3980 — ergangenes Rescript aus dem Grunde in Betracht, weil letzteres die Stellung der Berg-Behörden als Polizei-Behörden ausdrücklich anerkennt.

Das Rescript lautet in seinem hierher gehörigen Theile:

Was die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachte Frage anlangt:

ob die Berg-Behörden befugt seien, Strafbefehle im Wege des executivischen Verfahrens zu erlassen und zu vollstrecken?

so ist die executive Gewalt derselben in ihrer Stellung als Berg-Aufsichts-Polizei- und Finanz-Behörde unzweifelhaft begründet. Für die Ausübung dieser Gewalt sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche nach dem §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23 October 1817 und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen überhaupt für die administrative Execution gelten, so daß allerdings auch Strafbefehle im Wege des executiven Verfahrens von den Berg-Behörden erlassen und vollstreckt werden dürfen. Auch steht es den Bergämtern zu, mit solchen Strafbefehlen und den sonstigen gesetzlichen Zwangsmitteln zur Durchführung ihrer Anordnungen selbstständig, mithin nicht bloß im Wege einer Delegation vorzugehen, da den Bergämtern ihrer instructionsmäßigen Stellung nach unmittelbar die Aufsicht und Polizei über den gewerkschaftlichen Bergwerks-Vertrieb und Alles, was damit in Verbindung steht, sowie die Steuererhebung und die Einziehung der Knappschaftsgefälle (so lange wegen letzterer nicht anderweit bestimmt wird) obliegt, und mit dieser Obliegenheit auch die davon unzertrennliche Befugniß zukommt: ihren Anordnungen nöthigen Falls zwangsweise Geltung zu verschaffen.

Demgemäß hat das Königliche Ober-Bergamt die Bergämter seiner Ressorts mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An diesen Ministerial-Erlaß schließen sich die folgenden Rescripte an:

Dem Königlichen Ober-Bergamte ist bereits durch meinen Erlaß vom 16. Aug. v. J. (V. 3980) hinsichtlich der Frage:

ob die Bergbehörden befugt seien, Strafbefehle im Wege des executivischen Verfahrens zu erlassen und zu vollstrecken, eröffnet worden, daß die executive Gewalt derselben in ihrer Stellung als Berg-Aufsichts-Polizei- und Finanz-Behörde unzweifelhaft begründet ist, daß dieselben daher auch befugt sind, Strafbefehle im Wege des executiven Verfahrens zu erlassen und zu vollstrecken.

Demgemäß steht es den Berg-Behörden unbedenklich zu, Reglementar-Vorschriften zu ertheilen, welche im policeilichen Interesse von den Bergbautreibenden zu befolgen sind, und diese event. zur Befolgung mittelst besonderer Verfügung unter Strafandrohung anzuweisen, resp. die angedrohte Strafe zu vollstrecken.

Dagegen steht es nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung an einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Berg-Behörden ermächtigte, allgemeine Verbote unter Androhung policeilicher Geld- oder Gefängnißstrafen zu erlassen, da das Gesetz vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) eine solche Ermächtigung nur den Regierungen resp. den mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden beilegt. Die Polizei-Richter, welche über Zuwiderhandlungen gegen dergleichen Verbote zu erkennen haben würden mit Rücksicht auf Art. 8 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 deren Gültigkeit anzuerkennen Anstand nehmen.

Inzwischen lehrt die Erfahrung, daß ohne allgemeine, unter Strafandrohung erlassene und von den Polizeirichtern anzuerkennende Polizei-Verordnungen die Handhabung der Berg-Polizei in hohem Grade erschwert wird, und daß die den Berg-Behörden nur für den einzelnen Fall im Executionswege gestattete Androhung und Vollstreckung einer Strafe bei Nichtbeachtung erlassener Ge- oder Verbote nicht ausreicht, um eine prompte Berg-Polizei auszuüben.

Diesem Bedürfnisse würde nach dem Obigen nur im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen sein, wenn den Berg-Behörden selbst die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Polizei-Verordnungen unter Straf-Androhung eingeräumt werden sollte; dagegen bedarf es des Einschreitens der Gesetzgebung nicht, wenn die in dem Gesetze vom 11. März 1850 begründete Verechtigung der Regierungen zum Erlaß solcher Verordnungen auch für die Berg-Polizei in Anspruch genommen wird.

Demgemäß bestimme ich, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern was folgt:

Wenn sich in dem Verwaltungs-Districte des Königl. Ober-Bergamts das Bedürfniß herausstellt, eine bergpolizeiliche Vorschrift allgemein anzuordnen, so hat dasselbe den wesentlichen Inhalt der für erforderlich erachteten Bestimmung zu meiner Kenntniß zu bringen. *) Findet sich alsdann weder gegen die Nothwendigkeit des Erlasses einer Polizei-Verordnung über den zur Sprache gebrachten Gegenstand, noch gegen die Bestimmungen, welche in Beziehung auf denselben in die Verordnung aufgenommen werden sollen, meiner Seits etwas zu erinnern, so hat das Königl. Ober-Berg-Amt die in die Verordnung aufzunehmenden materiellen Vorschriften der oder den betreffenden Königl. Regierungen mit dem Ersuchen zuzustellen, die Verordnung, in welcher jederzeit der Bezirk, für den sie Geltung erhalten soll, zu bezeichnen ist, durch Androhung der auf die Nichtbefolgung zu bestimmenden Polizeistrafe zu vervollständigen und sie vollzogen in vorschriftsmäßiger Weise zu publiciren.

Die Königl. Regierungen werden durch den Herrn Minister des Innern mit der erforderlichen Anweisung versehen werden. **)

Für die Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, indem es dort bei den Vorschriften der rheinischen Bergwerks-Gesetze sein Bewenden behält.

Berlin, den 28. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: von der Seydt.

An das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.

V. 7243.

*) Von einer Regierung wurde die Abänderung dieser Bestimmung dahin beantragt, daß der Entwurf zuerst den Regierungen und später dem Handels-Ministerium vorgelegt werden solle. Dieser Antrag ist indeß durch Rescript des Handels-Ministeriums und des Ministeriums des Inneren vom 30. Juni 1858 verworfen worden. In letzterem Rescripte, welches durch Erlaß vom 8. Juli 1858 — V. 4766 — dem Rhein. Ober-Bergamte mitgetheilt ist, wird anerkannt, daß die Regierungen bei der Straf-Androhung und der Publication mitzuwirken haben und ausnahmsweise Erinnerungen wider den materiellen Inhalt zu erheben berechtigt sind.

**) Diese Anweisung ist am 13. Dec. 1855 an sämtliche Regierungen mit Ausnahme der linksrheinischen erfolgt. In dem Rescripte heißt es zum Schlusse: „Sollte die Königl. Regierung in einzelnen Fällen Bedenken finden, einem diesfälligen Antrage Folge zu geben und die Erledigung solcher Bedenken durch Schriftwechsel mit der betreffenden Berg-Behörde nicht zu erreichen sein, so ist zu meiner Entscheidung zu berichten.“

Dem Königl. Ober-Bergamte eröffne ich auf den Bericht vom 18. Dec. v. J., daß ich mich nicht habe veranlaßt finden können, von meiner Entschliessung abzugehen, vielmehr die in Betreff der bergbaupoliceilichen Verordnungen erlassene Circular-Verfügung vom 28. November v. J. aufrecht erhalten muß.

Zur Beseitigung etwaiger Bedenken gegen die bergbaupoliceiliche Competenz der Berg-Behörden wird es übrigens genügen, daß die zu erlassenden Berg-Policeiverordnungen von dem Königl. Ober-Bergamte gemeinschaftlich mit den betreffenden Königl. Regierungen vollzogen und so bekannt gemacht werden.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern, welcher die betreffenden Königl. Regierungen durch die in Abschrift beifolgende Verfügung vom 19. März dieserhalb mit Anweisung versehen hat, weise ich daher das Königl. Ober-Bergamt hierdurch an, demgemäß bei Ausführung meines Erlasses vom 28. November v. J. zu verfahren.

Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.

An das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.

V. 2281.

Der Königl. Regierung habe ich durch die Circular-Verfügung vom 13. December v. J. Abschrift eines von dem Herrn Minister für Handel u. an die Königl. Ober-Bergämter zu Breslau, Halle, Dortmund und Bonn erlassenen Rescripts vom 28. November pr.

betreffend das behufs allgemeiner Anordnung einer bergpoliceilichen

Vorschrift zu beachtende Verfahren, zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung zufriedigt, auch Ihrerseits Sich danach zu achten.

Inzwischen sind mehrfache Inconvenienzen zur Sprache gebracht worden, welche mit der Ausführung der desfallsigen Vorschriften für das Ressort der Königl. Ober-Bergämter verbunden sein dürften.

Bei der Erheblichkeit der angeregten Bedenken bestimme ich daher im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel u. hierdurch anderweit:

daß die erforderlichen Policei-Verordnungen über bergpoliceiliche Gegenstände von den Königl. Ober-Bergämtern gemeinschaftlich mit der betreffenden Königl. Regierung zu vollziehen und so bekannt zu machen sind.

Diese Maaßregel findet darin ihre Begründung, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung den Bergbehörden die formelle Befugniß mangelt, allgemeine Policei-Verordnungen unter Strafsandrohung zu erlassen, während ihnen die selbstständige Ausübung der Berg-Policei selbst unbedenklich zusteht, es mithin eines Auskunftsmittels bedarf, um dem formellen Erfordernisse zu entsprechen und gleichzeitig die bergpoliceiliche Competenz der Bergbehörden gegen etwaige Zweifel aufrecht zu erhalten. Die in Rede stehende Maaßregel erscheint aber auch in sofern gerechtfertigt, als ein eben solches Verfahren auf Grund der Vereinbarung zwischen den beteiligten Ministerien bereits im Ressort der Eisenbahn-Verwaltung Statt findet, indem die Bahnpolicei-Reglements gemeinschaftlich von den Königl. Regierungen und den Eisenbahn-Directorien vollzogen werden.

Ich weise die Königl. Regierung demgemäß an, Sich fortan nach der obigen Bestimmung zu achten, wobei ich bemerke, daß der Herr Minister für Handel u. die Königl. Ober-Bergämter ebenfalls mit entsprechender Anweisung versehen wird.

Berlin, den 19. März 1856.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

An

sämmtliche Regierungen, ausgen. der
zu Köln, Aachen, Trier u. Düsseldorf.

Durch die mitgetheilten Ministerial-Rescripte sind demnach die Ober-Berg-Aemter ebenso unzweideutig als Aufsichts- und Policei-Behörden anerkannt, wie diese Dualität gemäß den abgedruckten älteren Bestimmungen unzweifelhaft erscheint. Das Rescript vom 28. Novbr. 1855 spricht als unbedenklich aus, daß die Berg-Behörden policeiliche Vorschriften erlassen und deren Befolgung in jedem einzelnen Falle durch executivische Straf-Befehle erzwingen können. Lediglich die Kompetenz der Ober-Berg-Aemter und des Ministeriums zur Androhung policeilicher Geld- und Gefängnißstrafen in allgemeinen Policei-Verordnungen wird beim Stande der gegenwärtigen Gesetze verneint und als Aushülfe die Mitwirkung der Regierungen beim Erlasse solcher allgemeinen bergpoliceilichen Verordnungen bezeichnet.

Wenn nun auch die Zweifel, welche diesem Auskunftsmittel und der zu Grunde liegenden Auffassung gegenüber erhoben werden können, von dem Ministerium für Handel &c. in umfassender Weise berücksichtigt und gewürdigt worden sind, so wird es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dennoch gestattet sein, diesen Zweifeln hier Raum zu geben:

Falls der Art. 8 der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850:

„Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden“

und der Art. 62 derselben Verfassungs-Urkunde:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich“

in der Art ausgelegt werden, daß gemäß der Verfassung Straf-Gesetze und Verordnungen nur auf dem im Art. 62 bezeichneten Wege zu erlassen sind, so ist selbstverständlich seitdem jede derartige Befugniß irgend einer Staats-Behörde fortgefallen.

Das Gesetz vom 11. März 1850 über die Policei-Verwaltung gibt nun den mit der örtlichen Policei-Verwaltung beauftragten Behörden, sowie den Bezirks-Regierungen die Befugniß, Policei-Verordnungen mit Straf-Androhung zu erlassen und ändert in so fern die Verfassung wieder ab. Die einzelnen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes liefern indeß gleichzeitig den Beweis, daß die Kompetenz der mit der örtlichen Policei-Verwaltung beauftragten Behörden, sowie der Bezirks-Regierungen eine beschränkte sein soll. Abgesehen von der räumlichen Beschränkung auf Gemeinde- und Regierungs-Bezirke, welche in der Natur der Sache liegen, charakterisirt zunächst der §. 6 des Gesetzes diejenigen Fälle, auf welche sich ortspoliceiliche Vorschriften erstrecken können. Sodann bestimmt §. 12 die Kompetenz der Regierungen dahin, daß deren Verordnungen sich auf die im §. 6 aufgeführten Fälle und „alle anderen Gegenstände, deren policeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirkes erfordert wird,“ ausdehnen dürfen.

Aus dieser Gesetzes-Stelle möchte hervorgehen, daß die Regierungen nur zu Polizei-Verordnungen ermächtigt sind, welche auf Gemeinde- und Bezirks-Verhältnisse Bezug haben. Zu Verordnungen und Straf-Androhungen dagegen, welche andere Verhältnisse, wie z. B. das Berg- Hütten- und Salinen-Wesen betreffen, dürften die Regierungen nicht befugt erscheinen. Gemäß der Verfassungs-Urkunde müßten daher alle das Berg-Wesen berührende allgemeinen Straf-Verordnungen von dem Staats-Oberhaupt und dem Landtage ausgehen, da nach der obigen Auffassung keiner Staats-Behörde seit Erlaß der Verfassung die Kompetenz beigelegt sein würde, in Bergwerks-Sachen allgemeine Straf-Verordnungen zu publiciren, und diese Kompetenz sonach auch nicht durch das Zusammenwirken der Ober-Berg-Aemter und Bezirks-Regierungen geschaffen werden könnte.

Andererseits läßt sich geltend machen, daß der Art. 62 der Verfassungs-Urkunde das hier in Frage stehende Gebiet gar nicht berührt. Wie es seit Emanation der Verfassung Fälle gibt, in welchen das Staats-Oberhaupt ohne Mitwirkung des Landtages Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen befugt ist, weil hierzu ältere allgemeine Gesetze, z. B. §. 10. Tit. 11. Theil 1 des allgemeinen Landrechtes über die Verleihung des Expropriations-Rechtes, §. 57 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843, Ermächtigung ertheilen, ebenso ist dies in Betreff der einzelnen Staats-Behörden der Fall. Wäre diese Rechts-Ansicht eine irrthümliche, so würde der §. 14 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, welcher die früheren Befugnisse der Regierungen, mit höherer Genehmigung allgemeine Strafverordnungen zu erlassen, ausdrücklich aufhebt, ganz überflüssig erscheinen müssen. Auch könnte in denjenigen Landestheilen, in welchen das franz. Bergrecht zur Anwendung kommt, die Befugniß des Präfecten zum Erlasse bergpoliceilicher Vorschriften nicht mehr ausgeübt werden. Gleichwohl herrscht gegenwärtig kein Streit darüber, daß das Rhein. Ober-Bergamt selbst in dieser Beziehung die volle Kompetenz der franz. Präfecten noch jetzt besitze.

Den Ober-Berg-Aemtern ist nun durch die abgedruckten Bestimmungen der Verordnung vom 26. December 1808, des Edictes vom 21. Febr. 1816 und der Verordnung vom 30. April 1815 unzweifelhaft die gesetzliche Ermächtigung ertheilt, mit höherer Genehmigung allgemeine Straf-Verordnungen zu erlassen. *) Möchte diese Ermächtigung, wie vorstehend behauptet, durch Art. 62 der Verfassungs-Urkunde nicht zurückgenommen sein, so dürfte eine Beseitigung derselben ungleich weniger in dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 gefunden werden können. Es ist schon auszuführen ver-

*) Für das Gebiet des französischen Rechtes kommen außerdem noch die §§ 32. 33. des f. g. Ressort-Règlements vom 20. Juli 1818 in Betracht, welche von den Rhein. Gerichten einschl. des Cassations-Hofes stets auch auf die Verordnungen des Rhein. Ober-Berg-Amtes angewandt worden sind.

sucht, daß dieses Gesetz sich auf die Verwaltung der Policei corporativer Verbände, nämlich der Gemeinden und Bezirke (vergl. Tit. 9 der Verfassung), ausschließlich beziehet. Abgesehen von dem ganzen Inhalte des Gesetzes, dürfte diese Ansicht auch in dem Umstande Unterstützung finden, daß nach §. 16 der Minister des Inneren befugt erscheint, policeiliche Vorschriften durch einen Beschluß außer Kraft zu setzen; während ohne Zweifel bei einem solchen Beschlusse die oberste Verwaltung für das Berg- Hütten- und Salinen- Wesen concurriren würde, falls das Gesetz überhaupt auch auf die Berg-Policei Anwendung finden könnte.

Demnach möchte der bereits erwähnte §. 14 des Gesetzes vom 11. März 1850, welcher die früheren Befugnisse der Regierungen zum Erlasse allgemeiner Straf-Verordnungen beseitigt, auf die Ober-Berg-Ämter, denen die besfallige Kompetenz kraft besonderer Gesetze, nicht blos auf Grund analoger Anwendung der Regierungs-Instructionen u. s. w. gebührt, keinen Bezug haben.

Nicht ganz mit Unrecht wurde daher in der Kommission der 2. Kammer bei Gelegenheit des Gesetz-Entwurfes über verschiedene Abänderungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 geltend gemacht, daß die oben abgedruckten Art. 12 bis 14 dieses Entwurfes überflüssig seien, „weil die Policei-Gewalt, welche die Berg-Ordnungen und das Allg. Landrecht den Berg-Behörden einräumen, durch das Gesetz vom 11. März 1850 nicht aufgehoben sei, indem solches nur von der örtlichen Policeiverwaltung handele und die Bergwerks-Policei unberührt lasse. Hätte der Gesetzgeber ein Anderes beabsichtigt, so würde er ohne Zweifel den Regierungen die Verpflichtung zur Communication mit den Ober-Berg-Ämtern auferlegt haben, wie der §. 13 des Gesetzes rücksichtlich der landwirtschaftlichen Policei eine solche mit dem Bezirksrath vorschreibe.“

In Betreff der Berechtigung zur vorläufigen Straffestsetzung ist diese Auffassung von der Staats-Regierung später getheilt worden, indem der ministerielle Circular-Erlaß vom 8. August 1857 die Berg-Geschworenen zur Ausübung jener Function ermächtigte. Anders verhält sich die Sache bezüglich der Kompetenz zum Erlasse von Berg-Policei-Verordnungen, wie die oben mitgetheilten Ministerial-Rescripte ergeben.

Jedenfalls möchte indeß in dem Art. 8 der Verfassungs-Urkunde, nach welchem Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedrohet und verhängt werden dürfen, nur der alte Satz des Criminal-Rechtes *nulla poena sine lege* zu finden sein. Die *lex* bestehet in der Policei-Verordnung, zu deren Erlaß die Ober-Berg-Ämter durch besondere Gesetze autorisirt sind.*) Für die linke Rheinseite liegt diese Autorisation in dem Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 und dem Berg-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813, für die rechte Rheinseite in den oben angeführten Gesetzen und Königl. Verordnungen.

*) Vergl. §. 332 des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851.

Mögen nun die vorstehend angeedeuteten Zweifel begründet sein oder nicht, so dürfte dennoch bei der gegenwärtigen Lage der Dinge eine gesetzliche Regelung der erörterten Angelegenheit durch die Verhältnisse geboten erscheinen. Sollen die Berg- Behörden ihre Selbstständigkeit bewahren, sollen dieselben die ihnen obliegenden Functionen in ihrem vollen Umfange wahrnehmen können, so möchte ein Gesetz nothwendig sein, welches die Befugniß der Ober-Berg-Aemter zum Erlasse bergpoliceilicher Straf-Verordnungen über jeden Zweifel erhebt. In gegenwärtiger Zeit, in welcher die Selbstständigkeit der Bergbau-treibenden in rascher Progression zunimmt, bedarf es auf der anderen Seite einer Verstärkung der Polizei-Gewalt*) der Berg-Behörden.

*) Dagegen kann die jetzt noch ausgeübte Disciplinar-Gewalt der Berg-Behörden, welche zudem mit der freieren Gestaltung des bergmännischen Gewerbes im Widerspruche steht, beseitigt werden. Bereits der 6. 7. und 8. Entwurf zu einem allgemeinen Berg-Gesetze gehen von diesem Gesichtspunkte aus. Der §. 235 des 7. Entwurfes, welcher mit §. 283 des 6. Entwurfes übereinstimmt, lautet wörtlich:

„Den Bergwerks-Eigenthümern bleibt es überlassen, besondere Straf-Reglements, welche dem Ober-Bergmeister, nach Begutachtung durch die Bezirks-Gewerken-Kammern zur Bestätigung vorzulegen sind, für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu erlassen.“

Gegen die auf Grund derselben von der Gruben-Verwaltung festgesetzten Strafen ist der Recurs an den Ober-Bergmeister zulässig. Die Polizei-Geldstrafe und die auf Grund der Straf-Reglements von den Arbeitern einzuziehenden Geldstrafen fließen zur Knappschaftskasse.“

Im 8. Entwurf war diese Bestimmung durch den §. 164 folgendermaßen umgestaltet:

„Den Besitzern eines Bergwerkes oder einer Aufbereitungs-Anstalt bleibt es überlassen, besondere Disciplinar-Reglements, welche dem Berg-Amte, nach Begutachtung durch die Gewerken-Kammer, zur Bestätigung vorzulegen sind, für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu erlassen. Die Strafen dürfen den Betrag von einem Thaler nicht übersteigen. Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch den Bergmeister, vorbehaltlich der Berufung an das Berg-Amt.“ Endlich heißt es im Art. 15 des im Jahre 1855 dem Landtage vorgelegten Entwurfes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 12. Mai 1851:

„Die Disciplinar-Straf-Reglements bei den unter Aufsicht der Berg-Behörde stehenden Werken bedürfen der Bestätigung des Berg-Amtes.“

Ohne in dieser Beziehung des Beispiels außerdeutscher Länder, insbesondere Englands, gedenken zu wollen, soll hier nur auf §. 102 des Königl. Sächsischen Gesetzes über den Regal-Berg-Bau vom 22. Mai 1851 und das dem Gesetze beigefügte Regulativ B., sowie ferner auf §. 95 des Bergwerks-Gesetzes für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach v. 22. Juni 1857 verwiesen werden, nach welchen die Handhabung der Disciplin über die Bergleute den Bergwerks-Betreibern zusteht. Besonders beachtenswerth ist §. 200 des Oesterreichischen Bergwerks-Gesetzes vom 23. Mai 1854, demzufolge jedes Werk eine Dienstes-Ordnung haben muß, welche die Berg-Behörde zu prüfen und deren Bekanntmachung namentlich auch durch Anschlag in den Arbeits-Werkstätten zu veranlassen hat. In die Dienstes-Ordnung gehören Bestimmungen: „a) über die verschiedenen Klassen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstverrichtung, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichtstheilnahme der letzteren, b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern, c) über die Zeit und Dauer der Arbeit, d) über das Betragen in und außer dem Dienste,

Aber auch die Einheit der Bergwerks-Verfassung innerhalb eines Haupt-Berg-Districtes dürfte der hier begehrten Gesetzes-Vorlage das Wort reden. Es genügt in dieser Beziehung auf die Verordnung über das Tragen engan-schließender Kleider in der Nähe umlaufender Maschinentheile hinzuweisen, durch welche für die linke Rheinseite die bis zu fünf Jahren Gefängniß gehenden Strafen des Art 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810, für den rechtsrheinischen Theil der Regierungs-Bezirke Coblenz und Köln Geldbuße bis zu zehn Thalern und für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf (rechte Rheinseite) und Arnberg gar keine Strafen angedrohet sind. (S. 191. 183.). Die Policei-Verordnungen der einzelnen Bezirks-Regierungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage geben ein Bild, wie verschieden dieselbe Uebertretung bei sonst gleichen Verhältnissen mit Strafe belegt werden kann. (S. 179. Anm.)

B. Standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Das bezüglich des Berg-Amts-Bezirktes Siegen Gesagte leidet auch auf die standesherrlichen Gebiete Anwendung. Der §. 10 der landesherrlich genehmigten Urkunde vom 16. Juni 1828 über die Rechte des Fürsten zu Wied in Beziehung auf die Berghoheit bestimmt zwar:

„Mit Beachtung der Gesetze und mit Ausnahme der Gegenstände, welche nach der Verfassung und allgemeinen Einrichtung des Staates einer Autorisation Sr. Majestät des Königs bedürfen, ist der Herr Fürst berechtigt, im ganzen Umfange und innerhalb der Grenzen seiner Rechte Verordnungen und Verfügungen in Bezug auf das Berg- und Hütten-Wesen zu erlassen, welche jedoch dem Königl. Ober-Berg-Amte sogleich bei dem Erlasse mitzutheilen sind“ (Amtsbl. v. Coblenz 1828. Nr. 49.),

jedoch dürfte hierin keine Befugniß zum Erlasse bergpoliceilicher Straf-Verordnungen gefunden werden können.

Nach §. 9 der erwähnten Urkunde und (§§. 7*) und 27 der Instruction für das Fürstlich Wiedische Berg-Amt vom 20. Oct. 1828 hat vielmehr das Fürstl. Berg-Amt sich nach den bestehenden und noch ergehenden Landes-Gesetzen zu achten und

„alle vom Rhein. Ober-Berg-Amte ausgegangenen oder etwa noch zu gebenden auf den Betrieb u. s. w. der Berg- und Hüttenwerke bezüglichlichen bergpoliceilichen Vorschriften, Reglements“ u. s. w. genau zu befolgen und in Ausübung zu bringen.

e) über die üblichen Ablöhnungs-Verhältnisse, f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung, g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienst-Ordnung, h) über die Fälle, in welchen das Dienst-Verhältniß sogleich aufgelöst werden kann.“

*) Infolge des §. 7 gelten alle für den Berg-Amts-Bezirk Siegen erlassenen „Berg-Policei-Gesetze und Instructionen“ ohne Weiteres auch im Fürstl. Gebiete.

Eine gleiche Bestimmung findet sich in den §§. 4 und 9 des Regulatives vom ^{18. April 1833} 26. Febr. 1834 zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in der Herrschaft Wildenburg (Amtsbl. von Coblenz 1834. Nr. 14.) und in den §§. 4. und 15. des Regulatives zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in den beiden Grafschaften Wittgenstein vom ^{8. Juni} 22. Juli 1841.

Aus diesem Grunde haben die für den Berg-Amts-Bezirk Siegen ergangenen Policei-Verordnungen des Rhein. Ober-Berg-Amtes auf der ganzen rechten Rheinseite des Districtes rechtliche Gültigkeit.

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Es ist bereits oben angedeutet, daß das Rhein. Ober-Berg-Amt für die linke Rheinseite seines Bezirkes keine Berg-Policei-Verordnungen rechtsgültig erlassen könnte, wenn die dort erörterte Auslegung der Art. 8 und 62 der Verfassungs-Urkunde richtig sein möchte. Unter der Voraussetzung der Unrichtigkeit einer solchen Interpretation, welche bezüglich der linken Rheinseite weder Verwaltungs- noch richterliche Behörden bis jetzt adoptirt haben, soll hier zunächst bemerkt werden, daß die Befugniß des Präfecten oder zufolge Allerh. Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1816 des Rhein. Ober-Berg-Amtes zum Erlasse bergpoliceilicher Straf-Verordnungen auf Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 (S. 14.), Art. 10 und Art. 4 ff. des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 (S. 19 und 16) beruhet.

In Frankreich hat der Cassations-Hof anerkannt, daß die Uebertreter derjenigen Beschlüsse, welche der Präfect kraft der ihm durch Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 übertragenen Gewalt zur Durchführung der Gesetze und Reglements oder der Lastenhefte erläßt, nach Tit. 10 des Bergwerks-Gesetzes (S. 25.) zu bestrafen seien. Gleichwohl ist in Frankreich der Erlaß allgemeiner Beschlüsse Seitens der Präfecten in dem Umfange, wie in Preußen, schon wegen der dort herrschenden größeren Centralisation der Verwaltung nicht üblich.

Was Preußen anbetrifft, so gibt der 2. Theil dieses Buches darüber Auskunft, in welcher Ausdehnung das Rhein. Ober-Berg-Amt von der ihm durch die Gesetze ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat. Seitens der Gerichtshöfe ist diese Ermächtigung, wenn auch hier und da angezweifelt, im Ganzen dennoch consequent anerkannt worden.

Rücksichtlich der policeilichen Straf-Verordnungen auf der linken Rheinseite müssen drei Fälle unterschieden werden:

1. Allgemeine Policei-Verordnungen.

Zum Erlasse derselben ist der Präfect oder jetzt das Rhein. Ober-Berg-Amt competent. Nach dem Gesetze erscheint eine Bestätigung dieser

Verordnungen durch den betreffenden Ressort-Minister nicht gerade erforderlich, wiewohl ausweise der Art. 47 bis 50 des Bergwerks-Gesetzes die oberste Policei-Gewalt in Bergwerksachen bei dem Minister be ruhet.

Zufolge Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes können die Policei-Verordnungen des Rhein. Ober-Berg-Amtes die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Schächte, die Dauerhaftigkeit der Baue, die Sicherheit der Bergleute oder der Wohngebäude über Tage zum Zwecke haben. (*La sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sûreté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface.*) Abgesehen also davon, daß im Berg-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 verschiedene Special-Fälle gesetzlich geordnet und dadurch der Möglichkeit einer Regelung durch Policei-Verordnungen entzogen sind, ist die Feststellung des Gebietes, auf welche sich solche policeiliche Vorschriften erstrecken können, in dem allegirten Art. 50 enthalten.

Wie bereits angegeben, haben die Preuß. Gerichtshöfe einschließlich des Ober-Tribunales die Rechtsgültigkeit derjenigen Verordnungen, welche das Rheinische Ober-Berg-Amt innerhalb der durch Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes vorgezeichneten Grenzen erlassen hat, durch ihre Straf-Erkenntnisse wider die Uebertreter solcher Verordnungen anerkannt, (Vergl. z. B. S. 133; zugleich auch S. 122. Anm.)

2. Policei-Verordnungen, welche von dem Rhein. Ober-Berg-Amte für einen einzelnen Fall erlassen werden.

Die Befugniß des Rhein. Ober-Berg-Amtes zum Erlasse von Beschlüssen, welche für einen einzelnen Fall policeiliche Vorschriften enthalten, ist nach Art. 4 ff. des Berg-Policei-Decretes vom 3. Jan. 1813 im Allgemeinen unzweifelhaft. Jene angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch in der Art ausgelegt worden, daß das Rhein. Ober-Berg-Amt jedes Mal, wenn es sich um Erlaß eines Beschlusses zur Sicherung der Grubenbaue oder der Arbeiter handele, zuvor die Betreiber der betreffenden Bergwerke bei Vermeidung der Nichtigkeit des Beschlusses hören müsse. Diese Auslegung des Gesetzes findet sich beispielsweise in einem Urtheile der Zuchtpolicei-Kammer des Landgerichtes zu Coblenz vom 1. Juni 1853 adoptirt.

Durch Beschluß vom 10. Febr. 1853 hatte nämlich das Rhein. Ober-Berg-Amt die Einstellung des Petriebes über der Sohle des tiefen Stollnes der Tachschiefergrube Oligskaul Nr. 3 befohlen und diesen Beschluß ohne Anhörung der Betreiber wegen bringender Gefahr für provisorisch vollstreckbar erklärt. Die Steinbrecher, von welchen der Beschluß übertreten worden war, wurden vor Gericht gestellt, aber von der genannten Zuchtpolicei-Kammer aus folgenden Gründen freigesprochen:

„Nach geschעהner Berathung,

In Erwägung, daß zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des Decretes vom 3. Januar 1813 Art. 7 der Präfect, an dessen Stelle gegenwärtig das Ober-Berg-Amt tritt, den Betrieb eines gefahrdrohenden Bergwerkes nur nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten einstellen kann, und daß auch die vorhandene Dringlichkeit gemäß Art. 4 daselbst hierin Nichts ändert, sondern lediglich die provisorische Vollstreckbarkeit der deshalb zu erlassenden Ordonnanz bedingt; daß diese offenbar aus der durch die Verfassung verbrieften Unverletzlichkeit des Eigenthums hervorgegangene gesetzliche Beschränkung des bergpoliceilichen Einschreitens im vorliegenden Falle nicht beachtet, vielmehr, wie aus dem Beschlusse vom 10. Februar 1853 hervorgeht und auch der Berg-Geschworne G. ausdrücklich bekundet, der gedachte Beschluß, welcher die Einstellung des Betriebes verordnet, auf die eingegangenen Berichte ohne Weiteres ergangen ist;

daß dieser Beschluß, wie dies auch in früheren ähnlichen Fällen stets erkannt worden ist, als zu Recht bestehend nicht erachtet werden kann und somit auch der ohne Rücksicht auf denselben fortgesetzte Betrieb des betreffenden Bergwerkes eine strafbare Handlung nicht darstellt."

Auf Appellation des öffentlichen Ministeriums änderte jedoch die Appell-Kammer des Landgerichtes zu Coblenz am 30. Juni 1853 das vorstehende Erkenntniß ab und verurtheilte die Uebertreter des oberbergamtlichen Beschlusses gemäß Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes zu je 1 Tag Gefängniß und 26 Thlr. 10 Sgr. Geld-Strafe. Die Erwägungs-Gründe lauten:

"In Erwägung, daß der Gesetzgeber im Art. 4 des Decretes über die Berg-Polizei vom 3. Januar 1813, worin die Maßregeln vorgesehen sind, welche die betreffende vorgesetzte Behörde für die Sicherheit des Bergwerks-Betriebes zu nehmen hat, den Fall der Dringlichkeit besonders hervorhebt, daß es auch in der Natur der Dinge liegt, daß für diesen letzteren Fall ein anderes, weniger Zeit erforderndes Verfahren existiren muß, indem, wenn das Ober-Berg-Amt jedes Mal die im ersten Satze des angerufenen Artikels 4 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, nämlich die vorherige Benachung mit den Eigenthümern oder Betreibern des Bergwerkes zu beobachten hätte, leicht jede Abhülfe zu spät kommen könnte,

daß der Art. 5 des gedachten Decretes den das Bergwerk unmittelbar beaufsichtigenden Ingenieur für verpflichtet erklärt, im Falle der Dringlichkeit sofort und ohne irgend eine Verhandlung mit den Eigenthümern oder Betreibern die nothwendigen Verfügungen zu treffen,

daß nicht abzusehen ist, warum, wenn dies dem Unterbeamten nicht allein gestattet ist, sondern auch vom Gesetze ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, das Ober-Berg-Amt, welchem die Aufsicht in

höherer Instanz anvertraut ist und das den Ingenieur zu controliren hat, nicht ähnliche Maßregeln in derselben kurzen Form zu ergreifen berechtigt sein sollte,

daß demnach der citirte Art. 4 nur so verstanden werden kann, daß im Falle der Dringlichkeit das Ober-Berg-Amt auf den Bericht des Ingenieurs sofort provisorisch zu vollziehende Verfügungen zu treffen befugt ist u. s. w."

Dieses Urtheil wurde durch Erkenntniß der 2. Abtheilung des Straf-Senates des Königl. Ober-Tribunales vom 3. Nov. 1853 aufrecht erhalten und der erhobene Kassations-Recurs aus nachstehenden Gründen verworfen:

„In Erwägung, daß nach dem Gesetze vom 21. April 1810 (Art. 47 bis 50) und dem Decrete vom 3. Januar 1813 Tit. 2. die policeiliche Aufsicht über den Bergwerks-Betrieb dem Präfecten, an dessen Stelle hier das Ober-Berg-Amt zu Bonn getreten ist, zustehet,

daß, wenn nach Art. 3. und 4. des Decretes vom 3. Jan. 1813 im Falle, wo die Sicherheit des Betriebes eines Werkes oder die der Arbeiter bedroht sein möchte, der Präfect auf den Bericht des Ingenieurs und nach Vernehmung des Betreibers die erforderliche Verfügung treffen soll, während nach dem Schlußsaze des Art. 4 im Falle der Dringlichkeit der Präfect auf den Bericht des Ingenieurs beschließen und die provisorische Vollstreckung des Beschlusses beschließen kann, die Annahme der grammatischen Auslegung dieser Vorschriften keineswegs zuwider ist, daß im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorgängige Vernehmung des Betreibers das Geeignete soll beschloffen und provisorisch vollzogen werden können,

daß für diese Auslegung die Natur der Sache und des Bedürfnisses und namentlich die Erwägung spricht, daß, wenn das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche niemals ohne Vernehmung des Betreibers geschehen könnte, in dringenden Fällen die durch das Gesetz bezweckte Hülfe oft zu spät kommen würde,

daß aber auch das Gesetz selbst in diesem Sinne den Ausschlag gibt, indem der Ingenieur, welcher in Betreff der erwähnten Aufsicht über den Bergwerks-Betrieb nach Art. 47 des Gesetzes vom 21. April 1810, des §. 13 der Instruction vom 3. August 1810 und Art. 3 und 4 des Decretes vom 3. Januar 1813 der Hülfsbeamte des Präfecten ist, wenn er eine bevorstehende Gefahr erkennt, auf der Stelle, auf seine persönliche Verantwortlichkeit die Anordnung der erforderlichen, von ihm zu bestimmenden Maßregeln zur Verhütung bei der Ortsbehörde requiriren kann und daß, wenn ihm hierbei nicht zur Pflicht gemacht ist, vorher den Betreiber zu hören, auch nicht süglich ein Zweifel obwalten kann, daß im Falle der Dringlichkeit die Gültigkeit der

von dem Präfecten selbst zur Abstellung der Gefahr erlassenen und für provisorisch vollstreckbar erklärten Verfügung durch jenes Erforderniß nicht bedingt sei."

Vorstehende höchst wichtige Entscheidung des obersten Gerichtshofes der Monarchie dürfte in jeder Beziehung aus den mitgetheilten Erwägungs-Gründen gerechtfertigt erscheinen. Demgemäß sind bei Polizei-Verordnungen, welche das Rhein. Ober-Berg-Amt für einen einzelnen Fall erläßt, folgende Unterschiede zu machen:

- a) Der Beschluß, welcher die Sicherung der Grubenbaue oder der Arbeiter bezweckt, wird im Falle der Dringlichkeit (en cas d'urgence) erlassen. Alsdann ist eine vorherige Vernehmung der Bergwerks-Betreiber nicht erforderlich.
- b) Der zu gleichem Zwecke erlassene Beschluß soll keiner gegenwärtigen Gefahr (danger imminent), sondern künftigen unglücklichen Ereignissen, welche nach Lage der Verhältnisse eintreten können, vorbeugen. In diesem Falle wird nach dem Gesetze der Bergwerks-Betreiber zu hören sein, bevor durch den Beschluß die erforderlich scheinenden Maßregeln angeordnet werden.
- c) Der Beschluß des Ober-Berg-Amtes ist nicht unmittelbar auf die Sicherung der Grubenbaue und der Arbeiter gerichtet. Hier erscheint gemäß Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810, wie bei allgemeinen Polizei-Verordnungen, eine Anhörung der Bergwerks-Betreiber nicht erforderlich.

In den drei aufgeführten Fällen bedarf es übrigens im Allgemeinen keiner Bestätigung der Beschlüsse des Ober-Berg-Amtes durch den betreffenden Ressort-Minister. Bei a) hat das Ober-Berg-Amt seinen Beschluß für provisorisch vollstreckbar zu erklären; bei c) ist das Ober-Berg-Amt nach der angeführten Gesetzesstelle unzweifelhaft zum alleinigen Erlasse des Beschlusses befugt*), und nur bei b) findet sich im Art. 4 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 vorgeschrieben, daß der Präfect seinen Beschluß dem General-Bergwerks-Director einzusenden habe, damit „erforderlichenfalls“ die Bestätigung durch den Minister erfolge. In dieser Bestimmung dürfte indeß lediglich eine Instruction für den Präfecten gefunden werden können, trotz deren Nichtbefolgung der Beschluß des Präfecten um so mehr rechtsgültig erscheinen muß, als einerseits das Gesetz keine Fälle namhaft macht, in welchen die Bestätigung eines solchen Beschlusses durch den Minister eintreten soll, und andererseits diese Bestätigung nicht allgemein vorgeschrieben ist. Demnach wird der Art. 4 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 nicht der Art zu inter-

*) Wenn die Einstellung oder Einschränkung des Betriebes die öffentliche Sicherheit oder die Bedürfnisse der Abnehmer gefährdet, soll der Minister gemäß Art. 49 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 Beschluß fassen. Bei einem solchen Beschlusse wird es sich in letzter Linie um Entziehung des Bergwerks-Eigenthumes handeln. (Vergl. S. 18. Anm. zu Art. 9 des Berg-Polizei-Decretes.)

pretiren sein, daß der Präfect in dringenden Fällen seine Beschlüsse ohne Bestätigung des Ministers für provisorisch vollstreckbar erklären könne, demnächst aber diese Bestätigung einzuholen habe; daß in nicht dringenden Fällen dagegen die Bestätigung des Beschlusses durch den Minister der Vollstreckung desselben stets vorausgehen müsse. Vielmehr möchte die folgende Auslegung dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes entsprechen: In dringenden Fällen soll der Präfect ohne Anhörung der Betreiber seinen Beschluß für provisorisch vollstreckbar erklären, demnächst aber die Betreiber mit ihren Einwendungen noch hören. In nicht dringenden Fällen sind die Betreiber vor Erlass des Beschlusses zu vernehmen. Der Beschluß ist dem General-Bergwerks-Director zur Kenntnißnahme, „erforderlichenfalls“ behufs Bestätigung durch den Minister einzusenden.“

Aus dem Art. 7 des Berg-Polizei-Decretes dürfte endlich auch mit einiger Sicherheit geschlossen werden können, was dies „erforderlichenfalls“ des Art. 4 (s'il y a lieu) zu bedeuten hat. Lediglich der Minister soll nämlich nach jenem Art. zum Erlasse eines definitiven Beschlusses über die Schließung der Grubenbaue befugt sein. In diesem Falle ist also der Präfect oder das Ober-Berg-Amt zum Erlasse des betreffenden Beschlusses nicht competent. Mit Grund möchte demnach in dem „erforderlichenfalls“ des Art. 4 eine Hinweisung auf den Art. 7 des Berg-Polizei-Decretes gefunden werden. (Vergl. auch die Anmerkungen S. 17. 18 im zweiten Theile, sowie bezüglich der Publication der oberbergamtlichen Verordnungen und Beschlüsse die Anmerkung S. 19. 20.)

3. Beschlüsse, welche von dem Ingenieur zur policeilichen Regelung eines einzelnen Falles erlassen werden.

Das oben mitgetheilte Erkenntniß des Ober-Tribunales vom 3. Nov. 1853 ist auch für die richtige Beurtheilung der Beschlüsse des Ingenieurs — jetzt des Berg-Geschworenen — aus dem Grunde von der größten Wichtigkeit, weil durch dasselbe die Rechts-Wahrheit festgestellt erscheint, daß in dringenden Fällen der Berg-Geschworene ohne Anhörung der Betreiber Beschlüsse zur Abwendung drohender Gefahr fassen und die erforderlichen Maßregeln anordnen könne. Diejenigen Gerichte, welche dem Ober-Berg-Amte nur nach Anhörung der Betreiber die Befugniß zum Erlasse eines policeilichen Beschlusses in den Fällen des Art. 4 ff. des Decretes vom 3. Januar 1813 zugestehen wollen, haben consequenter Weise auch dem Ingenieur jede Kompetenz zum Erlasse der hier in Rede stehenden Beschlüsse bestritten.

So heißt es in einem Erkenntnisse der Zucht-Polizei-Kammer zu Coblenz vom 23. October 1848:

„In Erwägung, daß jedoch zufolge der Bestimmung des Tit. 2 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 die von

dem Berg-Geschworenen B. durch jene Protokolle angeordnete Arbeits-Einstellung nur insofern zwangsrechtliche Verbindlichkeit hätte haben können, als diese Anordnung den ausdrücklichen Bestimmungen der Art. 4 und 7 gedachten Decretes gemäß von dem Ober-Berg-Amte (préfet) oder event. von dem betreffenden Minister gutgeheißen resp. vollstreckbar erklärt worden wäre.“

Ein Urtheil desselben Gerichtes vom 26. Mai 1851 wiederholt fast wörtlich diese Erwägungs-Gründe, und selbst der Rhein. Revisions- und Kassations-Hof erkannte am 29. Juni 1825:

„In Erwägung, daß die den Minen-Ingenieurs durch das Gesetz vom 21. April 1810 und das Decret vom 3. Januar 1813 beigelegten Amts-Berrichtungen sich nicht auf die Befugniß erstrecken, Anordnungen oder Verbote zu erlassen, deren Nichtbefolgung eine Strafe nach sich ziehen könnte, und daß ebenso kein neueres Gesetz oder Verordnung, noch die dem Steinbruchs-Aufseher zur Richtschnur gegebene Dienst-Instruktion demselben eine Befugniß der Art beilegt“ u. s. w.

Zur weiteren Rechtfertigung dieser Ansicht ist geltend gemacht worden, daß nach Art. 6. des Berg-Policei-Decretes der Ingenieur nur eine Instruktion zur Belehrung der Betreiber, keinen bei Strafe zu befolgenden Befehl (arrêter, disposer, statuer, ordonner) in die Zechen-Register einzutragen habe; daß überhaupt bei dem Ingenieur nur die Befugniß beruhe, die Betreiber zu unterweisen. (éclairer. Art. 48 des Bergwerks-Gesetzes; Art. 30 und 32 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps.) Nach Art. 5 des Berg-Policei-Decretes stehe endlich dem Ingenieur nur das Recht zu, die Local-Behörden zu requiriren.

Es kann nicht verabredet werden, daß es die Absicht Napoleons (vergl. S. 14. 15. 235) gewesen ist, dem Ingenieur die Stellung eines bloß technischen Beamten zuzuweisen, andererseits erscheint aber gewiß, daß diese Absicht nicht einmal im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 zur Ausführung kam und jedenfalls bereits im Kaiserl. Decrete vom 18. Nov. 1810, sowie in dem Berg-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 entschieden aufgegeben wurde. Aus der Doppelstellung des Ingenieurs als Techniker und Policei-Beamter und dem Einflusse, welchen Napoleon's Ansichten auf die Fassung des Bergwerks-Gesetzes ausübten, mag sich gleichwohl erklären, daß in vielen gesetzlichen Bestimmungen nur die Qualität des Ingenieurs als rathgebender und unterweisender Techniker hervortritt. Andererseits wird sich indeß die Eigenschaft des Ingenieurs als Policei-Beamter mit Rücksicht auf Art. 47 des Bergwerks-Gesetzes, Tit. 2 und 4 des Berg-Policei-Decretes und Art. 29 des Decretes vom 18. Nov. 1810 mit Grund nicht bezweifeln lassen. Im Art. 5 des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 ist nun allerdings ausgesprochen, daß der Ingenieur bei Entdeckung drohender Gefahr die nöthigen Requisitionen an die

Local-Behörden zu erlassen habe, allein der weitere Inhalt des Artikels ergibt, daß alle Vorkehrungen, welche zur Abwendung der Gefahr nöthig sein mögen, lediglich nach Maßgabe des Beschlusses des Ingenieurs zu treffen sind. Auch werden hier die Anordnungen des Ingenieurs nicht Instructionen u. s. w. genannt, sondern als „dispositions“ bezeichnet. (pour qu'il y soit pourvu sur - le - champ d'après les dispositions qu'il jugera convenables.) Demnach ist es der Ingenieur, welcher beschließt, und die Local-Behörde, welche nach dem Beschlusse des Ingenieurs Vorkehrungen zu treffen hat.

Obwohl nun das Rhein. Ober-Berg-Amt von jeher die Ansicht festgehalten hat, daß der Ingenieur im Falle drohender Gefahr Beschlüsse zur Abwendung derselben unter Androhung der Strafen des Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes erlassen könne, so ist dennoch am 21. Januar 1852 — 591 — mit Rücksicht auf die damalige Auffassung der Frage durch die Gerichte an das Berg-Amt zu Düren verfügt worden:

„Hält der Revierbeamte eine polizeiliche Anordnung oder ein Verbot für erforderlich, so kann er seine desfallsige Ansicht auf Grund des Art. 6 des Policei-Decretes in das Rechenbuch eintragen; zugleich hat er aber nach Art. 3 daselbst die Sache durch das Berg-Amt zu unserer Kenntniß zu bringen und unsere Verfügung darauf zu erwarten; bevor von uns letztere erlassen und den betreffenden Grubenbesitzern nach Art. 10 daselbst bekannt gemacht ist, wird eine Contravention nicht begangen und kann auch dagegen vom Revier-Beamten nicht protokolliert werden.“

Nachdem durch die Appell Kammer des Landgerichtes zu Coblenz und das Königl. Ober-Tribunal die Kompetenz der Berg-Geschworenen zum Erlasse von Beschlüssen in Fällen dringender Gefahr anerkannt worden ist, kann selbstredend die vorstehende Verfügung nicht mehr maßgebend erscheinen.

Mag nun eine Policei-Verordnung von dem Ober-Berg-Amte (Präfecten) oder dem Berg-Geschworenen (Ingenieur) ausgehen, mag dieselbe für alle Fälle oder nur für einen Fall Geltung haben sollen, stets treten die Strafen des Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes und des Art. 31 des Berg-Policei-Decretes von 100 bis 500 Franken und Gefängniß von einem Tage bis zu fünf Jahren wider diejenigen ein, welche solchen Verordnungen zuwider handeln. (Vergl. die Anm. S. 25. 26. 27). Die Höhe dieser Strafen wird sich zwar mit Rücksicht auf die den Betreibern gesetzlich zugewiesene selbstständige Stellung vertheidigen, keineswegs aber für die Folge aufrecht erhalten lassen, wenn in den Provinzen rechts des Rheines die Summe von zehn Thalern das Maximum der Strafe bildet, welches in einer Berg-Policei-Verordnung angedrohet werden kann. Gleiche gesetzliche Grundsätze im ganzen Bereiche des Preuß. Staates dürften auf diesem Gebiete nicht unerwünscht sein.

Zweiter Theil.

Berg-Polizei-Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Berg-Polizei-Gesetze und Verordnungen.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und staudesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Bergpolizeiliche Straf-Ordnung. *)

Vom 21. Dezember 1822.

Art. 1. Zur Bestrafung der bergpolizeilichen Vergehen sollen die nachfolgenden Bestimmungen allenthalben zur Richtschnur dienen.

*) Der größere Theil dieser s. g. bergpolizeilichen Straf-Ordnung muß als obsolet betrachtet werden. Dieselbe ist zu einer Zeit gegeben, in welcher die Bergbehörde unmittelbar in die Führung des Betriebes und des Haushaltes Seitens der Bergbautreibenden eingriff. Nach Erlass des Gesetzes über die Verhältnisse der Mit-Eigenthümer eines Bergwerkes vom 12. Mai 1851 erscheint der Gruben-Haushalt und die Betriebsführung wesentlich Sache der Bergbautreibenden, und es fehlt seitdem dem Staate sowohl die Befugniß, als die Veranlassung, nunmehrige reine Privat-Angelegenheiten der ersteren durch polizeiliche Maßregeln zu unterstützen. Die im Texte klein gedruckten Artikel enthalten Bestimmungen, welche nicht mehr als polizeiliche angesehen und daher auch von dem Revierbeamten als Verwalter der Bergpolizei nicht nach Vorschrift des Gesetzes über die vorläufige Straffesetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 verfolgt werden können. Diese Artikel hätten daher auch hier wegfallen müssen, wenn dieselben nicht in so fern von Interesse wären, als deren Inhalt wenigstens als Disciplinar-Vorschrift gelten kann, deren Handhabung durch einfache Festsetzung von Ordnungsstrafen dem Revier-Beamten nach Art. 5. der Instruktion vom 6. März 1852 zu §. 18 No. 3 und 4 des Gesetzes über die Mit-Eigenthümer vom 12. Mai 1851 auf Antrag der Repräsentanten und Gruben-Beamten ebenfalls zustehen soll.

Die groß gedruckten Artikel enthalten wirkliche Berg-Polizei-Vorschriften, welche demnach auch als solche verfolgt werden können. (Vergleiche hierüber das Nähere im ersten Theile.)

Die Bestimmungen der Straf-Ordnung sind hauptsächlich denjenigen Vorschriften entnommen, welche schon vor 1815 beim Bergverhöre zu Siegen und bei den jetzt königl. Eisenstein-Gruben zu Horhausen Geltung hatten. Bereits 1819 begannen die Verhandlungen über den Erlass der ersteren, aber wegen der damals beabsichtigten Emanation einer allgemeinen „Bergbau-Polizei-Ordnung“ konnten dieselben erst 1822 zum Abschlusse gedeihen. Das Ministerium von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß, wie bei Forstvergehen, Arbeitsstrafen eigentlichen Geldstrafen vorzuziehen seien, ließ durch folgendes Rescript der Ober-Berghauptmannschaft vom 21. Dezember 1822 die Straf-Ordnung genehmigen:

„Die von dem königl. Ober-Berg-Amte unter dem 28. v. Mts. im Entwurfe eingereichte Bergpolizeiliche Straf-Ordnung für das Siegen'sche Berg-Amts-Revier will die unterzeichnete Ober-Berghauptmannschaft in der Voraussetzung,

Art. 2. Wer zu spät anfährt, wird nach Ermessen des Revier-Beamten mit zwei bis vier Silbergroschen bestraft.

Art. 3. Wer bei dem Verlesen fehlt, mit einem Silbergroschen.

Art. 4. Wer zu früh bei der Arbeit abfährt, nach Befinden der Umstände mit zwei bis vier Silbergroschen.

Art. 5. Wer ohne Urlaub zu Hause bleibt, mit vier Silbergroschen.

Art. 6. Wer in der Grube schläft, mit fünf bis sechs Silbergroschen.

Art. 7. Wer während der Schicht müßig angetroffen wird, mit ein bis vier Silbergroschen.

Art. 8. Wer bei Eisenstein-Gedingen an verbotenen Orten Stein gewinnt, wird das Erstmal auf zwei Jahre und zum Zweitemal ganz abgelegt.

Art. 9. Wer bei Arbeiten im Schichtlohne an verbotenen Orten arbeitet, mit sechszehn Silbergroschen.

Art. 10. Wer die Erze in der Grube nicht gehörig aus- und Reinhält, wird das Erstmal mit fünf Silbergroschen, und das Zweitmal mit zehn Silbergroschen, und das Drittemal mit Ablegung auf vier Wochen bestraft; im Wiederholungsfalle aber gänzlich abgelegt. Derjenige aber, welcher Erze absichtlich verunreinigt, verurteilt das Erstmal die Strafe von fünfzehn Silbergroschen, im Falle der Wiederholung hingegen die der gänzlichen Ablegung.

Art. 11. Wer Erze verkastet oder solche sonst in den Gruben oder auf den Halben verfürzet, wird zum Erstenmale, nach des Revier-Beamten Ermessen, mit acht Silbergroschen bis ein Thaler bestraft, das Zweitmal aber ganz abgelegt.

Art. 12. Wer Gezüge oder sonst etwas muthwillig verdirbt, wird mit drei bis acht Silbergroschen bestraft, und ist daneben noch, wenn es verlangt wird, zum Ersatze des Schadens verbunden.

Art. 13. Wer seine Arbeit nicht nach Vorschrift verrichtet, wird nach Verhältnis mit vier bis sechszehn Silbergroschen bestraft; im Wiederholungsfalle aber auf vier Wochen abgelegt, wobei es sich von selbst versteht, daß der Strafbare die verdorbene oder verpfuschte Arbeit unentgeltlich in Ordnung bringen muß.

Art. 14. Wegen schlechter Aufbereitung, nach Verhältnis des dadurch entstandenen Nachtheils, mit zwei Silbergroschen bis ein Thaler.

Art. 15. Wegen Verunreinigung der Gruben und Halben, nach Befinden der Umstände, mit vier bis sechszehn Silbergroschen.

Art. 16. Wer Schaustufen frevelhafter Weise verdirbt, um acht bis sechszehn Silbergroschen

daß die Behörden nach vernünftigem Ermessen die Verwandlung der darin festgesetzten Geld- in angemessene Arbeitsstrafen, da, wo die Umstände es nothwendig machen, eintreten lassen werden, hierdurch genehmigen und das Königl. Ober-Berg-Amt zu deren Bekanntmachung und Anwendung ermächtigen."

Was die Publication dieser Straf-Ordnung anbetrifft, so wurden in Folge des oberbergamtlichen Decretes vom 2. December 1823 tausend Exemplare gedruckt, an die Betheiligten gesandt, auf den Zechen angeschlagen und vorgelesen. Eine Insertion in die Amtsblätter hat also nicht stattgefunden. Trotzdem dürfte der hier eingeschlagene Modus der Veröffentlichung vollständig ausreichend sein, da der §. 11 der Einl. zum Allgemeinen Landrechte, die Verordnungen vom 27. October 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813 sich nur auf allgemeine Landesgesetze beziehen, über die Publication policeilicher Verordnungen im Sinne der §§. 10, 11., Titel 17. Theil 2. des Allgem. Landrechtes und des §. 45 der Verordnung vom 26. December 1808, sowie des §. 11 der Regierungs-Geschäfts-Instruction vom 23. October 1817 aber früher gar keine gesetzlichen Bestimmungen bestanden.

Nachrichtlich soll noch hierher vermerkt werden, daß am 2. October 1835 das Rhein. Ober-Berg-Amt eine besondere Disciplinar- und Straf-Ordnung für die damals Königl. Silber-, Blei- und Kupferhütten zu Lohe, Müsen und Littfeld erließ. Dieses Reglement ist jetzt ohne Bedeutung.

Art. 17. Wer solche verschleppt oder verkauft, nach Befinden, mit sechszehn Silbergroschen bis drei Thaler und der völligen Ablegung.

Art. 18. Wer erschrotene oder sonst anstehende Erze verheimlicht, wird auf immer abgelegt.

Art. 19. Wer ohne Erlaubniß Fremde in die Grube führt, mit sechszehn Silbergroschen. *)

Art. 20. Wer Pulver, Seleucht, Holz oder andere Gegenstände entwendet, wird als ein Dieb vor Gericht gestellt und ist der Arbeit auf immer verlustig.

Art. 21. Steiger, welche mit denen ihnen anvertrauten Materialien nicht wirthschaftlich umgehen, werden nach Verhältniß des dadurch entstehenden Schadens in eine Strafe von vier Silbergroschen bis drei Thaler genommen.

Art. 22. Steiger und Schichtmeister, welche von den Gruben-Materialien und vom Gezähe etwas zu ihrem Nutzen verwenden, sind des Dienstes verlustig und werden nach Befinden noch vor Gericht gestellt.

Art. 23. Wer Gedingstufen zurückschlägt, wird auf immer abgelegt und als Betrüger den Gerichten denuncirt.

Art. 24. Wer Gedinge- oder Markscheiderstufen **) aus Frevel beschädigt, wird um eine Lohnung bestraft.

Art. 25. Wegen heimlicher Grubenbefahrungen von Bergleuten und Gewerken tritt die Strafe von zehn Silbergroschen ein.

Art. 26. Wer Grubenzimmerung ohne Anzeige und Erlaubniß herausreißt, wird mit ein Thaler bestraft, wenn kein Schaden dadurch entstanden. ***)

*) Hierüber ist die weiter unten mitgetheilte Verordnung vom 19. October 1818 zu vergleichen.

**) Es ist nur von frevelhafter Beschädigung der Markscheiderstufen die Rede. Wegen deren Vernichtung, Unkenntlichmachung, Verrückung u. s. w. zum Nachtheile eines Anderen kommt §. 243. Nr. 7. des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851 in Betracht, nach welchem mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler, sowie mit zeitiger Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird,

„wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.“

Dieser Fall gehört also unmittelbar vor die Zucht-Polizei-Gerichte. So heißt es auch Art. 21. der Nassau Kagenelnd. Berg-Ordnung vom Jahre 1659:

„Würde sich auch Jemand unterstehen, die Lochsteine fürseßlich auszureißen, zu verrücken, die Erbstufen in der Gruben betrüglischer Weiß auszuhauen, zu verschmieren, verzimmern oder zu verstürzen, der oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen, peynlich bestraft werden.“

Gleichen Inhaltes ist Art. 2. Theil 5. der Chur-Kölnischen Berg-Ordnung v. Jahre 1669, während §. 212. Tit. 16. Theil 2. des Allgem. Landrechtes einen Beilehenen, welcher derartige gesetzwidrige Handlungen wider Nachbar-Bergwerke vornimmt, mit Verlust seiner Bergtheile zum Besten des Fiscus bestraft wissen will.

Vergl. Brassert. Berg-Ordnungen der Preuß. Lande unter „Erbstufen und Ver-
stufung.“ S. 1155.

***)) Vergl. hierüber die weiter unten mitgetheilte Verordnung für die linke Rheinseite vom 16. Aug. 1821.

Art. 27. Wer ohne Erlaubniß Berge in Dertter versetzt oder in Gesente stürzet, mit acht bis sechszehn Silber Groschen oder nach des Schadens Ermessen noch höher.*)

Art. 28. Steiger und Zehenvorsteher, welche die Arbeitsnachweisungen nicht gehörig führen, werden für jeden Fall, nach Befinden, mit vier Silber Groschen bis ein Thaler bestraft.

Art. 29. Wer irgend einen Gegenstand unter falschem Namen in die Arbeits-Nachweisungen einträgt, ist seiner Stelle auf immer verlustig; auch sollen Bergleute, wenn sie Mitwissende sind und die Anzeige unterlassen, abgelegt werden.

Art. 30. Auf vernachlässigtem Zehntenschütten ruhet, nach Befinden, eine Strafe von acht Silber Groschen bis drei Thaler.

Art. 31. Auf unterlassenes Stürzen des Eisensteins auf das Loos eine dergleichen von ein Thaler.

Art. 32. Mangel der Anschnitte und Kerbhölzer auf Eisensteinhaufen, wo das Schütten auf das Loos gebräuchlich ist, wird mit acht Silber Groschen bestraft.

Art. 33. Fehlmaaß, so wie Uebermaaß der Eisensteinhaufen, für das Maaß mit sechszehn Silber Groschen.

Art. 34. Abwerfen des herrschaftlichen Zeichens mit ein Thaler.

Art. 35. Aufbrechen des Eisensteins aus dem herrschaftlichen Zeichen mit ein Thaler.**)

Art. 36. Wer sich subordinationswidrig gegen die Steiger oder gegen die Bergbeamten betrügt, wird nach dem Grade des Vergehens, um 16 Silber Groschen bis ein Thaler oder auch mit Ablegung bestraft.

Art. 37. Subordinationswidriges Benehmen der Steiger gegen die Revier-Beamten soll mit zwei Thaler, und, nach Befinden der Umstände, mit Ablegung geahndet werden.

Art. 38. Nachsicht der Steiger bei strafbaren Vergehungen der Knappen mit sechs Silber Groschen bis ein Thaler.

Art. 39. Ungehorsam der Steiger gegen die Anordnungen der Berg-Beamten mit acht Silber Groschen bis zwei Thaler.

*) Hierüber bestimmt das Allgem. Landrecht Theil 2. Tit. 16.

§. 210. Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken oder andere Dertter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, muß seinen Entschluß zuvor dem Berg-Amte ansagen und die Befestigung nachsuchen.

§. 211. Wer außerdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet oder verstürzt, soll den hineingestürzten Berg wieder herausschaffen und nachdrücklich bestraft werden.

Vergleiche auch Bassert. Berg-Ordnungen der Preuß. Lande unter „Verstürzen“ Seite 1162 über die ähnlichen Bestimmungen fast sämtlicher Berg-Ordnungen.

**) Wegen mehrerer Fälle in der Grafschaft Sayn, in denen die Haufen unter Abwerfung des landesherrlichen Zeichens abgefahren worden waren, erließ die Ober-Berghauptmannschaft am 26. Nov. 1827 behufs Abänderung der Artikel 34 und 35 folgende, im Siegen'schen Intelligenz-Blatte, auf den Zechen und durch besondere Zustellung an die Gewerken publicirte Verordnung:

— „hiedurch dahin ergänzen und erweitern, daß die in den Artikeln 34 und 35 festgesetzte Strafe von ein Thaler nach den obwaltenden Umständen bis auf fünf Thaler in jedem Uebertretungsfalle erhöht; auch da, wo eigen-nützige Absichten bei der Contravention gegen das Verbot zu vermuthen sind, der Contravenient noch außerdem zur gerichtlichen Bestrafung und Untersuchung gezogen werde.“

Art. 40. Unfolgsamkeit der Bergleute gegen die Anweisungen der Steiger mit drei bis sechszehn Silbergroschen.

Art. 41. Der Knappe, welcher, ohne vierzehn Tage zuvor die fernere Arbeit aufgekündigt zu haben, die Grube verläßt, wird nicht nur mit acht Silbergroschen bestraft, sondern auch auf keiner andern Grube in Arbeit genommen.

Art. 42. Das Tabakrauchen in der Grube, ist, ohne Ausnahme, verboten. Wer dabei betroffen wird, verfällt in die Strafe eines Schichtlohns.

Art. 43. Aller Wortwechsel in der Grube, so wie auf der Halbe, nicht weniger auf dem Anfahr- und Abfahrwege wird bei Strafe eines ganzen Schichtlohns verboten; Uebergang zur Thätlichkeit aber, außer der Strafe beständiger Ablegung, an die Justiz-Behörde zur Untersuchung und weiterem Straf-Erkenntniß abgegeben. *)

Vorstehende von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerium des Innern genehmigte bergpoliceiliche Strafordnung für den Bezirk des Königl. Berg-Amtes zu Siegen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 2. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

*) Dieser Artikel ist am 20. Febr. 1824 von dem Rhein. Ober-Berg-Amte der Straf-Ordnung noch zugesetzt und mit letzterer in gleicher Weise publicirt worden.

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

DÉCRET contenant des dispositions de police relatives à l'exploitation des mines.

Du 3. Janvier 1813.

Napoléon,

Sur le rapport de notre ministre de l'intérieur;

Les événemens survenus récemment dans l'exploitation des mines de quelques départemens de notre empire, ayant excité d'une manière particulière notre sollicitude en faveur de nos sujets occupés journellement aux travaux des mines, nous avons reconnu que ces accidens peuvent provenir, 1^o de l'inexécution des clauses des cahiers des charges imposées aux concessionnaires pour la solidité de leurs travaux; 2^o du défaut de précaution contre les inondations souterraines et l'inflammation des vapeurs méphytiques et délétères; 3^o du défaut de subordination des ouvriers; 4^o de la négligence des propriétaires des mines à leur procurer les secours nécessaires: et voulant prévenir autant qu'il est en nous, le retour de ces malheurs, par des mesures de police spécialement applicables à l'exploitation des mines;

Notre conseil d'état entendu, nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

TITRE I.

Dispositions préliminaires.

Art. 1^{er}. Les exploitans des mines qui, conformément aux dispositions de la loi du 21 avril 1810, ont le droit d'obtenir les concessions de leurs exploitations actuelles, seront tenus d'en former la demande dans le délai d'un an, à dater de la publication du présent décret.

2. Leurs demandes seront adressés aux préfets, qui leur en feront délivrer certificat, et qui les feront passer au directeur général des mines, avec leur avis et celui de l'ingénieur sur la fixation définitive des limites des concessions demandées.

TITRE II.

Dispositions tendant à prévenir les accidens.

3. Lorsque la sûreté des exploitations ou celle des ouvriers pourra être compromise par quelque cause que ce soit, les propriétaires seront tenus d'avertir l'autorité locale, de l'état de la mine qui sera menacée; et l'ingénieur des mines, aussitôt qu'il en aura connaissance, fera son rapport au préfet, et proposera la mesure qu'il croira propre à faire cesser les causes du danger.

4. Le préfet, après avoir entendu l'exploitant ou ces ayans-cause dûment appelés, prescrira les dispositions convenables par un arrêté qui sera envoyé au directeur général des mines, pour être approuvé, s'il y a lieu, par le ministre de l'intérieur.

En cas d'urgence, l'ingénieur en fera mention spéciale dans son rapport, et le préfet pourra ordonner que son arrêté soit provisoirement exécuté.

5. Lorsqu'un ingénieur, en visitant une exploitation, reconnaîtra une cause de danger imminent, il fera, sous sa responsabilité, les réquisitions nécessaires aux autorités locales, pour qu'il y soit pourvu sur-le-champ d'après les dispositions qu'il jugera convenables, ainsi qu'il est pratiqué en matière de voirie lors du péril imminent de la chute d'un édifice.

6. Il sera tenu, sur chaque mine, un registre et un plan constatant l'avancement journalier des travaux, et les circonstances de l'exploitation dont il sera utile de conserver le souvenir. L'ingénieur des mines devra, à chacune de ses tournées, se faire représenter ce registre et ce plan: il y insérera le procès-verbal de visite, et ses observations sur la conduite des travaux. Il laissera à l'exploitant, dans tous les cas où il le jugera utile, une instruction écrite sur le registre, contenant les mesures à prendre pour la sûreté des hommes et celle des choses.

7. Lorsqu'une partie ou la totalité d'une exploitation sera dans un état de délabrement ou de vétusté tel que la vie des hommes aura été compromise ou pourrait l'être, et que l'ingénieur des mines ne jugera pas possible de la réparer convenablement, l'ingénieur en fera son rapport motivé au préfet, qui prendra l'avis de l'ingénieur en chef et entendra l'exploitant ou ses ayans-cause.

Dans le cas où la partie intéressée reconnaîtrait la réalité du danger indiqué par l'ingénieur, le préfet ordonnera la fermeture des travaux.

En cas de contestations, trois experts seront nommés, le premier par le préfet, le second par l'exploitant, et le troisième par le juge de paix du canton.

Les experts se transporteront sur les lieux; ils y feront toutes les vérifications nécessaires, en présence d'un membre du conseil d'arrondissement, délégué à cet effet par le préfet, et avec l'assistance de l'ingénieur en chef. Ils feront au préfet un rapport motivé.

Le préfet en référera au ministre, en donnant son avis.

Le ministre, sur l'avis du préfet et sur le rapport du directeur général des mines, pourra statuer, sauf le recours au conseil d'état.

Le tout sans préjudice des dispositions portées, pour les cas d'urgence, dans l'article 4 du présent décret.

8. Il est défendu à tout propriétaire d'abandonner, en totalité, une exploitation, si auparavant elle n'a été visitée par l'ingénieur des mines.

Les plans intérieurs seront vérifiés par lui; il en dressera procès-verbal, par lequel il fera connaître les causes qui peuvent nécessiter l'abandon.

Le tout sera transmis par lui, ainsi que son avis, au préfet du département.

9. Lorsque l'exploitation sera de nature à être abandonnée par portions ou par étages, et à des époques différentes, il y sera procédé successivement et de la manière ci-dessus indiquée.

Dans les deux cas, le préfet ordonnera les dispositions de police, de sûreté et de conservation qu'il jugera convenables d'après l'avis de l'ingénieur des mines.

10. Les actes administratifs concernant la police des mines et minières dont il a été fait mention dans les articles précédans, seront notifiés aux exploitans, afin qu'ils s'y conforment dans les délais prescrits; à défaut de quoi, les contraventions seront constatées par procès-verbaux des ingénieurs des mines, conducteurs, maires, autres officiers de police, gardes-mines. On se conformera à cet égard aux articles 93 et suivans de la loi du 21 avril 1810; et en cas d'inexécution, les dispositions qui auront été prescrites, seront exécutées d'office aux frais de l'exploitant, dans les formes établies par l'article 37 du décret du 18 novembre 1810.

TITRE III.

Mesures à prendre en cas d'accidens arrivés dans les mines, minières, usines et ateliers.

11. En cas d'accidens survenus dans une mine, minière, usines et ateliers qui en dépendent, soit par éboulement, par inondation, par le feu, par asphyxie, par rupture des machines, engins, câbles, chaînes, paniers, soit par émanations nuisibles, soit par toute autre cause, et qui auraient occasionné la mort ou des blessures graves à un ou plusieurs ouvriers, les exploitans, directeurs, maîtres mineurs et autres préposés sont tenus d'en donner connaissance aussitôt au maire de la commune, et à l'ingénieur des mines, et en cas d'absence au conducteur.

12. La même obligation leur est imposée dans le cas où l'accident compromettrait la sûreté des travaux, celle des mines ou des propriétés de la surface, et l'approvisionnement des consommateurs.

13. Dans tous les cas, l'ingénieur des mines se transportera sur les lieux: il dressera procès-verbal de l'accident séparément ou concurremment avec les maires et autres officiers de police; il en constatera les causes, et transmettra le tout au préfet du département.

En cas d'absence, les ingénieurs seront remplacés par les élèves conducteurs et gardes-mines assermentés devant les tribunaux. Si les uns et les autres sont absents, les maires ou autres officiers de police nommeront les experts à ce connaissant, pour visiter l'exploitation et mentionner leurs dires dans un procès-verbal.

14. Dès que le maire et autres officiers de police auront été avertis, soit par les exploitans, soit par la voix publique, d'un accident arrivé dans une mine ou usine, ils en prévientront immédiatement les autorités supérieures: ils prendront, conjointement avec l'ingénieur des mines, toutes les mesures convenables pour faire cesser le danger et en prévenir la suite; ils pourront, comme dans le cas de péril imminent, faire des réquisitions d'outils, chevaux, hommes, et donneront les ordres nécessaires.

L'exécutions des travaux aura lieu sous la direction de l'ingénieur ou des conducteurs, et, en cas d'absence, sous la direction des experts délégués à cet effet par l'autorité locale.

15. Les exploitans seront tenus d'entretenir sur leurs établissemens, dans la proportion du nombre des ouvriers et de l'étendue de l'exploitation, les médicamens et les moyens de secours qui leur seront indiqués par le ministre de l'intérieur, et de se conformer à l'instruction réglementaire qui sera approuvée par lui à cet effet.

16. Le ministre de l'intérieur, sur la proposition des préfets et le rapport du directeur général des mines, indiquera celles des exploitations qui, par leur importance et le nombre des ouvriers qu'elles emploient, devront avoir et entretenir à leurs frais un chirurgien spécialement attaché au service de l'établissement.

Un seul chirurgien pourra être attaché à plusieurs établissemens à-la-fois, si ces établissemens se trouvent dans un rapprochement convenable. Son traitement sera à la charge des propriétaires, proportionnellement à leur intérêt.

17. Les exploitans et directeurs des mines voisines de celle où il serait arrivé un accident, fourniront tous les moyens de secours dont ils pourront disposer, soit en hommes, soit de toute autre manière, sauf le recours pour leur indemnité, s'il y a lieu, contre qui de droit.

18. Il est expressément prescrit aux maires et autres officiers de police de se faire représenter les corps des ouvriers qui auraient péri par accident dans une exploitation, et de ne permettre leur inhumation qu'après que le procès-verbal de l'accident aura été dressé, conformément à l'article 81 du code civil, et sous les peines portées dans les articles 358 et 359 du code pénal.

19. Lorsqu'il y aura impossibilité de parvenir jusqu'au lieu où se trouvent les corps des ouvriers qui auront péri dans les travaux, les exploitans, directeurs et autres ayans-cause, seront tenus de faire constater cette circonstance par le maire ou autre officier public, qui en dressera procès-verbal, et le transmettra au procureur impérial, à

la diligence duquel, et sur l'autorisation du tribunal, cet acte sera annexé au registre de l'état civil.

20. Les dépenses qu'exigeront les secours données aux blessés, noyés ou asphyxiés, et la réparation des travaux, seront à la charge des exploitans.

21. De quelque manière que soit arrivé un accident, les ingénieurs des mines, maires et autres officiers de police, transmettront immédiatement leurs procès-verbaux aux sous-préfets et aux procureurs impériaux. Les procès-verbaux devront être signés et déposés dans les délais prescrits.

22. En cas d'accidens qui auraient occasionné la perte ou la mutilation d'un ou plusieurs ouvriers, faute de s'être conformés à ce qui est prescrit par le présent règlement, les exploitans, propriétaires et directeurs pourront être traduits devant les tribunaux, pour l'application, s'il y a lieu, des dispositions des articles 319 et 320 du code pénal, indépendamment des dommages et intérêts qui pourraient être alloués au profit de qui de droit.

TITRE IV.

Dispositions concernant la police du personnel.

SECTION I.

Des Ingénieurs, propriétaires des mines, exploitans et autres préposés.

23. Indépendamment de leurs tournées annuelles, les ingénieurs des mines visiteront fréquemment les exploitations dans lesquelles il serait arrivé un accident, ou qui exigeraient une surveillance particulière. Les procès-verbaux seront transcrits sur un registre ouvert à cet effet dans les bureaux des ingénieurs; ils seront en outre transmis aux préfets des départemens.

24. Les propriétaires des mines, exploitans et autres préposés, fourniront aux ingénieurs et aux conducteurs tous les moyens de parcourir les travaux, et notamment de pénétrer sur tous les points qui pourraient exiger une surveillance spéciale. Ils exhiberont le plan tant intérieur qu'extérieur, et les registres de l'avancement des travaux, ainsi que du contrôle des ouvriers; ils leur fourniront tous les renseignements sur l'état d'exploitation, la police des mineurs et autres employés; ils les feront accompagner par les directeurs et maîtres mineurs, afin que ceux-ci puissent satisfaire à toutes les informations qu'il serait utile de prendre sous les rapports de sûreté et de salubrité.

SECTION II.

Des ouvriers.

25. A l'avenir, ne pourront être employés en qualité de maîtres mineurs ou chefs particuliers de travaux des mines et minières, sous

quelque dénomination que ce soit, que des individus qui auront travaillé comme mineurs, charpentiers, boiseurs ou mécaniciens, depuis au moins trois années consécutives.

26. Tout mineur de profession ou autre ouvrier, employé, soit à l'intérieur, soit à l'extérieur, dans l'exploitation des mines et minières, usines et ateliers en dépendans, devra être pourvu d'un livret, et se conformer aux dispositions de l'arrêté du 9 frimaire XII.

Les registres d'ordre sur lesquels l'inscription aura lieu dans chaque commune, seront conservés au greffe de la municipalité, pour y recourir au besoin.

Il est défendu à tout exploitant d'employer aucun individu qui ne serait pas porteur d'un livret en règle portant l'acquit de son précédent maître.

27. Indépendamment des livrets et registres d'inscription à la mairie, il sera tenu sur chaque exploitation un contrôle exact et journalier des ouvriers qui travaillent, soit à l'intérieur, soit à l'extérieur des mines, minières, usines et ateliers en dépendans; ces contrôles seront inscrits sur un registre qui sera coté par le maire et paraphé par lui tous les mois.

Ce registre sera visé par les ingénieurs, lors de leur tournée.

28. Dans toutes leurs visites, les ingénieurs des mines devront faire faire, en leur présence, la vérification des contrôles des ouvriers.

Le maire de la commune pourra faire cette vérification quand il le jugera convenable, sur-tout dans le moment où il y aura lieu de présumer qu'il peut y avoir quelque danger pour les individus employés aux travaux.

29. Il est défendu de laisser descendre ou travailler dans les mines et minières les enfans au-dessous de dix ans.

Nul ouvrier ne sera admis dans les travaux, s'il est ivre ou en état de maladie: aucun étranger n'y pourra pénétrer sans la permission de l'exploitant ou du directeur, et s'il n'est accompagné d'un maître mineur.

30. Tout ouvrier qui, par insubordination ou désobéissance envers le chef des travaux, contre l'ordre établi, aura compromis la sûreté des personnes ou des choses, sera poursuivi et puni selon la gravité des circonstances, conformément à la disposition de l'article 22 du présent décret.

TITRE V.

Dispositions générales.

31. Les contraventions aux dispositions de police ci-dessus, lors même qu'elles n'auraient pas été suivies d'accidens, seront poursuivies et jugés conformément au titre X de la loi du 21. avril 1810, sur les mines, minières et usines.

32. Notre ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des lois.

Decret,
die policeilichen Bestimmungen über den Betrieb
der Bergwerke enthaltend,

vom 3. Januar 1813. *)

Napoleon r.

Auf den Bericht Unseres Ministers des Inneren;

Da die beim Betriebe der Bergwerke einiger Departements Unseres Reiches neulich vorgekommenen Unglücksfälle Unsere besondere Vorsorge für Unsere täglich beim Bergbaue beschäftigten Unterthanen erregen, so haben Wir als mögliche Entstehungsgründe dieser Ereignisse erkannt:

- 1) Nichtausführung der in den Lastenheften den Concessionairen zum Zwecke der Dauerhaftigkeit ihrer Baue auferlegten Bedingungen,
- 2) Mangel an Vorsichtsmaßregeln wider unterirdische Ueberschwemmungen und Entzündung schlagender und böser Wetter,
- 3) Mangel an Gehorsam Seitens der Arbeiter,
- 4) Nachlässigkeit der Bergwerks-Eigenthümer in Gewährung des den Arbeitern nothwendigen Beistandes,

und indem wir durch besondere, auf den Betrieb der Bergwerke anzuwendende Policei-Vorschriften der Wiederholung dieser Unglücksfälle, so weit Wir vermögen, vorbeugen wollen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staats-Rathes beschlossen und beschließen, was folgt:

*) Bei Redaction des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 war man im Wesentlichen von der Ansicht ausgegangen, daß ein concedirtes Bergwerk wie gewöhnliches Grund-Eigenthum zu behandeln sei und deshalb möglichst wenig der administrativen Aufsicht unterworfen werden dürfe. C'est un grand défaut dans un gouvernement que de vouloir être trop père. A force de sollicitude, il ruine et la liberté et la propriété. Si l'exploitation des mines est libre en Angleterre, pourquoi ne le serait-elle pas en France? hatte Napoleon, welcher hier die Autorität der Verwaltungs-Behörden des Staates bekämpfte, bei der Discussion des fünften Entwurfes zum Bergwerks-Gesetze gesagt. Nach langen Debatten gelang es endlich den Vertheidigern einer entgegenstehenden Ansicht, die Art. 47 bis 50 einschließlicly in das Gesetz zu bringen:

TITRE V.

De l'exercice de la surveillance sur les mines par l'administration.

Art. 47. Les ingénieurs des mines exerceront, sous les ordres du ministre de l'intérieur et des préfets, une surveillance de police pour la conservation des édifices et la sûreté du sol.

Art. 48. Ils observeront la manière dont l'exploitation sera faite, soit pour éclairer les propriétaires sur ces inconvéniens ou son amélioration, soit pour avertir l'administration des vices, abus ou dangers qui s'y trouveraient.

Art. 49. Si l'exploitation est restreinte ou suspendue, de manière à inquiéter la sûreté publique ou les besoins des consommateurs, les préfets, après avoir entendu les propriétaires, en rendront compte au ministre de l'intérieur pour y être pourvu ainsi qu'il appartiendra.

Art. 50. Si l'exploitation compromet la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sûreté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface, il y sera pourvu par le préfet ainsi qu'il est pratiqué en matière de grande voirie et selon les lois.

Titel I.

Eingangs-Bestimmungen.

Art. 1. Die Bergwerksbetreiber, welche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 das Recht haben, nach dem Umfange ihres wirklichen Betriebes eine Concession zu erlangen, sollen innerhalb Jahresfrist, von der Publication des gegenwärtigen Decretes an, das Concessions-Gesuch stellen.

Diese dürftigen und vieldeutigen Bestimmungen mußten um so unzureichender erscheinen, als die Gesetzgebung über das Landstraßen-Wesen (Gesetz vom 9. Floréal des Jahres X. und Instruktion vom 13. Frimaire des Jahres XI.) gar keine Vorkehrungen und Maßregeln wider drohende Gefahren enthielt. Abgesehen von dem §. V. A. §. XIII. der ministeriellen Instruktion vom 3. August 1810 zum Bergwerks-Gesetz, wurde daher schon im Kaiserl. Decrete vom 18. Novbr. 1810, contenant organisation du corps impérial des ingénieurs des mines, art. 22. 28. 29. 30. 31. 37. 40. eine scharfe Ueberwachung des Bergwerks-Betriebes den Ingenieuren zur Pflicht gemacht. Solche den Beamten gegebene Anweisungen werden sich aber überall als ungenügend erweisen, wo es an Gesetzen fehlt, welche die Werks-Eigenthümer und Betreiber verpflichten, den Anordnungen jener Beamten Folge zu leisten. Unglücksfälle der schwersten Art führten endlich in Frankreich zum Erlasse des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813. *L'intérêt public est en sûreté quand au lieu d'avoir un ennemi, il n'a qu'un garant dans intérêt privé*, heißt es in dem Rapport des Grafen von Girardin an den gesetzgebenden Körper, als in der Sitzung vom 21. April 1810 das Bergwerks-Gesetz berathen werden sollte, während in dem Rapport des Ministers des Inneren zum Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 ein Theil der Unglücksfälle „à la cupidité des exploitants“ zugeschrieben wird. *Quoique le département de l'Ourthe ait été le plus souvent le théâtre de ces désastres, les mêmes éléments n'en existent pas moins dans toutes les autres exploitations de la France; et c'est par ce motif que la mesure paraît devoir être rendue générale*“, so lauten kurz die thatsächlichen Gründe, welche das Policei-Decret in das Leben gerufen haben.

Für alle Fälle erscheint nun freilich auch das Policei-Decret nicht ausreichend, wie dessen zahlreiche Ergänzungen in Frankreich und Preußen beweisen; gleichwohl kann dieses Gesetz mit Grund als ein gutes bezeichnet werden. In den 1830er Jahren fanden in Preußen viele Verhandlungen statt, welche die Reform des franz. Berg-Policei-Decretes zum Gegenstande hatten. Durch Rescript des damaligen Finanz-Ministers vom 1. Juli 1838 — V. 463 — wurde indeß schließlich entschieden, daß „neue policeiliche Bestimmungen in Beziehung auf den Betrieb der Bergwerke über die Grenzen des Decretes vom 3. Januar 1813 hinaus vor Beendigung der Revision des Allgem. Bergrechtes bei Sr. Majestät dem Könige nicht in Antrag gebracht und gegenwärtig demnach nur die etwa zur Ergänzung jenes Decretes augenblicklich notwendigen Maßregeln in Erwägung gezogen werden könnten.“ Dasselbe Rescript enthielt außerdem die Bemerkung, daß das Decret im allgemeinen Sicherheits-Interesse genüge, und der Vorwurf der Mangelhaftigkeit nur die im Titel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen, welche die Personal-Rechts- und Policei-Rechts-Verhältnisse der Bergwerks-Eigenthümer und der Berg-Arbeiter angehen, zu treffen vermöge. Im Jahre 1841 wurden diese Verhandlungen wieder aufgenommen und ein vollständiger Entwurf zu einem Berg-Policei-Gesetze ausgearbeitet. Durch Rescript des Finanz-Ministers vom 29. Mai 1842 — V. 289 — endeten aber auch diese Verhandlungen resultatlos, indem, wie es in der ministeriellen Entscheidung heißt, der Entwurf den Provincial-Ständen vorgelegt werden müsse, hierzu indeß keine Veranlassung vorliege.

Art. 2. Ihre Gesuche sind an die Präfecten zu richten, welche ihnen darüber eine Bescheinigung ausstellen und dieselben mit ihrem und des Ingenieurs Gutachten über die definitive Feststellung der Grenzen der nachgesuchten Concessionen versehen, an den General-Bergwerksdirector gelangen lassen sollen. *)

Titel II.

Bestimmungen zur Verhinderung von Unglücksfällen.

Art. 3. Sobald die Sicherheit der Grubenbaue oder der Arbeiter durch irgend eine Ursache bedrohet sein kann, sind die Eigenthümer verpflichtet, die Localbehörde von dem Zustande des bedroheten Bergwerkes in Kenntniß zu setzen; der Bergwerks-Ingenieur soll, sobald er davon unterrichtet ist, an den Präfecten Bericht erstatten und diejenige Maßregel in Vorschlag bringen, welche er geeignet hält, die Ursachen der Gefahr zu beseitigen.

Art. 4. Der Präfect soll nach Anhörung des Betreibers oder seiner legitimirten Stellvertreter die geeigneten Maßregeln durch einen Beschluß vorschreiben, den er an den General-Bergwerksdirector sendet, damit derselbe durch den Minister des Inneren erforderlichenfalls bestätigt werde.

In dringenden Fällen, wovon der Ingenieur in seinem Berichte besondere Erwähnung thun muß, kann der Präfect verordnen, daß sein Beschluß provisorisch vollstreckbar sei.

Art. 5. Sobald ein Ingenieur bei Befahrung einer Grube Ursachen drohender Gefahr entdeckt, soll er bei eigener Verantwortung die nöthigen Requisitionen an die Localbehörden erlassen, damit auf der Stelle die nöthigen Vorkehrungen nach den von ihm als geeignet erachteten Maßregeln getroffen werden, wie dies bei drohender Gefahr des Einsturzes eines Gebäudes in Straßenbau-Angelegenheiten geschieht.

Art. 6. Auf jedem Bergwerke soll ein Register **) und ein Riß, welche die täglichen Fortschritte der Arbeit und die sonst der Erhaltung werthen Umstände des Grubenbetriebes nachweisen, gehalten werden. Der Bergwerks-Ingenieur soll sich bei jeder Rundreise auf der Grube dieses Register und diesen Riß vorlegen lassen; er soll in dasselbe das Protocoll über seinen Besuch und seine Bemerkungen über die Betriebsführung eintragen. Er soll dem Betreiber, so oft er es für nützlich

*) Zur Ausführung der Art. 1 und 2 hat das Rhein. Ober-Berg-Amt eine am 13. Juni 1823 ministeriell genehmigte Verordnung vom 20. Sept. 1823 erlassen, wonach binnen Jahresfrist die Regularisation der älteren Berechtigungen nachzusehen ist. Im Falle der Nichtbefolgung sollen Bergwerks-Eigenthümer und Betreiber nach Art. 31 des Berg-Polizei-Decretes v. 3. Jan. 1813 von den Gerichten bestraft, Hütten-Eigenthümer und Betreiber aber nach Art. 78 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 für jedes Jahr des Rückstandes mit dem dreifachen Betrag der Permissions-Taxe im administrativen Wege belegt werden.

**) Die sogenannten Zechenbücher.

erachtet, in dem Register eine Instruction über die Maßregeln, welche zur Sicherheit der Menschen und der Sachen zu treffen sind, hinterlassen.

Art. 7. Wenn ein Theil oder die Gesamtheit eines Grubenbaues sich in einem solchen Zustande des Alters oder des Verfalles befindet, daß das Leben der Menschen dadurch gefährdet wird oder gefährdet werden könnte, und daß der Bergwerks-Ingenieur eine genügende Wiederherstellung nicht für möglich erachtet, so soll der Ingenieur darüber einen motivirten Bericht an den Präfecten erstatten, welcher das Gutachten des Ober-Bergwerks-Ingenieurs zu vernehmen und den Betreiber oder seinen Stellvertreter zu hören hat.

Falls die interessirte Partei das Vorhandensein der durch den Ingenieur angezeigten Gefahr anerkennt, verordnet der Präfect die Schließung der Baue.

Im Falle der Bestreitung sollen drei Sachverständige ernannt werden, der erste durch den Präfecten, der zweite durch den Betreiber und der dritte durch den Friedensrichter des Bezirkes.

Die Sachverständigen sollen sich an Ort und Stelle begeben, hier die nöthigen Untersuchungen in Gegenwart eines dazu vom Präfecten ernannten Mitgliedes des Bezirksrathes und im Beistande des Ober-Bergwerks-Ingenieurs anstellen und einen motivirten Bericht an den Präfecten erstatten.

Der Präfect soll alsdann unter Abgabe seines Gutachtens an den Minister berichten.

Der Minister kann demnächst auf das Gutachten des Präfecten und nach Anhörung des General-Bergwerksdirectors entscheiden; vorbehaltlich jedoch der Berufung an den Staatsrath.

Dies Alles unbeschadet der im Art. 4 des gegenwärtigen Decretes für dringende Fälle gegebenen Vorschriften. *)

Art. 8. Es ist jedem Eigenthümer verboten, ein Bergwerk auflässig werden zu lassen, bevor dasselbe durch den Bergwerks-Ingenieur befahren worden ist.

Dieser muß die Grubenbilder verificiren und ein Protokoll aufnehmen, aus welchem die Gründe hervorgehen, welche das Verlassen der Grube nöthig machen können.

*) Die Art. 3. 4. 5. handelt im Allgemeinen von den Maßregeln, welche im Falle der Gefahr vom Ingenieur, Präfecten oder Minister des Inneren zu treffen sind; wogegen im Art. 7 der besondere Fall vorgesehen ist, in welchem es sich um Schließung der Gruben-Baue handelt. Die Schließung der Baue auf administrativem Wege erscheint als der größte Eingriff in das Privat-Eigenthum, welcher möglich ist, da die dauernde Schließung mit der Wiedereinziehung des Bergwerkes in Rücksicht auf den Eigenthümer oder Betreiber in gleicher Linie steht. Aus diesem Grunde hat das Gesetz für diesen speciellen Fall besonders schützende Formen und die Zulässigkeit der Berufung bis an den Staatsrath eingeführt. Wird gemäß der Schlußbestimmung des Art. 7 en cas d'urgence vom Präfecten oder Ingenieur der Betrieb vorläufig sistirt, so muß alsdann das fernere Verfahren nach Vorschrift des Art. 7 sofort eingeleitet werden.

Alles dies muß nebst seinem Gutachten von ihm an den Präfecten des Departements geschickt werden.

Art. 9. Wenn der Grubenbetrieb solcher Art ist, daß er theilweise oder nach verschiedenen Sohlen oder zu verschiedenen Zeiten aufgegeben wird, so soll dabei nach und nach in der vorgedachten Weise verfahren werden.

In beiden Fällen trifft der Präfect, auf das Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, die ihm erforderlich scheinenden Polizei-, Sicherheits- und Erhaltungs-Maßregeln.*)

Sowohl im Art. 4, als im Art. 7 findet sich die Bestimmung, daß der Präfect nach Anhörung des Betreibers seinen Beschluß über die zu treffenden Maßregeln zu fassen habe. Das Rhein. Ober-Berg-Amt hat en cas d'urgence mehrfach Beschlüsse erlassen, ohne vorher den Betreiber gehört zu haben. In einzelnen vorgekommenen Contestationsfällen haben die Gerichte aus diesem Grunde jene Beschlüsse für ungültig erachtet und die Uebertreter derselben freigesprochen. Durch Urtheil vom 3. Nov. 1853 hat jedoch der Rhein. Senat des Königl. Ober-Tribunales entschieden, daß dem Präfecten (dem Rhein. Ober-Berg-Amte) im Falle der Dringlichkeit die Befugniß zustehe, ohne Anhörung des Betreibers rechtsgültige Beschlüsse zu erlassen, da dem Ingenieure sogar als bloßem Hülf's-Beamten des Präfecten nach Art. 5 im Falle dringender Gefahr dieses Recht gebühre. Ueber diese in der Natur der Sache, wie im Gesetze gleich sehr begründete Entscheidung des obersten Gerichtshofes vergl. die ausführliche Erörterung des ersten Theiles.

*) Der Schließung eines Bergwerkes durch die Behörde folgen in dem Art. 8 und 9 die Bestimmungen über den Fall, wenn der Eigenthümer selbst sein Werk aufgeben will. Principiell sind bei Abfassung des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 derartige Bestimmungen weggelassen, weshalb bereits die ministerielle Instruktion vom 3. Aug. 1810 indirect auf die Art. 16. 17. 18. Tit. 1 des älteren Bergwerks-Gesetzes vom 28. Juli 1791 verweisen mußte.

Art. 16. Pourront les concessionnaires renoncer à la concession qui leur aura été faite, en donnant, trois mois d'avance, avis de cette renonciation au directoire du département.

Art. 17. A la fin de chaque concession, ou dans le cas d'abandon, le concessionnaire ne pourra détériorer ses travaux; en conséquence il ne pourra vendre que les minéraux extraits, les machines, bâtimens et matériaux existant sur l'exploitation, mais jamais enlever les échelles, étais, charpentes ou matériaux nécessaires à la visite et à l'existence des travaux intérieurs de la mine, dont alors il sera fait un état double, qui sera déposé aux archives du département.

Art. 18. S'il se présente de nouveaux demandeurs en concession ou permissions, pour continuer l'exploitation d'une mine abandonnée, ils seront tenus de rembourser aux anciens concessionnaires, la valeur des échelles, étais, charpentes, matériaux et de toutes machines qui auront été reconnues nécessaires pour l'exploitation de la mine, suivant l'estimation qui en sera faite de gré à gré, sinon par experts, gens de l'art, qui auront été choisis par les parties, ou nommés d'office.

Welche Befugnisse die Behörde habe, wenn der Bergwerks-Eigenthümer sein Bergwerk nicht betreibt, aber auch nicht auf dasselbe verzichtet, ist im Gesetze vom 21. April 1810 ebenfalls nicht bestimmt, da der Art. 49 Alles im Unklaren läßt. Nach der Absicht Napoleon's sollte es dem Bergwerks-Eigenthümer an sich freistehen, sein Bergwerk zu betreiben oder nicht. Derselbe sollte in dieser Beziehung lediglich unter der allgemeinen Rechtsregel stehen. „Napoléon dit qu'il en doit être d'une mine abandonnée comme d'un moulin qui est tombé en ruines et que le propriétaire ne rebâtit point.“ Dagegen hielt es Napoleon für zulässig,

Art. 10. Die administrativen bergpoliceilichen Maßregeln, von welchen die vorhergehenden Artikel handeln, sollen den Betreibern bekannt gemacht werden, damit sie sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen danach achten; für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Uebertretungen durch Protocolle der Bergwerks-Ingenieure, Conducteurs, Bürgermeister, anderer Policeibeamten, Bergwerksaufseher constatirt werden. Es sollen hierbei die Art. 93 und folgende des Gesetzes vom 21. April 1810 beachtet, und, wenn vorgeschriebene Bestimmungen nicht zur Ausführung gebracht worden sind, die Ausführung derselben von Amtswegen, auf Kosten der betreffenden Betreiber, unter Beobachtung der im Art. 37 des Kaiserlichen Decrets vom 18. Nov. 1810 enthaltenen Formen geschehen. *)

in den Lastenheften der Concessions-Urkunden dem Concessionaire besondere Bedingungen aufzuerlegen und denselben zu deren Erfüllung durch die Gerichte anzuhalten. L'autorité des tribunaux condamnera le concessionnaire à les (conditions) exécuter comme cela ce pratique à l'égard de tous les contrats. Ob diese Execution auch bis zur Entziehung des Bergwerkes wegen nicht erfüllter Vertrags-Bedingung gehen könne, ist zweifelhaft, aber weit eher, als die Frage zu bejahen, ob nach dem franz. Bergwerks-Gesetze der Staat zur Erhebung der Expropriations-Klage wegen Nichtbetrieb wider den Concessionair des Bergwerkes befugt sei. In Frankreich ist diesen Zweifeln durch das Gesetz vom 27. April 1838, relative à l'assèchement et à l'exploitation des mines, längst abgeholfen.

*) In dem Artikel 10 ist unter Anderem die Publication der bergpoliceilichen Beschlüsse und Maßregeln vorgeschrieben, damit die Betreiber sich nach denselben richten können. Die Art, wie die Bekanntmachung erfolgen solle, ist nicht bestimmt. Bei allgemeinen Verordnungen wird die Veröffentlichung durch die Präfectur- d. h. Amtsblätter derjenigen durch Circular an die Betreiber vorzuziehen sein. Bei Verordnungen dagegen, welche nur einzelne Betreiber angehen, erscheint die unmittelbare Bekanntmachung an letztere am zweckmäßigsten. Für diesen Fall kann das Art. 6 vorgeschriebene Register (das Zechenbuch) benutzt werden, wie dies in jenem Artikel auch ausdrücklich zugelassen ist. Wo die Bergbehörde gestattet hat, daß keine Zechen-Register geführt werden, wie z. B. bei kleinen Braunkohlen- und Eisenstein-Gewinnungen im Bergamts-Bezirk Düren, muß in der Regel die Bekanntmachung durch Zustellung der Verordnung oder durch Aufnahme eines Protokolles erfolgen. Im letzteren Falle haben alsdann die Betreiber das Protokoll zu unterschreiben oder der Bürgermeister muß bei Schreibensunverfahrenheit derselben unter der Verhandlung die Publication beglaubigen. (Neser. des Ober-Berg-Amtes an das Berg-Amt zu Düren vom 5. Mai 1819 — 2394 —). Folgendes Erkenntniß des Landgerichtes zu Aachen vom 16. October 1823 zeigt in seinen Gründen, wie die Publication einer solchen speciellen Verordnung nicht stattzufinden habe, wenn letztere rechtsgültig sein soll:

„In Erwägung, daß der Art. 10 des Decretes vom 3. Januar 1813 ausdrücklich eine Notification solcher administrativen Policei-Anordnungen an die Betreiber vorschreibt, daß unter einer Notification an bestimmte Personen, mithin unter einer persönlichen Bekanntmachung keineswegs eine Publication durch Anheftung an die Kirchthüre verstanden wird, weil diese letzte Publications-Art weder eine allgemein gesetzliche, noch die hier besonders vorgeschriebene ist, daß, da der Einwohner keine Verpflichtung hat, sich nach solchen ungesetzlichen Bekanntmachungen zu erkundigen, die unterlassene Befolgung einer in dieser Art mitgetheilten Vorschrift weder eine Contravention, noch eine Strafe nach sich ziehen kann“ u. f. w.

Titel III.

Maßregeln, welche bei einem sich in Bergwerken, Gräbereien, Hütten und Werkstätten ereignenden Unglücksfalle zu treffen sind.

Art. 11. Wenn sich in einem Bergwerke, einer Gräberei, Hütte oder damit im Zusammenhange stehenden Werkstätte ein Unglück ereignet hat, sei dies durch Einsturz, Ueberschwemmung, Feuer, Erstickung, Zerbrechen von Maschinen, Göpeln, Tauen, Ketten, Fördergefäßen, durch schädliche Ausdünstungen oder durch irgend eine andere Gefahr, und es ist dadurch der Tod oder die schwere Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter veranlaßt, so sind die Betreiber, Directoren, Grubenvorsteher und andere Vorgesetzte verpflichtet, davon sofort dem Bürgermeister und dem Bergwerks-Ingenieur oder in dessen Abwesenheit dem Conducteur, Anzeige zu machen.

Art. 12. Dieselbe Verpflichtung liegt ihnen auch ob, wenn der Unglücksfall die Sicherheit der Arbeiten, der Bergwerke oder des Oberflächeneigenthumes und die Versorgung der Abnehmer gefährdet.

Art. 13. In jedem Falle soll der Bergwerks-Ingenieur sich an Ort und Stelle begeben; er soll entweder für sich allein oder gemeinschaftlich mit den Bürgermeistern und den anderen Polizeibeamten ein Protokoll aufnehmen; er soll darin die Veranlassung des Unglücksfalles angeben und dasselbe an den Präfecten des Departements senden.

Für den Fall der Abwesenheit sollen die Bergwerks-Ingenieure durch gerichtlich vereidete Cleven, Conducteure oder Bergwerksaufseher vertreten werden. Sind die einen, wie die anderen, abwesend, so sollen die Bürgermeister oder sonstigen Polizeibeamten mit dem Gegenstande bekannte Sachverständige ernennen, welche die Grube zu befahren und ihre Meinung in einem Protokolle abzugeben haben.

Dagegen kann die mündliche Publication einer polizeilichen Anordnung an die Betreiber, wenn dieselbe als geschehen constatirt wird, zur Bestrafung der Contravenienten hinreichen. Dies ist angenommen worden in einem Erkenntnisse des Zucht-Polizei-Gerichtes zu Köln vom 11. Juli 1820. Das Berg-Amt zu Düren hatte durch Verordnung vom 12. Nov. 1819 vorgeschrieben, was später in die oberbergamtl. Verordnung vom 15. Jan. 1827 über den Betrieb der Braunkohlen-Gruben übergegangen ist, daß beim Tagebaue mittelst Abräumen des Dachgebirges letzteres dem Braunkohlen-Abbau-Stoß wenigstens drei Fuß breit vorabgeräumt und in einer Böschung von 45° zurückgelegt werden muß. Dies hatten zwei Kohlengräber nicht beachtet. In dem verurtheilenden Erkenntnisse heißt es nun:

In Erwägung —, daß dieser letzte Beschuldigte ebenso wenig verabredet, daß die gedachte Verordnung des Bergamtes ihm mehrmals bekannt gemacht worden und selbst am 12. Dec. 1819 ihm abschriftlich mitgetheilt worden sei; daß der Mitbeschuldigte zc. zwar vorgibt, jene Verordnung nicht zu kennen, daß inzwischen der Berg-Geschworene eidlich versichert, daß er diesem oft und zwar in der Grube die Anweisung gegeben, wie er nach der Verordnung arbeiten müsse und ihn auch am 3. Mai, wo er die Uebertretung constatirte, dort arbeitend angetroffen habe u. s. w.

Aus diesen Gründen und mit Anwendung des Art. 31 des Decretes vom 3. Januar 1813 verurtheilt u. s. w.

Art. 14. Sobald die Bürgermeister oder sonstigen Polizeibeamten von einem Unglücksfalle, der sich auf einer Grube oder in einer Hütte ereignet hat, sei es durch die Betreiber oder durch das Gerücht, Kenntniß erhalten haben, müssen sie unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen. Sie müssen gemeinschaftlich mit den Bergwerks-Ingenieuren alle geeigneten Maßregeln anwenden, um die Gefahr zu beseitigen oder ihren Folgen vorzubeugen; sie können ebenso wie bei einer drohenden Gefahr, Instrumente, Pferde und Leute requiriren und die nöthigen Befehle geben.

Die Ausführung der Arbeiten geschieht nach der Anweisung des Ingenieurs und der Conducteure oder, wenn diese abwesend sind, nach Anweisung der zu diesem Zwecke von der Localbehörde ernannten Sachverständigen.

Art. 15. Die Betreiber sind verpflichtet, auf ihren Anlagen nach Verhältniß der Zahl ihrer Arbeiter und der Ausdehnung ihres Betriebes, diejenigen Arznei- und Rettungsmittel vorräthig zu halten, welche ihnen durch den Minister des Inneren werden bezeichnet werden, und sich überhaupt nach der Instruction zu richten, welche dieser zu dem Zwecke genehmigen wird. *)

Art. 16. Der Minister des Inneren wird auf den Vorschlag der Präfecten und den Bericht des General-Bergwerksdirectors diejenigen

*) Diese Instruction, welche von dem Dr. Salmade verfaßt worden ist, wurde am 9. Februar 1813 von dem Minister des Inneren, Grafen Montalivet, unter dem Titel: instruction sur le caractère des accidens auxquels les ouvriers mineurs sont exposés et sur la nature des secours qui doivent leur être administrés lorsque ces accidens ont lieu, erlassen und mittelst eines Circulars vom 17. Februar 1813 Seitens des General-Bergwerks-Directors Grafen Laumont den Präfecten zugesandt. (Abgedruckt Journal des mines, Band 33. S. 201 bis 232.) Die Präfecten der jetzigen Preuß. Rheinprovinz haben diese Instruction ihren Sous-Präfecten, und letztere dieselbe den einzelnen Betreibern durch Circular übersandt. In einem 1823 schwebenden correctionellen Proceß wurde nicht nur die Bekanntmachung, sondern auch die Existenz der Instruction in Frage gestellt. Das verurtheilende Erkenntniß des Cassations- und Revisions-Hofes vom 18. Februar 1824 enthielt indeß folgende Gründe:

„Zu Erwägung, daß durch die beigebrachten Actenstücke zur Genüge nachgewiesen worden, daß die im Art. 15 des Decretes vom 3. Januar 1813 angedeutete Ministerial-Instruction wirklich erfolgt ist und daß nach eben diesen Actenstücken auch die Bekanntmachung derselben an die Cassations-Imploranten als unter der französischen Herrschaft geschehen, um so mehr angenommen werden muß, als sie den Mangel dieser Bekanntmachung in den vorigen Instanzen nicht vorgeschützt haben, obgleich sie hierzu in der Verordnung des Königl. Ober-Berg-Amtes vom 11. Februar 1821 Veranlassung gefunden haben mußten,

daß in dieser Voraussetzung die correctionelle Appellationskammer des Landgerichtes zu Aachen, indem sie das Erkenntniß erster Instanz, wodurch die Cassations-Imploranten wegen Nichtbefolgung der im angeführten Decrete enthaltenen Vorschriften gestraft worden sind, bestätigte, keinem Gesetze zu nahe getreten ist“ u. s. w. — Die oberbergamtl. Verordnung vom 11. Februar 1821 siehe weiter unten.

Werke bezeichnen, bei welchen wegen ihrer Bedeutung und nach der Zahl der auf ihnen beschäftigten Arbeiter ein zur Dienstleistung auf dem betreffenden Werke besonders angestellter Chirurgus auf Kosten des Werkes angenommen und unterhalten werden soll.

Ein und derselbe Chirurgus kann für mehrere Werke zugleich angestellt sein, wenn dieselben sich in einer passenden Nähe bei einander befinden; sein Gehalt fällt den betreffenden Eigenthümern im Verhältnisse ihres Interesses zur Last. *)

Art. 17. Die Betreiber und Directoren der Bergwerke, welche in der Nachbarschaft derjenigen belegen sind, auf welchen sich ein Unglücksfall ereignet hat, müssen alle Hülfsmittel, welche ihnen zu Gebote stehen, sei es an Menschen oder in irgend einer andern Beziehung, aufwenden, vorbehaltenlich ihrer Entschädigungsforderung wider den etwa Verpflichteten. **)

Art. 18. Es ist den Bürgermeistern und sonstigen Policeibeamten ausdrücklich vorgeschrieben, sich die Körper der bei einem Unglücksfalle in einem Bergwerke umgekommenen Arbeiter vorzeigen zu lassen und deren Beerdigung in Gemäßheit des Art. 81 des Code Napoléon und bei Vermeidung der in den Art. 358 und 359 des Code pénal ***) angeordneten Strafen nicht eher zu gestatten, bis das Protokoll über den Unglücksfall aufgenommen ist.

Art. 19. Wenn es unmöglich sein sollte, bis zu dem Orte zu gelangen, wo die Körper der in den Bauen verunglückten Arbeiter sich befinden, so sind die Betreiber, Directoren oder sonst dazu Berufenen verpflichtet, diesen Umstand durch den Bürgermeister oder einen anderen öffentlichen Beamten feststellen zu lassen, welcher darüber ein Protokoll aufnehmen und solches an den Kaiserlichen Procurator einsenden; auf

*) Der Art. 16 ist durch §. 9 des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 aufgehoben. (Vergl. die Ministerial-Instruction zum Knappschafts-Gesetze vom 3. April 1855, Art. 11.)

**) Vergleiche außerdem §. 340. Nro. 7 des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851.

***) Art. 81. Code Napol.: Lorsqu'il y aura des signes ou indices de mort violente ou d'autres circonstances qui donneront lieu de le soupçonner, on ne pourra faire l'inhumation qu'après qu'un officier de police, assisté d'un docteur en médecine ou en chirurgie, aura dressé procès-verbal de l'état du cadavre et des circonstances y relatives, ainsi que des renseignements qu'il aura pu recueillir sur les prénoms, nom, âge, profession, lieu de naissance et domicile de la personne décédée.

An die Stelle der Art. 358. 359 des C. pén. sind in Preußen die §§. 186. 345. Nr. 1 des Straf-Gesetzbuches getreten:

§. 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 345. Nr. 1. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer den policeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegen handelt.

dessen Betreiben und in Folge Ermächtigung des Gerichtes dieser Act dem Civilstandsregister beigeheftet werden soll.

Art. 20. Die Kosten, welche die zur Hülfe der Beschädigten, Ertrunkenen oder Ersticken angewandten Mittel und die Wiederherstellung der Baue erfordern, fallen den Betreibern zur Last.

Art. 21. Die Bergwerks-Ingenieure, Bürgermeister und sonstigen Polizeibeamten sollen ihre Protokolle, wie der Unglücksfall auch eingetreten sein mag, sofort an die Unterpräfecten und an die Kaiserlichen Procuratoren einsenden. Die Protokolle selbst müssen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen unterzeichnet und deponirt sein.

Art. 22. Wenn ein Unglücksfall den Tod oder die Verstümmelung eines oder mehrerer Arbeiter veranlaßt hat, weil die Betreiber, Eigenthümer oder Directoren die Vorschriften des gegenwärtigen Decretes nicht befolgt haben, so können dieselben vor Gericht gestellt werden, um unabhängig von den Entschädigungen, welche den dazu Berechtigten zuerkannt werden können, die Art. 319 und 320 des Code pénal *) geeignetenfalls gegen sie zur Anwendung zu bringen.

Titel IV.

Bestimmungen, welche die Personnpolizei betreffen.

1. Abschnitt.

Von den Ingenieuren, Bergwerkseigenthümern, Bergwerksbetreibern und anderen Vorgesetzten.

Art. 23. Unabhängig von ihren jährlichen Rundreisen sollen die Bergwerks-Ingenieure oft diejenigen Baue besuchen, in welchen sich ein Unglücksfall zutragen könnte oder die eine besondere Aufsicht erfordern. Die dabei aufzunehmenden Protokolle sollen in ein zu diesem Zwecke im Bureau der Ingenieure offen liegendes Register eingetragen, außerdem aber auch an den Präfecten des Departements eingesandt werden.

Art. 24. Die Bergwerks-Eigenthümer, Betreiber und andere Vorsteher sollen den Ingenieuren und Conducteuren alle Mittel gewähren, um die Baue zu befahren und namentlich an diejenigen Punkte zu gelangen, welche eine besondere Aufsicht erfordern. Dieselben sollen die Grubenbilder, Situationsrisse und Register über die Fortschritte des Betriebes, wie über die Beaufsichtigung der Arbeiter vorlegen; sie sollen den Ingenieuren jede Auskunft rücksichtlich des Zustandes des Betriebes, der Polizei über Bergleute und sonstige Angestellte geben; sie sollen sie durch die Gruben-Directoren und Steiger begleiten lassen, damit dieselben im Stande sind, sich jede Kenntniß zu verschaffen, welche ihnen zu ihren Berichten über die Sicherheit und den Gesundheitszustand nützlich sein möchte.

*) Statt derselben kommen die §§. 184. 192a. 193. 198 u. s. w. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 in Preußen zur Anwendung.

2. Abschnitt.

Von den Arbeitern.

Art. 25. In Zukunft dürfen als Steiger oder Grubenbeamte, unter welcher Benennung es auch sein mag, nur solche Personen angestellt werden, welche als Bergleute, Zimmerleute oder Maschinisten seit wenigstens drei auf einander folgenden Jahren gearbeitet haben.

Art. 26. Jeder Bergmann von Profession oder andere über oder unter Tage beim Betriebe von Bergwerken, Gräbereien, Hütten und dazu gehörigen Werkstätten angestellte Arbeiter muß mit einem Arbeitsbuche versehen sein und sich nach den Vorschriften des Beschlusses vom 9. Frimaire des Jahres XII richten.

Die Register, in welche in jeder Gemeinde die Einschreibung erfolgt, sollen auf dem Secretariate der Bürgermeisterei aufbewahrt werden, um nöthigenfalls darauf zurückzugehen.

Es ist jedem Betreiber untersagt, irgend Jemanden in Dienste zu nehmen, welcher nicht mit einem in Ordnung befindlichen Arbeitsbuche, welches die Bescheinigung seines vorigen Dienstherrn enthält, versehen ist.

Art. 27. Unabhängig von den Arbeitsbüchern und Einschreibungslisten auf den Bürgermeistereien, soll auf jedem Werke eine genaue und tägliche Controle der über und unter Tage in Bergwerken, Gräbereien, Hütten und damit zusammenhängenden Werkstätten beschäftigten Arbeiter geführt werden; diese Controlen sollen in ein Register eingetragen werden, welches von dem Bürgermeister cotirt und monatlich von ihm paraphirt wird.

Dies Register soll von den Ingenieuren bei ihren jedesmaligen Rundreisen visirt werden.

Art. 28. Die Bergwerks-Ingenieure sollen bei allen ihren Befahrungen in ihrer Gegenwart die Verification der Controle der Arbeiter vornehmen lassen.

Der Bürgermeister der Gemeinde kann diese Verification vornehmen, wann er es für angemessen hält, besonders aber in dem Augenblicke, wo er Grund zu vermuthen hat, daß für die bei den Arbeiten angestellten Personen Gefahr vorhanden ist.

Art. 29. Es ist verboten, Kinder unter 10 Jahren in den Bergwerken oder Gräbereien einfahren oder arbeiten zu lassen *)

Kein Arbeiter darf bei den Arbeiten zugelassen werden, wenn er trunken oder krank ist; auch darf kein Fremder ohne Erlaubniß des Betreibers oder Gruben-Directors und ohne von einem Steiger begleitet zu sein, einfahren.

Art. 30. Jeder Arbeiter, der durch Widersetzlichkeit oder Ungehorsam gegen den Arbeits-Aufscher, gegen die eingeführte Ordnung die Sicherheit der Personen oder Sachen in Gefahr bringt, soll nach der

*) Vergl. unten die abändernde Gesetzgebung über die jugendlichen Arbeiter.

Schwere der belastenden Umstände gemäß der Bestimmung des Art. 22 des gegenwärtigen Decretes verfolgt und bestraft werden.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31. Vergehen wider die obigen Policeivorschriften sollen, wenn dieselben auch kein Unglück zur Folge gehabt haben, nach dem X. Titel des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 verfolgt und abgeurtheilt werden. *)

*) Tit. X. de la police et de la juridiction relatives aux mines.

Art. 93. Les contraventions des propriétaires de mines exploitans, non encore concessionnaires ou autres personnes, aux lois et réglemens, seront dénoncées et constatées comme les contraventions en matière de voirie et de police.

Art. 94. Les procès-verbaux contre les contrevenans seront affirmés dans les formes et délais prescrits par les lois.

Art. 95. Ils seront adressés en originaux à nos procureurs impériaux, qui seront tenus de poursuivre d'office les contrevenans devant les tribunaux de police correctionnelle, ainsi qu'il est réglé et usité pour les délits forestiers, et sans préjudice des dommages-intérêts des parties.

Art. 96. Les peines seront d'une amende de 500 francs au plus et de 100 francs au moins, double en cas de récidive, et d'une détention qui ne pourra excéder la durée fixée par le code de police correctionnelle.

Die Artikel 93. 94. 95. des Tit. 10 des Bergwerksgesetzes sind im dritten Theile dieses Buches einer ausführlichen Erörterung unterworfen; hier kommt nur der so überaus wichtige Art. 96 näher in Betracht.

Formell ist zunächst zu bemerken, daß unter dem nicht existirenden code de police correctionnelle das Kapitel des code pénal, welches von den Strafen en matière correctionnelle handelt, verstanden werden muß. Hiernach (Art. 40 des C. p.) beträgt die mindeste Gefängnißstrafe in Bergwerksachen 6 Tage, die höchste — von Wiederholungsfällen abgesehen — 5 Jahre. Durch das Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten vom 14. April 1851 (§. 15.) ist die mindeste Gefängnißstrafe auf einen Tag verringert worden.

Zu dem Art. 96 sind folgende Entscheidungen zu vermerken;

- 1) Die Franz. Gerichtshöfe erachten die Gefängnißstrafe erst im Wiederholungsfalle für anwendbar (Ann. de mines T. XX. S. 3. p. 667; Sirey t. 19. 1 partie p. 354), ein Wiederholungsfall liegt aber auch alsdann vor, wenn die neue Contravention auf einem anderen Etablissement geschah, (cour de cass. de France 18. août 1837.)
- 2) Die Preuß. Gerichtshöfe haben bei der Frage, ob die Gefängnißstrafe schon auf das erste Vergehen Anwendung finde, geschwankt. Am 11. Juli 1820 erkannte das Zuchtpolizei-Gericht zu Köln:

„in endlicher Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle keine wiederholte, schon einmal gerichtlich bestrafte Uebertretung vorhanden ist, daß mithin noch zur Zeit auf eine gleichzeitige Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann“ u. s. w.,

während es in einer Entscheidung des Ober-Tribunales vom 3. Nov. 1853 heißt:
 „(in Erwägung), daß auch die wörtliche und grammatische Auslegung des Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810 die Annahme im angefochtenen Urtheile rechtfertigen, daß hier schon der erste Uebertretungsfall mit Geldbuße und Gefängnißstrafe bedrohet sei; dieser Auslegung gegenüber aber um so weniger in Betracht kommt, daß im Systeme der

Art. 32. Unser Minister des Inneren ist mit der Ausführung des

früheren Rheinischen Straf-Gesetzgebung bei Uebertretungen in der Regel zunächst eine Geldbuße allein eintrat, als hiervon nach richterlichem Ermessen Ausnahmen stattfinden (Art. 473. 476. 480 des früh. Rhein. Straf-Gesetz-Buches), aus diesen Gründen verwirft u. s. w."

Nach dieser letzten Entscheidung des Ober-Tribunales darf es wohl als dessen Rechts-Anschauung gelten, daß schon im ersten Contraventions-Falle neben der Geld- zugleich Gefängnißstrafe eintritt. Bereits am 18. Mai 1833 erkannte der Rhein. Revisions- und Cassationshof in gleicher Weise:

"Nach Einsicht des Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810 und des Art. 59 des Straf-Gesetz-Buches,

In Erwägung, daß durch das angegriffene Urtheil der correctionellen Appellations-Kammer des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 14. Nov. v. J. thatsächlich feststeht, daß die sieben Cassations-Beklagten am 5. Juni Morgens v. J. im Districte Rödgen unbefugter Weise in einem Schurf Steinkohlen gegraben und deren etwa 90 Pfund zu Tage gefördert haben; daß diese That-handlung ein durch den Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810 vorgesehenes Vergehen bildet, welches eine Geldbuße von höchstens 500 Francs und von mindestens 100 Francs, doppelt im Wiederholungsfalle, und eine correctionelle Gefängnißstrafe nach sich zieht; daß insbesondere jeden der Cassations-Beklagten, als welche zusammen in einem Schurf 90 Pfund Kohlen ausgebeutet und daher als Miturheber zu betrachten, schon nach den allgem. Strafbestimmungen (Art. 59 des Straf-Gesetz-Buches) die Geldbuße sowohl als die Gefängnißstrafe treffen mußte; daß der angeführte Art. 96 nicht nur von dieser Regel keine Ausnahme macht, sondern vielmehr nach seiner ganzen Fassung schon für den ersten Betretungsfall auf gleicher Linie mit der Geldbuße eine Gefängnißstrafe ausspricht, indem die Erwähnung des doppelten Strafmaßes für den Wiederbetretungsfall sich unmittelbar und ausschließlich auf die Geldbuße bezieht und noch durch ein Komma von der nachfolgenden, mit dem Verbindungsworte *et* anhebenden, die Gefängnißstrafe bestimmenden Phrase getrennt ist; daß, wenn nun eine Gefängnißstrafe nur gegen jeden Einzelnen und nicht gegen Alle insgesamt ausgesprochen werden kann, es offenbar ungereimt sein würde, im Falle einer und derselben Beschuldigung gegen jeden insbesondere eine Gefängnißstrafe und ohne eine abweichende klare Strafbestimmung nur eine Geldbuße gegen Alle insgesamt auszusprechen; daß selbst die Ansicht der correctionellen Appellations-Kammer, als sei nur der Wiederbetretungsfall mit einer Gefängnißstrafe verpönt, gleichmäßig die Ungereimtheit mit sich führen würde, daß indeß die Gefängnißstrafe insbesondere jeden Einzelnen trafe, nur eine doppelte Geldbuße gegen Alle insgesamt ausgesprochen werden dürfte, wenn man nicht noch eine auffallendere Behauptung aufstellen wollte, daß im ersten Betretungsfall gegen Alle nur eine einfache Geldbuße, im Wiederbetretungsfall aber gegen jeden Einzelnen sogar eine doppelte Geldbuße ausgesprochen werden müßte;

daß nun aber die Zuchtpolizei-Kammer des Königl. Landgerichtes zu Trier durch Urtheil vom 28. Sept. v. J. gegen sämtliche Cassations-Beklagte nur Eine Geldbuße und Keine Gefängnißstrafe ausgesprochen, folglich die dortige correctionelle Appellations-Kammer, indem sie dieses Urtheil bestätigte, den Art. 59 des Straf-Gesetz-Buches und den angeführten Art. 96 verlegt und zugleich letzteren falsch angewandt hat, aus diesen Gründen cassirt u. s. w."

Dies Urtheil, in welchem zwei zweifelhafte Punkte des Art. 96 entschieden sind und an dessen Bindung der damalige Chef-Präsident Sethe, die Geh. Ober-Revisions-Räthe von Savigny, Gimbeck, Graun, Lombard, Esser und v. Breuning Theil genommen haben, dürfte für die Gerichts-Praxis in Preußen maßgebend sein.

gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetzbulletin aufgenommen werden soll, beauftragt.

3. Der Tit. 10 des Bergwerks-Gesetzes handelt dem Wortlaute nach von der Policei- und Gerichtsbarkeit, welche die Bergwerke angehet. Es ist deßhalb mitunter von Preuß. Gerichten entschieden worden, daß die Art. 93 bis 96 auf Hüttenbesitzer nicht anwendbar seien. Diese Auslegung kann ohne Weiteres als gänzlich verfehlt bezeichnet werden. Der S. V. B. S. 1 der als Gesetz geltenden Ministerial-Instruction v. 3. August 1810 enthält außerdem die Bestimmung, daß der Tit. 10 des Bergwerks-Gesetzes sich auch auf minières, carrières und usines beziehe. Das Gesetz hat nur die mines als das Hauptsächlichste genannt, wie im Berg-Policei-Decrete meist nur von exploitans die Rede ist, unter welchen aber auch unzweifelhaft Hütten-Betreiber zu verstehen sind.

II. Berg = Policei = Gesetze und Verordnungen, welche besondere Gegenstände betreffen.

1) Schürfen. Schutz des Oberflächen-Eigenthumes.
Sicherstellung der Schurflöcher, der Muthungs = Baue und
Deffnungen auflässiger Bergwerke.

A. Rhein. Haupt = Berg = District.

Rescript des Finanz = Ministers
vom 27. Mai 1839. V. 335.

Die im allgemeinen Sicherheits = Interesse bei Einstellung von Schurf = Arbeiten für Zufüllung der Schurflöcher und Ebenung des Bodens zu treffenden policeilichen Vorkehrungen gehören der vom Kgl. Ober = Berg = Amte im Berichte vom 8. d. M. aufgestellten Ansicht gemäß allerdings zum Verwaltungs = Ressort der Local = Policei = Behörden; sind jedoch Schurfarbeiten unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Bergwerks = Behörde ausgeführt worden, so muß dieselbe nach Einstellung der Arbeit mit dahin wirken, daß den Forderungen der Sicherheits = Policei Genüge geleistet werde. Bei auflässig gewordenen und mithin der Disposition des Staates wiederum anheim gefallen Bergwerken dagegen liegt der Bergwerks = Behörde mit der Sorge für die zur Conservation erforderliche Sicherung solcher Gruben auch zugleich die Verpflichtung ob, die zur Abwendung gemeiner Gefahr nothwendigen Anordnungen (welche mit dem conservativen Zwecke sich in der Regel vereinigen) zu treffen, und sei es auf Kosten der das Eigenthum derelinqüirenden Gewerkschaft und resp. aus deren Gruben = Vermögen oder für Rechnung der Staats = Cassé amtlich in Ausführung zu bringen. *)

*) Obgleich dieses Rescript zunächst nur für die rechte Rheinseite ergangen ist, so findet dasselbe unter Berücksichtigung der bereits mitgetheilten Art. 17. 18. Tit. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1791, Art. 8. 9 des Berg = Policei = Decretes v. 3. Januar 1813 und Art. 37 des Kaiserl. Decretes v. 18. Nov. 1810 auch Anwendung auf die Berg = Amts = Bezirke Düren und Saarbrücken. Daß übrigens Schürfe und Schächte gemutheter oder nicht concediter Bergwerke unter Aufsicht der gewöhnlichen Policei stehen, ist in dem Justiz = Ministerial = Rescripte vom 3. Sept. 1838 ebenfalls anerkannt. (Jurist. Central = Blatt. 1838. S. 965).

Straf-Gesetz-Buch

vom 14. April 1851. §. 345. Nr. 9.

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete
auf der rechten Rheinseite.

Allgem. Landrecht. Theil 2. Tit. 16. *)

§. 142. Der Grundeigenthümer kann Demjenigen, welcher einen Schürffchein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es sei denn, daß er selbst mit einem älteren Schürffscheine versehen worden.

§. 145. Wer einen Schürffschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muß sich damit zuvor bei dem Eigenthümer melden; diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen; und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

§. 146. Können sich beide nicht vereinigen: so muß der Inhaber des Schürffscheins zuvor die Entscheidung des Berg-Amtes einholen und abwarten.

§. 147. An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen, und vier Fuß Rheinländisch vom Umkreise derselben, darf nicht geschürft werden; es sei denn, daß nach Anleitung des ersten Theils Tit. 8. §. 30, der Grundherr durch Erkenntniß des Bergamtes, zu dessen Gestattung, gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung, verurtheilt wäre.

§. 148. Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind bei dem Schürfen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürffschein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aedern und Wiesen muß zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt, so muß der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Schaden und die entzogene Nutzung allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes ersetzen.

*) Ueber die Gebiete, in welchen das Allgem. Landrecht und die einzelnen Berg-Ordnungen als Gesetze gelten, vergl. Braffert. Berg-Ordnungen der Preuß. Lande. Einleit. S. 30.

§. 151. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flöz wirklich entdeckt worden, so muß der Schürfer, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebaut würde, dennoch offen bleiben. *)

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamts zugeworfen, so muß die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen und er hat außerdem eine Geldbuße von zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

Rassau-Razeneinbogische Berg-Ordnung v. J. 1559.

Eröffnung der Berg-Freyheiten und Ordnung der Bergwerke:

Wir lassen auch jetzigen und künftigen Gewercken, allenthalben in Unserer Graffschafft Nassau, in eines jeden Güttern und Grund, in Haus und Hoff (ausgescheiden unterm Tisch, Bett und Feuerstatt) einzuschlagen und zu suchen, zu.

Art. 28.

— und soll der Grund-Herr, auf des Grund und Boden die Gebäu angefangen werden, die Wahl haben, vier Erb-Kuckus zu behalten, zu verlegen und zu verbauen, oder einen Kuckus und nicht mehr anzunehmen, denselben ihnen die Gewercken für und für, ohn sein Zuthun, weil die Zeche bauhaftig gehalten wird, verbauen sollen, dagegen sollen die Gewercken und Lehenträger, keinen Raum oder Platz zu bezahlen, auch keinen Schurpff wieder zu füllen schuldig sein.

Da auch einiger Lehenträger, ehe und zuvor er mit den Grundherrn, auf Stolle und Maßen, wie obstehet, nicht überein kommen wäre, nach einem Gang schurpffen und der Schurpff nichts dienlich seyn würde, soll er denselben Schurpff wieder zuzu füllen schuldig seyn. **)

*) Die gewöhnliche Policei-Behörde hat indeß durch Strafbefehle den Schürfer zur Umzäunung u. s. w. der Deffnungen anzuhalten.

**) Die Nassau-Razeneinbogische Berg-Ordnung kann als Beispiel der Bestimmungen der im Rhein. Haupt-Berg-Districte zu Recht bestehenden Berg-Ordnungen gelten. Nach der Bergfreiheit der Chur-Trier'schen Berg-Ordnung vom Jahre 1564 darf ebenfalls nur „vnder dem Tisch, Beth vnd Feuerstat“ nicht geschürft werden. Dasselbe bestimmt Art. 7 der Homburgischen Berg-Ordn. vom Jahre 1570. Andere Berg-Ordnungen verweisen auf die allgemeinen bergrechtlichen Gewohnheiten oder verordnen, wie die Chur-Kölnische Berg-Ordnung vom Jahre 1669. Theil 1 Art. 2, daß diejenigen, welche „Raumfelder, Acker und Wiesen oder andere Gründe ehgenthümblich oder in Bestand haben“, bei Vermeidung von Strafen Jedweden das Schürfen gestatten sollen.

Daß die Grund-Eigenthümer gegen Annahme der Erbkure die Schürfe wieder zu füllen und einzuebenen haben, bestimmen außer der Nassau-Razeneinb. B.-D. noch die Homburgische B.-D. Art. 7., die Chur-Sächsische B.-D. vom Jahre 1689. Art. 72. und die Chur-Kölnische B.-D. Theil 3. Art. 19. Der Policei-Behörde wird in diesen Fällen die Wahl zustehen, sich an die Grund-Eigenthümer oder die Schürfer Behufs Sicherstellung, Einebenung u. s. w. der Schurfelder zu halten, da auch die Schürfer in letzterer Beziehung dem Staate verantwortlich sein dürften. Besondere Bestimmungen enthält noch die Wildenburgische Berg-Ordnung vom Jahre 1607.

Bekanntmachung über den Betrieb von Schurf-Arbeiten im Kreise Wehlar.

Da über den willkürlichen Betrieb von Schurf-Arbeiten auf Eisenstein Seitens der Bergwerks = Betreiber im Kreise Wehlar *) von mehreren Grundeigenthümern Beschwerde erhoben worden ist, so finden wir uns veranlaßt, die bei dem Betriebe von Schurfarbeiten zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen hierdurch allen Betheiligten zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

- 1) Nur derjenige, welcher von der Bergwerks-Behörde einen Schurfschein erhalten hat, darf auf fremdem Grund und Boden schürfen.
- 2) Wer auf Grund eines Schurfscheins auf fremdem Grund und Boden schürfen will, muß sich mit dem von der Bergwerks-Behörde erhaltenen Schurfscheine, vor dem Beginne seiner Arbeiten, bei demjenigen Grundeigenthümer melden, auf dessen Grund und Boden er einschlagen will; er muß letzterm den Ort, wo die Schurfarbeiten Statt haben sollen, bestimmt anzeigen, und sich über die Zeit, in welcher sie begonnen werden sollen, mit ihm einigen.
- 3) An Orten, wo Wohn- und Wirthschafts-Gebäude stehen, sowie auf bestellten Aekern dürfen in der Regel keine Schurfarbeiten unternommen werden.
- 4) Findet über den Ort, wo geschürft werden soll, oder über die Zeit, in welcher die Schurfarbeiten beginnen sollen, keine Einigung zwischen dem Inhaber des Schurfscheins und dem Grundeigenthümer Statt, so hat der erstere die Entscheidung des Königl. Bergamts zu Siegen nachzusuchen und vor deren Eingang seine Arbeiten nicht zu beginnen.
- 5) Allen Schaden, welcher dem Grundeigenthümer durch Schurfarbeiten veranlaßt wird, ist derjenige, auf dessen Veranlassung diese Arbeiten unternommen sind, dem Grundeigenthümer vollständig zu vergüten verpflichtet; auch für die entbehrte Benutzung desjenigen Grund und Bodens, auf welchem Schurfarbeiten gemacht sind, steht dem Grundeigenthümer ein Anspruch auf Entschädigung zu.
- 6) Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt, so ist der Schürfer verbunden, die aufgeworfene Grube wieder zuzufüllen und den Ort einzuebnen, bleibt aber auch in diesem Falle zur Leistung des sub 5 erwähnten Schaden-Ersatzes verpflichtet.
- 7) Denselben Schaden-Ersatz hat auch derjenige zu leisten, welcher,

*) Im Kreise Wehlar gilt keine Berg-Ordnung. Es kommen daselbst die allgemeinen Grundsätze des deutschen Bergrechtes und als Reglementar-Vorschriften für die Verwaltungs-Behörden die Bestimmungen des Allgem. Landrechtes zur Anwendung. Durch obige im Coblenzer Amtsblatte von 1838. Stück 70 publicirte Verordnung werden die Ungebührlichkeiten der Schürfer mit Strafe belegt.

nachdem er mit einem Grubensfelde beliehen worden, fremden Grund und Boden zum Betriebe seiner Grube in Anspruch nimmt.

Bonn, den 12. November 1838.

Königl. Preussisches Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Publicandum des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Niederrheinischen Provinzen und auf den Grund des §. 11. der Allerhöchsten Instruction vom 23. October 1817, (Gesetzsammlung von 1817. S. 254.) bestimmen wir hierdurch, daß etwaige Zuwiderhandlungen gegen jene gesetzlichen Bestimmungen, unbeschadet des den Grundeigenthümern zustehenden Entschädigungs-Anspruches, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn., oder einer aequivalirenden Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Coblenz, den 24. November 1838.

Königl. Regierung.

Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen im Bezirke
des Königl. Berg-Amtes zu Siegen

vom 24. October 1858 — V. 6585. —

§. 32. Schächte, Tagebrüche, Schurfe, gefährliche Oeffnungen und Baue über Tage sind durch die Eigenthümer oder Besitzer der betreffenden Gruben sofort gefahrlos zu stellen. Kommen dieselben ihren Verpflichtungen hierin nicht nach, und ist Gefahr im Verzuge, so hat der Geschworene die Gefahrlosstellung auf deren Kosten sofort zu veranlassen, sonst aber vorher dem Bergamte Anzeige zu machen.

Bei Gruben, welche im Freien liegen, geschiehet die Sicherstellung auf Kosten des Staates.*). Jedoch muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß vor dem gänzlichen Einstellen eines Bergwerks alle Oeffnungen auf Kosten der Gewerkschaft gefahrlos gestellt sind. Die Sicherstellung verlassener Schurflöcher in Muthungsfeldern gehört zum Ressort der Orts-Polizei-Behörde, es sei denn, daß Schurfarbeiten unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Bergwerks-Behörde ausgeführt sind, in welchen Fällen diese mit dahin zu wirken hat, daß den Forderungen der Sicherheits-Polizei Genüge geleistet werde.

*) Der Staat übernimmt die Kosten, wenn weder die frühere Gewerkschaft, noch der Grund-Eigenthümer bergordnungsmäßig zur Sicherstellung verpflichtet sein sollte. Vergl. außerdem §§. 59. 60 der Geschworenen-Instruction vom 24. October 1858.

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Gesetz vom 21. April 1810
über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche.

Art. 10. Nul ne peut faire des recherches pour découvrir des mines, enfoncer des sondes ou tarières sur un terrain qui ne lui appartient pas, que du consentement du propriétaire de la surface, ou avec l'autorisation du gouvernement, donnée après avoir consulté l'administration des mines, à la charge d'une préalable indemnité envers le propriétaire et après qu'il aura été entendu.

Art. 11. Nulle permission de recherches ni concession de mines ne pourra sans le consentement formel du propriétaire de la surface, donner le droit de faire des sondes et d'ouvrir des puits ou galeries, ni celui d'établir des machines ou magasins dans les enclos murés, cours ou jardins, ni dans les terrains attenant aux habitations ou clôtures murées dans la distance de cent mètres des dites clôtures ou des habitations.

Art. 12. Le propriétaire pourra faire des recherches sans formalité préalable, dans les lieux réservés par le précédent article, comme dans les autres parties de sa propriété; mais il sera obligé d'obtenir une concession avant d'y établir une exploitation. Dans aucun cas, les recherches ne pourront être autorisées dans un terrain déjà concédé. *)

*) Nach diesen Bestimmungen, so wie dieselben in Preußen von Gerichten und Verwaltungs-Behörden ausgelegt werden, darf

1) in einem concedirten Felde nur der Concessionair

2) im nicht concedirten Felde der Grund-Eigenthümer oder mit dessen Erlaubniß, erforderlichenfalls mit Ermächtigung des Ministers des Inneren, jeder Dritte

Schurf-Versuche anstellen. Wer in einem concedirten Felde, sei es auch nach anderen, als im Concessions-Acte benannten Mineralien, ohne Erlaubniß des Concessionaires schürft, wird gemäß Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes gerichtlich bestraft. (Erkenntniß des Ober-Tribunales v. 13. Sept. 1855. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preuß. Staate IV. 4. S. 251.) Zweifelhaft ist es, ob auch derjenige derselben Strafe unterliege, welcher ohne Erlaubniß des Grund-Eigenthümers im nicht concedirten Felde schürft. Wegen der allgemeinen Fassung der Art. 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes kann jene Frage bejaht werden; obwohl die Ansicht, daß der verletzte Grundeigenthümer nur die Civil-Klage zu erheben befugt sei, schon aus dem Grunde vorzuziehen sein dürfte, weil hier überhaupt gar keine Bergwerks-Contravention vorliegt. Die Gerichte sind indeß der ersteren Meinung, wobei dieselben dem Bergwerks-Concessionair andererseits die weitgehende Befugniß zusprechen, innerhalb seines Concessions-Feldes ohne Erlaubniß des Grund-Eigenthümers Grund und Boden zu Bergbau-Zwecken in Besitz zu nehmen. (Erkenntniß des Ober-Tribunales v. 8. Juni 1854. Zeitschrift für das Berg. u. s. w. V. 1. S. 49.) Damit nun aus der gesetzlichen Vorschrift, daß im concedirten Felde Niemand ohne Genehmigung des Concessionaires selbst nicht nach anderen Mineralien schürfen darf, in gewissen Fällen keine dem öffentlichen Interesse nachtheiligen Folgen entstehen, ist da, wo die Verhältnisse dies zu fordern schienen, im Wege des Verständnisses vor Ertheilung der Concession die Zulassung künftiger Schurfversuche von dem demnächstigen Concessionaire erwirkt worden. Hierüber verhält sich das Finanz-Ministerial-Rescript vom 1. März 1840 (1956 oberb. J.):

Rescript der Ober-Berghauptmannschaft

vom 5. Juli 1832.

In diesem Rescripte wird entschieden, daß im Saarbrücken'schen und in der Eifel die Zufüllung unerlaubt eröffneter Schurflöcher durch die Grund-Eigenthümer geschehen müsse, falls der Thäter nicht zu ermitteln sei.

Demgemäß sind von der Königl. Regierung zu Trier die Landräthe angewiesen, „die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, auf welchen solche Schurflöcher unbefugter Weise eröffnet worden, anzuhalten, diese,

„Die Verwaltungsbehörde darf Schurfversuche in einem bereits concedirten Felde nicht gestatten. Wenn sie aber bei der Concedirung eines Bergwerks-Betriebes mit dem Concessionair über die Zulassung von anderweiten Schurfversuchen sich verständigt, und auf Grund einer solchen Verständigung das Erforderliche durch die Concessions-Urkunde festsetzt, so läßt sich dagegen Nichts einwenden. Es wird jedoch auf eine solche eventuelle Vereinigung nur für den Fall Bedacht genommen werden dürfen, wo das wirkliche Vorkommen anderer Mineralien, als der im begehrten Felde zu gewinnen, noch unerwiesen ist, indem unter Voraussetzung des Gegentheiles, entweder die betreffenden Feldestheile von der nachgesuchten Concession ausgeschlossen oder solche verpflichtenden Bestimmungen in die Concessions-Urkunde aufgenommen werden können, welche die Auffuchung und Gewinnung von Seiten des Concessions-Inhabers sicher stellen.“

Analog diesem Rescripte ist z. B. in der Concessions-Urkunde über das Steinkohlen-Bergwerk Diergardt in den Kreisen Geldern und Grefeld vom 16. Januar 1857 den Concessionairen die Verpflichtung auferlegt:

„die Fortsetzung des von den Bewerbern um das Concurrenz-Gesuch Graffschaft Mors bei Bliersheim angelegten Bohrloches so lange zu gestatten, bis damit ein Steinkohlen-Flöz durchbohrt sein oder sich gezeigt haben wird, daß ein solches bei unausgesehmem Betriebe an dem fraglichen Bohrpunkte nicht aufzufinden ist.“

In der Concessions-Urkunde über das Eisenerz-Bergwerk Mosca im Kreise St. Goar vom 7. August 1840 findet sich folgende Bestimmung:

„da der Concessionair bei Abgabe seiner Submissions-Erklärung sich dahin ausgesprochen hat, daß er nicht gesonnen sei, auf die im Concessionsfelde aufstehende Kupfererz-Lagerstätte einen besonderen Bau zu führen, so wird die abgesonderte Concedirung dieser Kupfererz-Lagerstätte an Dritte sich darum bewerbende Personen hierdurch ausdrücklich vorbehalten. Sollte es sich demnächst bei näherer Aufschließung des Concessionsfeldes ergeben, daß der Eisenstein unter Verhältnissen vorkommt, bei denen durch den darauf zu führenden Bau die Behauung der im Concessionsfelde aufstehenden Kupfererz-Lagerstätte benachtheiligt werden könnte, und daß entweder eine gleichzeitige gemeinschaftlich zu bewirkende Lösung der Eisenstein- und Kupfererz-Lagerstätten oder ein gemeinschaftlicher Abbau einer zugleich Eisenstein und Kupfererz führenden Lagerstätte zweckmäßig wäre, so ist der Concessionair verpflichtet, den Betriebsplan und die speciellen Betriebs-Bestimmungen, welche das Kgl. Berg-Amt nach Anhörung der verschiedenen Concessionaire zur Sicherung des Baues auf den verschiedenen Lagerstätten und zur Gewinnung der verschiedenen Mineralien entwerfen und das Königl. Ober-Berg-Amt definitiv festsetzen wird, pünktlich zu befolgen und zu den Kosten, welche durch die gemeinschaftliche Lösung der verschiedenen Lagerstätten oder durch den gemeinschaftlichen Abbau einer, verschiedene Mineralien führenden Lagerstätte veranlaßt werden können, in dem durch den Betriebsplan festzusetzenden Verhältnisse beizutragen.“

wenn policeiliche Rücksichten es erfordern, zuzuwerfen und den Platz wieder zu ebenen.“

Rescript des Handels-Ministers
vom 12. Novbr. 1856. — V. 6910. —

Auf Vorschlag des Ober-Berg-Amtes soll in die Concessions-Urkunden der Bergwerke folgende Betriebs-Bestimmung regelmäßig aufgenommen werden, daß der Concessionair verpflichtet sei,
„bei Tagebauen und Schurf-Arbeiten die Dammerde besonders zu stürzen und später mit derselben, die zu ebenende Oberfläche der ausgebauten Räume und zuzufüllenden Schürfe zu bedecken.“

**Besondere Betriebs-Bedingungen bei Bergwerken, welche sich über
Königl. Forst-Districte erstrecken:**

- 1) Was insbesondere den Betrieb innerhalb der Königl. Forst-Districte u. betrifft, so darf in denselben keine Fläche ohne vorherige Anzeige bei dem Königl. Oberförster in Angriff genommen werden. Das auf dergleichen Flächen stehende Holz muß, sofern es den zu eröffnenden Arbeiten hinderlich ist oder durch dieselben beschädigt

Die Concessions-Urkunde über das Eisenerz-Bergwerk „Jda“, Kreis Bernkastel, vom 14. Mai 1841 enthält folgende, hier im Zusammenhange mitzutheilende Bedingungen, auf welche noch an einer anderen Stelle wegen Nr. 3 und 4 zurückzukommen sein wird:

„1. Der Concessionair verpflichtet sich, die Versuch-Arbeiten, welche zur Erschürfung einer muthmaßlichen, im westlichen Theile des Feldes, beim Anderer Goldbache aufstehenden Goldlagerstätte, sei es vom Staate oder von Dritten durch das Königl. Berg-Amt hierzu autorisirten Personen vorgenommen werden möchten, zu gestatten.

2. Die Concedirung der vorstehend gedachten Goldlagerstätte an dritte, sich darum bewerbende Personen wird hierdurch ausdrücklich und selbst für den Fall vorbehalten, wenn das Gold in Gemeinschaft von Eisenerzen vorkommen sollte.

3. Hinsichtlich der früher concedirten, über den größten Theil des Concessionsfeldes sich erstreckenden Blei-, Kupfer- und Silbererz-Gruben Bernkastel, so wie eventuell der sub 2 erwähnten Goldlagerstätte ist der Concessionair verbunden, seinen Betrieb nach Vorschrift der Bergbehörde so zu führen, daß a) keine Brüche auf den in Bau begriffenen Silber-, Blei-, Kupfererz- und Goldlagerstätten entstehen, b) diesen Lagerstätten keine Wasser zugeführt, c) den Wasserhaltungs- und Fördermaschinen, sowie den Aufbereitungs-Anstalten entzogen werden.

4. Sollte auf den zur Concession Bernkastel gehörigen Erzgängen oder auf einer Gold führenden Lagerstätte Eisenstein vorkommen, so kann derselbe von dem Concessionair nur mit Bewilligung des Concessionairs der Silber-, Blei- und Kupfererz oder resp. der Goldlagerstätte gewonnen werden. Er hat jedoch ein Recht zu verlangen, daß der bei dem Betriebe auf Silber-, Blei-, Kupfererz oder Gold geförderte Eisenstein gegen Erstattung der Selbstkosten an ihn abgegeben werde.“

5. Wegen gemeinschaftlicher Lösung der Lagerstätten ähnlich, wie bei dem Eisenerz-Bergwerk „Rosa“.

werden würde, zeitig dem Königl. Oberförster zum Abhiebe oder zur Verwerthung für herrschaftliche Rechnung bezeichnet werden.

Auch sind die Concessionaire verpflichtet, sämmtliche im Königl. Walde zum Betriebe benutzten Flächen, sobald solche nicht mehr dazu gebraucht werden, so auszuebenen, wie es zur Holzzucht erforderlich ist und dieselben sodann nach Anleitung der Königl. Forstbehörde zu cultiviren.

- 2) Die Wasser, welche im Königl. Walde etwa zum Waschen der Erze verwandt werden, oder sich hier in den ausgebaueten Räumen sammeln, sollen durch Abzugsgräben, welche nach Anleitung der Königl. Forstbehörde anzulegen und stets offen zu erhalten sind, abgeleitet werden.
- 3) Die Wege, welche etwa im Königl. Walde nach eingeholter Anweisung der Königl. Forstbehörde zum Transporte der Erze neu angelegt werden, sind, so lange sie zu diesem Zwecke benutzt werden, in einem solchen Stande zu erhalten, daß die Fuhrleute nicht zum Ausweichen aus denselben veranlaßt werden.
- 4) Es ist den Concessionairs nicht gestattet, in dem, innerhalb der Grenzen des Concessions-Feldes gelegenen, Königl. Walde besondere Gebäude als Wohnungen für ihre Arbeiter zu errichten; nur die unbedingt erforderlichen Zechen- und Huthäuser zur Bewahrung von Gezähe, Materialien und geförderten Erzen dürfen nöthigenfalls auch im Königl. Walde und, soweit es der Zweck nöthig macht, als Wohnung für die zur Bewachung angestellten Personen benutzt werden. Die Letzteren müssen diese Wohnungen aber sofort verlassen, wenn sie selbst oder ein Glied ihrer Familie eines Holzdiebstahls oder Waldfrevels überführt werden oder wenn der Betrieb des Bergwerkes eingestellt werden sollte. Endlich
- 5) sind die Concessionairs verpflichtet, für die forstpoliceiwidrigen Handlungen ihrer Arbeiter und Fuhrleute im Königl. Walde während der Arbeitszeit einschließlich der An- und Abfahrzeit, sowie für die daraus entspringenden Straf- und Ersatzgelder zu haften; auch jeden Arbeiter und Fuhrmann, welcher während der vorstehend erwähnten Zeit forstpoliceiwidriger Handlungen wiederholt überführt wird, auf Verlangen der Königl. Forstbehörde von allen Arbeiten im Concessions-Felde zu entfernen.“*)

*) Vergl. Art. 67 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810. Die obigen Bestimmungen gründen sich auf Verhandlungen, welche mit einzelnen Regierungen geführt und in den speciellen Fällen von dem Ministerium genehmigt worden sind. Ähnliche Bestimmungen pflegen bei Gemeinde-Waldungen aufgenommen zu werden. (Concessions-Urkunde über das Bergwerk Coblenz, im Kreise Coblenz vom 1. April 1846.) Wegen Entschädigung des Wald-Eigenthümers kommen Bedingungen, wie die nachfolgenden vertragsmäßigen vor:

a) „Für alle durch oder in Folge des Gruben-Betriebes dem Holzwuchse entzogenen Flächen, welche nur nach vorheriger Ueberweisung Seitens der Königl. Forstbehörde in Besitz genommen, auf Kosten des Concessionairs

Concessions-Bedingungen zum Schutze der Weinberge.

Der Concessionair soll verpflichtet sein,
 „einen zuverlässigen Gruben-Arbeiter oder Gruben-Beamten als Feldhüter zum Schutze und zur Beaufsichtigung der Weinberge während des gesetzlichen Schlusses derselben gegen Frevel der Gruben-Arbeiter bei dem betreffenden Friedens-Gerichte vereiden zu lassen und zu besolden; auch während des gesetzlichen Schlusses der Weinberge daselbst ohne besondere Erlaubniß der betreffenden Gemeinden keine Nachtschichten verfahren zu lassen.“

2) Unbefugte Gewinnung und Aneignung von Mineralien.

A. Rhein. Haupt-Berg-District.

Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung
 oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856.*)

(Gesetz.-Samml. S. 203.)

Wir Friedrich Wilhelm zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

vermessen und mit rauh behauenen Grenzsteinen bezeichnet werden sollen, haben die Concessionairs den einjährigen Zuwachswerth mit einem Thaler zwanzig Silbergroschen pro Morgen als jährliche Entschädigung an die Königl. Forstkasse zu zahlen;

- b) der Werth des auf diesen Flächen abzuräumenden Holzes ist, wenn die Königl. Forst-Verwaltung dessen Verwerthung auf eigene Rechnung nicht vorzieht, von den Concessionairs in der Art zu vergüten, daß dieselben für haubares Holz den Licitations-Durchschnitts-Preis des vorherigen Jahres; für nicht haubares Holz aber den auf Grund des Zuwachses und des Licitations-Durchschnitts-Preises des vorherigen Jahres zu ermittelnden einjährigen Zuwachs-Werth für so viele Jahre, als das Holz alt ist, an die Königl. Forstkasse zu zahlen haben.“ (Vergl. Concess. Urkunde des Eisenerz-Bergwerkes Münchhecke, Kreis Kreuznach vom 27. April 1843.)

*) Im Allgem. Landrechte waren Thl. 2 Tit. 20 §§. 229 bis 232, 236, 237 Strafbestimmungen wegen unbefugter Annäherung eines Regals enthalten, durch welche auch die unberechtigte Gewinnung der dem Regal unterworfenen Mineralien mit Geldbuße bis zu 1000 Thlrn. oder verhältnismäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden konnte. Diese Bestimmungen sind nicht in das neue Straf-Gesetz-Buch vom 14. April 1851 übergegangen und also durch letzteres aufgehoben worden. Seitdem fehlte es in allen Landestheilen, in welchen nicht das Gesetz vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche Anwendung fand, an einem Straf-Gesetze bezüglich der unbefugten Gewinnung von Mineralien, welche dem Berg-Regal unterworfen sind. Denn die Subsumirung dieser Gewinnung unter den Begriff des Diebstahles oder der Unterschlagung ist unzulässig, weil die gewonnenen Mineralien noch von Niemanden vorher besessen wurden und noch keinem Anderen, selbst nicht dem Beliehenen eigenthümlich zustanden. Der §. 349 Nr. 2 des Straf-Gesetz-Buches konnte deshalb aber nicht wohl angewandt werden, weil derselbe einmal nicht paßt, wenn Jemand auf seinem eigenen Grundstücke Mineralien gewinnt, anderentheils aber gerade solche Gesteine, Materialien u. s. w. voraussetzt, welche dem Berg-Regal nicht unterworfen sind. Das Bedürfniß zum Erlasse des obigen Gesetzes war deshalb für alle rechtsrheinischen Landestheile der Monarchie vorhanden.

§. 1. Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.*)

Anders auf der linken Rheinseite. Der Art. 5 des Franz. Bergwerks-Gesetzes verordnet, daß Bergwerke nur auf Grund einer vom Staats-Oberhaupte ausgehenden Concessions-Urkunde abgebaut und betrieben werden dürfen, und im Art. 12 findet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß der Grund-Eigenthümer zwar ohne jede Erlaubniß auf seinem Grund und Boden schürfen könne, vor Beginn der Gewinnungs-Arbeiten aber eine Concession hierzu erhalten haben müsse. Uebertretungen dieser Gesetzesstellen werden mit den schweren Strafen des Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes belegt. Wegen der bei Saarbrücken in früheren Zeiten namentlich sehr häufigen Entwendungen von Steinkohlen von dem Ausgehenden der Flöße und Lager, welche oft nur ein sehr geringes Object zum Gegenstande hatten, war die Straf-Bestimmung des Art. 96 namentlich den Rhein. Gerichtshöfen zu hart erschienen. Selbst der Revisions- und Cassations-Hof zu Berlin hatte mehrfach, um unter die Minimalstrafe des erwähnten Artikels gehen zu können, den hier nicht passenden Art. 463 des C. pén. angewandt und Geldbußen von 1 Thlr. und eintägige Gefängnißstrafe statt der Minimal-Geldstrafe von 26 Thlr. 10 Sgr. und der Freiheitsstrafe von sechs Tagen verhängt. Am 11. Juli 1843 beantragten endlich auch die Rhein. Provincial-Stände bei des Königs Majestät die Herabsetzung der mindesten Strafe des Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes auf fünf Thaler. In Folge hiervon erging am 8. Nov. 1843 (Gesetz-Samml. S. 109) eine Allerh. Cab.-Ordre, welche bei minder erheblichen Entwendungen von Stein- und Braunkohlen auf dem Ausgehenden der Flöße und Lager nach dem Ermessen des Richters im ersten Falle eine Geldbuße bis zu fünf Thalern, im Rückfalle bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintreten ließ.

Trotzdem nun nach Vorstehendem die bestehende Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer ausreichend erschien, ist das Gesetz vom 26. März 1856 wohl nur, um die Einheit des Straf-Rechtes zu erhalten, für den ganzen Bereich des Staates ergangen. Hierdurch tritt der Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes für die im Gesetze v. 26. März 1856 vorgesehenen Fälle, so wie die Allerh. Cab.-Ordre vom 8. Nov. 1843 außer Anwendung.

Da das Gesetz vom 26. März 1856 nur die unbefugte Gewinnung oder Aneignung von Mineralien betrifft, welche dem Regale unterworfen oder auf der linken Rheinseite lediglich auf Grund einer Concession oder Erlaubniß abgebaut werden dürfen, so muß für alle anderen Fälle z. B. bei den nicht zum Regale gehörenden Eisenerzen in Schlesien der §. 349 Nr. 2 des Straf-Gesetz-Buches v. 14. April 1851 Anwendung finden.

*) Das in diesem §. vorkommende Wort „Erlaubniß“ ist die Uebersetzung von „permission“, ohne welche nach Art. 57 des Bergwerks-Gesetzes der Betrieb von „Gräbereien“ nicht stattfinden darf. Auf Steinbrüche, selbst wenn dieselben als unterirdische von der Bergbehörde beaufsichtigt werden, beziehet sich das Gesetz nicht.

§. 1 unterscheidet, ob die gewonnenen Mineralien bereits weggenommen sind oder nicht. Die besondere Behandlung des letzteren Falles ist von zweifelhaftem Werthe, da entweder hier ein Versuch der unerlaubten Wegnahme vorliegt oder der Thatbestand einer strafbaren Handlung sich überhaupt nicht feststellen lassen wird. Anlagen, welche möglicher Weise zu Bergbauzwecken dienen können,

§. 2. Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§. 3. Wer bei Benutzung seines Vergeigenthums fahrlässigerweise die Gränzen seines Grubensfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt. Geschieht eine solche Ueberschreitung der Gränzen vorsätzlich, so finden die in dem §. 1 angedrohten Strafen Anwendung.

wie Schächte und Bohrlöcher, werden oft zur Auffuchung von Bruchsteinen, Erbohrung von Quellen, Herstellung von Brunnen u. s. w. ausgeführt.

Auf das Schürfen ohne Schürffchein oder ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers bezieht sich der §. 1 nicht, da der Schürfer nur Anlagen zur Auffuchung, nicht zur Gewinnung von Mineralien macht. Vergl. hierüber das unter Nr. 1 vom Schürfer namentlich bezüglich des franz. Rechtes Gesagte. (S. 33.)

Der Ruther hat an sich keine Befugniß, Gewinnungs-Arbeiten vorzunehmen, sondern nur für den verleihungsfähigen Aufschluß seines Fundes Sorge zu ragen. Unternimmt der Ruther ohne besondere Erlaubniß Gewinnungs-Arbeiten, so unterliegt er der Strafe des §. 1. Erhält dagegen derselbe von der Behörde die Erlaubniß zu Gewinnungs-Arbeiten, und eignet er sich die hierdurch oder bei Gelegenheit der Versuchs-Arbeiten gewonnenen Mineralien an, so kann eine Bestrafung nach §. 1 nicht erfolgen, indem eine Gewinnung durch erlaubte Anlagen stattgefunden hat. Da andererseits die vom Ruther gewonnenen Mineralien als Eigenthum des Staates anzusehen sind, welche ersterer nicht wegnehen darf, so wird für diesen Fall der §. 4 zur Anwendung zu bringen sein.

Der §. 34 der Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen im Bezirke des Berg-Amtes zu Siegen vom 24. Okt. 1858 enthält über Gewinnungs-Arbeiten der Ruther folgende Bestimmung:

„Ausgedehnte Gewinnungs-Arbeiten sollen in der Regel vor erfolgter Verleihung nicht gestattet werden. Sollte jedoch ausnahmsweise ein solcher Betrieb auf Ruthungs-Gruben von dem Berg-Amte zugegeben sein, so hat der Geschworene zunächst die Anstellung eines Steigers und die Vereidigung eines Förderungs-Aufsehers zu veranlassen.“

Bezüglich der linken Rheinseite ist durch Minist.-Rescr. (v. 4. April 1834) entschieden, daß die in einem nicht concedirten Felde durch den nothwendigen Betrieb eines Stollens gewonnenen Mineralien als herrenloses Gut zu betrachten sind; jedoch nur gegen Erstattung der Gewinnungs-Kosten dem Staate als solches anheimzufallen.

Durch ein anderes, für ähnliche Fälle maßgebendes Rescript vom 26. April 1839 ist einem Concessions-Bewerber der Verkauf der bei den Schürf-Arbeiten zufällig gewonnenen Steinkohlen unter folgenden Bedingungen gestattet worden:

daß derselbe 1) sich der Kohlengewinnungs-Arbeiten ferner, bis nach Ertheilung der Concession, enthalte;

2) von diesen vor der Concedirung gewonnenen Steinkohlen die proportionelle Bergwerkssteuer seiner Zeit entrichte;

3) sich verbindlich mache, deren Geldwerth nach Abzug der Gewinnungskosten zu erstatten, wenn ihm die Concession verweigert werden müßte.

§. 4. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buches über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.*)

B. Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.

Verordnung wegen unbefugter Eröffnung von Schürflöchern auf Steinkohlen.
(Amtsblatt von Trier. 1832. Nr. 36.)

Da der Frevel, welcher hinsichtlich des unbefugten Steinkohlengrabens im Bergamtsbezirk Saarbrücken seit längerer Zeit getrieben wird, immer mehr überhand nimmt und dadurch nicht nur die landesherrlichen Einnahmen geschmälert, sondern auch die Königl. Waldungen, Gemeinde- und Privat-Grundstücke verdorben werden, und wegen der tiefen und steilen Gruben sogar die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, so werden hierdurch alle Forstbeamte, Feldhüter und Gendarmen aufgefordert, die von dem Königl. Bergamt angestellten Aufseher in ihren Bemühungen zur Verhinderung dieser Frevel kräftig zu unterstützen, zu welchem Ende gegen alle Diejenigen, welche beim verbotenen Schürfen auf Steinkohlen betroffen werden, zu protokolliren und deren gesetzliche Bestrafung zu verfolgen ist.

Trier, den 12. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung wegen Bewaffnung der Grubenwächter gegen den Kohlenraubbau.
(Amtsblatt von Trier. 1834. Nr. 6.)

Durch Rescript der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei vom 21. August 1833 ist bestimmt worden, daß die auf den landesherrlichen Steinkohlengruben im Bergamtsbezirk Saarbrücken angestellten Grubenwächter mit einem Hirschfänger bewaffnet werden und befugt sein sollen, sich dieser Waffe zu ihrer Vertheidigung gegen die schon häufig mit größter Frechheit gegen sie von Seiten derjenigen Personen unternommenen Angriffe zu bedienen, welche von ihnen beim Kohlenraubbau betroffen werden.

*) Wo der Zwanzigste von den gewonnenen Mineralien in Natur genommen wird, macht sich der Gruben-Betreiber des in §. 4 vorgesehene Vergehens schuldig, wenn sich derselbe sämtliche Mineralien ohne Abgabe des Zwanzigsten aneignet. Wenn dagegen der Zwanzigste in Geld entrichtet wird, so kann das Gesetz vom 26. März 1856 überhaupt nicht zur Anwendung kommen, falls die gewonnenen Mineralien abgefahren werden, ehe der Förderungs-Aufseher dieselben abgenommen hat. Sollte der Förderungs-Aufseher in einem solchen Falle seinen Eid nicht gebrochen haben, so wird nach Verschiedenheit der Fälle Betrug, Fälschung oder gar keine strafbare Handlung vorliegen. Es ist hier eine Lücke in der rechtsrheinischen Gesetzgebung; während links des Rheines nach der Allerh. Verordn. v. 21. Januar 1857 über die Bergwerks-Steuern (§. 6) Bergwerks-Besitzer und deren Repräsentanten auf Grund des Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810 gestraft werden sollen, wenn dieselben Producte von Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß erstere vom Förderungs-Aufseher abgenommen und in dessen Bücher eingetragen sind.

Wir bringen diese höhere Bestimmung hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß die sämmtlichen Grubenwächter künftighin mit einem Armbleche mit der Bezeichnung „Bergpolizei“ versehen und dadurch für Jedermann als Bergpolizei-Beamte kenntlich sein werden, daß sich deshalb Jeder ihren bergpolizeilichen Anordnungen unweigerlich zu fügen hat, und daß diejenigen, welche sich ihnen in ihren amtlichen Funktionen widersetzen sollten, nicht allein zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden sollen, sondern es sich auch selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie bei etwaniger thätlicher Widersecklichkeit gegen die Grubenwächter von diesen durch die ihnen zu ihrer Vertheidigung verliehene Waffe verwundet werden.

Bonn, den 27. Januar 1834.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Das Rescript vom 21. August 1833, durch welches die Bewaffung der Grubenwächter genehmigt ist, lautet:

„Nach den von dem Königl. Ober-Berg-Amte im Berichte vom 3. Juli d. J. vorgetragene Umständen genehmigen und bestimmen die unterzeichneten Ministerien, daß die auf den landesherrlichen Kohlen-gruben im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken angestellten Grubenwächter mit einem Hirschfänger bewaffnet, dieselben jedoch im Gebrauche dieser Waffe auf die Fälle der Nothwehr eingeschränkt und deshalb ausdrücklich den Vorschriften des Allgem. Landrechtes Thl. 2 Tit. 20 §§. 517 — 524 gemäß mit Instruction versehen werden.

Nach einem späteren Rescripte derselben Ministerien vom 11. Nov. 1833 soll der Art. 329 des Code pénal statt des Allgem. Landrechtes maßgebend sein. *) Durch Rescript vom 4. Januar 1834 haben demgemäß beide Ministerien folgende, dem Berg-Amte zu Saarbrücken zur Nachachtung zugeseftigte Instruction genehmigt:

Instruction für die Grubenwächter im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken über den Gebrauch ihrer Waffen.

§. 1. Die Grubenwächter auf den Königl. Steinkohlen-Gruben im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes einen Hirschfänger bei sich zu führen.

§. 2. Sie dürfen diesen Hirschfänger jedoch nur alsdann tragen, wenn sie mit dem ihnen verliehenen Dienstabzeichen, bestehend in einem Armbleche mit der Bezeichnung „Berg-Polizei“, versehen sind.

§. 3. Dieselben dürfen sich der ihnen anvertrauten Waffe nur in dem Falle bedienen, wenn sie sich im Stande der Nothwehr befinden, d. h., wenn die von ihnen auf der That entdeckten Bergwerks-Contra-venienten sich Gewalt oder Thätlichkeiten wider sie selbst erlauben sollten, und sie sich dagegen vertheidigen müssen.

*) Vergleiche über die Nothwehr §. 41 des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851.

§. 4. Außer dem im §. 3 genannten Falle ist es den Grubenwächtern nicht gestattet, von ihrer Waffe Gebrauch zu machen und in jenem Falle haben sie sich derselben mit möglichster Schonung und nur soweit, als es zu ihrer eigenen Vertheidigung nothwendig ist, zu bedienen.

Bonn, den 13. December 1833.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

Verordnung über das Aussuchen der Kohlen aus dem Auswurfe.*)

(Amtsblatt v. Trier. 1833. Nr. 15.)

Da in neuern Zeiten die Kohlen-Räubereien und Diebstähle auf den königlichen Steinkohlengruben im Bergamtsbezirke Saarbrücken sehr überhand genommen haben, es sich namentlich häufig ereignet, daß Leute, unter dem Vorwande, Kohlen aus dem Auswurfe auf den Gruben, an Stollen oder auf Halbenplätzen sammeln zu wollen, diese Gelegenheit benutzen, um von den an den genannten Orten vorhandenen Kohlenvorräthen zu stehlen, so wird, zur Verhinderung solcher Kohlendiebstähle, hiermit von dem unterzeichneten Königl. Ober-Bergamte einem Jeden ohne Ausnahme untersagt, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern auf Gruben, an Stollen und auf Halbenplätzen Kohlen aus dem Auswurfe aufzusuchen, auch bei den Ladeplätzen die bei der Verladung abfallenden Kohlenstücke aufzusammeln.

Es soll gegen jeden, der diesem Verbote zuwiderhandelt, ein Protokoll errichtet und solches zur Bestrafung des Contravenienten dem betreffenden Gerichte eingereicht werden.

Bonn, den 26. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

3) Unbefugter Handel mit Steinkohlen. — Transport derselben.

Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.

Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Juli 1835 wider den Handel
mit Gemeindebedarfs-Kohlen.

(Amtsblatt v. Trier. 1835. Nr. 36.)

Zur Verhütung des unerlaubten Handels, welcher nach Ihrem Berichte vom 18. Juni c. im Bezirke des Bergamts Saarbrücken mit den Steinkohlen, die den Gemeinen lediglich zum eigenen Verbrauche gegen Erstattung der Förderungskosten aus den landesherrlichen Gruben

*) Diese Verordnung ist auf Grund der §§. 32. 33 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 erlassen.

überlassen werden, getrieben wird, und nach Meiner besondern Bestimmung den Verlust der Vergünstigung nach sich zieht, setze Ich auf Ihren Antrag fest, daß die Führer eines jeden Steinkohlen-Transports in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis und Ottweiler sich durch einen Frachtschein oder Ladezettel, der von dem Kohlenmesser oder Schichtmeister der Grube, auf welcher die Steinkohlen geladen worden, ausgefertigt und nur für die darin bestimmte Zeit gültig ist, auf Erfordern gegen die Berg-Polizei- und Zoll-Beamten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Zwei bis Fünf Thalern, zu legitimiren schuldig sein sollen. Sie haben diese Bestimmung durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier bekannt zu machen, und zum Behufe der Ausführung das Bergamt, so wie die Zuchtpolizei-Gerichts-Behörden mit erforderlicher Anweisung zu versehen.

Töplitz, den 14. Juli 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kamph und den wirklichen Geheimen Rath Grafen von Mvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 5. August 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

Bekanntmachung, den Handel mit Gemeindebedarfs-Kohlen
im Kreise St. Wendel betreffend.
(Amtsblatt v. Trier. 1841. Nr. 15.)

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers bringen wir nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. d. M., über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. Juli 1835 wegen Verhütung des unerlaubten Handels mit Steinkohlen auf den Kreis St. Wendel:

Da auch im Kreise St. Wendel Gemeinden vorhanden sind, welche als ehemals zum Fürstenthum Nassau-Saarbrücken gehörig an der Vergünstigung Theil nehmen, Steinkohlen zum eignen Verbrauch aus den Landesherrlichen Gruben gegen Erstattung der Förderungskosten zu beziehen; so will Ich nach Ihrem Antrage vom 25. Januar c. behufs der Verhütung des unerlaubten Handels mit solchen Steinkohlen die Verordnungen vom 14. Juli 1835 (Amtsbl. 1835 S. 319) auch auf den Kreis St. Wendel für anwendbar und gültig erklären.

Berlin, den 6. März 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
 die Staats-Minister Mähler und Graf von Alvensleben,
 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.
 Bonn, den 27. März 1841.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die
 Niederrheinischen Provinzen.

**Bekanntmachung über das Anlegen der Schiffe vor und nach geschehener
 Einladung von Kohlen.**

(Amtsblatt v. Trier. 1840. Nr. 40.)

Zur Erhaltung der Ordnung beim Anlegen der Schiffe vor und nach Einladung der Kohlen bei der Königl. Kohlen-Niederlage zu Louisenthal an der Saar haben wir das nachfolgende Reglement, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, erlassen und bringen dasselbe zugleich mit dem in Kraft bleibenden bergamtlichen Reglement vom 31. März 1825, behufs dessen Nachachtung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 14. September 1840.

Königl. Regierung.

Da das bisherige Verfahren beim Anlegen der Schiffe behufs der Einladung von Kohlen bei der Königl. Kohlen-Niederlage zu Louisenthal, so wie beim Anlegen der beladenen Schiffe, welche ihre Fahrt nicht sogleich antreten, oftmals Hemmungen für den übrigen Schiffs-Verkehr längs dieser Niederlage und Zeitverluste und Erschwerungen für die in Ladung gehenden Schiffe herbeigeführt hat: so werden, zur Verhütung solcher Uebelstände, nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung erlassen:

1) An dem rechtsseitigen Ufer der Saar, der Leinpfadseite, dürfen nur diejenigen Schiffe vor Anker liegen, welche vorlängs der Kohlen-Niederlage in der Ladung begriffen sind. Nach erfolgter Ladung muß jedes Schiff, ohne Zeitverlust, die Ladestelle verlassen und entweder seine Fahrt antreten, oder bei mangelndem Wasser dafür, unterhalb der Kohlen-Niederlage, von der dazu bezeichneten Stelle abwärts, an das linksseitige Ufer vor Anker gehen. Tief gehende Schiffe dürfen daher nicht stärker befrachtet werden, als es der jedesmalige Wasserstand erlaubt, um die Ladestelle sogleich verlassen und in die Reihenfolge der bereits beladenen und vor Anker liegenden Schiffe gelangen zu können.

2) Leere Schiffe, welche nicht sogleich in Ladung gehen können, dürfen nur längs dem linksseitigen Ufer und zwar von der zuvor für die beladenen Schiffe bezeichneten Stelle aufwärts vor Anker sich legen. Die Rangordnung zum Einladen ist durch das von dem Königl. Bergamte unter'm 31. März 1825 erlassene und in voller Kraft bleibende Reglement für die Schiffer, welche auf den Königl. Gruben und Niederlagen Steinkohlen laden, festgesetzt.

3) Längs dem linksseitigen Ufer dürfen nur ober- und unterhalb der Kohlen-Niederlage je zwei Schiffe neben einander liegen. Der Kohlen-Niederlage gegenüber, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung, dürfen die Schiffe jedoch nur hintereinander in einfacher Reihe Platz nehmen.

Längs der Fährstelle bei der Stangenmühle auf eine Länge, welche an Ort und Stelle näher bezeichnet ist, bleibt auch das linksseitige Ufer, für die Ueberfahrt sowohl, als für das Wenden größerer beladener Schiffe, ganz frei und dürfen hier keine Schiffe anlegen.

4) Schiffseigener oder Schiffsführer, welche diesen Bestimmungen nicht nachkommen, oder zu Unordnungen irgend einer Art in dem Betriebe an der Kohlen-Niederlage die Veranlassung geben, sollen nach Umständen in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. genommen und in der Rangordnung zum Einladen auch bei den übrigen Steinkohlengruben so lange zurückgesetzt werden, als es den Königl. Grubenbeamten, zur Handhabung der Ordnung, nöthig scheint.

Trier, den 11. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung
des Innern.

Die seit der Bekanntmachung unseres Reglements vom 26. April 1824 gemachten Erfahrungen haben uns veranlaßt, dasselbe zurückzunehmen, und dagegen, wegen Verladung der Steinkohlen zu Wasser, Folgendes zu bestimmen:

Art. 1. Die Schiffe werden in der Regel nach der Zeit ihrer Ankunft bei der Niederlage geladen; das zuerst angekommene geht also dem später angekommenen vor. Der zum Laden angewiesene Schiffer kann sich eigener oder fremder Schiffe bedienen.

Art. 2. Die Ankunft der Schiffe, und sonach deren Folge, wird durch die Zeit bestimmt, in welcher die Kohlen entweder haar an den Schichtmeister bezahlt worden sind oder in welcher demselben die von uns ausgestellte Anweisung vorgezeigt wird. Diese Anweisung ist inbessen nur bestimmend, wenn sie den Namen des Schiffers enthält, oder wenn der Besitzer der Anweisung den Schiffer schriftlich namhaft gemacht hat.

Art. 3. Der Schichtmeister muß den Tag und die Stunde auf die Anweisung setzen, in welcher ihm solche von dem Schiffer eingehändigt wird, damit bei vorkommenden Streitigkeiten hiernach, und nach den im Art. 1. bestimmten Grundsätzen, entschieden werden kann.

Art. 4. Der Schichtmeister hat sich zu überzeugen, ob die von dem Schiffer angegebenen Schiffe sich auch wirklich in der Nähe des Einladeplatzes befinden, und derselbe hat solche speciell auf der Anweisung zu verzeichnen. Schiffe, welche von dem Einladeplatz hinweggenommen und zu andern Zwecken verwendet werden, verlieren ihr Vorzugsrecht.

Art. 5. Es ist jedem Schiffer erlaubt, mehr zu laden, als seine erste Anweisung ihm gestattet, und er soll mit jener zugleich das Nachgenommene erhalten, sofern derselbe bei höherem Wasser eine stärkere Ladung in den beigebrachten Schiffen aufnehmen kann.

Die Schichtmeister und Kohlenmesser haben darauf zu wachen, daß diesem Reglement genau nachgekommen wird; die Schiffer aber mögen sich pünktlich darnach achten und etwaige Beschwerde zuerst bei dem betreffenden Schichtmeister, dann aber bei uns anbringen.

Saarbrücken, den 31. März 1825.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

4) Halde-Polizei.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen (und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.)

Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858.

§. 39. Der Geschworene ist verpflichtet, ruhestörende Streitigkeiten und Thätlichkeiten unter den Berg-Arbeitern in der Grube und auf der Halde, sowie sonstige Unordnungen der Belegschaft bei der An- und Abfahrt, wenn sie zu seiner Kenntniß kommen, zu untersuchen und disciplinärlich zu bestrafen.*)

— ebenso ist nicht zu gestatten, daß geistige Getränke in der Grube oder auf der Halde ausgeschenkt oder genossen werden.

B. Linke Rheinseite.**)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz,
betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen.

(Amtsblatt v. Coblenz. 1842. Nr. 1.)

Durch hohes Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist bestimmt worden, daß Steinkohlenhalde, denen eine Höhe von 6 Fuß und darüber gegeben wird, in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nur aufgeschüttet werden dürfen, wenn entweder in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Canäle aus Faschinen oder aus hölzernen Lutten mit durchbrochenen Rändern gebildet, oder wenn Eisenstäbe in die Kohlenhalde gestellt werden, deren Temperatur von Zeit zu Zeit untersucht werden muß; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen die Haufen durchbrochen oder auseinander geworfen werden.

*) Vergleiche hierüber S. 7. Art. 43 der bergpoliceilichen Straf-Ordnung vom 21. Dec. 1822, nach welchem diese Ordnungswidrigkeiten auch Polizei-Übertretungen sind und als solche verfolgt werden können. Dieser Weg der Verfolgung wird der Bestrafung im Disciplinar-Verfahren vorzuziehen sein.

**) Steinkohlen-Bergwerke befinden sich nur auf der linken Rheinseite, soweit der Rheinische Haupt-Berg-District in Frage ist.

Auf die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln setzen wir im Auftrage des Königl. Ministerii nach Bestimmung des §. 11 der Regierungs-Instruction vom 21. October 1817 hierdurch eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. Bei wirklich entstehendem Unglück kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Coblenz, den 27. December 1841.

**Verordnung der Königl. Regierung zu Trier,
betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen.**

(Amtsblatt v. Trier. 1842. Nr. 1.)

In Folge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Policei vom 23. v. M. bestimmen wir hierdurch, zur Vermeidung von Feuergefähr, welche durch Selbstentzündung von aufgestürzten Steinkohlenhalben bei nahe gelegenen Gebäuden entstehen könnte, daß Steinkohlenhalben, insbesondere der Klaren und Staub-Kohlen (des sogenannten Grustes), in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen, sowohl bei Gruben, als bei Magazinen, nur dann aufgeschüttet werden dürfen, wenn in den aufzustürzenden Haufen, mittelst Röhren aus Faschineu oder hölzernen Lutten mit durchbohrten Wänden, die in Entfernungen von 12 Fuß im Quadrat anzubringen sind, der Luft der Zutritt verschafft wird.

Außer diesen anzuwendenden Sicherheitsmaßregeln muß die Temperatur der innern Lage der Halbe von Zeit zu Zeit durch Sondiren mit eisernen Stangen untersucht und bei vorgefundener höherer Temperatur die Durchbrechung oder gänzliche Umstürzung des Kohlenhaufens vorgenommen werden.

Sämmtliche Policeibehörden werden hiermit aufgefordert, die Befolgung dieser Vorschrift, deren Zuwiderhandlung nach §. 33 des Competenz-Regulativs vom 20. Juli 1818 (Amtsblatt von 1818. S. 357.) mit einer Polizeistraf von 1 bis 5 Thlr. belegt werden soll und bei wirklich entstehendem Unglück nach den Criminal-Gesetzen Bestrafung zur Folge haben wird, überall gehörig zu überwachen und die Conventions-Fälle der betreffenden Königl. Gerichtsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Trier, den 27. December 1841.

**Verordnung der Königl. Regierung zu Köln,
betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen.**

(Amtsbl. v. Köln. 1842. Nr. 2.)

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat auf Anlaß vorgekommener Fälle von Selbstentzündung aufgehäufter Steinkohlen Untersuchungen über das Vorkommen und Verhüten solcher Selbstentzündungen anstellen lassen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Selbstentzündung der Steinkohlen zwar zu den seltenen Erscheinungen gehört und nur dann Statt gefunden hat, wenn die Kohlen frisch gefördert

worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen halten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden und die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, auch bei wirklich eintretender Entzündung die Gefahr sich meistens nur auf das Unbrauchbarwerden der Kohlenhalben beschränkt, indessen bei Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen doch auch eine wirkliche Feuergefahr herbeiführen kann.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am meisten dazu geeigneten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faszinen oder aus hölzernen Lutten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalben zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinandergeworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Das gedachte hohe Ministerium hat nun bestimmt, daß Steinkohlenhalben in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden sollen, und wir weisen daher sämtliche Inhaber von Kohlen-Magazinen, die sich in der angegebenen Lage befinden, hiermit an, dieser Vorschrift sofort und bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung nachzukommen; die Polizeibeamten haben darüber, daß dieses geschieht, gehörig zu wachen.

Köln, den 31. December 1841.

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen,
betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen.

(Amtsbl. v. Aachen. 1842. Nr. 8.)

Nachdem Fälle der Selbstentzündung aufgehäufter Steinkohlen Statt gefunden, wird, zur Vermeidung von Feuergefahr, welche durch Selbstentzündung von Steinkohlenhalben bei nahe gelegenen Gebäuden entstehen könne, auf Grund der Verfügungen des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz vom 23. November pr. und 27. vorigen Monats hierdurch bestimmt, daß Steinkohlenhalben, insbesondere der klaren oder Staubkohlen (sogenannte Gruß), in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nur dann aufgeschüttet werden dürfen, wenn entweder in den aufzustürzenden Haufen durch horizontale und senkrechte Canäle aus Faszinen oder aus hölzernen Lutten mit durchlöchernten Wänden der Luft der Zutritt verschafft, mindestens aber dahin Vorsorge getroffen wird, durch eingesteckte Eisenstäbe

die Temperatur der Kohlenhalben fortwährend zu beobachten, und im Falle die Eisenstäbe eine hohe Temperatur annehmen, die Kohlenhaufen sofort zu durchbrechen oder auseinander zu werfen.

Indem wir das theilhabende Publikum auf die genaue Beachtung der vorbeschriebenen Vorsichtsmaßregeln hiermit besonders hinweisen, wird zugleich auf Grund der schon bezogenen hohen Ministerial-Verfügungen hiermit bestimmt, daß Fälle der Unterlassung mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern werden geahndet werden.

Sämmtliche Polizeibehörden weisen wir zugleich an, die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu überwachen und Fälle der Zuwiderhandlung der betreffenden Königl. Gerichtsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Nachen, den 11. Februar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

C. Berg-Amts-Bezirk Düren.

Verordnung wegen des Aschebrennens auf den Braunkohlen-Gruben.

(Amtsblatt v. Köln 1818. Nr. 23, v. Nachen Nr. 24.)

Auf den Braunkohlengruben des Berg-Amts-Distrikts Düren, wo ein Theil der gewonnenen erdigen Braunkohle zu weiterer Benutzung zu Asche gebrannt zu werden pflegt, ist man bisher an mehreren Orten auf eine sehr sorglose und polizeiwidrige Weise bei diesem Aschebrennen zu Werke gegangen, so daß namentlich dadurch unlängst in den Bürgermeistereien Sechtem, Brühl und Liblar mehrere Schadenfeuer ausgebrochen sind; die Entstehung derselben ist einzig durch das an den Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit ohne Wache fortgesetzte Aschebrennen veranlaßt worden.

Obgleich die dadurch veranlaßten Brandschäden bis jetzt durch frühzeitige Hülfsleistung glücklicherweise unbedeutend geblieben sind, und vorzüglich dabei nur mehrere den nachlässigen Grundbesitzern zugehörige Arbeitsbaue und bereits zu Klütten gesormte Quantitäten Braunkohle eingäschert wurden, so ist die größere Gefahr eines solchen Brandes doch sehr zu fürchten, weil dadurch nicht allein die bereits gewonnenen Braunkohlen ganzer Reviere zu Grunde gehen können, sondern auch das vom Winde veranlaßte Umherwehen der glühenden Braunkohlenasche Entzündung der anstehenden Massen dieses Brennstoffes an den freien Arbeitsstrossen und überhaupt Wald- und Haidebrand entstehen kann. Die pflichtmäßige Sorge für die Sicherheit des Bergwerks-Eigenthums und für die gefährdet werdende Oberfläche erfordert daher mit Bezug auf Artikel 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810:

- 1) daß die Betreiber von Braunkohlengruben im Dürener Berg-Amts-Distrikt, sie mögen Eigenthümer oder nur Pächter von solchen Gruben sein, auf welchen Asche gebrannt wird, so lange dieses Aschebrennen Statt findet, vorzüglich bei Nacht, überhaupt aber während der ganzen Zeit, daß die betreffenden Gruben nicht belegt sind, auf jeder derselben eine Feuerwache belassen müssen,

- welche das aus den brennenden Braunkohlenhaufen durchbrechende Feuer immer zur rechten Zeit wieder gehörig decken muß;
- 2) daß auf denjenigen Gruben, wo keine Asche gebrannt wird, das dabei gewöhnlich von den Arbeitern unterhaltene Feuer nach jeder Arbeitsschicht auf sorgfältigste ausgelöscht werde;
 - 3) wird das Königliche Bergamt zu Düren auf die Ausführung dieser Verordnung strenge wachen und in Gemäßheit der Art. 93, 94 und 95 im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren lassen und solche den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren einreichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Contravenienten nach Umständen entweder in Folge des X. Titels im gedachten Bergwerksgesetze oder des Artikels 458 des Straf-Gesetzbuches eintreten könne.

Bonn, am 6. Mai 1818.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die
Niederrheinischen Provinzen.

D. Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.

In einem einzelnen Falle ist durch Rescript des Handels-Ministers vom 31. December 1852 — V. 6912 — entschieden, daß auf den Halben der Königl. Steinkohlen-Bergwerke an den Lohntagen keine Waaren von Krämern und anderen Verkäufern ausgestellt und feilgeboten werden sollen.

- 5) Schriftliche und bildliche Darstellung des Betriebes;
Zechenbücher und Grubenbilder.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen
und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Ministerial-Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851
über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

Art. VI. zu §. 18 des Gesetzes: Das Berg-Amt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch“ angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpoliceilichen Verfügungen, sowie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Grubenvorstand und die Beamten getroffenen Maßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der controlirende Königl. Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen. Andere mit einem Anfahr-Schein des Bergamtes versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern.

Verordnung wegen Führung der Zechenbücher. *)

Der Hauptzweck der Zechenbücher soll sein: Controle und Ordnung im Betriebe zu handhaben und sich die Uebersetzung zu verschaffen, daß die Betriebs- und Grubenbeamten in der Betriebsleitung und polizeilichen Aufsicht den ihnen obliegenden Pflichten genügen; es wird dieserhalb Folgendes verordnet:

§. 1. Auf jeder Zeche ohne Ausnahme, sie mag landesherrlich, gewerkschaftlich oder Eigenlöhnerzeche sein, soll ein Zechenbuch geführt werden, welches in der Regel der Steiger der Grube oder resp. der Zechenvorsteher in Verwahrung zu nehmen und in der Zechenstube niederzulegen hat. Bei Gruben, wo Zechenstuben oder sichere Rauen mangeln, kann auch der Schichtmeister oder der Zechenvorsteher mit der Aufbewahrung desselben von dem Königlichen Bergmeister beauftragt werden, und ist in diesem Falle von den drei genannten Grubenbeamten derjenige zu wählen, welcher der Zeche zunächst wohnt und zu verpflichten, bei einer Strafe von Zwei Thalern für die gute und sichere Aufbewahrung des Zechenbuchs in seiner Behausung Sorge zu tragen.

§. 2. Bei jeder Befahrung eines Königlichen Beamten ist der Steiger verpflichtet, das Zechenbuch auf der Zeche selbst vorzulegen, um Einsicht davon zu nehmen, und die nöthigen Einträge geschehen zu lassen. Bei Gruben, die keine Zechenstuben oder sichere Rauen besitzen, hat entweder der Steiger während der Befahrung das Zechenbuch von seinem Aufbewahrungsorte holen zu lassen, oder der Königliche Beamte wird, wenn es ohne großen Zeitverlust geschehen kann, dorthin sich begeben, um die vorgeschriebene Eintragung zu besorgen.

§. 3. Mit der Führung des Zechenbuches sind hauptsächlich die Königlichen Berggeschwornen beauftragt und dafür verantwortlich, daß alle allgemeine und specielle Anweisungen zur gehörigen Zeit und deutlich eingetragen werden. Uebrigens sollen nur die Königlichen Bergbeamten oder die von denselben dazu beauftragten Eleven und Jahrburschen befugt sein, Einschreibungen in das Zechenbuch zu machen.

§. 4. Die Revierbergmeister sind verpflichtet, bei ihren Befahrungen die Zechenbücher genau zu revidiren, wo Mängel oder Unrichtigkeiten vorgefunden werden, den betreffenden Reviergeschwornen zur Verantwortung zu ziehen, jedenfalls an Ort und Stelle die erforderlichen Bestimmungen selbst einzutragen oder eintragen zu lassen.

*) Diese Verordnung des Berg-Amtes zu Siegen vom 24. August 1836 ist am 19. Sept. 1836 — 5026 — von dem Rhein. Ober-Berg-Amte genehmigt und durch besondere Abdrücke zur Kenntniß der Betheiligten gebracht worden. Dieselbe wurde einer oberbergamtl. Instruction vom 3. März 1818 — 1254 — wörtlich entnommen und kann nur durch executivische Strafbefehle im concreten Falle zur Ausführung gebracht werden, da sowohl eine eigentliche Strafbestimmung, als die damals für die rechte Rheinseite zu einer Polizei-Vorschrift nothwendige ministerielle Genehmigung fehlt. Schreibweise und Inhalt der Verordnung erscheinen übrigens zum großen Theile veraltet.

§. 5. Bei jeder Befahrung hat sowohl der Revierbergmeister, als auch der Reviergeschworne, es mögen nun Bestimmungen getroffen werden oder nicht, daß sie die vorgeschriebene Einsicht genommen, mit Datum und Namens-Unterschrift zu bezeugen.

§. 6. Die Betriebs- und Haushalts-Dispositionen des genehmigten Generalbefahrungs-Protokolls sind zur gehörigen Zeit vollständig in das Rechenbuch einzutragen, nicht minder die außer dem Generalbefahrungs-Protokolle bei besonderen Befahrungen von Seiten der königlichen Bergbeamten aufgenommenen Protokolle, und ist die Richtigkeit der genommenen Abschrift durch den Reviergeschwornen zu beglaubigen.

§. 7. Ebenso sind alle bei den Befahrungen der Revierbergmeister oder Reviergeschwornen gegebene Anordnungen und die dem Steiger ertheilten Befehle unverzüglich an Ort und Stelle oder am Aufbewahrungsorte des Rechenbuchs einzutragen; wie denn auch:

§. 8. alle etwaige Contraventionen und Unterlassungen ertheilter Befehle mit Bemerkung des schuldigen Theils anzuführen sind und zu bemerken ist, auf welche Art derselbe zur Verantwortung gezogen sei.

§. 9. Alle von dem königlichen Marktscheider dem Steiger ertheilten Anweisungen sind vom Ersteren in das Rechenbuch zu tragen, ebenso wie er in demselben die Tage, an welchen er gezogen, anzugeben hat.

§. 10. Sämmtliche grubenpoliceiliche Anordnungen sind in das Rechenbuch, sowie sie ertheilt werden, einzutragen, damit auf keine Art im Unterlassungsfalle sich der Steiger oder Rechenvorsteher wegen Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen könne.

§. 11. Alle wichtigen Veränderungen, welche sich entweder bei der im Bau begriffenen Lagerstätte oder bei dem Grubenbau selbst ereignen, das Vorkommen von seltenen Fossilien u. müssen von dem Reviergeschwornen in das Rechenbuch eingetragen werden, damit der Nebenzweck der Rechenbücher eine möglichst vollkommene Geschichte der Grubengebäude zu liefern, auch in dieser Beziehung erreicht werde.

§. 12. Alle Einträge ohne Ausnahme sind mit schwarzer Tinte zu schreiben und mit der Namens-Unterschrift des eintragenden Beamten und dem Datum zu versehen, und soll der betreffende Steiger oder Rechenvorsteher angehalten werden, zur Anerkennung, daß er gehörig mit dem Eintrag bekannt gemacht worden, seine Namens-Unterschrift beizufügen.

§. 13. Findet sich bei einer Befahrung nichts zu bemerken, so hat solches der Beamte ausdrücklich ins Rechenbuch niederzuschreiben.

§. 14. Beim Aufflässigwerden einer Zeche ist von dem Reviergeschwornen in dem Rechenbuche kurz der Grund des Aufflässigwerdens zu bemerken, und dasselbe alsdann in der Revierbeamten-Registratur zu deponiren. — Uebrigens sind die vollgeschriebenen Rechenbücher der

im Betrieb stehenden Gruben mit derselben Sorgfalt an demselben Orte, wie das in Gebrauch sich befindende, aufzubewahren.

§. 15. Dieses Reglement soll nebst den nachfolgenden bergpoliceilichen Bestimmungen abgedruckt, und einem jeden Zechenbuche vorgeheftet werden.*)

Siegen, den 24. August 1836.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

Ministerial-Instruction v. 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851
über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

Art. V. zu §. 18 Nr. 2 des Gesetzes.

Das Bergamt hat — insbesondere Sorge zu tragen für — Anfertigung und Erhaltung der Gruben-Risse. — In den Dienstverträgen (zwischen den Repräsentanten und den technischen Gruben-Beamten) ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Berg-Behörde gegenüber diese Funktionen persönlich zu vertreten hat.**)

*) Diese bergpoliceil. Bestimmungen sind die Steiger-Instruction vom 11. Juli 1840 und die Instruction über das Besetzen und Wegthuen der Bohrlöcher vom 15. Dec. 1842, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

***) Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Bestimmung unzureichend ist. Vor dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes vom 12. Mai 1851 führte die Bergbehörde wesentlich den Betrieb der gewerkschaftlichen Bergwerke und gab demgemäß den als Staatsbeamten fungirenden Markscheidern die erforderlichen Anweisungen zur Anfertigung der Grubenrisse. Nachdem aber durch das erwähnte Gesetz die Betriebsleitung Sache der Repräsentanten geworden ist, auch die Markscheidkunst als Gewerbe ausgeübt wird, fehlt es an einer allgemeinen, für den Fall der Nichtbefolgung Strafe androhenden Verordnung, welche die Bergbautreibenden verpflichtet, ihre Risse in Ordnung zu halten und insbesondere ein Exemplar derselben bei dem Berg-Amt zu deponiren. Zur Nachtragung der Grubenbilder, zu deren Anfertigung und Erhaltung müssen daher beim gegenwärtigen Rechts-Zustande die Gewerkschaften aus Gründen der Sicherheits-Polizei durch executivische Strafbefehle für jeden einzelnen Fall angehalten werden. Es fragt sich aber, ob aus denselben Gründen die Deponirung eines Ripsexemplares beim Berg-Amt von den Gewerkschaften verlangt werden kann. Die linksrheinische Gesetzgebung ist hier sowohl bezüglich der Zechenbücher, als des Rißwesens vollständiger, wie sich weiter unten ergeben wird.

Ueber das Markscheider-Wesen sind übrigens das Allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Febr. 1856, die Dienst-Instruction für die Berg-Amts-Markscheider vom 1. Dec. 1857 und die Dienst-Instruction für die concessionirten Markscheider im Rhein. Haupt-Berg-Districte, vom 6. April 1858 zu vergleichen. In letzterer, welche aber nur als Anweisung für die Markscheider gelten kann, heißt es Art. IX. Nr. 14:

„Von jedem Grubenbilde müssen drei vollständige Exemplare angefertigt werden, von denen eines als Fundamentalkriß bei dem Markscheider, unter dessen Verantwortung, das zweite als bergamtliches Gebrauchsexemplar auf dem Königl. Berg-Amt, das dritte als gewerkschaftliches Gebrauchsexemplar auf der Grube oder, wenn es hier an einem geeigneten Locale fehlt, bei dem Repräsentanten oder dem Betriebsführer aufbewahrt werden sollen.“

Diese Bestimmungen dürften sich zum Inhalte einer Polizei-Verordnung eignen. — Der § 31 der Dienst-Instruction für die Berg-Geschwornen vom 24. October

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite.)

Verordnung über die Zechenregister. *)

(Amtsbl. v. Köln 1819. Nr. 20, Aachen 27, Coblenz 29, Trier 37, Düsseldorf. 1858 Nr. 5.)

Der Artikel 6 des Bergwerks-Policei-Dekrets vom 3. Januar 1813 enthält die Bestimmung, daß auf jeder Grube ein Zechenregister geführt werden soll, in welches die Betriebsbeamten nach jeder Grubenbefahrung ihre zu machenden Bemerkungen einzutragen haben und woraus der Fortgang des Betriebs zu entnehmen sein soll.

Es ist gegenwärtig beschlossen worden, obige Gesetzes-Disposition ohne ferneren Aufschub in Ausführung zu bringen, wovon das bergbau-treibende Publikum in den Bezirken der Königl. Berg-Aemter zu Düren und zu Saarbrücken hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt wird, den von den Königl. Revier-Bergmeistern mit Zuziehung der betreffenden Gewerkschaften an Ort und Stelle nach Maafgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse der Gruben wegen Form und Führung der in Rede stehenden Zechenregister ertheilten Vorschriften sofort Folge zu leisten, bei etwaiger durch die resp. Gewerkschaften in baldiger Ausführung gedachten Gesetzes-Artikel herbeigeführt werdenden Verzögerung aber zu gewärtigen, daß die gesetzliche Verfolgung nach Maafgabe des Art. 31 in oben angezogenem Dekrete gegen selbige unfehlbar in Anwendung gebracht wird.

Bonn, den 5. Mai 1819.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

1858 weist die Revier-Beamten an, auf das Vorhandensein vollständiger Grubenbilder für jedes Bergwerk zu achten und nöthigen Falls den Markscheider von Amtswegen um Nachtragung der Grubenbilder zu ersuchen. Sind neue Risse nothwendig, so soll der Geschworne an das Berg-Amt berichten.

*) Vergl. Art. 6 des Berg-Policei-Decretes (S. 16), in welchem das Zechenbuch unter dem Worte registre vorkommt. Für das Roer-Departement hatte zur Ausführung dieses Art. der Präfect am 26. Oct. 1813 ein arrêté erlassen (Recueil des actes de la préfecture p. 257.), wonach vier verschiedene Register geführt werden sollten: 1) tableau de contrôle 2) état général de situation 3) registre d'avancement 4) registre des produits. Dieser Beschluß scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Nicht anders ist es einem für den Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken von dem Rhein. Ober-Berg-Amt entworfenen Regulative über die Zechen-Register vom 20. April 1819 ergangen. (1513/1819.) Nach letzterem sollte das Zechenbuch die Ausführung der Befehle der Behörden sichern, zur Aufzeichnung wichtiger Ereignisse; der Maßregeln in Betreff der Policei und Disciplin über die Knappschaft, der allgemeinen und besonderen Betriebs- und Haushaltungs-Anordnungen dienen. In der oberbergamtlichen Verordnung vom 5. Mai 1819 ist es zugelassen, daß die Form der Zechenbücher gemäß den örtlichen und sonstigen Verhältnissen für jede Art von Bergbau besonders normirt wird. Demzufolge werden namentlich auf den Steinkohlen-, Braunkohlen-, Bleierz-, Galmei- und Eisenerz-Bergwerken des Berg-Amts-Bezirk Düren Zechen-Register von verschiedener Form geführt. In der Regel findet sich getrennt oder vereinigt auf den einzelnen Bergwerken vor:

- 1) ein Zechen-Protokoll zur Aufzeichnung der Anordnungen und Vorschläge der Beamten und zur Notirung merkwürdiger Ereignisse;
- 2) eine Betriebs-Übersicht zur Angabe des Ortes und der Art der Belegung, der Zahl der verfahrenen Schichten und des Effectes der Arbeit.

**Instruction des Ministers des Innern v. 3. Aug. 1810 zur Ausführung
des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810.**

§. 5. A. 11.

Une obligation essentielle qui doit aussi être énoncée aux actes de concession et permissions, et dont les exploitants éclairés sentiront bien toute l'importance, c'est celle d'avoir des plans et coupes des travaux à mesure de leurs progrès. Sans cette pratique indispensable, on est exposé à chaque instant, dans l'intérieur des mines, à toutes sortes d'accidents désastreux. La confection des plans dans les travaux des mines est une mesure de sûreté publique et de la plus grande utilité pour l'intérêt de l'exploitant. *) etc.

6) Schächte.

**A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und staubesherrliche Gebiete
auf der rechten Rheinseite.**

Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen bei Gaspelschächten. **)

(Amtsblatt 1833 von Köln Nr. 22, von Arnberg Nr. 23,
von Düsseldorf Nr. 35, von Coblenz Nr. 38).

Die nachstehende von der Königlichen Oberberghauptmannschaft

Der Art. 6 des Berg-Polizei-Decretes fordert übrigens die Führung der Zechen-Register nur sur chaque mine; das Rhein. Ober-Berg-Amt hat dieselbe durch besondere Verordnungen auch auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Steinbrüche ausgedehnt, wie weiter unten näher angegeben werden wird.

*) Diese Bestimmung erhält ihre zwingende Kraft durch Art. 6 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Jan. 1813: Il sera tenu, sur chaque mine — un plan etc. Zur Ausführung der ministeriellen Instruction hat das Berg-Amt zu Düren am 12. und 13. Januar 1817 zwei Verordnungen wegen Anfertigung der Grubenbilder und der Grund- und Profil-Risse bei Steinbrüchen erlassen. (Martins Franz. Bergwerks-Gesetze. Seite 125 — 134).

Können nun einmal die Bergwerks-Betreiber auf Grund des Art. 6 des Berg-Polizei-Decretes vor die Zucht-Polizei-Gerichte geladen werden, wenn dieselben keine ordnungsmäßigen Risse anfertigen und fortführen lassen, so wird andererseits gemäß der oben angeführten Ministerial-Bestimmung in jede Concessions-Urkunde die Bedingung aufgenommen:

„Im ersten Jahre nach der Eröffnung der Grube soll der Concessionair das Grubenbild, aus der Lage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werkes bestehend, nach Anordnung des Berg-Amtes und durch einen concessionirten Marktscheider zweifach aufnehmen und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen. Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Berg-Amte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Execution auf Veranlassung der Behörde von dem Concessionair begetrieben werden.“

Durch diese Bestimmungen sind die Verpflichtungen der Bergwerks-Betreiber bezüglich des Riswefens klar festgestellt. Die Erfüllung der Concessions-Bedingungen kann durch Klage vor dem Civil-Richter erzwungen werden.

**) In Folge eines Unglücksfalles auf der Zeche „Wierwinde“ legte 1831 das Berg-Amt zu Siegen einen Entwurf zu dieser Verordnung vor. Gemäß oberbergamtlicher Verfügungen wurden jedoch bis zum Jahre 1833 die verschiedenen Mittel, Schachtöffnungen zu sichern, auf einzelnen Bergwerken erprobt. Die in der Verordnung vom 29. März 1833 vorgeschriebenen Maßregeln haben sich bei den angestellten Versuchen als die zweckmäßigsten ergeben.

im Ministerio des Innern unterm 26. April c. genehmigte bergpoliceiliche Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Bonn, den 14. Mai 1833.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Da bei der auf den Gruben des Siegener Bergamtsbezirks üblichen Ueberrüstung der Schächte und Gesenke die an den Mündungen derselben arbeitenden Förderleute stets der Gefahr ausgesetzt sind, beim Ausgleiten in den Schacht zu stürzen, und häufige Unglücksfälle die mangelhafte und gefährliche Einrichtung solcher Ueberrüstungen erwiesen haben, so sehen wir uns veranlaßt, Folgendes allgemein zu verordnen:

§. 1. Auf allen neu anzulegenden Mündungen von Schächten und Gesenken soll das Geviere, welches aus der Hängebank und den die Haspelstützen tragenden Pfühlbäumen zusammengesetzt ist, mit seiner ganzen Stärke über der Sohle der Schachtkawe oder der Hängebank hervorstehen.

§. 2. Damit dieses auf eine der Haltbarkeit des Schachtes nicht nachtheilige Weise geschehe, so soll besagtes Geviere auf hinreichend starken Holzstämmen (Rüsthölzern) ruhen, die im rechten Winkel mit dem Streichen des Schachtes in einem Abstände von einander gelegt sind, welcher der Länge des Schachtes oder Gesenkes entspricht, und deren obere Kante mit der Sohle der Schachtkawe korrespondirt.

§. 3. An allen bereits bestehenden Mündungen von Schächten und Gesenken müssen Schwellhölzer auf die Hängebank festgenagelt werden und zwar so hoch, daß deren obere Kante wenigstens 6 Zoll über der Sohle der Schachtkawe oder der Hornstatt hervorsteht.

§. 4. Ferner sollen auf allen mit Haspeln versehenen Schächten und Gesenken an jeder langen Seite und bei donlägigen Gesenken auf der liegenden Seite zwei Streben angebracht werden, die mit ihrem oberen Ende oben an den Haspelstützen, mit ihrem unteren an der Hängebank befestigt werden. In jeder halben Höhe einer jeden Strebe wird nach außen eine Klammer oder Handhabe angeschlagen, die dem Arbeiter beim Abziehen der Kübel nicht nur zum Anhalten, sondern auch dazu dienen soll, daß man durch dieselbe, sobald nicht gefördert wird, eine Stange zieht, und auf diese Art die lange Schachtseite sichert.

§. 5. Alle Mündungen der Tage-Schächte ohne Ausnahme, welche nicht zur Förderung oder zum Anfahren der Bergleute benutzt werden, sollen mit einem Gatter von Latten oder Stangen belegt werden.

§. 6. Nähere Anweisung über die vorgenannten Sicherungsvorrichtungen erhalten die Vorsteher der Gruben bei den betreffenden Revier-Geschwornen, bei welchen zugleich eine Zeichnung von dieser Vorrichtung deponirt ist.

§. 7. Innerhalb drei Monaten, vom dem heutigen Tage ab, müssen alle Mündungen von Schächten und Gesenken mit den vorgeschriebenen Sicherungsvorrichtungen versehen sein, so wie künftig keine andere Art von Ueberrüstung, als die in §. 1 angeordnete bei neuen Schächten zugelassen werden soll.

§. 8. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen mit einer Geldstrafe von ein bis fünf Thalern oder nach Umständen mit Ablegung nachlässiger Steiger bestraft, und der Betrieb sofort bis zur Sicherstellung des Schachtes oder Gesenktes eingestellt werden.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Düsseldorf, Köln, Coblenz und Arnberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 29. März 1833.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen bei Maschinenschächten,

erlassen von dem Rhein. Ober-Berg-Amte und sämmtlichen Regierungen des rechtsrheinischen Theiles des Ober-Bergamts-Bezirktes,
vom 13. October 1858. *)

(Amtsbl. 1858 v. Arnberg Nr. 44, v. Coblenz Nr. 47,
v. Köln Nr. 47, v. Düsseldorf Nr. 62.)

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den rechtsrheinischen Theil des Rhein. Haupt-Berg-Districtes, soweit derselbe innerhalb des Bezirktes der mitunterzeichneten Königl. Regierung liegt, verordnet was folgt:

Art. 1. Bei allen Maschinenschächten auf den Bergwerken sollen sowohl an den Oeffnungen derselben über Tage, als auch an den unter Tage befindlichen Füllrörtern Rollbühnen angebracht werden, welche sich in horizontaler Richtung bewegen und an der dem Schachte zugewendeten Seite mit einem vier Fuß hohen, starken, schmiedeeisernen Gitter, durch welches der Zugang zu der Schachtöffnung bei allen Stellungen der Rollbühnen geschlossen ist, versehen sein müssen. Die Rollbühne muß so eingerichtet sein, daß sie nicht weiter zurückgezogen werden kann, bis das Gitter an der vorderen Seite der Schachtöffnung angelangt ist und diese absperret.

Die übrigen Seiten der Schachtöffnungen sind durch Barrieren zu verschließen. Eine Zeichnung der vorstehend beschriebenen Vorrichtung ist bei dem Königl. Berg-Amte zu Siegen deponirt und kann dort oder bei dem betreffenden Revierbeamten eingesehen werden.

Art. 2. Die im Art. 1 bezeichnete Vorrichtung muß binnen 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an bei allen Maschinenschächten ausgeführt und sodann jederzeit in gehörigem Stande erhalten werden.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Königl. Regierung. Rhein. Ober-Berg-Amt.

*) Da die einzelnen Regierungen an verschiedenen Tagen der Verordnung beigetreten sind, so ist hier wie bei allen folgenden gemeinschaftlichen Verordnungen nur der Tag des Erlasses durch das Ober-Berg-Amt angegeben.

Verordnung wegen Sicherung der Fahrungen in Schächten und Gesenken.*)

(Amtsblatt 1834 v. Köln Nr. 4, Arnsberg Nr. 5, Düsseldorf Nr. 7,
Coblenz Nr. 9.)

Die persönliche Sicherheit der Bergleute ist auf vielen Gruben des Siegener Bergamts-Bezirks durch mangelhafte Einrichtung der Fahrungen in Schächten und Gesenken gefährdet, und noch in neuester Zeit haben Unglücksfälle hiervon einen traurigen Beweis geliefert.

Es ist daher durchaus nothwendig, daß sämmtliche zur Ein- und Ausfahrt der Arbeiter dienende Schächte und Gesenke mit soliden Fahrten und im Verhältniß ihrer Tiefe, zum Ausruhen und Ausweichen der Mannschaften, mit Ruhe Bühnen und Abtritten versehen seien.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich daher veranlaßt, dieserhalb das Nachstehende für den Bergamts-Bezirk Siegen zu verordnen:

- I. Alle zur Ein- und Ausfahrt dienenden Schächte und Gesenke in den Gruben sollen mit starken und dauerhaften Fahrten versehen sein, von welchen nicht mehrere mittelst Fahrthaken an einander gehangen werden dürfen, sondern jede einzelne ihren Haltpunkt zur Befestigung der Fahrthaken durch ein hinreichend starkes Joch erhält, welches mit seinen Enden in Bühnlöchern ruht, deren Tiefe und sonstige Beschaffenheit der Haltbarkeit des Gesteines oder der Gangart entsprechen muß.

Sollten es die Umstände erfordern, eine andere Befestigung der Fahrten anzuwenden, so kann dies nur mit Genehmigung des betreffenden Revier-Bergmeisters geschehen.

- II. In allen Schächten und Gesenken, welche zur Fahrung und zugleich zur Förderung dienen, muß der Fahrraum von dem Förderraum durch Schachtscheider oder hinreichend starke Einstriche von einander geschieden werden, welche außerdem mit Bohlen oder Schwarten zu verschlagen sind.
- III. In allen zur Fahrung dienenden, mehr als acht Lachter tiefen, seigern Schächten und Gesenken müssen in Abständen von höchstens fünf zu fünf Lachtern Abtritte oder Ruhe Bühnen angebracht werden, und ist eine seigere Stellung der Fahrten nach Möglichkeit zu vermeiden und nur ausnahmsweise zulässig. In donklägigen Schächten ist die Fahrung ebenfalls mit Wechsellern oder Absetzen vorzurichten, deren Abstände sich zwar nach der Localität richten, im Allgemeinen aber nicht acht Lachter übersteigen dürfen. Ausnahmen

*) Diese Verordnung ist am 11. Januar 1834 zwar nur von dem Ober-Berg-Amte genehmigt (42/1834), jedoch mit Vorwissen des Ministeriums zur Ausführung gebracht und in Anerkennung dessen durch Rescript vom 19. Nov. d. J. — V. 8082 — von des Hrn. Handels-Ministers Excellenz wiederholt bestätigt worden. Der Artikel 1, nach welchem alle zur Ein- und Ausfahrt dienende Schächte und Gesenke mit Fahrten versehen sein sollen, ist im Reviere Oberberg wegen der dort üblichen Reifenschächte nicht zur Ausführung gekommen. Jetzt hat dieser Artikel durch die neue Verordnung über das Fahren auf dem Seile eine weitere Modification erfahren.

- von dieser Bestimmung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des betreffenden Revier-Bergmeisters zulässig.
- IV. Nähere Anweisung über die vorgeschriebene Einrichtung der Schächte und Gesenke wird den Gruben-Vorstehern von den betreffenden Reviergeschwornen erteilt werden.
- V. Innerhalb drei Monaten von der Bekanntmachung dieser Verordnung in den Amtsblättern müssen alle zur Fahrung dienenden Schächte und Gesenke in der oben angegebenen Weise gesichert sein; ebenso sind dieselben Vorschriften bei den neu anzulegenden Fahrungsschächten und Fahrgesenken zu befolgen.
- VI. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen mit einer Geldstrafe von Einem bis fünf Thalern oder nach Umständen mit Ablegung nachlässiger Steiger bestraft, und der Betrieb sofort bis zur Sicherstellung der Fahrung eingestellt werden.
- VII. Gegenwärtige Verordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Arnberg, Coblenz, Köln und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 11. Januar 1834.

Königl. Preuß Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen Befahrung der Schächte auf dem Seile. *)

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Rhein. Haupt-Berg-Districtes, so weit derselbe innerhalb des Bezirkes der mitunterzeichneten Königl. Regierung liegt, verordnet, was folgt:

§. 1. Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren kann fortan unter Anwendung geeigneter Sicherheits-Maafregeln erlaubt werden.

§. 2. Wenn diese Erlaubniß für ein Bergwerk gewünscht wird, so hat sich dessen Repräsentant oder Alleinbesitzer mit einem Gesuch an den Königl. Berggeschwornen, in dessen Revier das Werk liegt, zu wenden.

Dieser hat an Ort und Stelle die Umstände genau zu untersuchen und festzustellen, entweder was der Zulassung des Seilfahrens in sicherheitspoliceilicher Hinsicht entgegensteht, oder unter welchen Bedingungen die Erlaubniß dazu erteilt werden kann.

*) Diese Verordnung, zu welcher zur Zeit die rechtsrheinischen Regierungen ihre Zustimmung gegeben haben, ist noch nicht publicirt; während auf der linken Rheinseite die fast gleichlautende Verordnung über das Seilfahren bereits zu Recht bestehet. Vergl. weiter unten die auch für die rechte Rheinseite maßgebenden Vorsichts-Maafregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Seilfahrt, sowie die Geschichte dieser Verordnung.

Derselbe hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem dazu einzuladenden Repräsentanten oder Besitzer mitzuzeichnen ist, und welches er mit einem gutachtlichen Bericht dem Bergamte überreicht.

Das Bergamt faßt Beschluß darüber, ob nach den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen ist.

Will in dem letzten Falle der die Erlaubniß Nachsuchende sich bei dem erhaltenen Bescheid nicht beruhigen, so steht ihm innerhalb vier Wochen der Recurs an das Ober-Berg-Amt frei, von dessen Bescheid ebenfalls innerhalb vier Wochen an den Minister recurrirt werden kann.

§. 3. Die Erlaubniß zum Ausfahren mittelst des Seils schließt die zum Einfahren nicht in sich, sondern letztere besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich mit ertheilt worden ist.

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Seilfahrt werden die Bedingungen, unter denen sie gestattet wird, festgestellt.

Auch über diese Bedingungen ist der im §. 2 angegebene Recurs zulässig.

§. 5. Erst nach geschעהener Erfüllung der von der Bergbehörde festgesetzten Bedingungen darf von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden, und sobald diese Bedingungen erfüllt zu sein aufhören, erlischt die Erlaubniß von selbst, auch ohne besondere Verfügung der Behörde.

Desgleichen hat das Bergamt die Befugniß, die Erlaubniß aufzuheben, falls Umstände eintreten, welche das Seilfahren gefährlich machen.

§ 6. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige Personen angenommen werden, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß des Revier-Berggeschworenen auszuweisen haben. Sie sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maafregeln beim Betrieb der Maschine besonders verantwortlich.

§. 7. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein halbdiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß, und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schacht auf- oder abgewunden wird.

§. 8. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders auch das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 9. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

§. 10. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumm Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen oder Berge zu fördern.

§. 11. Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen, und eine Weigerung in dieser Beziehung kann niemals Grund zur Entlassung aus der Arbeit sein.

§. 12. In dem Geschwornen-Revier Oberberg*) ist das Befahren der Reisen- und Bügelschächte auf dem Seile bis auf Weiteres ohne vorgängige besondere Erlaubniß gestattet. Es darf jedoch nur bis zu einer Teufe der Schächte von fünf Lachtern auf dem Knebel ein- und ausgefahren werden, bei größerer Teufe der Schächte ist dagegen das Ein- und Ausfahren stets nur mittelst der üblichen Schlinge — Schurz- kette — erlaubt. Die bei der Seilsfahrt benutzten Haspel müssen starke und feststehende Stützen haben; auch darf der Rundbaum sich nicht in der Pfanne hin- und herschieben, und das Seil, welches von gutem Material angefertigt sein muß, nur so lange benutzt werden, als sich keine schadhafte Stellen an demselben zeigen.

Der Grubensteiger hat jedes Mal vor Beginn der Schicht den Zustand des Haspels und Seiles zu untersuchen und nur bei untadelhafter Beschaffenheit sämtlicher Theile die Seilsfahrt zu gestatten.

Bei dem Ein- und Ausfahren auf dem Seile müssen mindestens zwei Haspelzieher an dem Haspel angelegt sein.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 11 auch auf die in diesem Paragrafen bezeichneten Fälle Anwendung.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie gegen die auf Grund derselben für jeden einzelnen Fall von der Bergbehörde ertheilten Vorschriften sollen mit einer Geldstrafe von Einem bis zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Königl. Regierung.

Rhein. Ober-Berg-Amt.

Herausnahme der Zimmerung aus den Schächten.

Hierüber ist der bereits S. 5 abgedruckte Art. 26 der bergpoliceilichen Straf-Ordnung v. 21. December 1822 zu vergleichen.

Dasselbe policeiliche Verbot ist enthalten in Art. 27 der Nassau-Kabenebn. B.=D. v. J. 1559; Art. 2 der kleinen B.=D. für das

*) Im Reviere Oberberg sind die Reizenschächte niemals verboten gewesen. Im Jahre 1839 legte das Berg-Amt zu Siegen einen Entwurf vor, nach welchem — wie auf der linken Rheinseite — die Reizenschächte untersagt werden sollten. Da sich dieselben jedoch nicht als gefährlich erwiesen hatten, durch das beabsichtigte Verbot aber ohne Zweifel der Eigenlöhner-Bergbau ganz zum Erliegen gekommen wäre, so ist der Entwurf nicht bestätigt worden.

Fürstenthum Siegen v. J. 1592; Art. 3 Nr. 19 der Chur-Trier'schen B.=D. v. J. 1564; Art. 15 der Homburgischen B.=D. v. J. 1570; Art. 33 der Chur-Sächsischen B.=D. v. J. 1589; Thl. 7 Art. 30 der Chur-Kölnischen B.=D. v. J. 1669; Art. 25 der Jülich-Bergischen B.=D. v. J. 1719; §§. 210. 211. Tit. 16. Theil 2 des Allgemeinen Landrechtes.

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen auf den Steinkohlen-Gruben. *)
(Amtsbl. 1827 v. Coblenz Nr. 5, Trier Nr. 6, Aachen Nr. 8, Düsseldorf 1858 Nr. 5.)

Da die bei den Treibschächten der Steinkohlen-Gruben angebrachten Rollbühnen und Riegel nicht unter allen Umständen den an der Schachtöffnung arbeitenden Förderleuten die erforderliche Sicherheit gewähren, vielmehr verschiedene in kurzer Zeit auf den Steinkohlengruben im Bergamtsbezirk Düren vorgekommene Unglücksfälle deren Unzulänglichkeit bewiesen haben, so verordnet das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, wie folgt:

Art. 1. Auf allen Steinkohlengruben, wo die Oeffnung der Treibschächte in der Sohle der Schachtkauze liegt, soll mit der Rollbühne ein bewegliches Schutzgatter dergestalt in Verbindung gesetzt werden, daß es die offene Arbeitsseite des Schachtes in demselben Augenblicke schliesse, wenn die Rollbühne zurückgegangen ist, und die Schachtöffnung nur so lange zugänglich lasse, als dieselbe durch die Rollbühne verschlossen ist.

Art. 2. Diese Vorrichtung soll in Holz oder in Eisen nach dem Muster derjenigen ausgeführt werden, welche nach der Angabe des Revier-Bergmeisters, auf der Grube Abgunst und Rämpchen im Bergamtsbezirk Düren ausgeführt worden, und dort oder in einer bei dem Revierbeamten, im Saarbrückenschen Bergamtsbezirke aber bei dem dasigen Königl. Bergamte niedergelegten Zeichnung einzusehen ist.

Art. 3. Binnen drei Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, muß bei allen Treibschächten, welche sich in dem Art. 1. näher bezeichneten Falle befinden, diese Vorrichtung vorhanden sein, auch jederzeit in gehörigem Stande gehalten werden.

Art. 4. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 Art. 93—96 und im Bergwerks-Polizei-Dekret vom 3. Januar 1813 Art. 22 und 31 konstatiert, und der betreffenden Gerichtsstelle zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei

*) Auf der linken Rheinseite beziehen sich demgemäß die polizeilichen Vorschriften wegen Sicherung der Schachtöffnungen lediglich auf Steinkohlengruben. Die obige Verordnung vom 30. Januar 1827 ist übrigens am 24. Januar 1828 noch speciell von der Ober-Berghauptmannschaft genehmigt worden.

noch insbesondere die Gruben-Eigenthümer in Fällen, wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Abhandlung nach Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Codex ausgesetzt bleiben.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Trier und Coblenz zur Offenkundigkeit gebracht werden.

Bonn, den 30. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen Fahrbarmachung der Schächte.

(Amtsbl. v. Köln 1824. Nr. 18, Coblenz Nr. 19, Aachen Nr. 25, Trier Nr. 29, Düsseldorf 1858. Nr. 5.)

Zur persönlichen Sicherheit der Bergleute ist es nöthig, daß sämtliche zur Ein- und Ausfahrt der Mannschaft dienende Schächte, Uebersichbrechen und Gesenke in Bergwerken und Schürfen mit Fahrten (Leitern mit breiten Sprossen) versehen sein müssen, indem alle andere Arten der Befahrung solcher Baue mehr oder minder lebensgefährlich sind. Ein in diesem Jahre auf der Steinkohlen-Zeche Birkengang durch das Anfahren in der Tonne vorgekommener Unglücksfall hat hiervon einen neuen traurigen Beweis geliefert.

Das unterzeichnete Ober-Berg-Amt sieht sich daher dringend veranlaßt, in dieser Beziehung hierdurch Nachfolgendes für die Königl. Provinzen auf der linken Rheinseite zu verordnen:

I. Innerhalb sechs Monaten vom heutigen Tage ab müssen alle zur Ein- und Ausfahrt dienende Schächte, Uebersichbrechen und Gesenke in Bergwerken und Schürfen, in welchen bisher die Befahrung auf dem Gezimmer, in der Tonne, auf dem Seile**), oder auf eine andere polizei-widrige Weise Statt fand, mit regelmäßigen, hinreichend starken und gehörig befestigten Fahrten versehen werden, und es darf von jener Zeit ab auch keine andere Art der Befahrung, als auf der vorhandenen Fahrt mehr gestattet werden. Gleiches ist ebenfalls in der Zukunft überall bei neuanzulegenden Bauen jener Art zu beobachten.

II. In allen Hauptschächten, namentlich beim Steinkohlenbergbau, welche das Königl. Berg-Amt durch die Königl. Bergmeister oder Geschwornen näher bestimmen wird, müssen überall zwischen den Fahrten Ruheebenen angebracht werden. Ueber die Entfernungen, in welchen solche von einander abstehend vorzurichten sind, und über alle andere

**) Vergl. die Abänderung dieses Artikels durch die Verordnung vom 11. Sept. 1858 wegen Befahrung der Schächte auf dem Seile. (§. 12.)

dabei zu nehmenden Rücksichten bleibt die Bestimmung ebenfalls den vorgenannten Beamten überlassen, denen hierunter überall die gehörige Folge zu leisten ist.

III. In engen Schächten, für welche die Vorschriften des Artikels II. nicht anwendbar sind, muß das Aneinanderhängen mehrerer Fahrten mittelst Fahrthaken ganz untersagt, und statt dessen von fünf zu fünf Lachter oder auf jeden Wechsel ein hinlänglich starkes Tragholz in das Schachtgestein tief genug eingelassen werden, woran die Fahrthaken zu befestigen sind, welche den einzelnen Fahrtstücken zum Ruhe- und Befestigungspunkt dienen.

Wo es die Umstände erfordern möchten, von diesen allgemeinen Vorschriften eine Ausnahme stattfinden zu lassen, haben die Bergwerksbesitzer die ausdrückliche Genehmigung dazu bei den vorgesetzten Königl. Revierbeamten nachzusuchen.

IV. In den Zechenbüchern soll bei jeder Befahrung ausdrücklich niedergeschrieben werden, in welchem Zustande sich die Befahrung befinde, und welche spezielle Anordnung der betreffende Beamte dieserhalb erlassen habe.

V. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren denunciirt werden, damit dagegen die amtliche Verfolgung auf den Grund des Art. 93 — 96 im allgemeinen Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 und des Art. 31. im Bergwerks-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 eintreten könne.

VI. Gegenwärtige Verordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln, Coblenz, Trier und Aachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 23. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung über die Reifenschächte.

(Amtsblatt v. Köln 1829. Nr. 11, Coblenz Nr. 11, Trier Nr. 13, Aachen Nr. 14.)

Der insbesondere auf den Eisenstein-Gruben des Dürener Berg-Amts-Bezirks noch immer sehr gewöhnliche Gebrauch runder, mit Reifen ausgeflochtener Schächte — sogenannter Reifenschächte — hat verschiedentlich, theils durch die geringe Haltbarkeit solcher Schächte an sich, theils durch den in der Regel damit verbundenen Mangel einer sicheren Fahrung und eines ordentlichen Ausbaus der daraus getriebenen Strecken Unglücksfälle herbeigeführt. Noch kürzlich ist auf einer Eisensteingrube bei Röhren im Kreise Gemünd der Bergtreiber Joh. Köntchen, Vater von fünf noch unerzogenen Kindern, durch das plötzliche Einstürzen eines solchen, nach dem Anschein für völlig sicher gehaltenen Schachtes verschüttet und getödtet worden.

In Erwägung, daß durch diese Thatsache die Gefährlichkeit der Reifenschächte von Neuem erwiesen ist; daß diese nicht einmal einen ökonomischen Vortheil gewähren, der nicht durch die längere Dauer regelmäßig ausgezimmerter Schächte überwogen würde, daß solche nirgends geduldet werden, wo ein gehörig eingerichteter Bergbau betrieben wird; und daß endlich die Einführung einer regelmäßigen Schachtzimmerung aus bergpoliceilichen Gründen allgemein erforderlich ist, verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt für den Bereich der Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken wie folgt:

Art. 1. Die runden Reifenschächte, wo solche bisher noch im Gebrauche waren, sollen allgemein abgeschafft werden.

Art. 2. Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung durch die Amtsblätter soll es Niemand verstattet sein, bei irgend einer Art von Bergbau einen neuen Schacht, er sei zur Untersuchung des Gebirges vom Tage nieder, wie im Innern eine Grube oder zur Wetterlösung oder zur Förderung bestimmt, mit sogenannten Reifen auszuflechten.

Jeder Schürfer oder Gruben-Besitzer soll gehalten sein, sobald sein Schacht die Teufe eines Lachters hat und weiter abgeteuft werden soll, denselben nach Beschaffenheit des Gebirges mit ordentlichen Holzgeviern haltbar auszuzimmern und mit Fahrten zu versehen.

Art. 3. Die gegenwärtig im Betriebe stehenden Reifenschächte sollen vor der Hand und so lange bis sie einer Haupt-Reparatur bedürfen noch benutzt werden können; sobald aber dieser Fall eintritt, entweder nachgerissen und in regelmäßige Zimmerung gesetzt oder zugefüllt werden.

Art. 4. Die Bergwerks-Revierbeamten sind gehalten, bei Gelegenheit ihrer periodischen Befahrungen, und wenn sie sonst darum angegangen werden, Anleitung zum regelmäßigen Ausbau der Schächte zu geben: sie können aber verlangen, daß diese Arbeit nur erfahrenen Zimmerhäuern anvertraut werde, welche die Grubenbesitzer und Schurfunternehmer sich zu verschaffen verbunden sind.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Aachen, Köln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Die Bergmeister und Revierbeamten sollen Ausfertigungen davon erhalten, um solche auf allen Gruben bekannt zu machen und wie solches geschehen in die Bechenbücher zu bemerken.

Art. 6. Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen in Bezug auf das Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810 Art. 93—96 und auf das Bergwerks-Polizei-Decret vom 3. Januar 1813 Art. 22 und 31 constatirt und zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, sowie auch noch insbesondere die Contravenienten bei Unglücksfällen, welche durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen, die

gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Straf-Gesetzbuchs zu gewärtigen haben und zugleich, wo es stattfindet, der Civil-Schadlos-haltung nach Art. 1383 des Civil-Coder ausgesetzt bleiben.

Bonn, den 28. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verfügung des Rhein. Ober-Berg-Amtes vom 26. Nov. 1831 — 6554 — an das Berg-Amt zu Düren wegen der Schachtbaue in den Eiseler-Eisenstein-Revieren.

Wir genehmigen für die Eisenstein-Reviere der Eifel:

- 1) daß Schurf- und Versuch-Arbeiten auf Eisenstein mittelst Reifenschächten durch die Concessionaire und Eisensteingräber getrieben werden dürfen; jedoch sollen von solchen Schächten aus keine Ortsbetriebe gestattet, überhaupt die Stöße nicht verhauen werden. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn solche Schächte, was geschehen kann, später zu Wetterschächten benutzt werden sollten, wo dann natürlich ein Durchschlag in dieselben gestattet werden muß.
- 2) Auf solchen Punkten, wo die Eisenstein-Lagerstätten durch Reifenschächte und alte Arbeit bereits ganz verwühlt sind, soll auch fernerhin noch die Beibehaltung der Reifenschächte zur Gewinnung zugelassen werden. Keineswegs sind aber die Revier-Beamten befugt, eigenmächtig die Punkte zu bestimmen, wo eine solche Toleranz zulässig ist, sondern das Königl. Bergamt soll auf motivirten Antrag in jedem einzelnen Falle darüber bestimmen.
- 3) Mit Ausschluß vorbezeichneter beiden Fälle soll aber nur die Abteufung viereckiger, mit Fahrten versehener Schächte von Dimensionen nicht unter 30 und 36 Zoll zulässig sein.
- 4) Auf den Förderschächten sollen nur solche Haspel angewandt werden, deren Stützen auf einem Haspel-Geviere ruhen.
- 5) Alle Wetterschächte müssen mit einem Gitter, und die Förderschächte mit Gitterthüren bedeckt werden.
- 6) Die Schächte jeder Art müssen nach dem Auflässigwerden ausgefüllt, und das Terrain muß wieder gehörig geebnet werden. *)

*) Diese Verfügung vom 26. Nov. 1831 setzt also die Verordnung vom 28. Februar 1829 über die Reifenschächte unter gewissen Bedingungen für die Eiseler-Eisenstein-Reviere außer Kraft. Für arme und unregelmäßige Eisenstein-Vorkommen erscheinen die Reifenschächte, wie dies bezüglich der rechten Rheinseite stets anerkannt worden ist, am zweckmäßigsten und am meisten öconomisch. Was die Unglücksfälle angehet, so sind derselben aus dem rechtsrheinischen Reviere Oberberg nur sehr wenige bekannt, und in der Eifel waren nach einem Berichte des Berg-Amtes zu Düren seit 1830 bis 1846 nur zwei Arbeiter auf der Seilfahrt verunglückt. Allerdings eignen sich die Reifenschächte schlecht zur Anbringung von Fahrten, weshalb schon unter dem 13. December 1831 das Berg-Amt zu Düren die Revier-Beamten anwies, „daß in den Reifenschächten, wo solche

Verordnung wegen Befahrung der Schächte auf dem Seile.*)

(Amtsbl. 1858. Trier Nr. 38, Köln 39, Coblenz 40, Aachen 42, Düsseldorf 56.)

Auf Grund des Rescriptes des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. März 1858 über die Befahrung der Schächte auf dem Seile verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Berg-Amt für die Bezirke der Königl. Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken was folgt:

(§§. 1 bis 11 stimmen wörtlich überein mit den §§. 1 bis 11 der bereits Seite 59 abgedruckten Verordnung über das Befahren der Schächte auf dem Seile für die rechte Rheinseite (Berg-Amts-Bezirk Siegen u. s. w.)

§. 12. Der Art. 1 der Verordnung vom 23. April 1824 wegen Fahrbarmachung der Schächte wird, insoweit derselbe das Seilsfahren verbietet, hiermit aufgehoben.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie gegen die auf Grund derselben für jeden einzelnen Fall von der Bergbehörde erteilten Vorschriften sollen als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen nach den Artikeln 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom

noch gestattet werden, auch die Anbringung von Fahrten nicht strenge zu fordern, und daher die öffentl. Verordnung vom 23. April 1824 nur in dem Falle auf dieselben anzuwenden sei, wenn die Haspel nicht vorschriftsmäßig vorgerichtet und mit schlechten Seilen versehen wären."

Durch Rescript vom 15. Februar 1839. V. 99. — 1711 oberb. Z. — hat auch das Finanz-Ministerium die oberbergamtl. Verf. vom 26. Nov. 1831 folgen-dermaßen genehmigt:

"Nach den von dem Königl. Ober-Berg-Amt in dessen Bericht vom 16. v. M. über die Anwendung der Reischächte im Eiseler-Eisenstein-Reviere gegebenen Erläuterungen erklärt sich das Finanz-Ministerium mit dem Inhalte der von dem Königl. Ober-Berg-Amt unterm 26. Nov. 1831 an das Berg-Amt zu Düren über diesen Gegenstand erlassenen Verfügung einverstanden."

*) Nachdem die Frage wegen Zulässigkeit des Seilsfahrens bereits im Jahre 1854 von dem Handels-Ministerium in Anregung gebracht worden, erging am 28. März 1858 — V. 8692. — ein ferneres Ministerial-Rescript, in welchem in Erwägung, daß sich die Gefahren des Seilsfahrens durch zweckmäßige Sicherheitsmaßregeln bis zu dem Maße vermindern lassen, in welchem auch der Gebrauch der gewöhnlichen Fahrten auf Schächten und Fahrkünsten Gefahr bringt; daß ferner das Ausfahren der Gruben-Arbeiter auf den gewöhnlichen Fahrten aus tiefen Schächten eine der Gesundheit nachtheilige Anstrengung erfordert, die ohnehin die Arbeitsleistung beeinträchtigt; daß endlich die Eigenthümlichkeit des Bergbau-Betriebes in manchen Revieren, z. B. der Eisenstein-Bergbau im Reviere Oberberg im Berg-Amts-Bezirk Siegen, eine andere Befahrungsweise als die auf dem Seile nicht zuläßt, die Zulässigkeit des Seilsfahrens unter gewissen Bedingungen anerkannt und gleichzeitig eine Anzahl „allgemeiner Bestimmungen“ zur Aufnahme in eine Polizei-Verordnung unter dem Bemerkten mitgetheilt wird, daß es dem Ermessen der Ober-Berg-Aemter überlassen bleiben müsse, „die policeilichen Anordnungen nach dem obwaltenden Bedürfnisse, nach der fortschreitenden Befahrung und nach den localen Verhältnissen zu treffen.“ Die mitgetheilten allgem. Bestimmungen sind in die Verordnung vom 11. September 1858 aufgenommen.

21. April 1810 und Art. 31 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 verfolgt und bestraft werden.

Bonn, den 11. September 1858.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

Anhang zu der Verordnung vom 11. Sept. 1858.

Vorsichts-Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Seilfahrt. *)

Bei der Benutzung des Seils zur Befahrung der Schächte können durch folgende Umstände Gefahren für die Fahrenden entstehen:

- a) durch das Reißen des Seils,
- b) durch Aufsetzen oder Untergreifen des Fördergefäßes an hervorragenden Gegenständen im Schachte;
- c) durch Herabgehen des Förder-Gefäßes in Folge Seilbruchs, Bruchs an den Maschinentheilen oder Nachlässigkeit des Wärters, beziehungsweise bei Haspeln des Ziehers;
- d) durch Umkippen oder durch Zerbrecen des Fördergefäßes;
- e) beim Ein- und Aussteigen durch Unvorsichtigkeit der Fahrenden oder durch zu rasches Anheben der Maschine;
- f) während der Fahrt durch Herausfallen aus dem Fördergefäß oder aus der Schlinge des Seils oder vom Knebel;
- g) durch Herabfallen fremder Gegenstände in den Schacht während des Fahrens.

Es müssen also bei Einrichtung der Seilfahrt Vorsichtsmaafregeln getroffen werden, welche diesen Gefahren möglichst vorbeugen. Als solche können im Allgemeinen folgende empfohlen werden:

1) In Betreff der Seile ist zu beachten:

Hanfseile müssen eine ihrem Durchmesser entsprechende Anzahl von Faden und Lizen haben, weder zu wenig, noch zu stark gedreht und aus gutem Material gearbeitet sein. Um letzteres zu beurtheilen, sind getheerte Seile nur von anerkannt zuverlässigen Verfertigmern anzuschaffen.

*) Diese Zusammenstellung der Vorsichtsmaßregeln und Einrichtungen, welche bei Anwendung des Seiles zum Befahren der Schächte zu beobachten sind, haben, wie bereits bemerkt, für die linke, wie die rechte Rheinseite gleiche Bedeutung. Durch das erwähnte Ministerial-Rescript vom 28. März d. J. ist die Zusammenstellung dem Rhein. Ober-Berg-Amt unter der Auflage zugesertigt worden,

„dieselbe den Berg-Aemtern und Berg-Geschworenen, so wie den Berg-Inspectoren bekannt zu machen, damit darauf bei der örtlichen Prüfung und bei Feststellung der Bedingungen für die Erlaubniß des Seilfahrens Rücksicht genommen wird.“

Die Anwendbarkeit dieser Vorsichtsmaßregeln soll jedoch stets „nur nach Maßgabe der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Umstände bestimmt und geregelt werden.“

Bei Unterbrechungen im Gebrauche sind die Hanfseile abzunehmen und zur Austrocknung aufzuhängen. Die Abnutzung macht sich durch Hervortreten von Fasern bemerkbar, namentlich an den Enden, wo die Gefäße angeschlagen werden, weshalb sie in Zeiten abzuhaueu sind. In schmandigen Schächten ist dies schwieriger wahrzunehmen, daher um so größere Aufmerksamkeit anzuempfehlen.

Drahtseile dürfen nicht aus zu dünnen Drähten bestehen, und nur wenig gedreht sein; empfehlenswerth sind eingelegte sogenannte Hanfseelen. Körbe und Scheiben müssen reichliche Durchmesser erhalten. Der Anstrich der Drahtseile mit Theer u. s. w. ist von Zeit zu Zeit zu erneuern. Man kann jedoch der Haltbarkeit solcher Seile niemals ganz sicher sein, daher es nicht rathsam, das Fahren an denselben zu gestatten, wenn nicht zuverlässige Fang-Einrichtungen angebracht werden.

Ketten dürfen unter keinen Umständen für das Ein- und Ausfahren von Personen zur Anwendung kommen.

- 2) Es ist Alles, was ein Aufsetzen oder Hängenbleiben des Gefäßes im Schachte veranlassen kann, zu vermeiden.

Jede Tonnenleitung muß so einfach als möglich sein. Die hölzerne ist der eisernen, und die aus zwei einfachen einander gegenüber gestellten Leitbäumen bestehende ist derjenigen aus mehreren Leitbäumen oder Brettern oder Latten vorzuziehen. Holz mit aufgenagelten eisernen Schienen ist ganz verwerflich; ebenso eine Leitung in Seilen oder Ketten.

Auch an den Fördergefäßen muß die Leitvorrichtung so einfach als möglich sein. Die Anbringung von Schuhen, die an der Tonnenleitung gleiten, ist derjenigen von Frictionsrollen vorzuziehen.

- 3) Es empfiehlt sich die Anbringung solcher Fangvorrichtungen an den zur Fahrung benutzten Fördergefäßen, durch welche bei plötzlichem Niedersinken der letzteren — sei es in Folge eines Bruches am Seile oder an den Maschinentheilen oder in Folge zu raschen Abwickelns des Seils von der Trommel — das Gefäß aufgehalten und gefangen wird, ohne eine plötzliche, für das Leben der darin fahrenden Menschen gefährliche Ersütterung zu erleiden.
- 4) Fördergestelle, die nur den Zweck haben, im Schacht auf und nieder zu gehen und dauernd an das Seil befestigt sind, gewähren eine größere Sicherheit, als solche Fördergefäße, welche auch zur Streckenförderung dienen und nur für jedes einzelne Treiben an das Seil geschlagen werden.
- 5) Das zur Fahrung dienende Fördergefäß oder Gestelle (Korb) muß so eingerichtet sein, daß die darin oder darauf stehenden Personen nicht seitwärts oder gar durch den Boden herunter-

fallen können. Zweckmäßig ist es, die Seiten des Korbes, in welchem Personen ein- und ausfahren, so dicht herzustellen, daß dieselben weder Kopf noch Glieder herauszustrecken im Stande sind.

- 6) Das Fördergestell muß oben mit einem soliden Dach versehen sein, welches die Fahrenden sowohl gegen den Niederfall der Schurkette und des Seils, als auch gegen andere etwa im Schachte herabfallende Gegenstände schützt.
- 7) Die Anzahl der Personen, welche gleichzeitig in einem Gefäße oder Gestelle fahren dürfen, ist nach Maaßgabe seiner Größe und Construction und der Tragfähigkeit des Seils zu bestimmen. Alle Fahrenden müssen bequem Platz haben. Es empfiehlt sich, die als Maximum gestattete Anzahl in großer deutlicher Schrift auf einer Tafel an der Hängebank bekannt zu machen.

Im Allgemeinen wird man als Grundsatz annehmen können, daß bei der Förderung von Menschen die Belastung des Seils nicht mehr als halb so viel betragen dürfe, als diejenige bei der gewöhnlichen Förderung.

- 8) Beim Fördern von Menschen ist eine mäßige Geschwindigkeit in Anwendung zu bringen. Beim Ausfördern kann dieselbe ohne Gefahr größer sein, als beim Einfördern. Bei ersterem werden 12, bei letzterem 6 Fuß in der Secunde in der Regel noch anwendbar sein, insofern alle übrigen Einrichtungen gut getroffen, namentlich zweckmäßige Fangvorrichtungen angebracht sind.
- 9) Wichtig ist eine angemessene Stärke des Seils, die mit der Tiefe des Schachts, mit der Größe der Last und mit dem Durchmesser der Seilscheiben und der Seilkörbe oder der Haspel in richtigem Verhältnisse steht. Eine beträchtliche Stärke des Seils gewährt nur dann entsprechende Sicherheit, wenn auch die Umkreise, um die es sich zu biegen hat, verhältnißmäßig groß sind, denn das Seil verliert seine Haltbarkeit, wenn es um einen zu kleinen Krümmungsradius über seine Elasticitäts-Gränze hinaus gebogen wird.
- 10) Zur Seilsfahrt muß ein Seil nicht so lange benutzt werden, bis es vollständig abgeführt ist, sondern es muß als unbrauchbar für diesen Zweck gelten, sobald sich irgend schadhafte Stellen zeigen. Gestickte Seile, d. h. solche, wo einzelne schadhafte Stellen ausgehauen und dann die Enden wieder zusammengesetzt sind, dürfen zur Förderung von Menschen nicht verwendet werden.

Es sind Fahrseile in Reserve auf der Grube vorrätzig zu halten.

- 11) Neue Seile werden zweckmäßiger Weise vor dem Gebrauch zur Führung einige Zeit bei der gewöhnlichen Förderung verwendet, um sich von ihrer Haltbarkeit zu überzeugen. Es ist rathsam, vor jedem Ein- und Aushängen von Personen mit der vollen Last einige Male auf und abzutreiben, insofern die Förderung vorher nicht im Gange gewesen ist.
- 12) Wo möglich sind die Schurzketten zur Verbindung des Fördergefäßes mit dem Seile zu vermeiden; werden aber dergleichen angewandt, so ist für eine die Tragfähigkeit des Seils mehrfach übertreffende Stärke derselben Sorge zu tragen.
- 13) Die Befestigung des Gefäßes am Seile ist so einzurichten, daß ersteres nicht umkippen kann.
- 14) Die Anbringung eines durch den ganzen Schacht hindurch geführten und überall erreichbaren Signalzuges, durch welchen die Fahrenden den Maschinenwärtern Zeichen geben können, ist sehr zu empfehlen.
- 15) An den Seiltrommeln der Dampföpel Bremsvorrichtungen anzubringen, ist bereits allgemein vorgeschrieben und bei den zur Seilfahrt zu benutzenden Dampföpeln von vorzüglicher Wichtigkeit.

Solche Bremsvorrichtungen sind auch bei Roßöpeln, Wasserradöpeln, Haspeln u. s. w., welche zur Seilfahrt benutzt werden, sehr nützlich für die Sicherheit der Fahrenden.

- 16) Warnungsglocken und Teufenzeiger, durch welche der Maschinenwärter fortdauernd in Kenntniß über den Stand des Fördergefäßes im Schacht erhalten wird, sind sehr zu empfehlen.
- 17) Bei Haspeln, die zur Seilfahrt dienen sollen, ist außer auf gute Construction überhaupt auch besonders darauf zu sehen,
 - a) daß die Stützen stark genug sind und ganz fest stehen;
 - b) daß der Rundbaum sich nicht in der Pfanne hin und herschieben kann;
 - c) daß für den Fall eines Zapfenbruches eine Vorrichtung zum Aufhängen des Rundbaumes höchstens $\frac{1}{2}$ Zoll unter diesem angebracht ist;
 - d) daß mindestens 2 Haspelzieher angelegt sind.

18) Die allgemeine Vorschrift, daß die Hängebank mit einer Vorrichtung versehen sein muß, die das Hineinfallen fremder Gegenstände in den Schacht verhütet, ist bei Schächten, in denen mittels des Seils gefahren wird, besonders streng durchzuführen.

19) Für jedes Bergwerk muß außer den zur Seilfahrt benutzten Schächten auch ein oder mehrere mit guten und bequemen Fahrten versehene besondere Fahrschächte eingerichtet und fortdauernd im Stande erhalten werden, deren sich die Mannschaften zum Ein- und Ausfahren, wenn sie diese Fahrungsweise der

Seilsfahung vorziehen, unverwehrt bedienen können, und die bei Unglücksfällen, sowie bei Störungen der Maschinenförderung zu gebrauchen sind.

- 20) Bei allen Schächten, wo Arbeiter in größerer Anzahl ein- und ausgehängt werden, muß für die Aufrechthaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln ein Aufseher besonders verantwortlich gemacht werden.

Verordnung wegen Herausnahme der Zimmerung aus Schächten. *)

(Amtsblatt 1821. Köln Nr. 36, Coblenz 38, Trier 43, Aachen 47, Düsseldorf 1858 Nr. 5.)

Auf der Braunkohlen-Grube Schlenderhahn bei Bergheim im Berg-Amts-Bezirk Düren hat am 27. v. M. das folgende traurige Ereigniß Statt gehabt:

Der Bergmann Friedrich Kern von Quadrath war beschäftigt gewesen, den oberen Theil der Zimmerung aus einem verlassenen Tummelschachte, welcher zugeworfen werden sollte, herauszubringen; schon hatte er drei Gespanne herausgenommen und dabei die nöthige Vorsicht beobachtet, den Schacht jedesmal bis an das zu nehmende Gespann zu füllen, als er trotz der Warnung seines Kameraden zu dreist beim Losschlagen des vierten Gespanns, von dem schon in Bewegung gekommenen Schachte in einer Teufe von 25 Fuß verschüttet wurde. Alle Rettung war hier unmöglich, und der Leichnam des Verunglückten konnte nach unfäglichen Anstrengungen erst am Abend des dritten Tages nachher unter dem feinen Sande und verbrochenen Gebirge hervorgezogen werden. —

Dieser Unglücksfall, welchen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlaßt uns, zur Verhütung aller ähnlichen Ereignisse, das Herausnehmen der Zimmerung aus den Schächten ein- für allemal insofern zu verbieten, als nicht dazu vorher die Autorisation des vorgeetzten Königl. Berg-Amts eingeholt und von demselben die Gefährlosigkeit anerkannt oder die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln, wenn deren Statt finden können, angeordnet worden sind. Wir warnen die Besitzer von Bergwerken jeder Art in den Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken um so mehr vor jeder Uebertretung dieses Verbotes, weil die Königl. Bergwerks-Beamten angewiesen worden sind, die betreffenden Contraventionen in Folge der Bergwerks-Polizei-Gesetze zu constatiren und zu denunciiren, wonach alsdann die strengste gerichtliche Ahndung gegen die Contravenienten nicht ausbleiben wird.

Bonn, am 16. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

*) Vergl. Art. 8 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813. (S. 17.)

7) Bergwerks-Betrieb; insbesondere Häuer-Arbeit,
Vorrichtung und Abbau.

A. Rhein. Haupt-Berg-District.

Instruction über Befetzen und Wegthuen der Schüffe.

(Amtsbl. 1843. Arnberg Nr. 35, Köln 35, Trier 36, Aachen 38,
Düsseldorf 51, Coblenz 55. *)

Die nachstehende Instruction für die Steiger und Häuer im Rheinischen Ober-Berg-Amtsbezirk über das Befetzen und Wegthun der Bohrlöcher, welche durch Rescript vom 24. Februar 1843 die Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii erhalten hat, wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Bonn, den 16. August 1843.

Königlich Preussisches Rheinisches
Ober-Berg-Amt.

§. 1. Der den Häuern für ihre Schließarbeiten gelieferte Vorrath an Pulver muß in dem Zechenhause oder in der verschließbaren Kaue

*) Diese Instruction ist außerdem durch Insinuation an die Gruben-Beamten und Anschlag auf den Zechenhäusern zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bereits durch Verfügung vom 25. October 1816 wurde für die rechte Rheinseite der Gebrauch eiserner Räumnadeln untersagt und die Benutzung messingener angeordnet. Eine gleiche Verfügung erging an die linksrheinischen Berg-Aemter, welche unter dem 11. December 1816 von dem Berg-Amt zu Düren veröffentlicht wurde. (Amtsbl. 1816 von Köln Nr. 33, Aachen 38, Coblenz 47; 1817 Trier Nr. 4). Von einer späteren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnung des Rhein. Ober-Berg-Amtes vom 19. November 1833 wird unten die Rede sein. Letztere Verordnung hat deßhalb neben obiger Instruction vom 15. December 1842 eine besondere Bedeutung, weil dieselbe gegen die Besitzer und Betreiber der Bergwerke, Stein- und Schiefer-Brüche Strafe androhet. Nach §. 18. der Instr. vom 15. December 1842 ist nämlich anzunehmen, daß die in ersterem festgesetzten Strafen als Disciplinar-Strafen aufgefaßt und behandelt werden sollen. Auf der linken Rheinseite können Disciplinarstrafen von der Bergbehörde als solcher wider Bergarbeiter und Grubenbeamte nicht ausgesprochen werden. Die Instruction enthält also für diesen Bezirk keine Straf-Androhung wider die Contravenienten, wenn man nicht die Strafen des §. 18 als Polizeistrafen auffassen will oder in der Hinweisung auf die „speciellen Straf-Reglements“ eine Bezugnahme auf das Polizei-Decret vom 3. Jan. 1813 findet. Durch Eintragung der Instruction in die Zechenbücher mit Weglassung des §. 18 derselben und Hinweisung auf Art. 6 und 10 des Berg-Polizei-Decretes kann die Bestrafung der Uebertreter nach Art. 93 ff. des Bergwerks-Gesetzes v. 21. April 1810 erlangt werden.

Da indeß die Straf-Bestimmung auch für den Berg-Amts-Bezirk Siegen und die standesherrlichen Gebiete auf der rechten Rheinseite unzureichend erscheint, so möchte sich eine diesen Gegenstand ordnende Polizei-Verordnung empfehlen.

Im Rhein. Haupt-Berg-Districte sind übrigens seit einer Reihe von Jahren Versuche mit Räumnadeln und Stampfern von Holz angestellt worden; auch wird bei Spreng-Arbeiten der s. g. Dickford'sche Patentzündler (englischer patentirter Sicherheits-Zünder) angewandt.

und wo dergleichen nicht vorhanden sind, in der Behausung der Häuer in einem steinernen, gläsernen oder blechernen Gefäße an einem trocknen, vor Feuer gesicherten Orte sorgfältig aufbewahrt werden, desgleichen die Schwefelmännchen, Zündhalme 2c. Das Aufbewahren des Pulvers in linnenen Beuteln ist als gefahrvoll strenge verboten. *)

§. 2. Der tägliche, entweder von Hause oder aus dem Zechen- hause mit in die Grube zu nehmende Bedarf an Pulver muß entweder in einem ledernen, oben mit einer hölzernen oder hörnernen, durch einen Pfropf zu verschließenden Hülse versehenen Beutel oder in einer blecher- nen, gleichfalls verschließbaren Büchse geführt werden.

Zum Mitnehmen der Halme, Schwefelmännchen und Raketten (letztere, wo sie zu gebrauchen erlaubt sind) in die Grube, dienen blecherne oder hölzerne, der Größe der aufzunehmenden Gegenstände ent- sprechende Gefäße (Büchsen, Kapseln). Der Häuer muß mindestens eine dreifach größere Zahl von Halmen und Schwefelmännchen mit in die Grube nehmen, als er Bohrlöcher in der Schicht wegzuthun hat.

*) Bestimmungen über den Transport und die Aufbewahrung des Pulvers können im Allgemeinen nicht von der Berg-Behörde getroffen werden, sondern ge- hören zum Ressort der Landes-Polizei-Behörde. Nach den von letzterer erlassenen Verordnungen haben sich daher in dieser Beziehung die Bergbautreibenden und Berg-Arbeiter zu achten. Seitens der Berg-Behörde ist von jeher auf Anlage isolirter Pulverhäuschen gedrungen worden. (Verfügung des Rhein. Ober-Berg- Amtes an das Bergamt zu Düren vom 22. August 1824 — 5661.) Zwei an das Berg-Amt zu Siegen ergangene Rescripte des Rhein. Ober-Berg-Amtes vom 22. Nov. 1818 — 6518 — und 12. Decbr. desselben Jahres — 6913 — schreiben die Einrichtung der Magazine für Sprengpulver vor; es kommen jedoch, wie be- reits bemerkt, hier die allgemeinen landespolizeilichen Verordnungen zur Anwendung.

Bei der Frage, wie viel Pulver ein Bergmann in seinem Hause haben dürfe, müssen ebenfalls die Verordnungen der Landes-Polizei-Behörden entscheiden. Die Revier-Beamten im Berg-Amts-Bezirk Siegen sind angewiesen, auf die Befolgung der letzteren zu achten und dahin zu wirken, daß den Bergleuten, wo möglich, täglich der Pulver-Vorrath in Patronen gefüllt gegeben werde.

Ueber den Verkehr mit Schießpulver ist nun von den Ministerien des Inneren, des Krieges und des Handels am 9. Juli 1854 eine Polizei-Verordnung festge- stellt worden, welche die einzelnen Regierungen in ihren Bezirken durch die Amts- Blätter publicirt haben. Die §§. 1 bis 4 dieser auch im Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung 1854 S. 141 abgedruckten Verordnung betreffen den Verkauf und die Aufbewahrung des Pulvers, und lautet der §. 4:

„Privat-Personen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr, als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschuß befindlichen Behältnissen, entfernt vom Feuer und vor unbe- fugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbe- wahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete, höhere Gewichtsquantum nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anord- nungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflich- tet ist.“

Die Publication der erwähnten Verordnung ist erfolgt im Amtsblatte des J. 1854 von Arnberg Nr. 31 (vergl. Nachtrag 1855. Nr. 26), Coblenz 32, Trier 33, Köln 36, Aachen 43 und Düsseldorf 46. — Ueber Abwendung von Unglücks- fällen in Pulver-Fabriken vergl. Ministerial-Blatt für i. B. 1856. S. 170.

§. 3. Mit dem Pulver darf sich der Häuer, selbst auf die oben angegebene Weise verwahrt, in keine Schmiede oder sonst an einen Ort begeben, wo gefeuert wird.

§. 4. In der Grube hat der Häuer seinen Schießvorrath an Pulver oder Zündern unter keinen Umständen mit vor das Arbeitsort zu nehmen, sondern muß solchen, entfernt von da, an einem zur Anfertigung der Patronen gewählten trockenen Orte aufbewahren, zu welchem Behufe an einem Stöße ein Brett (das sogenannte Patronenbrett) zu befestigen ist, auf welches gedachte Gegenstände mit dem nöthigen Vorrath an Papier und andern zur Anfertigung der Patronen erforderlichen Dingen niedergelegt werden, wenn er zu deren Aufbewahrung nicht etwa einen kleinen verschließbaren Kasten besitzt.

§. 5. Hat der Häuer sein Bohrloch vollendet und will zum Besetzen desselben schreiten, so muß dasselbe, wenn es naß ist, zuvörderst auf bekannte Weise sorgfältig getrocknet und vor dem etwaigen Einbringen der Wasser von Außen, durch Umlegung seiner Mündung mit einem Lettendamm bewahrt werden. Als Besetzmaterial darf man sich in der Regel nur der getrockneten Lehm- und Lettenuddeln, der sogenannten Wolgern, bedienen, und liegt es der Sorge des Steigers ob, daß es auf der Grube nicht an hinreichendem Vorrathe solcher Wolgern, wie auch des erforderlichen Lettens fehle.

Die Anwendung eines andern gefahrlosen Besetzmaterials, wie namentlich auf den meisten Steinkohlengruben der Gebrauch des quarzleeren Schieferthons, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Revierbeamten erlaubt, wenn die Herbeischaffung der Lettenuddeln mit zu vielen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist.

§. 6. Zu den Hülsen der Patronen darf nur geleimtes Papier gewählt werden, da ungeleimtes häufig nach dem Versagen des Schusses noch fortglimmt und dadurch Veranlassung zu Unglücksfällen geben kann. Die Hülsen sind über ein Patronenholz, dessen Stärke der Weite des Bohrloches entsprechen muß, anzufertigen und an der Seite so wie an dem Boden mit an dem Grubenlichte zu erwärmendem Pech zu verkleben.

§. 7. Ohne Patronenhülse mit lose in das Bohrloch geschüttetem Pulver zu schießen, ist unstatthaft und strafbar, weil bei diesem Verfahren einestheils leicht einige Pulverkörner an der Wandung des Bohrloches hängen bleiben und beim Einbringen und Ausziehen der Nadel sich entzünden können, anderentheils auch dadurch das Pulver feucht wird und an seiner Wirkung verliert.

§. 8. Ist die Patrone mit dem erforderlichen Pulver gefüllt und geschlossen, so wird der verbleibende Pulvorrath wieder sorgfältig verschlossen und bei Seite gelegt, worauf der Häuer zur Vorrichtung des Zünders schreiten kann. Der Zünder soll in der Regel, und wenn eine andere Art derselben nicht ausdrücklich von der Behörde genehmigt wird, in einem mit Pulver gefüllten Strohalm mit Schwefelmännchen bestehen,

weil die Anwendung der sogenannten Raketen weniger sicher ist und noch größere Vorsicht erfordert. Nur in einzelnen Fällen, wo die Herbeischaffung von passenden Strohhalmen nicht möglich oder zu schwierig sein würde, kann vom Revierbeamten der Gebrauch der Raketen mit Schwefelmännchen ausnahmsweise gestattet werden.

Der Gebrauch von Schwamm anstatt der Schwefelmännchen ist nur in solchen Fällen gestattet, wo wegen mattrer Wetter kein Schwefel brennt, oder wegen schlagender Wetter nicht angezündet werden darf. Der Schwamm muß alsdann rein und nicht mit Pulver oder Salpeter angemacht sein, und darf man sich zum Anzünden desselben alsdann auch nur wieder des Schwammes bedienen.

Bei Anwendung der Strohhalme und Schwefelmännchen muß zuvorberst geprüft werden, ob das zu wählende Schwefelmännchen gleichmäßig gebähet ist, oder ob dies nochmals nachträglich am Grubenlichte vorgenommen werden muß.

Nachdem sodann der Halm mit feinem Schieß- oder Büchsenpulver, welches die Grube dem Häuer ebenso wie das Sprengpulver liefert, gefüllt und durch Halten des Halmes gegen die Lichtflamme auch untersucht worden, ob sich keine vom Pulver freie Stellen in ihm befinden, wird das Schwefelmännchen durch Erweichung seines einen Endes an dem Lichte dergestalt an das obere offene Ende des Halmes angeklebt, daß der übrige 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Zoll lange Theil desselben, wenn der Halm im Bohrloch steckt, nicht abwärts steht.

Der Zündhalm muß mindestens so lang sein, daß, wenn er mit dem untern Ende in die Mitte der Länge der Patrone reicht, sein oberes Ende noch 1 bis 2 Zoll aus dem Bohrloch hervorragt.

Die Steiger haben sich bei ihren Befahrungen davon zu überzeugen, daß bei den auf Schießarbeiten angelegten Häuern, das hierzu erforderliche Gezähe und Material in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und Menge vorhanden sei, und sollen zur Bestrafung und Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich in dieser Beziehung nachweisliche Fahrlässigkeit in der Beaufsichtigung zu Schulden kommen lassen oder gar Mißbräuche und Zuwiderhandlungen wissentlich dulden.

§. 9. Mit Vorsicht bringt nun der Häuer die gefüllte Patrone und den dazu gehörigen Zünder vor Ort, stellt letzteren zur Seite (am besten mit seinem untern Ende in einen Lettenpaßen), spießt die Patrone bis zur Mitte ihrer Länge auf die vorher gereinigte und soweit sie nicht in das Pulver reicht mit Del überstrichene Räumnadel und schiebt sie nun bis auf den Boden des Bohrlochs.

Bei dem Aufspießen der Patrone und ihrem Einbringen in das Bohrloch ist mit Behutsamkeit zu verfahren und Alles zu vermeiden, was ein Zerstreuen von Pulver veranlassen könnte. Daher darf der Häuer, wenn etwa die Patrone nicht mit Leichtigkeit in das Bohrloch geht, solches auch nicht durch einen starken Druck mit der Nadel erzwingen wollen, sondern muß in diesem Falle den Stampfer auf die

Patrone setzen und sie vermittelst eines auf ihn und die Nadel gleichzeitig ausgeübten Druckes in das Bohrloch schieben. Wohl zu achten ist darauf, daß die Nadel an der Wandung des Bohrloches eine solche Stellung erhält, daß ihr außerhalb des Bohrloches bleibender Theil beim spätern Einbringen des Besazes nicht durch einen das Entzünden des Pulvers leicht veranlassenden Fehlschlag mit dem Häufel getroffen werden kann.

Der Stampfer muß mindestens die Länge der vor einer Arbeit vorkommenden tiefsten Bohrlöcher haben, damit er schon zu Anfang des Besazens mehrere Zolle über das Ohr der immer etwas kürzern Nadel hervorragt.

Die gegen die Spitze verjüngt zulaufende Räumnadel darf nie aus Eisen, sondern soll stets nur aus zähem Kupfer oder Messing bestehen; ihre Oberfläche darf keine Lücken haben und muß gut geglättet oder polirt sein.

§. 10. Ist die Patrone unter diesen Vorsichtsmaaßregeln bis auf den Boden des Bohrloches niedergebracht worden, so ist der erste Pfropf entweder von Papier oder doch wenigstens von dem mildesten Stück der Besazmasse sorgfältig und ohne dabei Gewalt zu gebrauchen auf die Patrone zu bringen und mit dem Stampfer darauf festzudrücken; auf diesen sodann der zweite und dritte Pfropf, aus der Besazmasse bestehend, zu setzen, ohne sich auch hierbei schon des Häufels zu bedienen, da es eines festen Aufkeilens des Besazes unmittelbar über der Patrone nicht bedarf, dieses im Gegentheil nur nachtheilig für die Wirkung des Schusses wird, auch immer gefahrvoll für den Arbeiter bleibt, wogegen dann der fernere Besaz vollends bis zur Füllung des Bohrloches stärker nachgetrieben werden mag.

Die Nadel muß während dieser Operation von Zeit zu Zeit etwas gedreht werden, besonders nach Einbringung der ersten Pfropfe, damit sich dieselbe nicht festklemme und später leichter entfernen läßt.

Nach Füllung des Bohrloches wird dasselbe über dem Besaz, besonders um die Nadel herum, mit Letten verstrichen, damit nach deren Entfernung nicht etwa ein Körnchen des Besazes in die zurückgelassene Oeffnung falle und dadurch das Einbringen des Zünders erschwert oder dessen Wirkung vielleicht gar vereitelt werde. Kann man darauf die Nadel nicht mit der Hand heraus ziehen durch Anwendung vorsichtigen Drehens derselben, so wird ein Bohr durch deren Ohr gesteckt und durch Häufelschläge gegen den Bohrschaft deren Entfernung bewirkt.

§. 11. Der Häuer schreitet hierauf zum Einbringen des Zündhalmes und nachdem er das Schwefelmännchen (dessen Länge nach der größern und geringern Entfernung bis zu dem Orte, wohin der ansteckende Arbeiter zu flüchten hat, zwischen 2 und 2 $\frac{1}{2}$ bis höchstens 3 Zoll wechselt) vorher der Vorsicht wegen nochmals untersucht, auch den untern Theil des Halmes, soweit er in die Patrone kommt, also 3 bis 4 Zoll lang mit dem Daumnagel oder einem Messer aufgeschlizt und

überhaupt geprüft hat, ob die Zündvorrichtung in gutem Stande und ob sich im Schwefelmännchen nicht etwa Pulver und kleine Schwefelkörner befinden, welche durch nochmaliges Böhren unschädlich gemacht werden müßten, so schiebt er nunmehr den Zündhalm behutsam in die Räumnadelöffnung und stellt ihn durch Andrücken des Lettens solcher- gestalt fest, daß das Schwefelmännchen eine horizontale oder eine höchstens unter einem halben rechten Winkel ansteigende Neigung erhält.

Wenn der Schuß an einer Stelle steht, wo etwas Wetterzug Statt findet, so muß dem Schwefelmännchen zugleich auch solche Stellung gegeben werden, daß sein langsames sicheres Abbrennen nicht verhindert wird, ehe noch der den Schuß anzündende Häuer bis zur Sicherheits- stelle gelangen konnte.

Wo vor nassen Arbeitspunkten Wassertropfen auf das Bohrloch niederfallen und dies nicht gut zu verhindern ist, schützt man die Zünd- vorrichtung vor dem Erlöschen durch ein über ihr angebrachtes Stück- chen Brett.

§. 12. Ist die Arbeit soweit verrichtet, so setzt der Häuer zunächst sein Grubenlicht gehörig in Stand, gibt darauf, wenn mehrere Kameraden vor einem Orte oder solche in der Nähe arbeiten, diesen von seinem Vorhaben Nachricht, damit dieselben sich bei Zeiten aus dem Bereiche des Schusses entfernen können, während er selbst diese Zeit zum Begräumen allen Gezähes benutzt, um dasselbe gegen die Wirkung des Schusses zu sichern, und zündet dann mit einem brennenden Schwefelsfaden das Schwefelmännchen des Zündhalmes am äußersten Ende an. Das Anzünden soll nie mit dem Lichte geschehen, weil durch einen abspringen- den Funken oder die vom Wetterzuge unerwartet seitwärts getriebene Flamme eine vorzeitige Entzündung des Schusses erfolgen könnte.

Der Gebrauch des Schwammes ist nur in den, im §. 8. ange- gebenen Fällen und Beschränkungen gestattet.

§. 13. Wenn der Schuß angezündet, ruft der Häuer mit lauter Stimme:

„es brennt!“

und flüchtet selbst rasch, aber mit Vorsicht nach dem Sicherungsort.

Führen mehrere Zugänge zu der Arbeit, vor welcher geschossen werden soll, so muß sich die abfahrende Mannschaft in dieselben ver- theilen und jeden Herankommenden zurückweisen.

Gehen aus der Strecke, vor deren Ort geschossen wird, keine Strecken seitwärts ab, welche zur Sicherung dienen können, so wird selbst in einer geraden Strecke bei den größten vorkommenden Orts- dimensionen eine Entfernung von 50 Lachter von dem Schusse genügende Sicherheit gewähren, bis zu welcher Entfernung der ansteckende Arbeiter, die übrige Mannschaft aber noch weiter zurückfahren muß. Die Revier- beamten oder Gruben-Directoren haben überall dafür zu sorgen, daß da, wo der Grubenbau nicht bereits einen in hinreichender Nähe gelegenen sichern Standpunkt gegen den Schuß darbietet, ein solcher auf künstliche

Weise, beim Ortsbetriebe durch Herstellung von besondern Schießkammern oder Schirmen, beim Schachtabteufen und Ueberstichbrechen durch Bildung von sichern Bühnen beschafft werde.

Sämmtliche Leute müssen sich mit dem Rücken gegen den Schuß stellen, ihr Grubenlicht vor dem Verlöschen zu bewahren suchen und sich durchaus still verhalten, damit man den Schall des Schusses gehörig vernehmen und danach beurtheilen kann, ob er gewirkt oder versagt habe.

Beim Abteufen muß der ansteckende Häuer auf der wohlbefestigten Fahrt bis zur nächsten, oder wenn diese noch zu nahe, bis auf die darauf folgende Bühne flüchten. Das Abteufen von Gesenken mittelst Schießarbeit, ohne daß die Fahrten bis zur Sohle niedergehen, und wo der Häuer mithin nach dem Anzünden sich durch die Haspelknechte in die Höhe ziehen lassen müßte, ist auf's Strengste untersagt.

§. 14. Hat der Schuß gewirkt, so darf dennoch nicht unmittelbar darauf vor Ort gefahren werden, da sich überdies, um dort wieder mit Erfolg thätig werden zu können, zuvor wenigstens in Etwas der Pulverdampf verzogen haben muß. Hat der Schuß versagt, so ist mit Gewißheit abzuwarten, daß alle Theile des Besazes völlig erloschen sind, wofür 10 Minuten angenommen werden können. Alsdann muß der Häuer mit aller Vorsicht sich dem Orte nähern, um das Mißlingen des Schusses zu prüfen und das Erforderliche für sein abermaliges Anzünden vorzunehmen. Macht sich hierzu ein Nachschlagen der Räumnadel nothwendig, so ist solche vorher wieder zu reinigen und etwas mit Del zu bestreichen. Mißglückt aber der Versuch, ein solches versagtes Bohrloch durch Anwendung neuen Zündzeuges wegzuthun, zum zweitenmal, so ist dasselbe gänzlich aufzugeben, mit Wasser zu ersäufen oder zu verschmieren und daneben ein neues Bohrloch anzusetzen, durch welches das Gestein, in welchem der verunglückte Schuß steckt, weggehoben wird.

Ein Ausbohren des versagten Schusses ist unter keiner Bedingung zu gestatten.

§. 15. Die Lehrhäuer müssen den älteren und erfahrenen Häuern, mit denen sie vor einer Arbeit angelegt sind, beim Ansetzen der Bohrlöcher, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse unbedingte Folge leisten: eben so müssen auch die jüngern Häuer ihre Ansichten den der Ältern unterordnen, und können sie sich darin nicht einigen, so muß der Steiger entscheiden und Irrungen berichtigen, dem auch solche Arbeiter, welche sich bei der Schießarbeit leichtsinnig und fahrlässig beweisen und der Warnung ihrer Kameraden ungeachtet, die allgemeinen Sicherheitsmaaßregeln außer Acht lassen, sogleich angezeigt werden müssen, damit sie zur Strafe gezogen oder ältern und erprobten Häuern zur unbedingten Leitung übergeben und widrigensfalls sie diesen nicht Folge leisten, von solchen Arbeiten gänzlich entfernt werden können. Unterlassen die Kameraden dergleichen Anzeigen, so ist die ganze Kame-

radschaft für die Folge des Leichtsinnes eines Einzelnen verantwortlich und strafbar.

§. 16. Wo mehrere Schüsse vor einer Arbeit gleichzeitig weggethan werden sollen, was nur unter besonderer Zustimmung des Steigers geschehen darf, muß um so größere Vorsicht beobachtet und darauf Bedacht genommen werden, daß nicht durch den Erfolg des einen Schusses die Wirkung des andern vereitelt wird. Besonders aber muß sorgfältig darauf Acht gegeben werden, ob sämtliche Schüsse gehörig gewirkt oder ob einer und der andere versagt hat, in welchem letzteren Falle mit um so größerer Vorsicht wieder vor Ort gefahren werden muß. Jedes Bohrloch wird auch beim gemeinschaftlichen Wegthun mehrerer, von dem Häuer, der solches geschlagen, besetzt und zum Anzündn vollkommen fertig gemacht, wobei sich die Häuer hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher die Bohrlöcher weggethan werden sollen, so wie in Hinsicht der hierbei zu berücksichtigenden Länge der Schwefelmännchen gehörig zu berathen und zu einigen haben.

Wo mehrere Schüsse gleichzeitig abgebrannt werden sollen, darf solches nur durch einen Arbeiter geschehen, während die andern sich in Sicherheit zu bringen suchen. Die Arbeiter wechseln jedoch schichtweise in diesem Geschäfte, und darf einer den andern in dem Besetzen und Fertigmachen des Schusses nicht übereilen.

Der Steiger muß bei Arbeiten der Art für die Sicherung der Leute besonders Sorge tragen und die §. 13. vorgeschriebenen Sicherheits-Maafregeln auf das Genaueste beobachten.

§. 17. Das Bohrgezähe muß in gehöriger Vollständigkeit vorhanden und in vorschriftsmäßiger Art angefertigt sein, wovon sich der Steiger zum Destern bei seinen Befahrungen der Punkte, wo Schießarbeit Statt findet, zu überzeugen hat; besonders aber muß in Bezug auf Vermeidung von Unglücksfällen beim Besetzen der Bohrlöcher von ihm darauf gehalten werden, daß der Stampfer außer seinen sonstigen Erfordernissen die gehörige Länge hat und aus zähem und weichem Eisen gefertigt ist, und daß Räumnadeln überall nur von Kupfer oder Messing geführt werden.

§. 18. Wer von den Arbeitern wider diese Vorschriften handelt, wird da, wo für die Contravention in den speciellen Straf-Reglements der Bergamts-Bezirke keine besondere Strafen festgesetzt sind, das erste Mal mit einem Schichtlohn, das zweite und dritte Mal mit einem zwei- und dreifachen Betrage, und wenn dies nicht fruchten sollte, mit Degradation und Entfernung von aller Bohr- und Schießarbeit bestraft, insofern der Fall sich nach den bestehenden Gesetzen nicht zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung eignet.

Steiger, welche sich Vernachlässigungen gegen die Instruction zu Schulden kommen lassen, sollen mit Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thlr., entsprechend dem ersten, zweiten und dritten Falle, und wenn

dies nicht hilft, mit Degradation oder Entlassung bestraft, auch geeigneten Falles nach den bestehenden Gesetzen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Bonn, den 15. December 1842.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

Rescript des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten

v. 3. März 1850 — V. 1227. — über das Einbauen von Pumpen.

„Bei dem Einbauen von Pumpen sollen überall nur Rabeln mit doppeltem Eingriff, d. h. mit zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege gebraucht werden.“

Ober-Bergamtliche Verfügung vom 19. März 1850 — 1921 —
über Anbringung der Lichtlöcher.

— Es ist ersehen worden, daß dieser Unglücksfall durch Herabfallen eines Steinstückes bei der Förderung durch ein senkrecht auf dem Stollen stehendes Lichtloch veranlaßt ist. Da dergleichen Unglücksfälle wesentlich vermieden werden können, wenn die Lichtlöcher nicht senkrecht auf den Stollen zu stehen kommen, so weisen wir das Königl. Berg-Amt *) hierdurch an, darauf zu halten, daß die Markscheider künftig die Lichtlöcher nicht senkrecht auf den Stollen, sondern stets ein bis zwei Lachter zur Seite des Stollens angeben.

Ministerielle Verordnung vom 24. Febr. 1839 über Sicherheitspfeiler bei Steinkohlen-Bergwerken.

(Amtsblatt 1839. Arnsberg Nr. 17, Köln 17, Düsseldorf 21, Trier 22, Aachen 23, Coblenz 26.)

Nachstehende von dem Königlichen Finanz-Ministerio, Abtheilung für das Bergwerks-Hütten- und Salinenwesen, unter dem 24. Februar d. J. erlassene Verordnung, das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern bei dem gänzlichen Abbaue von Kohlenflözen, wenn die Markscheide zweier Steinkohlengruben die Flöze unterhalb der tiefsten Stollensohle durchschneidet, betreffend, bringen wir höherer Bestimmung gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, am 27. März 1839.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

*) Dies Rescript ist an das Berg-Amt zu Düren ergangen. Dasselbe kann aber im ganzen Rhein. Haupt-Berg-District Anwendung finden; zumal in einem erstere gutheißenden Ministerial-Erlasse vom 28. März 1850 — V. 1801 — gesagt wird: „Uebrigens ist die den Markscheidern ertheilte zweckdienliche Anweisung, die Lichtlöcher nicht senkrecht auf die Stollenlinie, sondern ein bis zwei Lachter seitwärts derselben anzugeben, in anderen Bezirken bereits seit längerer Zeit in Ausübung.“

Zur Abwendung der mit dem gänzlichen Abbau von Kohlenflözen an der Markscheide zweier Grubensfelder in diagonaler Richtung gegen die Streichungs-Linie für die allgemeine Sicherheit des Bergwerks Betriebes und des Lebens der Arbeiter verbundenen Gefahren, findet das Finanz-Ministerium sich bewogen, auf Grund der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 8. §. 29. 30. 33. Tit. 22 §. 1--3. Th. II. Tit. 16. §. 82. 206. 207. 349. 391 und resp. nach dem Rheinischen Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810 eine allgemeine bergpoliceiliche Verordnung dahin zu erlassen, daß

wo und wenn die Markscheide zweier Steinkohlen-Gruben die Flöze unterhalb der tiefsten Stollnsohle durchschneidet,

an dieser Markscheide, unterhalb der tiefsten Stollnsohle, ein Sicherheits-Pfeiler von einer durch das Bergamt nach genauer Erwägung der Local-Verhältnisse sachkundig zu bestimmenden angemessenen Stärke auf beiden mit einander grenzenden Gruben gleichweit von der Markscheide entfernt stehen und unangetastet bleiben soll; es wäre denn, daß die Gewerkschaften sich, unter Genehmigung des betreffenden Bergamtes, über eine gemeinschaftliche Wasserhaltung für die beiden mit einander markscheidenden Gruben vereinigen.

Die Gewerkschaften sind schuldig, dieser Berg-Sicherheits-Policei-Vorschrift bei Vermeidung sofortiger Einstellung des Gruben-Betriebes und Verlust des Bergwerks-Eigenthums und beziehungsweise der im Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810 Art. 93. 96 und im Policei-Decrete vom 3. Januar 1813. Art. 22 und 31 bestimmten Folgen nachzukommen; auf die Conservation des Sicherheits-Peilers zu wachen und jeden Angriffs desselben sich zu enthalten, widrigen Falls sie nach den bestehenden, auf den concreten Contraventions Fall in Anwendung kommenden Gesetzen und in den vorgeschriebenen Formen zur Verantwortung gezogen, und nach Bewandniß der Umstände, sowie mit Rücksicht auf den durch die Uebertretung oder in Folge derselben bereits entstandenen Schaden und auf die daraus entstehende gemeine Gefahr der Sicherheit und des Lebens bestraft werden sollen.

Das Königliche Ober-Bergamt hat diese Verordnung zur Ausführung zu bringen, die ihm untergeordneten Bergämter deshalb mit der nähern Anweisung zu versehen und durch das Amtsblatt der betreffenden Königlichen Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1839.

Finanz-Ministerium,

Abtheilung für das Bergwerks-Hütten- und Salinenwesen,

(gez.) von Belthelm.

Ministerielle Verordnung vom 25. August 1855 über Sicherheits-Pfeiler bei Steinkohlen-Bergwerken, veröffentlicht durch Publicandum vom 2. Sept. 1855.

(Amtsblatt 1855. Köln Nr. 38, Coblenz 42, Aachen 45, Düsseldorf 54, Trier 39, Arnsberg 37.)

Durch Erlaß vom 25. August d. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten bestimmt, daß überall, wo nach dem — seiner Zeit durch das Amtsblatt publicirten — Finanz-Ministerial-Rescripte vom 24. Febr. 1839 an der Markscheide von Steinkohlen-Bergwerken Sicherheits-Pfeiler unangetastet stehen bleiben müssen, dies auch an einer von freiem Felde umgebenen Markscheide und zwar in der Weise geschehen muß, daß die eine Hälfte der Pfeilerbreite in das Feld des betreffenden Bergwerkes zu liegen kommt, während die andere Hälfte des Pfeilers in das freie Feld fällt.

Höherer Bestimmung gemäß bringen wir diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 2. September 1855.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 16. §§. 206 bis 209 über den Raubbau.

§. 206. Niemand darf auf den Raub bauen, das ist: durch unwirtschaftliche Aushauung der oberen Mittel und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweren, die fernere regelmäßige Fortsetzung des Baues hindern oder gar unmöglich machen.

§. 207. Ebenso wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniß des Berg-Amtes verhauen oder unterwerket werden; und es muß wenigstens ein vier bis sechs Lachter dickes Mittel unverrückt dazwischen liegen bleiben oder die Sohle verflüßert werden.

§. 208. Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 209. Wird nach geschehener Weisung durch das Bergamt dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.*)

*) Die im Rhein. Haupt-Berg-Districte gültigen Provincial-Berg-Ordnungen enthalten übereinstimmend nur Bestimmungen, wie die folgende der Nassau-Kablenbogischen B.-D. v. J. 1559 Art. 20: „Der Bergmeister soll fleißig aufsehen, und die Geschworenen aufsehen lassen, daß in allen Zechen mit Rath etlicher der fürnehmsten Gewercken, nicht umüßlich gebauet werde, und wo er schädliche Bäu e befindet, soll er abschaffen und nützliche Gebäu angeben, darin soll ihme auch Folge und Gehorsam geleistet werden.“ Vergl. Chur-Trier'sche B.-D. v. J. 1564 Thl. 1 Art. 2 Nr. 5; Homburgische B.-D. v. J. 1570 Art. 4; Chur-Sächsische B.-D. v. J. 1589 Art. 28; Chur-Kölnische B.-D. v. J. 1669 Thl. 2 Art. 9 und

Ministerielle Instruction v. 6. März 1852 Art. V. zu §. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

Das Berg-Amt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist. (Die Prüfung des Betriebsplanes) muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung (desselben) die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, so weit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt und so weit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden. — Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Berg-Amtes abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Berg-Amt den eigenmächtigen Betrieb und bei fernerer Weigerung, der erteilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des policeilichen Interesses kann die Betriebs-einstellung vom Berg-Amte sofort verfügt werden.

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Ministerielle Instruction vom 3. August 1810 zum Bergwerks-Gesetze vom 21. April desselben Jahres über den Betriebsplan.

§. 5. A. §. 2.

Le décret de concession détermine le mode d'exploitation qui devra être suivi par le concessionnaire etc. *)

Jülich-Bergische B.-D. v. J. 1719 Art. 27. — S. g. Raubstollen sind verboten: Nassau-Kagenelnb. B.-D. Art. 30; Chur-Sächsische B.-D. Art. 78 und Chur-Rölnische B.-D. Thl. 6 Art. 13. Eine Definition des Begriffes Raubstollen gibt die Chur-Sächsische Stollen-Ordnung v. J. 1749 Art. 24: „Diejenigen Stollen, welche nicht in der Absicht, das Gebürge aufzuschließen, um die vorliegende Gebäude durch söhlig fortgebrachte Wasser-Sehge zu lösen, sondern nur die Erze wegzurauben, die Berge zu Fuße zu hauen, und ohne sich nach der Vorschrift derer Bergrechte zu richten, in der Intention, solche nach geraubten Erzen wieder liegen zu lassen, getrieben werden, die sind vor Raub-Stollen zu achten.“ Mit dieser Definition stimmt Hertwig in seinem Bergbuche unter „Raub-Stollen“ im Wesentlichen überein.

*) Vergleiche die (§. 14.) mitgetheilten Art. 47 bis 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810. — Bei Gelegenheit der Zusammenstellung der zum Schutze des Oberflächen-Eigenthumes geltenden Bestimmungen (II. 1. C. S. 35.) sind bereits Bedingungen der Concessions-Urkunden policeilichen Inhaltes, welche ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen, in einer Anmerkung abgedruckt worden. Unter den Bedingungen, welche die Concessions-Urkunde des Eisenerz-Bergwerkes „Ida“ enthält, regeln die unter Nr. 3 und 4 den Bergwerks-Betrieb für einen Fall, in welchem verschiedene Personen auf ein und dasselbe Feld der Art Concession erhalten haben, daß der Eine zur Gewinnung der Blei-, Kupfer- und Silber-Erze, der Zweite zur Gewinnung der Eisen-Erze und der Dritte zum Abbau einer Gold-Lagerstätte befugt ist. Unter Hinweisung auf jene Bedingungen sollen hier noch diejenigen mitgetheilt werden, welche in die Concessions zum Bergbau auf Eisenstein u. s. w. innerhalb des fiscalischen Steinkohlenfeldes im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken regelmäßig bisher aufgenommen worden sind:

Verordnung wegen Abschaffung der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit. *)

(Amtsbl. 1833. v. Köln Nr. 48, Trier 49, Aachen 55, Coblenz 76, Düsseldorf. 79.)

Da es zur Kenntniß des unterzeichneten Königl. Ober-Bergamts gekommen ist, daß auf einigen Schiefer- und Steinbrüchen im Bergamts-Bezirk Saarbrücken bei der Sprengarbeit noch eiserne Raumnadeln im Gebrauche sind, dadurch aber das Leben der mit der Sprengarbeit beschäftigten Arbeiter in die größte Gefahr gesetzt wird, indem die eiserne Raumnadel beim Herausschlagen aus dem besetzten Bohrloche an harten Gesteinarten Funken reißt, und so der Schuß entzündet werden kann, während der Arbeiter noch damit beschäftigt ist, so findet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt sich veranlaßt, die von dem Königl. Bergamte zu Düren unter dem 11. December 1816 in dieser Beziehung bereits erlassene Verordnung nicht nur zu erneuern, sondern deren Bestimmung auch ausdrücklich auf den Bezirk des Königl. Bergamts zu Saarbrücken auszudehnen und hierdurch allgemein für beide genannte Bergamts-Bezirke zu verordnen:

„In Betreff der im Concessionsfelde vorkommenden Steinkohlenflöße, hinsichtlich welcher dem Fiskus ohne alle Wiberrede von Seiten der Concessionairs zu jeder Zeit und unbedingt gestattet ist und bleibt, Arbeiten aller Art zur Ausschließung und Gewinnung der Steinkohlen in dem Concessionsfelde ausführen zu lassen, sind die Concessionairs verbunden, dafür zu sorgen, daß die durch regelmäßige unterirdische Baue, wozu Duckelbaue nicht gerechnet werden sollen, stattfindende Erzgewinnung nach Vorschrift des Königl. Berg-Amtes und so bewirkt werde, daß dadurch oder durch die dabei nothwendigen Versuchs-, Aus- und Vorrichtungs-Arbeiten a) kein Steinkohlenflöz zu Bruche gehet, b) keinem solchen Flöz Wasser aus den Erzgruben zugeführt oder, wenn die Güte der Kohlen dadurch verliert, Wasser entzogen und c) an denjenigen Punkten, wo Schächte für ein Steinkohlenflöz abzuteufen sind, keine Wasser in den Erzgruben aufgespart und die nöthigen Pfeiler stehen gelassen werden. Wird den in vorgedachter Beziehung von dem Königl. Berg-Amte gegebenen Anweisungen nicht sofort Folge geleistet, so ist dasselbe nicht nur berechtigt, diejenigen Eisenstein-Gewinnungen, welche den fiscalischen Steinkohlen-Bergbau benachtheiligen könnten, sogleich gänzlich einstellen zu lassen, sondern, sofern das Königl. Berg-Amt dies zur Sicherung des Steinkohlen-Bergbaues für nothwendig erachtet, auch befugt, diejenigen Arbeiten für Rechnung der Concessionairs selbst ausführen zu lassen, welche zum Zwecke dieser Sicherung angeordnet, aber von den Concessionairs nicht auf die erste dieserhalb an sie ergangene Aufforderung ausgeführt worden sind.“

(Vergl. z. B. Concession Wahlschied im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.)

*) Siehe unter A die Instruction über das Befetzen und Wegthuen der Bohrlöcher v. 15. December 1842. Vorstehende Verordnung beziehet sich auch auf die unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Steinbrüche. Bei der Sprengarbeit in den von der Ortspoliceibehörde beaufsichtigten Steinbrüchen sind ebenfalls eiserne Raumnadeln untersagt, worüber unter Anderem die von den fünf Rhein. Regierungen im Jahre 1834 erlassenen, in den Amtsblättern abgedruckten Verordnungen verglichen werden können. (Siehe z. B. Amtsbl. 1834 v. Trier Nr. 35, Coblenz Nr. 47, Köln Nr. 31 u. s. w., auch 1853. Düsseldorf Nr. 51.)

1) Daß die eisernen Raumnadeln, wo dieselben auf Gruben oder bei Stein- oder Schieferbrüchen, welche unter der Aufsicht der Königl. Bergwerks-Behörden stehen, bisher noch im Gebrauche gewesen, abgeschafft und durch messingene oder kupferne ersetzt werden sollen, sowie

2) Daß diejenigen Besitzer und Betreiber von Bergwerken und Stein- oder Schieferbrüchen, welche sich nach Ablauf von 4 Wochen, nachdem gegenwärtige Verordnung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, noch eiserner Raumnadeln bedienen, zur gesetzlichen Bestrafung denunciirt werden sollen.

Bonn, den 19. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Ober-Bergamtliche Verfügungen vom 11. Dec. 1825 und 22. Januar 1826 (8360/25; 352/26) an das Berg-Amt zu Düren über die Verhinderung des Niederbrechens verschränter Stöße auf den Steinkohlengruben.

Zur Verhinderung des schnellen Niederbrechens verschränter Stöße beim Abbaue auf Steinkohlen-Bergwerken soll „der offene Theil des Schrams mit kurzen Stempeln und die vordere Wand mit Spreißen im rechten Winkel gegen die erste Stempel-Reihe versehen werden“ — „Es müssen die Stempel bis auf 1 bis 1½ Fuß dem Abschroten nachrücken. Man kann alsdann, um etwaiges Ueberkippen des verschränten Stoßes zu hindern, Querspreißen rechtwinkelig gegen die Stempel anbringen. Werden außerdem noch kleine Schram-Stempel unter den Aufbau gestellt, so kann nicht leicht ein Unglück vorkommen.“

Hiernach soll das Berg-Amt zu Düren die Steiger anweisen und seine Anweisungen in die Rechenbücher eintragen lassen.

Verordnung über den Betrieb der Braunkohlen-Gruben im Berg-Amts-Bezirk Düren.

(Amtsblatt 1827 von Coblenz Nr. 5; von Aachen und Köln Nr. 7. *)

Art. 1. Die Gewinnung der Braunkohlen soll in der Regel nur durch offenen Tagebau mittelst Abräumen des Dachgebirgs geschehen, wobei letzteres dem Braunkohlen-Abbau-Stoß wenigstens drei Fuß breit vorabgeräumt und in einer Böschung von 45° zurückgelegt werden muß.

Art. 2. Auf dergleichen Werken aber, wo unterirdischer Betrieb zugelassen ist, sollen

- 1) die Schächte in ordentliche Holzen-Zimmerung gesetzt und das dazu anzuwendende Holz nicht unter fünf Zoll im Quadrat stark sein.

*) Diese Verordnung ist außerdem in 250 Exemplaren an die Gewerkschaften und Gruben-Beamten gesandt worden.

- 2) Das Ausfüllen der Felder zwischen den Schachtgebieren soll mit hinlänglich starken Pfählen oder Brettern geschehen, und die sogenannte Strohspiegelung nicht mehr Statt finden.
- 3) Um in den Fahrschächten die Fahrten bequem einhängen zu können, müssen diese Schächte wenigstens vier Fuß lang und drei Fuß breit gebaut werden.
- 4) Wo jedoch das Dachgebirge aus Kollsand besteht oder sehr drückend ist, so daß das Abteufen aus dieser Ursache nur mit Getrieben bewirkt werden kann, muß, um den zu dieser Zimmerung nöthigen Raum zu gewinnen, die Schachtslänge 1 Lachter und die Weite $\frac{1}{2}$ Lachter im Lichten sein und zur Auszimmerung solcher Schächte sechsölliges Quadrat-Holz angewendet werden.
- 5) Sollen sämmtliche Schächte eines jeden Werks mit Thüren versehen werden, welche, um dem Wetterzug nicht zu schaden, aus starken Latten gemacht werden können. Die Ein- und Ausfahrenden sind verpflichtet, die Thüren auf den Fahrschächten, und die Haspelknechte diejenigen auf den Förderschächten, nach jedesmaligem Gebrauch, wieder zuzumachen; der Steiger des Werks aber ist besonders verpflichtet, darauf zu halten und jede Schacht-Thür nach beendigter Schicht zu verschließen.
- 6) Die Strecken und Abbau-Orter in dem Braunkohlenflöz sollen auf solchen Stellen, wo dasselbe die nothwendige Haltbarkeit nicht zeigt, tüchtig ausgezimmert werden, und muß das Holz wenigstens 5 Zoll im Quadrat stark sein.
- 7) Die Stollen und Strecken, durch welche die Wetter ziehen, sollen mit ordentlichen Wetterthüren versehen und,
- 8) wo der sogenannte Tummelbau noch besteht, der Eingang in denselben (die Tummelthür) mit vier oder fünf Paar dicht neben einander stehenden Thürstöcken verwahrt werden; ferner soll
- 9) derjenige Raum, wo ein Tummel in der Grube gehauen wird, an der Oberfläche durch einen ausgesteckten Strohwisch bezeichnet und der Umfang, in welchem der Einfall desselben geschehen wird, mit einer Barriere umgeben werden, welche bis zum wirklich erfolgten Einfall sorgsam im Stande erhalten werden muß, und endlich
- 10) soll auf jeder mit unterirdischen Bauen betriebenen Braunkohlengrube, bei jeder Schicht, vor dem Anfahren der Arbeiter, der Steiger oder sonstige Betriebsvorsteher die Baue mit gehöriger Vorsicht in Absicht auf das Vorhandensein von stickenden Wettern oder Schwaden untersuchen und nur nach erkannter Gefahrlosigkeit das Nachfahren und die Belegung der Arbeiten gestatten.

Art. 3. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf einzelne Fälle sollen die Betreiber der Gruben die nähern Anweisungen des Revierbeamten, eventualiter des Königl. Berg-Amts, einholen und sich darnach achten:

Art. 4. Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810 Art. 93 — 96 und im Bergwerks-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 Art. 22. und 31 constatirt und der betreffenden Gerichtsstelle zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei noch insbesondere die Grubeneigenthümer in Fällen, wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Coder ausgesetzt bleiben.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln, Aachen und Coblenz zur Oeffentlichkeit gebracht, auch in Verbindung mit der durch die genannten Amtsblätter bereits publicirten Verordnung des unterzeichneten Ober-Berg-Amts vom 22. April 1824, wegen Fahrbarmachung der Schächte, noch besonders in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zur Mittheilung an die Gewerkschaften und Gruben-Officianten, gedruckt werden.

Bonn, den 15. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung über Abstellung des Tummelbaues bei der Braunkohlen-Gewinnung im Brühler Reviere des Berg-Amts-Bezirktes Düren.*)

(Amtsblatt 1836. Köln Nr. 16.)

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, dem durch seine Verwüstung des Braunkohlenlagers eben so verderblichen, als für die Ge-

*) Diese Verordnung gründet sich auf ein Ministerial-Rescript vom 17. März 1836. Letzteres hat seine Veranlassung in einer ausführlichen Beschreibung des Kuhlen- und Tummel-Baues in dem Brühler Braunkohlen-Reviere v. H. von Dechen, welche ihrer besonderen Wichtigkeit wegen auch im Drucke erschienen ist. Nach dieser Schrift heißen Tummel „die runden gewölbartigen Erweiterungen der Strecken, durch deren Ausstich die Braunkohle gewonnen wird.“ „Die Tummel entstehen dadurch, daß in den Abbaustrecken die Seitenstöße und auch die Firste, so weit sie sich erreichen läßt, kreisförmig und bogenförmig ausgehauen werden; sobald auf der Sohle die Weite etwas beträchtlich geworden ist, braucht die Firste nicht mehr angegriffen zu werden, denn die Kohle bricht hier von selbst herein. So wird der Tummel gleichzeitig höher, indem die Seitenstöße angegriffen werden und erreicht endlich die Oberfläche des Braunkohlenlagers oder des Obergebirges. Alsald bricht die Firste desselben zusammen; der ganze Tummel und ein Theil

fundheit und das Leben der ein- und ausfahrenden — selbst der auf der Oberfläche wandelnden Personen — gefährlichen Raubbau, Tummelbau genannt, der nur allein zur Braunkohlen-Gewinnung im Brühler Revier, im Bergamtsbezirk Düren, bekannt und dort hin und wieder noch im Betriebe ist, endlich ein Ziel zu setzen, so wird der von dem Königl. Finanz-Ministerio dazu ertheilten Autorisation gemäß von dem Königl. Oberbergamte für die Niederrheinischen Provinzen Nachstehendes verordnet:

Art. 1. Der Tummelbau, welcher auf einigen Gruben des Brühler Braunkohlen-Reviers bis jetzt noch fortgesetzt und erlaubt worden ist, soll nach Verlauf von drei Jahren a dato gegenwärtiger Verordnung allgemein und gänzlich verboten sein.

Art. 2. Wo nach dem Ermessen des Bergamtes und des Ober-Bergamtes die Braunkohlen-Gewinnung wegen zu hoher Bedeckung durch Abraumsbau unzuweckmäßig ist, müssen die Tummelbau treibenden Gewerke eine andere unterirdische Abbau-Methode vorrichten, wozu die Königlichen Revier-Beamten ihnen Anleitung geben werden.

der Abbaustrecke wird mit Obergebirge angefüllt.“ „Der Betrieb erreicht nie die Sohle des Braunkohlenlagers und läßt überall noch einem künftigen Bergbau die schwierige Aufgabe unter einem auf das regelloseste verhaunenen, man kann wohl sagen, verwüsteten Felde die unzugänglich gemachten Schätze aufzusuchen.“ „Wenn man annimmt, daß bei jedem Tummelbaue die Hälfte des Feldes verloren geht, so kommt man der Wahrheit ziemlich nahe, erreicht dieselbe aber noch nicht.“ Beim Tummelbaue kam, trotz den Verbesserungen unter Preuß. Regierung, ein Unglücksfall auf jede Betriebszeit (ein halbes Jahr) bei vierhundert Mann Belegung.

Der Kuhlensbau ist eine Art oberirdischen Abbaues vermittelt Abteufung von Schächten, welcher in öconomischer Beziehung dem regelmäßigen Tagebau durch Abraum ebenfalls sehr nachsteht. Ungeachtet der Gefährlichkeit und Unwirtschaftlichkeit des Tummel-Baues war es nicht möglich, denselben überall zu verdrängen. Am 5. Februar 1840 erließ daher das Finanz-Ministerium folgendes Rescript — V. 92 —:

„Auf den Antrag des Königl. Ober-Berg-Amtes in dessen Bericht vom 21. vor. Mts. wird dasselbe hierdurch autorisirt, auf denjenigen Braunkohlen-Gruben in dem Dürener Berg-Amts-Bezirk, welche gegenwärtig keine neuen Vorrichtungen besitzen, ausnahmsweise den Tummelbau so lange bestehen zu lassen, bis die Zeit zu neuen Vorrichtungen bei denselben eintritt, wo alsdann auch dieser letzte Tummelbau abgeworfen werden muß.“

Während 1816 Tummelbau auf 44 Braunkohlen-Gruben stattfand, waren 1845 nur 12 Braunkohlen-Bergwerke mehr im Betriebe, bei welchen eine nach Art. 2 der Verordnung vom 9. April 1836 gestattete unterirdische Abbau-Methode, nämlich eine Art Pfeiler-Abbau, in Anwendung kam. Nach letzterer werden zwischen zwei parallel laufenden Abbaustrecken Pfeilerartige Räume abgetheilt und diese sodann von der Mitte aus mittelst successiver Erweiterung des Raumes, wobei die Firste nachfällt, zu Brüche gehauen. Laut oberbergamtl. Verfügung vom 5. Juni 1845 — 1317/45 — ist dieser Pfeiler-Abbau auf einer Anzahl namhaft gemachter Braunkohlen-Bergwerke bis auf weiteres gestattet worden. (3. B. bei Theresia, Urwelt, Reutersbroich, Weiffelsgrube, Schlenderhahn, Röttgen u. s. w.)

Art. 3. Diejenigen Gewerke, welche nach Ablauf der im Art. 1. gestellten dreijährigen Frist noch den Tunnelbau fortsetzen, sollen auf Grund der Bestimmungen der Art 93—96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und des Art. 31. des Bergwerks-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813, der betreffenden Gerichtsstelle zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden.

Art. 4. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln die erforderliche Oeffentlichkeit erhalten.

Bonn, den 9. April 1836.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

8) Standwasser.

A. Linke Rheinseite; Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken.

Verordnung zur Verhütung des Durchbruches von Standwassern.*)

(Amtsbl. 1827 v. Coblenz Nr. 11, Köln 12, Trier 17, Aachen 19,
1858 Düsseldorf Nr. 5.)

Nachdem viele traurige Ereignisse von Wasserdurchbrüchen, namentlich auf den Steinkohlengruben des Bezirks Düren, und der dadurch veranlaßte Tod vieler Arbeiter die Nothwendigkeit dargethan haben, bei den zum Abbohren von Standwassern abzweckenden Arbeiten die allergrößte Vorsicht anzuwenden, um Menschenleben zu schonen, und den Bergbau selbst vor großen Gefahren und Nachtheilen zu schützen; sieheh sich das unterzeichnete Ober-Berg-Amt veranlaßt, auf Grund des Berg-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Bei jeder Grubenarbeit, in deren Nähe Standwasser von alten Bauen bekannt sind, oder dergleichen nur vermuthet werden, soll durch Vorbohren und andere zweckdienliche Sicherungsmaaßregeln die Gefahr eines plötzlichen Durchbruches möglichst beseitigt werden.

Art. 2. Damit die zur Sicherung der Arbeiter und des Grubengebäudes erforderlichen Maaßregeln mit Ueberlegung und nicht einseitig oder unvollkommen getroffen werden, sind alle Bergbautreibende gehalten, in jenem Falle den Königl. Revierbeamten sofort von dem Verhalten zu benachrichtigen und die etwa vorhabenden Arbeiten so lange einzustellen, bis der Königl. Revierbeamte sich mit den zu nehmenden Maaßregeln einverstanden erklärt oder darüber Bestimmung getroffen hat.

*) Diese Verordnung gilt noch für den Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken. Das Ober-Berg-Amt hatte am 25. August 1828 eine sehr umfangreiche Instruction zur Ausführung der ersteren für den Revier-Beamten des Worm-Revieres entworfen und ertheilt.

Gleichwohl muß von dem Betriebsvorstande und Steiger sofort alles Nothwendige vorgekehrt werden, um in dringenden Fällen Gefahr abzuwenden.

Art. 3. Dem Königl. Revierbeamten wird die Befugniß ertheilt und zur Pflicht gemacht, alle solche Betriebsarbeiten, wobei nach seiner Kenntniß und Ansicht Gefahr drohet, so lange einstellen zu lassen, bis die nöthigen Vorkehrungen, als zum Vorbohren, Schutzdamm-Vorrichtungen zc. getroffen worden sind.

Er hat mit dem Grubenvorstande und den Steigern die zweckdienlichsten, sichersten Maaßregeln in Berathung zu nehmen, ob und in welcher Art vorgebohrt werden müsse, ob zur Sicherung etwa Umbruchsrörter zu treiben seien, oder andere Aushülfe getroffen werden müsse, und nach geschעהener Berathung und Lokal-Untersuchung die nöthig gefundene Bestimmung über die Art der Ausführung ins Rechenbuch niederzuschreiben.

Art. 4. Die Bergbautreibenden sind diesen Bestimmungen die sorgsamste Folge zu leisten schuldig, und dürfen sich ohne ausdrückliche Gutheißung des Königl. Beamten keine Abweichung von selbigen erlauben. Gleichwohl soll denselben gestattet sein, in solchen Fällen, wo sie gegründete Einwendungen gegen Vorschriften desselben machen zu können glauben, auf die Entscheidung des Königl. Bergamts zu provociren, bis zu deren Erfolg aber von den Anordnungen des Revierbeamten nicht abzuweichen werden darf.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung soll in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken Anwendung finden, und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz und Trier publicirt werden.

Art. 6. Alle Contraventionen gegen dieselbe sollen vom Tage der Publication an mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerksgesetze vom 21 April 1810 Art. 93 bis 96 und im Bergwerks-Policei-Dekret vom 3. Januar 1813 Art. 22 und 31 constatirt und der betreffenden Gerichtsbehörde zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei noch insbesondere die Grubeneigenthümer und andere betheiligte Personen in Fällen, wo Verunlückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Codex ausgesetzt bleiben.

*

*

*

Vorstehende bergpoliceiliche Verordnung über die gegen den Durchbruch von Standwassern von den Bergbautreibenden zu befolgenden Sicherheitsmaaßregeln ist mittelst Rescripts vom 21. Februar 1827 von des Herrn Ministers des Innern und des Bergwesens, Freiherrn

von Schuckmann Excellenz, nach ihrem ganzen Inhalte genehmiget und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 6. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

B. Berg-Amts-Bezirk Düren.

Verordnung zur Verhütung von Wasser-Gefahren. *)
(Amtsbl. 1835. Aachen Nr. 57. 1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Die nachstehende bergpoliceiliche Verordnung, welche durch Rescript vom 12. August d. J. die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii erhalten hat, wird hierdurch zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht.

Bonn, den 24. October 1835.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die
Niederrheinischen Provinzen.

Wiederholte traurige Ereignisse plötzlich einbrechender Wassergefahren in den Tiefbau-Zechen des Dürener Steinkohlen-Reviers veranlassen das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, die in dieser Hinsicht früher erlassene bergpoliceiliche Verordnung vom 6. März 1827 zu erweitern und auf Grund des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Wasserhaltungsmaschinen jeder in Betrieb stehenden Tiefbau-Zeche sollen wenigstens so kräftig sein, daß sie in den gewöhnlich

*) Die Verordnung vom 15. April 1835 wurde durch das schreckliche Unglück, welches sich vom 25. auf den 26. Januar 1834 ereignete, in's Leben gerufen. Durch den unvermutheten Durchbruch alter Standwasser auf der Goulah-Grube im Flöße Furth verloren 63 Bergleute damals das Leben. Die zur Ausführung der Verordnung erlassene Instruction vom 15. Juni 1836 ist am 25. Mai desselben Jahres von dem Finanz-Ministerium genehmigt worden und hinter der Verordnung wörtlich abgedruckt.

Im Jahre 1843 wurde wegen Ausdehnung dieser Verordnung und Instruction auf den Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken verhandelt, jedoch von der beabsichtigten Einführung Abstand genommen, da die Verordnung vom 15. April 1835 auf die verwickelten Lagerungs-Verhältnisse des Worm-Revieres und die vielen theils unbekannt, theils nicht genau gekannten alten Sümpfe der dortigen Gruben berechnet ist, dagegen auf die einfachen Lagerungs-Verhältnisse des Saarbrücker-Bezirktes nicht paßt; da ferner damals in letzterem eigentliche Tiefbaue nicht vorhanden waren, vielmehr überall die Anlegung tiefer Stollen beabsichtigt wurde, und endlich nur einige unbedeutende Standwasser auf der Steinkohlen-Grube Hostenbach vorkamen. Wegen dieser Grube sind jedoch gemäß oberbergamtl. Verfügung vom 6. Juli 1843 — 3535 — besondere Sicherheitsmaßregeln angeordnet und in das Zechenbuch eingetragen worden.

eintretenden Fluthzeiten gegen die Gefahr des Erfaufens sichern. Dehnt sich der Tiefbau aus, entweder in tiefern Sohlen oder über neue Flöße, so ist zuvörderst die Wasserhaltung, entsprechend der muthmaßlich erforderlichen größern Leistung, nach Bestimmung der Bergwerksbehörde zu verstärken.

Art. 2. Die Sümpfe der Wasserhaltungsmaschinen sollen mit Ausnahme specieller Fälle hinreichenden Raum haben, die erfahrungsmäßigen Wasserzuflüsse von wenigstens 8 Tagen aufzunehmen, wenn die Behörde nicht eine längere Zeit nach den Verhältnissen erforderlich findet. Beim regelmäßigen Gang der Wasserhaltung dürfen sie nie über $\frac{1}{3}$ ihres Inhalts gefüllt sein.

Art. 3. Wird auf einem Flöß oder auf einem Flügel desselben ein Bau vorgerichtet, so sind zuvörderst und bevor er in Kohलगewinnung übergeht, wenigstens zwei den Lokalverhältnissen angemessene Verbindungen in wenigstens 4 Lachter seiger übereinander liegenden Sohlen mit dem Fahrshachte herzustellen. — Baue, denen dieselben noch mangeln, sind unverzüglich damit zu versehen.

Art. 4. Wird ein Feld, dessen Gefahrlosigkeit nicht außer Zweifel ist, in Angriff genommen, oder in welchem muthmaßliche oder bekannte alte Baue und Standwasser vorhanden, so ist mit Untersuchungsstrecken voranzuschreiten, die Grenze der alten Baue durch dieselben zu ermitteln, und solchergestalt ein sicher abzubauenendes Feld auszurichten. Die Untersuchungsstrecken müssen

- a) sämmtlichen Kohलगewinnungsstrecken stets eine Länge von wenigstens 20⁰ oder mehr vorstehen, wenn der Revierbeamte solches nöthig findet; zwischen ihnen und dem muthmaßlichen alten Bau darf sich keine in Betrieb stehende Kohलगewinnungsstrecke befinden;
- b) dieselben sind in möglichst geringen Dimensionen aufzufahren, namentlich ihre Höhe oder Breite soll nicht über sechs Fuß betragen;
- c) in der Regel sind deren zwei neben- oder übereinander beide fahrbar zu Felde zu treiben, bergestalt, daß die dem muthmaßlichen alten Bau zunächst stehende der neben oder unter ihr befindlichen immer wenigstens 5⁰ vorsteht.

Dieselben sind in angemessenen Entfernungen durch offene, mit Fahrten, und wenn es nöthig erachtet wird, mit doppelten Fahrten versehene Durchhiebe zu verbinden, von denen der den Ortsstößen zunächst stehende auf stark fallenden und seigern Flügeln, mit einem in Angeln ruhenden, von Bergen frei zu erhaltenden Schutzgatter oder Fallgitter versehen, unter dem zweitnächsten aber während der Arbeit eine brennende Laterne befindlich sein soll;

- d) alle Untersuchungsstrecken sind ohne Ausnahme nur mit Vorbohren zu betreiben.

Art. 5. Liegen dem in Angriff stehenden Baue eines Flözes Standwasser vor, oder sind andere Umstände vorhanden, welche ein plötzliches Ersaufen desselben herbeiführen könnten, so sind, wenn es die Localität und der Bau gestattet und die Behörde es nöthig findet, geräumige Nothsümpfe vorzurichten, um die plötzlich einbrechenden Wasser ganz oder theilweise darin aufzunehmen.

Art. 6. Um für die Zukunft die Gefahren zu vermindern, welche aus der nicht genau bekannten Lage von Wasser-Ansammlungen entspringen, so soll keine Strecke, welche sich der Grenze eines Grubenfeldes oder eines Abbau-Systems nähert, eher abgeworfen oder unfahrbar gemacht werden, bevor dieselbe von dem Königlichen Marktscheider aufgenommen oder eine anderweitige Aufnahme derselben von dem Königlichen Marktscheider revidirt worden ist.

Art. 7. Felddörter, Abbaustrecken, Ueber- und Abhauen, Schachtabteufen und Querschläge, mit denen plötzliche Gefahr bringende Wassermassen angehauen werden könnten, sind nur unter stetem Vorbohren zu betreiben.

Es soll

- a) die Schneide des Vorbohrers nicht über $1\frac{1}{2}$ Zoll breit sein;
- b) im Kohl ist wenigstens 15, im Gestein 3 bis 5 Fuß tief vorzubohren;
- c) der Zahl und Richtung nach sind die Vorbohrlöcher so zu setzen, daß auf die ad b vorgeschriebene Länge kein Raum von mehr als einem Lachter ununtersucht bleibt;
- d) das Ort, bei dem gehörig vorgebohrt ist, soll in der Regel nur dann weiter aufgefahren werden, wenn die Grube oder der bedrohte Theil derselben unbelegt ist, also gewöhnlich in der Nachtschicht.

Derter, bei denen größere Gefahr zu besorgen, dürfen aber nur, wenn die Grube oder der bedrohte Theil derselben unbelegt ist, weiter zu Felde gebracht werden;

- e) die Bohrhäuer, welche das Vorbohren verrichten, sind für die vorschriftsmäßige Ausführung ihrer Arbeit, eben so wie der die Aufsicht führende Steiger verantwortlich und erstatten demselben nach jeder Schicht einen mündlichen Rapport;
- f) der Grubensteiger, Meisternknecht oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, alle Derter, in denen vorgebohrt wird, in jeder Arbeitsschicht einmal zu besahren.

Art. 8. Ueber sämmtliche Derter, vor denen vorgebohrt wird, soll ein besonderes Buch geführt werden, in welchem jedes derselben ein eigenes Blatt erhält, auf dem es mit Angabe seiner Richtung, Zahl und Stellung der Bohrlöcher und sonstigem Verhältnisse einzutragen ist.

Das Fortrücken des Ortes ist nach jedesmaliger Schicht und nach dem Berichte des die Arbeit controllirenden Steigers und mit Benennung des verantwortlichen Bohrhäuers einzutragen nebst Angabe der etwa vorkommenden Veränderungen und Anzeigen.

Die Führung des Buches ist einem der Grubenbeamten speciell zu übertragen; er hat seinen Namen als Buchführer auf das Titelblatt zu setzen, und ist für die pünktliche Führung des Buches persönlich verantwortlich.

Bei den Betriebs-Recherchen, welche durch die Beamten des Königl. Bergamts oder des unterzeichneten Ober-Bergamts von Zeit zu Zeit abgehalten werden, ist dieses Buch zur Einsicht vorzulegen, welches außerdem von dem Königl. Revier-Beamten wenigstens einmal innerhalb drei Monaten eingesehen, und daß solches geschehen, durch seine Namensunterschrift nachgewiesen werden soll.

Art. 9. Lassen die gemachten Erkundigungsarbeiten nahe vorliegende alte Baue und Standwasser vermuthen, so ist dem Königl. Revierbeamten Anzeige davon zu machen und die Arbeit so lange einzustellen, bis eine Verathung mit demselben und Beschlußnahme Statt gefunden, welche in das Rechenbuch sofort eingetragen werden muß.

In dringenden Fällen aber oder bei wirklich eingetretener Gefahr haben Grubenvorstand und Steiger sofort nach bestem Ermessen zweckdienliche Maßregeln zu treffen, den Königl. Revier-Beamten aber sogleich durch expresse Boten schriftlich davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 10. Dem Königl. Revier-Beamten liegt es ob, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu kontrolliren und Kontraventionen gegen dieselbe zur Anzeige zu bringen; er ist ermächtigt, alle dieser Verordnung zuwiderlaufende Baue einzustellen; er hat durch Einschreibung in das Rechenregister diejenigen Dörter namhaft zu machen, vor denen vorgebohrt werden muß, so wie dadurch überhaupt alle diejenigen Maßregeln zur Kenntniß der Bergbautreibenden zu bringen, welche in vorkommenden speciellen Fällen die Sicherstellung gegen Wassergefahr erfordern, in wichtigern Fällen aber dem Königl. Bergamte Anzeige davon zu machen.

Art. 11. Die Bergbautreibenden sind diesen Bestimmungen die sorgsamste Folge zu leisten schuldig und dürfen sich ohne ausdrückliche Gutheißung des Königl. Revier-Beamten keine Abweichungen von selbigen erlauben. Gleichwohl soll denselben gestattet sein, in solchen Fällen, wo sie gegründete Einwendungen gegen Vorschriften desselben machen zu können glauben, auf die Entscheidung des Königl. Bergamts zu provociren, bis zu deren Erfolg aber von den Anordnungen des Revier-Beamten nicht abgewichen werden darf.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung soll in dem Bergamtsbezirk Düren auf allen Steinkohlengruben Anwendung finden und durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen publicirt werden.

Art. 13. Alle Contraventionen gegen dieselbe sollen vom Tage der Publication an mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerksgesetz vom 21. April 1810 Art. 93 und 96 und im Bergwerks-Polizei-Decret vom 3. Jan. 1813 Art. 22 und 31 constatirt und der betreffenden Gerichtsbehörde zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung

überwiesen werden, wobei noch insbesondere die Gruben-Eigenthümer und andere theilhaftige Personen in Fällen, wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Straf-Gesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Codex ausgesetzt bleiben.

Bonn, den 15. April 1835.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die
Niederrheinischen Provinzen.

**Instruction für die Königl. Revier-Beamten des Worms- und Inde-Reviers
zur Ausführung der bergpoliceilichen Verordnung v. 15. April 1835. *)**

Die bergpoliceiliche Verordnung vom 15. April 1835 erfordert, wenn sie den beabsichtigten Zweck erfüllen soll, Seitens der Königl. Revier-Beamten eine sorgfältige und oft zu wiederholende Controlle der im Betriebe stehenden Gruben-Gebäude des Reviers.

Die gegenwärtige Instruction soll den Revier-Beamten zum allgemeinen Anhalten dienen, diese Controlle auf zweckmäßige Art auszuüben.

Ausmittlung der Wasserhaltungs-Kräfte.

Da nach Art. 1. der Verordnung die Wasserhaltungskräfte den gewöhnlich eintretenden Fluthzeiten gewachsen sein sollen, so hat sich der Königl. Revier-Beamte zuvörderst eine genaue Kenntniß von den Wasserhaltungskräften aller in Betrieb stehenden Gruben-Gebäude seines Reviers zu verschaffen. Derselbe hat zu dem Ende ein Tableau über alle Wasserhaltungs-Maschinen seines Reviers, nach den in Betrieb stehenden Gruben geordnet, anzufertigen und bei eintretenden Veränderungen zu berichtigen. Dieses Tableau muß alle auf den Effect der Maschinen Bezug habenden Dimensionen und sonstigen Angaben, letztere nach Durchschnittssätzen, enthalten.

Um den Effect der Wasserhaltungsmaschinen genauer controlliren zu können, hat derselbe dahin zu wirken, daß Hubzähler an denselben angebracht und, wo solches ausführbar ist, Cubicir-Vorrichtungen angebracht werden, um sowohl die Zuflüsse in der Grube, als auch die durch die Maschinen gehobenen Wasser von Zeit zu Zeit durch Cubicirung messen zu können; Vorrichtungen, die, auch abgesehen von dieser Con-

*) Die dem Ober-Berg-Amte durch das Königl. Finanz-Ministerium in dem Rescripte vom 25. Mai 1836 anheim gegebene Publication dieser Instruction ist durch Circular an die Concessionaire erfolgt.

trolle, schon deshalb sehr zu empfehlen sind, weil sie Aufschluß über die Wartung der Maschinen und den so häufig stattfindenden Kolben-Verlust gewähren.

Die Resultate der von Zeit zu Zeit veranstalteten Wasservermessungen sind in die Zechen-Register einzutragen.

Controlle der Maschinen-Sümpfe.

Der Art. 2 der Verordnung setzt eine Kenntniß von der Größe der Maschinen-Sümpfe voraus. Diese Kenntniß kann durch directe Ausmessung und durch Beobachtung erlangt werden. Erstere ist selten genau und oft unausführbar, letztere ist nicht schwierig und liefert hinreichend genaue Resultate, wenn sie gehörig angestellt wird. Dies läßt sich unter andern auf folgende Weise bewerkstelligen.

Zur Zeit mittlerer Wasserzuflüsse wird der Maschinen-Sumpf völlig leer gepumpt und dann ein Pegel in demselben angebracht, entweder aus einfacher Scala oder einer Scala und Schwimmer bestehend, der Sumpf wird dann durch die einfließenden Gruben-Wasser bei ruhender Maschine wieder vollständig gefüllt, und auf der Scala der Wasserstand von 12 zu 12 Stunden verzeichnet.

Um auch den cubischen Inhalt des Sumpfes in Zahlen zu ermitteln, wird der Sumpf durch ununterbrochenen Gang der Maschine wieder geleert, die Leistung der Maschine berechnet und davon soviel abgezogen, wie inzwischen an Grubenwasser in den Sumpf gelaufen ist. Auf diese oder ähnliche Weise ist von jeder in Betrieb stehenden Grube die Größe des Sumpfes durch den Königl. Revier-Beamten zu ermitteln, das Resultat in das Zechen-Register einzutragen, und wenn der Sumpf zu klein befunden werden möchte, auf Erfüllung des Art. 2 der Verordnung zu halten, sofern es die Local-Verhältnisse gestatten. Die Scala des Pegels aber wird dazu dienen, die Maschinen-Wartung zu controlliren, daß der Sumpf nicht über $\frac{1}{3}$ gefüllt werde.

Bildung von Rettungs- oder Flucht-Sohlen.

Rücksichtlich der Bildung von Rettungs- oder Flucht-Strecken hat der Königl. Revier-Beamte genau den Art. 3 der Verordnung zu beachten und keine Kohलगewinnung oder Betrieb von Abbaustrecken zu gestatten, bis demselben auf eine zweckmäßige Art genügt worden. Wenn im Fall plötzlicher Gefahr auf der Fahrt von der tiefen nach der Fluchtstrecke Gedränge zu besorgen steht, so sind Doppelfahrten dafselbst vorzurichten.

Vorgängige Untersuchung eines Feldes wo Seen vorliegen.

Die Untersuchungs-Strecken, welche in gefährlichem Felde nach Art. 4 den sämmtlichen Gewinnungs-Punkten wenigstens 20⁰ vorausgehen sollen, sind dergestalt zu betreiben, daß sie die Flucht und Rettung der Arbeiter möglichst erleichtern. In dieser Hinsicht muß sowohl die Haupt-Untersuchungsstrecke, als auch die nächst höhere Strecke, welche als Wetterstrecke, in diesem Falle aber auch als Fluchtstrecke erscheint, zu allen Zeiten eine gute, von Bergen, Förderwagen und sonstigen Hindernissen freie Fahrsohle haben.

Da diese Strecken nach Art. 7 nur des Nachts belegt werden sollen, so können die davon gewonnenen Berge oder Kohlen von den Tageschichtern weggeschafft werden, und der Untersteiger muß nachfahren.

Die beiden Strecken müssen ferner durch Ueberhauen auf kurzen Längen, höchstens zu 10⁰ in Verbindung stehen, und das 2te vom Steße der obern Strecke zurück mit Fahrten versehen, das erste Ueberhauen hingegen mit einem Gatter gedeckt sein.

In dem Fahrloche muß, so lange die Schicht dauert, eine brennende Laterne hängen.

Sollte sich der Revier-Beamte überzeugen, daß diese Sicherheits-Maßregeln noch nicht ausreichen, so hat derselbe speciell anzuordnen, was dazu erforderlich ist und die Genehmigung des Berg-Amtes einzuholen.

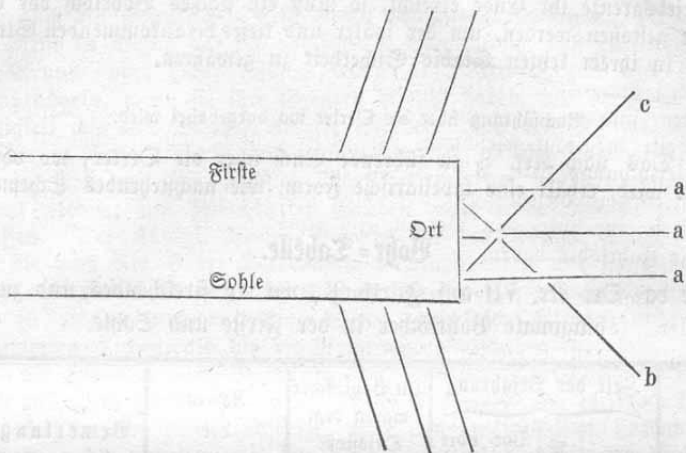
Vorbohren.

Alle Untersuchungs-Strecken sind nach Art. 4 §. d. und Art. 7. mit Vorbohren zu betreiben. Es hat aber die bisherige Art des Vorbohrens nicht alle Gefahren und Unglücksfälle abgewendet, und es kann nur mittelst der Untersuchungs-Strecken die damit bezweckte Sicherung erwartet werden.

Rücksichtlich der Anordnung der Bohrlöcher werden die nachstehenden Vorschriften ertheilt.

Die Bohrlöcher müssen eine solche Richtung und Teufe erhalten, daß wenigstens drei preussische Fuß hinter dem beschränkten und abgekohlten Raum kein Ueberhauen, Abhauen oder Gesenk und keine söhlige oder beinahe söhlige Strecke von vier preussischen Fuß Weite und darüber befindlich sein kann, ohne von diesen Bohrlöchern getroffen zu werden.

Man wird diese Absicht bei söhligen Strecken, deren Dertter beinahe rechtwinkelig mit der Richtung der Strecken abgekohlt worden, am besten erreichen, wenn man



- A. vor dem Orte a parallel mit der Strecke 4 Fuß von einander und b bei der Firste schräg nieder, c bei der Sohle aber schräg aufwärts,
- B. von der Firste selbst schräg aufwärts und
- C. von der Sohle selbst schräg niederwärts
- Bohrlöcher in hinlänglicher Tiefe vorrichtet, worüber obenstehende Figur zur Erläuterung dient.

Da aber die Strecken nahe über oder nahe unter einem alten See hingehen können, der von den schiefen Bohröchern nicht erreicht wird, so kann es in vielen Fällen zweckmäßig sein, Bohrlöcher in der Richtung des Fallens zu stoßen.

Je wahrscheinlicher das Vorhandensein eines Sees ist, desto enger müssen diese Bohrlöcher stehen.

Der Königl. Revier-Beamte hat sich über diese Bohrlöcher und deren Abstände mit dem Betriebs-Vorsteher zu besprechen, im Allgemeinen kann dafür ein Minimum von 10^0 und ein Maximum von 40^0 als Regel dienen. Diese Bohrlöcher gehen über die Firste der Fluchtstrecke 3^0 flach hinaus und aus der Sohle der untern Strecke so tief hernieder, bis sie in den Bereich der später darunter hergehenden Pfeilerstrecken eintreten, was auf flach geneigten Flügeln mit etwa 5^0 , auf stark geneigten bei etwa $2\frac{1}{2}^0$ Teufe der Fall sein wird.

Werden diese flachen Bohrlöcher auch vor den Ortsstößen der nach und nach tiefer angelegten Pfeilerstrecken ausgeführt, so wird jedes tiefer hereinkommende Feldort sicher sein, in keinen Sumpf einzuschlagen. Hat eine solche Pfeilerstrecke an der Marktscheide oder an einer sonstigen

Betriebsgrenze ihr Ende erreicht, so muß ein flaches Bohrloch vor dem Orte gestochen werden, um der später und tiefer herankommenden Strecke noch in ihrem letzten Stadio Sicherheit zu gewähren.

Buchführung über die Derter wo vorgebohrt wird.

Das nach Art. 8 zu führende Buch über die Derter, wo vorgebohrt wird, erhält eine tabellarische Form, wie nachstehendes Schema:

Bohr = Tabelle.

für das Ort Nr. VII auf Furth B., wo ein streichendes und zwei diagonale Bohrlöcher in der Firste und Sohle.

Woche	Zeit der Befahrung		Die Bohrlöcher waren dem Ortsstoße vor Fuß	Namen der Bohrhauer	Bemerkungen	
	Monat	Tag Vor- oder Nachmittag				
27	Juli	4	Nachmitt.	17	N. N.	eine Kluft mit
		5	Vormitt.	14	N. N.	Wasser überbohrt.

Es enthält die Zeit der Befahrung in hinlänglich genauer Angabe und die Tiefe der Bohrlöcher in Beziehung auf den Ortsstoß.

Die in Firste und Sohle angelegten diagonalen Bohrlöcher können nur als vorhanden unter der Ueberschrift der Seite, wie im Schema ersichtlich, angegeben werden; übrigiens erhält jedes Ort vor welchem vorgebohrt wird, ein besonderes Blatt.

Dieses Bohrbuch ist häufig und in drei Monaten wenigstens einmal von dem Königl. Revier-Beamten zu revidiren und das Datum der Revision in demselben zu bemerken.

Nachtragung der Gruben-Risse und Situations-Pläne.

Nach Art. 6 der Verordnung soll keine Strecke, welche sich der Grenze eines Grubensfeldes oder eines Abbau-Systems nähert, eher abgeworfen oder unfahrbar gemacht werden, bevor dieselbe von dem Kgl. Markscheider aufgenommen, oder eine anderweitige Aufnahme derselben

von dem Königl. Markscheider revidirt worden ist. Es ist aber außerdem auch ein wesentliches Erforderniß zur Vervollkommnung der Gruben-Risse in Bezug auf die vorliegende Verordnung, daß die Ortungen der Grund- oder Haupt-Förderstrecken auf allen Flözen und deren Hauptflügeln, wenn sie ihre Grenzen erreicht haben, mit derselben Genauigkeit, die eine Schacht-Angabe erfordert, von dem Königl. Markscheider zu Tage gebracht und versteint werden. Dieser Tagepunkt muß sodann auch mit den nächsten Markscheidepunkten in Verbindung gebracht werden, um benachbarten Gruben mehr Anhaltspunkte zu verschaffen. Der Königl. Revier-Beamte hat den Königl. Markscheider auf die nach Art. 6 der Verordnung nachzuziehenden und hauptsächlich auch auf die zu Tage zu bringenden Streckenörter besonders aufmerksam zu machen und darauf zu halten, daß solche Strecken nicht eher abgeworfen werden, als bis die Nachtragung geschehen ist.

So wie nun durch Beachtung dieser Instruction der Kgl. Revier-Beamte wesentlich zur Erreichung des Zwecks der Verordnung beitragen kann, hat auch derselbe alles dasjenige, was ihm in speciellen Fällen zur Sicherung der Arbeiter oder der Baue nothwendig oder zweckmäßig erscheint, durch Einschreiben in die Zechenbücher zur Kenntniß der Grubenbeamten zu bringen und Contraventionen gegen die Verordnung durch strenge Controlle und nöthigenfalls auch durch Aufnahme von Verbal-Protokollen zu verhüten.

Die vorstehende Instruction ist von dem Königl. Finanz-Ministerio unter dem 25. Mai a. c. genehmigt worden und wird hiermit dem Königl. Berg-Amte zu Düren zur Ausführung zugefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1836.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

9) Schlagende und stückende Wetter. Beförderung des Wetterzuges.

A. Linke Rheinseite; Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken.

Verordnung über die Anwendung der Davy'schen Sicherheits-Lampen gegen schlagende Wetter. *)

(Amtsblatt 1826 von Köln und Coblenz Nr. 19, Trier 22, Aachen 26; 1858. Düsseldorf Nr. 5.)

In Folge des nachstehenden genehmigenden Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz:

*) Bereits unter dem 19. Januar 1818 hatte das Rhein. Ober-Bergamt eine Verordnung über die Davy'schen Sicherheits-Lampen für den Berg-Amts-Bezirk Düren erlassen. (Amtsbl. 1818 von Köln Nr. 4, Aachen 5). Diese Verordnung erscheint indessen in Folge der späteren vom 3. März 1826 antiquirt. Durch Rescripte des Finanz-Ministers vom 8. März 1844 und 11. Juni 1845 ist außer der Davy'schen die s. g. Müseler'sche (belgischer Ingenieur) Sicherheits-Lampe gestattet, welche der ersteren an Helligkeit vorgehen, aber leichter erlöschen soll.

Die in neueren Zeiten mehreremal vorgekommenen Unglücksfälle auf den Gruben im Dürener Berg-Amts-Districte, veranlaßt durch die schlagenden Wetter, machen es nöthig, die Davy'schen Sicherheitslampen allgemeiner einzuführen und auf ihre Anwendung mit größerer Strenge zu bestehen, als es bisher der Fall gewesen ist.

Ich habe den vom Königl. Ober-Berg-Amt unterm 3. d. M. eingereichten Entwurf zu einer durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Verordnung über die Anwendung der Sicherheitslampen, so wie auch die Anweisung zum Gebrauch und zur Behandlung derselben prüfen lassen und zweckmäßig befunden. Das Königl. Ober-Berg-Amt wird daher hierdurch nicht allein ermächtigt, sondern ausdrücklich angewiesen, jene Verordnung sofort zu publiciren und demnächst durch die Berg-Ämter auf die Befolgung des Publicandi mit Strenge wachen zu lassen.

Berlin, den 30. März 1826.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Schuckmann.

An das Königl. Ober-Berg-Amt
zu Bonn.

bringen wir befohlenermaßen folgende Verordnung und Anweisung zur allgemeinen Offenkundigkeit.

Bonn, den 18. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederheinischen Provinzen.

Verordnung.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Berg-Amt hat unter dem 19. Januar 1818 eine Verordnung über die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen auf den Steinkohlen-Bergwerken des Berg-Amts-Bezirks Düren durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen und Köln bekannt machen lassen. Seitdem haben sich aber in dem genannten Berg-Amts-Bezirk aus mangelnder Vorsicht bei schlagenden Wettern noch häufig Unglücksfälle ereignet, während von der andern Seite auch die schützenden Eigenschaften der Sicherheitslampe und die bei deren Gebrauch anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln im Laufe dieser Zeit näher festgestellt worden sind, so daß es nach den vielseitigen neuern Erfahrungen nicht mehr genügend erscheint, die in jener Verordnung enthaltenen, zum Theil noch nicht allgemein beobachteten, Bestimmungen den dabei Betheiligten blos nochmals einzuschärfen, sondern vielmehr dringend nothwendig geworden ist, jener Verordnung eine größere Ausführung und in manchen Punkten mehr Bestimmtheit zu

ertheilen. Das unterzeichnete Ober-Berg-Amt erläßt hiermit nachstehende nähere Festsetzungen für alle Steinkohlenwerke seines Districts, indem es zugleich die Königl. Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken auf's Strengste verpflichtet, auf deren Ausführungen nach ihrem ganzen Inhalte genau zu wachen und wachen zu lassen.

Art. 1. Jedes Steinkohlen-Bergwerk muß wenigstens so viel Davy'sche Sicherheitslampen von einer durch das betreffende Königl. Berg-Amt als zweckmäßig anerkannten Construction besitzen, als das Fünftel der durchschnittlichen Belegschaft des Werks beträgt, in so fern nicht wegen besonderer Verhältnisse eine Ausnahme rüchichtlich dieser Anzahl von dem Königl. Ober-Berg-Amt ausdrücklich als zulässig anerkannt wird.

Art. 2. Dem Königl. Berg-Amte bleibt es überlassen, bei solchen Werken, wo schlagende Wetter häufig vorkommen und wo die Arbeit ganz oder theilweise nur bei solchen Lampen verrichtet werden kann, die Zahl derselben zu bestimmen, welche noch über jenes Minimum angeschafft werden muß.

Art. 3. Drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Verordnung müssen die Lampen sowohl in der vorgeschriebenen Anzahl, als auch von gehörig schützender Construction angeschafft sein, und werden alsdann die Königl. Revierbeamten eine genaue Revision derselben, sowohl hinsichtlich der Quantität als der Qualität vornehmen, auch diese von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal vierteljährig wiederholen und ihre Bemerkungen darüber in die betreffenden Zechenbücher einschreiben.*)

Art. 4. Keine Arbeit auf irgend einer Steinkohlengrube darf mit der gewöhnlichen Lampe befahren werden, bis sie durch Untersuchung mit der Sicherheitslampe als völlig gefahrlos befunden ist. Bei diesen Untersuchungen ist besonders die Firste zu beobachten, auch verdienen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit Pfeilerabbau, Reparaturen und Untersuchungen unbelegter Strecken, Vorrichtungen der Ueberhaue zc.

Der Steiger hat zu diesem Behuf vorerst angezündete Sicherheitslampen unter dem Schachte an die Untersteiger oder an den zuverlässigsten Bergmann einer jeden Kameradschaft zu vertheilen, diese erfahrenen Bergleute vorauszuschicken und von ihnen jedes fahrbare Ort oder Bau untersuchen zu lassen. Wird die Arbeit von schlagenden Wettern frei befunden, so kommt der Vorsahrer zurück und holt seine Kameraden; findet er aber schlagende Wetter, so muß er dies dem Steiger anzeigen, dessen Ermessen, nach genauer Prüfung der Umstände, es überlassen bleibt, ob er es rathsam und nothwendig hält, die Mannschaft hinfahren oder die Arbeit ruhen zu lassen. Wo erhebliche Gefahr drohet,

*) Außer der Eintragung in die Zechenbücher muß ein Protokoll über den Befund bei der Lampen-Revision aufgenommen und dem Ober-Berg-Amte eingesandt werden. Oberbergamtliche Verfügung vom 26. Februar 1838—1362/38.—

hat derselbe sofort dem Gruben-Director Anzeige zu machen, bevor dergleichen Arbeiten belegt werden und dessen Bestimmung abzuwarten. Hält der Gruben-Director die Sache auch bedenklich, so darf die Arbeit, ohne vorherige Benachrichtigung des Königl. Revier-Beamten, von diesem vorgenommene Untersuchung und ertheilte Genehmigung, nicht fortgesetzt werden.*)

Art. 5. Wann mehrere Arbeiter zusammen bei Sicherheitslampen beschäftigt sind oder gar mehrere nahe bei einander liegende Derter mit Hülfe derselben bearbeitet werden müssen, so muß ein Untersteiger sich in der Nähe aufhalten und die Lampen besorgen. Bei diesem Geschäfte muß die Lampe überhaupt immer so weit von der gefährlichen Arbeit zurückgebracht werden, bis sie keine schlagenden Wetter durch Farbe und Gestalt der Flamme mehr anzeigt, wo alsdann der Cylinder abgeschraubt, nach Bedürfniß gebürstet, neues Del aufgegoßen und der Docht gepuzt werden kann. Der Untersteiger muß stets darauf sehen, daß die Lampen bei der Arbeit in einer solchen Höhe und an einer solchen Stelle an die nächsten Stempel gehangen werden, daß sie der Gefahr nicht ausgesetzt sind, von dem Gezüge des Arbeiters oder von herabfallenden Kohlen oder Gestein-Bruchstücken getroffen zu werden. Wo solche, schlagende Wetter führende Derter übereinander liegen, müssen die sie verbindenden Wetterlöcher, soviel es immer die Umstände gestatten, mit Fahrten oder Stufen versehen sein, damit der Untersteiger sich dieser zur Abkürzung seiner Fahrt bedienen könne.

Art. 6. Im Falle der Wetterwechsel an irgend einem Punkte der Grube, etwa bei veränderter Lufttemperatur, schwach wird, so daß ein augenblicklicher Stillstand oder gar ein verkehrter Wetterwechsel eintritt, dürfen auch nur Sicherheitslampen bei den Befahrungen und Arbeiten gebraucht werden.

Art. 7. Wenn auf vorliegende alte oder neue Baue vorgebohrt wird, so darf dies nur bei Sicherheitslampen geschehen, im Falle man sich nicht vorher durch unmittelbare Untersuchung jener Baue hat überzeugen können, daß darin keine Schlagewetter vorhanden sind. Der Bohrhauer muß stets Pflöcke zur Verschließung der Bohrlöcher bei sich führen.

Art. 8. Sprengarbeit darf niemals beim Vorhandensein von schlagenden Wettern getrieben werden.

Art. 9. Das Tabakrauchen in der Grube, welches unter allen Umständen die Wetter verdirbt und untersagt ist, wird auf das Strengste bei schlagenden Wettern verboten. Arbeiter, welche sich dieses

*) Nach einem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 9. Nov. 1834 geschieht dieser Vorschrift Genüge, wenn eine jede Kameradschaft bei der Ansahrt in der Frühschicht eine Sicherheits-Lampe erhält, mit welcher der Führer der Kameradschaft das Ort gehörig untersucht, bevor eine offene Lampe vor dasselbe gebracht wird. Vergleiche jedoch unten die Verordnung vom 8. Jan. 1848 für die Königl. Steinkohlen-Gruben im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken. (S. 111.)

erlauben möchten, sind zur Stelle abzulegen; die Gewerkschaften und Grubenvorsteher sind für die Ausführung dieser Maaßregel verantwortlich.*)

Art. 10. Jederzeit muß für hinlänglich starken und frischen Wetterwechsel durch die bekannten Mittel gesorgt werden, und die auf die Wetterführung Bezug habenden Anordnungen hinsichtlich der Disposition der Baue u. s. w., welche das Königl. Berg-Amt und seine Beamten treffen, müssen in allen Punkten zur genauesten Ausführung gebracht werden, um der Gefahr vor Entstehung und Ansammlung der Schlagewetter möglichst vorzubeugen.

Art. 11. Das betreffende Königl. Berg-Amt hat jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung mit Bezug und in Gemäßheit der Art. 21. 22. 30 und 31 des Bergwerks-Policei-Decrets vom 3. Januar 1813 und des X. Titels des allgemeinen Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 constatiren zu lassen und die darüber aufgenommenen Protokolle den Königl. Ober-Procuratoren zur gerichtlichen Verfolgung der Contravenienten mitzutheilen.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung soll nebst einer besondern Anweisung zur Behandlung der Sicherheitslampen durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen der Rheinischen Provinzen zur Offenkundigkeit gebracht, auch mit letzterer zusammen noch besonders in Form eines Anschlagzettels in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren zur Mittheilung an die Gewerkschaften und Gruben-Officianten und zum Anschlage auf allen Zechenhäusern gedruckt werden.

Bonn, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Anweisung

zur Behandlung der Davy'schen Sicherheitslampen.

Der Gebrauch der Davy'schen Sicherheitslampen — deren Construction nach den neuesten Verbesserungen als bekannt vorausgesetzt werden kann — erheischt mehrfache Sorgfalt, sowohl Seitens der Arbeiter, welche sie gebrauchen, als der Officianten, welche dieselben unter ihrer Aufsicht haben. Folgende nähere Bemerkungen in dieser Beziehung bedürfen daher bei der Anwendung dieser Lampen der ernstlichsten Berücksichtigung, sowohl Seitens der Officianten, als der Arbeiter.

*) Das Tabakrauchen in der Grube ist auf der linken Rheinseite nur durch diese Bestimmung untersagt, welche dasselbe gleichwohl nicht allgemein, sondern lediglich „bei schlagenden Wettern“ verbietet; während für die rechte Rheinseite in dem Art. 42 der (S. 7.) abgedruckten bergpoliceilichen Straf-Ordnung vom 21. Decbr. 1822 ein allgemeines Verbot besteht. Um dasselbe Ziel zu erreichen, ist durch oberbergamtliche Verfügung vom 26. Febr. 1838 — 1862 — angeordnet, daß das Verbot, Tabak in der Grube zu rauchen, wiederholt eingeschärft und in alle Zechen-Register eingetragen werden soll.

1) Da der Schutz, den die Sicherheitslampe gewährt, von dem Drahtnetz-Cylinder abhängig ist, welcher die Flamme umgibt, so darf der Bergmann sich in keinem Falle und unter keinem Vorwande erlauben, die Lampe in der gefährlichen Umgebung von Schlagewettern zu öffnen, den Drahtnetz-Cylinder davon zu nehmen oder nur aufzuheben. Jede Sicherheit wäre dadurch auf der Stelle verloren, und die Unvorsichtigkeit würde sich selbst auf die schrecklichste Weise bestrafen. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß man, wie groß auch das in die Bergleute gesetzte Zutrauen sein mag, besondere Vorkehrungen treffe, damit die Arbeiter die Lampe nicht öffnen können.

Man bediente sich hierzu seither meist des sehr einfachen Mittels eines Vorlegeschlosses: allein dasselbe hat die Unbequemlichkeit, daß der Staub und Schmutz das Schlüsselloch leicht verstopft, und daß ein solches Schloß auch leicht durch ein Häkchen oder dergleichen von unvorsichtigen Bergleuten geöffnet werden kann. Daher der neuerlich in Frankreich und Belgien eingeführte Verschuß durch eine Schraube, welche nur vermittelst eines, in den Händen des Aufsehers befindlichen, Schraubenschlüssels geöffnet werden kann, den Vorzug verdient.

2) Es ist zweckmäßig, alle Lampen zu numeriren und immer demselben Arbeiter die nämliche Lampe zu geben. Man wird dadurch am leichtesten gewahr, welche Arbeiter am besten für ihre Lampen sorgen. Solche Leute müssen dann bei den gefährlichen Arbeiten vorzüglich behalten, die Unachtsamen aber entfernt werden.

3) Die Vertheilung der Lampen darf jedesmal nicht anders, als nach genauer Besichtigung und Untersuchung jeder einzelnen und nach erlangter Ueberzeugung von ihrem guten Zustande geschehen.

4) Der Delbehälter der Lampe muß gleich bei der Füllung so viel Del erhalten, als für die Dauer der Schicht erforderlich ist. Zur Vermehrung der Helligkeit der Lampe und vorzüglich, um die Rußerzeugung und Ansetzung an dem Draht-Netz-Cylinder möglichst zu verhindern, ist die Anwendung von künstlich gereinigtem oder solchem Del, welches sich durch einige Jahre langes Liegen auf dem Fasse selbst gereinigt hat, zu empfehlen.

5) Die Arbeiter müssen sich hüten, die Lampe in Ströme von schlagenden Wettern zu bringen, welche aus Klüften und Bohrlöchern heftig ausströmen, damit durch das rasche Verbrennen des Gases im Innern der Netz-Cylinder nicht zu stark erhitzt werde. Ueberhaupt muß die Arbeit möglichst an solchen Stellen vermieden werden, wo die Luft in einem so hohen Grade explosirbar ist, daß die Verbrennung derselben im Innern des Cylinders das Netzgeflecht sehr stark erhitzt und glühend macht. Wenn aber unter solchen Umständen die Arbeit gar nicht ausgeübt werden kann, so erscheint es zweckmäßig, von Zeit zu Zeit den Cylinder durch einen im Wasser getränkten Schwamm oder mit einem nassen Tuche abzukühlen.

6) In keinem Falle dürfen die Bergleute versuchen, die Gasflamme, welche den Cylinder erfüllt, durch Blasen auszulöschen. Ströme von schlagenden Wetteru verbreiten zwar bei gehörig construirten Lampen die Explosion nicht außerhalb des Netz-Cylinders. Leicht könnten aber Drähte verbogen und einzelne Maschen des Cylinders etwas vergrößert sein, wodurch die Gefahr besonders dann vermehrt werden würde, wenn der Draht rothglühend wäre, und zugleich eine starke Luftbewegung hinzutrate. Bei einer solchen Verbindung von Umständen wäre es möglich, daß die Gasflamme im Cylinder nach Außen verbreitet würde. Daher das Auslöschen der Gasflamme nur entweder durch Bedeckung der ganzen Lampe mit einem Futteral von Eisenblech oder durch Einschlagen derselben in ein nasses Tuch geschehen darf.

7) Der feine Staub, welcher besonders beim Verschrämen umherfliegt, verstopft leicht die Maschen des Drahtgeflechtes an den Lampen. Jeder Arbeiter muß daher mit einer Bürste versehen sein, um, so oft es erforderlich ist, den Cylinder putzen und so der Lampe ihre gehörige Helligkeit wieder verschaffen zu können.

8) Nach vollendeter Schicht müssen die Lampen dem Steiger wieder übergeben werden. Sie werden alsdann ins Magazin gebracht, gereinigt und von Neuem untersucht.

Beim Reinigen werden die Lampen geöffnet, die Cylinder zwischen den Drahtstäben herausgenommen und alsdann gepuzt. Die Cylinder werden entweder in warmem Wasser, worin etwas Potasche aufgelöst ist, oder durch Ausbrennen über einem leichten Flammenfeuer von Hobelspänen gereinigt. In dem ersten Falle spült man die Cylinder, nachdem man sie gewaschen hat, in reinem Wasser, bürstet sie inwendig und auswendig rein und läßt sie trocknen. In dem zweiten Falle dreht man die Cylinder eine Minute lang über dem Feuer und wenn sie wieder abgekühlt sind, so bürstet man sie ab. Der Steinkohlenstaub, der durch die Verbindung mit dem Del eine gewisse Zähigkeit erhält, verliert diese durch's Verbrennen, wird zu trockner Kohle oder Asche, und fällt meist schon von selbst von dem glühenden Drahte. Das Reinigen durch Ausbrennen verdient vor dem Waschen den Vorzug; es greift weniger das Gewebe der Cylinder an und hinterläßt auf dem feinen Draht eine Art von Firniß, welcher die Drydation verhindert. Man besichtigt hierauf genau alle Theile der Lampen und wirft die schadhafsten zur Reparatur aus.

Wenn die Cylinder von Eisendraht-Geflechtes eine Zeitlang, ohne gebraucht zu werden, im Magazin verbleiben müssen, so ist es gut, sie durch Bestreichen mit Del vor dem Rosten zu schützen.

Bonn, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung über die Davy'schen Sicherheits-Lampen. *)

(Amtsbl. 1827 v. Trier Nr. 45, Aachen 55. 1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Verschiedene im Bergamtsbezirk Düren durch Explosion von Schlagewettern beim Steinkohlenbergbau in neuerer Zeit vorgekommene Unglücksfälle beweisen, daß die von uns unter dem 18. April v. J. mit Genehmigung des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Herrn Freiherrn von Schuckmann Excellenz durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemachte Verordnung, die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken des Rheinischen Haupt-Berg-Distrikts betreffend, nebst Anweisung zur Behandlung dieser Lampen, bei den Unter-Officianten und Bergleuten nicht mehr in gehörigem Andenken ist, weshalb wir hiermit auf höhere Verfügung, Nachfolgendes verordnen:

Art. 1. Innerhalb der ersten Woche der Monate Januar und Juli jeden Jahres soll die vorerwähnte Verordnung und resp. Anweisung auf Betreiben des Grubenvorstehers vor Anfang der Schicht einmal vollständig den sämtlichen Unter-Officianten und Bergleuten auf allen Steinkohlenwerken öffentlich verlesen werden, welcher Act, daß, an welchem Tage, und durch wen er geschehen sei, jedesmal in dem Zeichenregister gehörig zu bemerken ist.

Art. 2. Die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken haben die Ausführung dieser Bestimmungen controlliren und jede Zuwiderhandlung mit Bezug und in Gemäßheit der im Art. 11 der angeführten Verordnung bezeichneten Gesetzes-Artikel constatiren zu lassen und zur Veranlassung der gerichtlichen Verfolgung das Nöthige einzuleiten.

Bonn, den 13. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung zur Verhütung der durch stiekende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle auf den Bergwerken und Steinbrüchen. **)

(Amtsbl. 1858. Trier Nr. 45, Köln 47, Coblenz 49, Aachen 50, Düsseldorf 66.)

Auf Grund des Artikels 50 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und des Artikels 10 des Bergpolizei-Decrets vom 3. Januar

*) Eine Polizei-Verordnung zur Verhütung des Oeffnens der Sicherheitslampen wurde im Jahre 1854 zu erlassen beabsichtigt, da die Berg-Arbeiter in der Regel nachgemachte Schlüssel bei sich führen. Man überzeugte sich jedoch, daß eine solche Verordnung ihren Zweck nicht erreichen werde.

**) Bei Braunkohlen-Bergwerken im Berg-Amts-Bezirk Düren kommt noch außerdem der Art. 2 Nr. 10 der Verordnung vom 15. Januar 1827, welche (S. 87.) bereits abgedruckt ist, zur Anwendung. Für den Berg-Amts-Bezirk Siegen bestehet zum Erlasse einer ähnlichen Verordnung gegenwärtig kein Bedürfnis.

1813 verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt hiermit für alle Bergwerke und Steinbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken zur Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle, was folgt:

Art. 1. Jeder Schacht oder sonstige abwärts gerichtete Grubenbau, welcher nicht in seinem tiefsten Punkte durch einen offenen Durchschlag mit einem andern, frische Wetter bestehenden Grubenbaue oder mit einem Stolln in Verbindung steht, muß, wenn er befahren werden soll, vorher beim Beginne einer jeden Arbeitsschicht durch den Grubenbeamten oder Aufseher in Bezug auf das Vorhandensein stickender Wetter oder Schwaden untersucht werden. Zu dem Ende hat der Grubenbeamte oder Aufseher ein brennendes Licht bis in's Tiefste hinabzulassen und zu beobachten, ob dieses Licht zehn Minuten lang fortbrennt. Ist dies nicht der Fall, so darf derselbe das Einfahren in den untersuchten Grubenbau erst dann gestatten, wenn durch wetterblasende Vorrichtungen oder auf andere Weise frische Wetter hineingeführt sein werden.

Art. 2. Zeigen sich in einem solchen Grubenbaue während der Arbeitsschicht stickende Wetter oder Schwaden, so hat der Grubenbeamte oder Aufseher die zur Sicherstellung der Arbeiter erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen, darf aber in solchen Fällen das Einfahren zur Hilfeleistung erst dann gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß noch gute Wetter in hinreichender Menge, um die Rettungsmannschaft vor eigener Lebensgefahr zu sichern, vorhanden oder wenn vorher wieder gute Wetter zugeführt sind.

Art. 3. Wo stickende Wetter oder Schwaden sich häufig zeigen, muß die in Artikel 1 vorgeschriebene Untersuchung während der Arbeitsschichten mehrmals wiederholt werden.

Art. 4. Zum Zwecke der Zuführung frischer Wetter haben die Repräsentanten und in deren Ermangelung die Betreiber derjenigen Bergwerke und Steinbrüche, bei welchen das Königl. Bergamt eine desfallsige Vorschrift in das Zechenbuch hat eintragen lassen, eine oder mehrere Wettertrommeln oder sonstige, denselben Dienst leistende Wettermaschinen mit so viel Wetterlutton, als zur Erreichung der tiefsten Punkte erforderlich sind, binnen der von dem Königlichen Bergamte festgesetzten Frist anzuschaffen und stets in gutem Zustande in Bereitschaft zu halten.

Art 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen nach den Artikeln 93 bis 96 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und Artikel 31 des Bergpolizei-Decrets vom 3. Januar 1813 verfolgt und bestraft werden.

Bonn, den 27. October 1858.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

B. Berg-Amts-Bezirk Düren.

Verordnung wegen des Feueereinhängens in die Schächte der Steinkohlen-Gruben zur Beförderung des Wetterzuges.

(Amtsblatt 1819. Aachen Nr. 37.)

Das bei den Steinkohlengruben im Berg-Amts-Bezirk von Düren zur Beförderung des Wetterzuges übliche Verfahren: brennende Kohlen in die Schächte einzuhängen, erfordert, um die bei der geringsten Vernachlässigung in der Einrichtung und Wartung der hierbei nöthigen Vorrichtungen den resp. Grubengebäuden durch das Entstehen eines Grubenbrandes drohende Gefahr möglichst zu verhüten, die größte Vorsicht, und veranlaßt die unterzeichnete Behörde bei der pflichtmäßigen Sorge für die Sicherheit des Bergwerkseigenthums folgende allgemeine Bestimmungen zur Kenntnißnahme und genauesten Befolgung für das im Berg-Amts-Bezirk von Düren Steinkohlenbergbau treibende Publikum gelangen zu lassen:

- 1) Die über den Wetterschächten aufgeführten Schlotten oder Schornsteine müssen, wenn ihr nachhaltiger Gebrauch voraussichtlich ist, von Ziegelsteinen, bei kürzerem Gebrauch aber ordentlich gezimmert, mit Lehmstroh ausgeflochten und im Innern vollkommen damit überkleidet vorgerichtet werden.
- 2) Das Seil, woran der Feuerkorb hängt, muß seiner ganzen Länge nach eisern sein.
- 3) Soll die Oberfläche der Föcher in dem Wetterschachte mit Lehmstroh nach einer dem Schachte zugekehrten schiefen Fläche belegt werden, damit keine glühenden Kohlen darauf liegen bleiben können.
- 4) Sind die Wetterschächte bis auf eine gewisse Teufe in das feste Gestein, was keiner Zimmerung bedarf, niederzubringen, woselbst der Feuerkorb seinen Platz nimmt. Sollte dies örtlicher Umstände wegen unmöglich sein, so muß die Stelle des Schachtes, wo der Korb hängen soll, 16 Fuß hoch gemauert werden.
- 5) Eben so ist auch die Strecke, welche den Hauptschacht mit dem Wetterschacht verbindet, in der Nähe des Letzteren in Mauerung zu setzen, wenn sie nicht ohne Unterbauung stehen sollte.
- 6) In jedem Wetterschachte muß unterhalb der vorgedachten Strecke eine kesselartige Vertiefung vorgerichtet werden, welche die aus dem Feuerkorbe herabfallenden Brände und Asche auffängt, damit selbige nicht durch irgend einen Zufall dem Hauptschachte durch die Kommunikations-Strecke zugeführt werden kann.
- 7) Wo die Feuerung unmittelbar in einer gewissen Teufe des Hauptschachtes unterhalten wird, ist ein gemauerter Ofen und feuersicherer Aschenfall vorzurichten, welcher jedoch nicht unter

- 3 Rachter unterhalb der Schachtzimmerung angelegt werden darf.
- 8) Offene Feuerplätze dicht neben den Schächten, welche die Ausrichter (Tonnenlenker in der halben Treibschachts-Teufe) öfters des Wetterwechsels wegen mit unterhalten, werden hierdurch gänzlich untersagt.
- 9) Sämmtliche Gewerkschaften der Steinkohlenzechen im Berg-Amts-Bezirk von Düren haben sofort diese Anordnungen auf ihren respectiven Gruben in Ausübung zu setzen, und wird das Königl. Berg-Amt in Düren für jede betreffende Zeche eine den Umständen angemessene Frist vorbestimmen, innerhalb welcher die vorstehenden Anordnungen zur völligen Ausführung gebracht sein müssen.
- 10) Wird vorgenanntes Königl. Berg-Amt durch die Revierbeamten auf die Vollziehung dieser Verordnung strenge wachen, und in Gemäßheit der Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und 3. Januar 1813 jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren lassen, und solche den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren einreichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Contravenienten sofort eintreten könne.

Bonn, den 26. Juli 1819.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

C. Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.

Verordnung über die Ausführung der nach Art. 4 und 5 der Verordnung vom 3. März 1826 gegen schlagende Wetter zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln auf den Königl. Steinkohlen-Gruben des Berg-Amts-Bezirktes Saarbrücken.

§. 1. Keine neue Arbeit auf irgend einer Steinkohlengrube darf ohne specielle Genehmigung des Königl. Bergamtes mit der gewöhnlichen Lampe befahren werden, bis sie durch Untersuchung mit der Sicherheitslampe als völlig gefahrlos befunden ist.

Bei diesen Untersuchungen ist besonders die Firste zu beobachten und muß namentlich den Pfeilerabbauen, Reparaturen und Untersuchungen unbelegter Strecken, Vorrichtungen, den Ueberhauen oder schwebenden Strecken u. die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

§. 2. Die Punkte, von welchen ab die Untersuchung der Baue mit der Sicherheitslampe geschehen muß, sind in den Hauptförderstrecken, durch welche der Wetterzug geht, also in den Stollen, Grundstrecken, Diagonalen und Theilungstrecken, von dem Königl. Revierbeamten nach eingeholter Genehmigung des Königl. Bergamtes für jede einzelne Arbeit durch ein in die Augen fallendes Zeichen, nämlich ein am Stöße mit gelöschtem Kalk gezeichnetes Kreuz kenntlich zu machen, sollen auch

der Belegschaft beim Verlesen, sowie durch Anschlag in der Zeichenstube bekannt gemacht werden.

Bei dem Fortrücken der Grubenbaue hat der Königliche Revierbeamte, so oft solches die Umstände erfordern und das Königliche Bergamt die Erlaubniß dazu erteilt hat, diese Zeichen zu verlegen oder neue anzugeben. Von dieser Verlegung alter oder Angabe neuer Zeichen ist ebenfalls die Belegschaft durch Mittheilung beim Verlesen und durch Anschlag in der Zeichenstube in Kenntniß zu setzen. Außerdem ist die Bekanntmachung wegen Angabe oder Verlegung der Zeichen von dem Königlichen Revierbeamten jedesmal im Zeichenregister zu bemerken. Beim Anfahren dürfen die Häuer und Schlepper einer jeden Kameradschaft mit den gewöhnlichen Lampen nur bis zu dem für ihre Arbeit gemachten Zeichen fahren, und müssen baselbst die Rückkehr des Compagniemannes, welcher die Arbeit mit der Sicherheitslampe zu untersuchen hat, abwarten.

§. 3. Der zuverlässigste von den in einer Schicht anfahren den Bergleuten einer jeden Kameradschaft erhält als Compagniemann zu diesem Behufe eine Sicherheitslampe, welche er sorgfältig aufzubewahren und in gutem Stande zu erhalten hat.

Beim Verlesen werden diese Compagniemänner zuerst aufgerufen, zeigen die Sicherheitslampe dem Steiger vor und fahren sodann, während die übrigen Bergleute in derselben Reihenfolge wie die Compagniemänner, zu welchen sie gehören, verlesen werden, mit den gewöhnlichen Lampen in die Grube bis zu dem Zeichen, von welchem ab die Untersuchung mit der Sicherheitslampe geschehen muß.

Der Compagniemann zündet hier die Sicherheitslampe an, stellt seine gewöhnliche Lampe auf die Sohle der Hauptförderstrecke, untersucht dann die Arbeit bis vor Ort vorschriftsmäßig mit der Sicherheitslampe und kommt nun bis zu dem Punkte, wo er seine gewöhnliche Lampe hingestellt hat, zurück, um seine inzwischen bis dahin nachgefahrenen Kameraden abzuholen, wenn die Arbeit von schlagenden Wetter frei befunden worden ist. Hat der Compagniemann bei seiner Untersuchung aber schlagende Wetter gefunden, so fährt er mit seinen Kameraden zurück, um solches dem Steiger anzuzeigen, dessen Ermessen es nach genauer Prüfung der Umstände überlassen bleibt, die zur Entfernung der schlagenden Wetter und Sicherheit der Arbeiter nöthigen Anordnungen zu treffen und sodann die Mannschaft hinauf zu lassen oder die Arbeit ruhen zu lassen. Wenn die schlagenden Wetter bedeutend sind, und erhebliche Gefahr droht, so hat der Steiger sofort dem Königlichen Revierbeamten davon Anzeige zu machen und dessen Bestimmung wegen der nöthigen Anordnungen und Belegung der betreffenden Arbeiten abzuwarten.

§. 4. Wenn der Betrieb einer Arbeit wegen schlagender Wetter eingestellt wird, so sind alle Zugänge zu dieser Arbeit mit Latten zuzuschlagen und dadurch zu sperren. Gleichzeitig sind aber Seitens des

Königlichen Revierbeamten, so weit dies möglich ist, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um eine solche Arbeit mit frischen Wettern zu versorgen, und dadurch der Ansammlung von schlagenden Wettern und dem Austreten derselben aus der gesperrten Arbeit in die übrigen Baue vorzubeugen.

In eine gesperrte Arbeit darf kein Arbeiter fahren, bis entweder deren Fortbetrieb bei Sicherheitslampen angeordnet worden ist, oder die nach Anweisung des Königlichen Revierbeamten vorgenommene nähere Untersuchung mit der Sicherheitslampe ergeben hat, daß dieselbe gefahrlos und die Wiederbelegung versüßt ist.

Arbeiten, deren Betrieb wegen schlagender Wetter nur bei Sicherheitslampen fortgesetzt werden kann, sind von dem Königlichen Revierbeamten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Revierbergmeisters zu belegen und dürfen von den Punkten ab, von welchen gemäß §. 2. bei den übrigen Arbeiten die Untersuchung mit der Sicherheitslampe beginnt, stets nur mit Sicherheitslampen befahren werden. Der Königliche Revierbeamte hat diese Punkte mit zwei in die Augen fallenden Kreuzen zu bezeichnen, alle übrigen Zugänge zu diesen Arbeiten aber mit Latten sperren, und solches der Belegschaft beim Berlesen, sowie durch Anschlagen in der Zechenstube bekannt machen zu lassen, auch jedesmal im Zechenregister zu bemerken, daß dieses geschehen ist.

§. 5. In allen Arbeiten, deren Betrieb nur bei Sicherheitslampen fortgesetzt wird, haben die Compagniemänner allein die Lampen zu besorgen. Es muß dabei die Lampe immer so weit von der gefährlichen Arbeit zurückgebracht werden, bis sie durch Farbe und Gestalt der Flamme keine schlagende Wetter mehr anzeigt, wo alsdann der Cylinder abgeschraubt, nach Bedürfniß gebürstet, neues Del aufgegossen und der Docht gepußt werden kann. Die Compagniemänner müssen stets darauf sehen, daß die Lampen bei der Arbeit an einer solchen Stelle an die nächsten Stempel gehangen werden, wo sie der Gefahr nicht ausgesetzt sind, von dem Gezähe der Arbeiter oder von herabfallenden Kohlen oder Gestein-Bruchstücken getroffen zu werden.

§. 6. Die Befolgung dieser Vorschriften wegen der vorzunehmenden Untersuchungen durch die Compagniemänner und wegen des Gebrauchs der Sicherheitslampen Seitens der Arbeiter soll durch die besonders dafür angestellten Steiger oder vereidigten Grubenwächter-Gehülfen mit der größten Strenge controllirt, außerdem aber auch von den übrigen Grubensteigern und von den Königlichen Revierbeamten überwacht werden. *)

*) Instruction für den Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) wegen Beaufsichtigung der Ausführung der Vorschriften in Betreff der Sicherheitslampen.

Nachdem der N. N. als Steiger (Grubenwächtergehülfe) für die Königliche Steinkohlengrube N. N. angenommen, bestätigt und vereidet worden ist, um die Befolgung der Vorschriften wegen der Sicherheitslampen Seitens der Bergleute

§. 7. Alle vorstehend gegebenen Anordnungen finden für jetzt nur auf den königlichen Steinkohlengruben Wellesweiler und Geis-

beausichtigten, wird demselben zur genauen Kenntniß seiner Dienstpflichten nachstehende Instruction ertheilt:

§ 1. Der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) führt auf derjenigen Grube, für welche er angestellt ist, die beständige Aufsicht über die Arbeiter hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften wegen der Sicherheitslampen, hält solche nach Anleitung dieser Instruction und der Verordnung des königlichen Ober-Bergamts über die Ausführung der gegen schlagende Wetter zu beobachtenden Sicherheitsmaafregeln vom 8. Januar 1848 zur pünktlichen Erfüllung ihrer Schuldigkeit an und ertheilt ihnen die nöthige Anweisung.

§ 2. Er muß sich bei den ihm untergebenen Bergleuten Achtung und Ansehen zu verschaffen und zu erhalten wissen, einen ehrbaren und nüchternen Lebenswandel führen und sich in und außer dem Dienste zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen.

§ 3. Er soll an allen und jeden Arbeitstagen auf der ihm anvertrauten Grube vor dem Beginn der Frühschicht anwesend sein und ohne Vorwissen und Genehmigung des Geschworenen oder Obersteigers davon nicht wegbleiben.

§ 4. Er muß bei allen Befahrungen, welche er wegen Befolgung der Vorschriften hinsichtlich der Sicherheitslampen vornimmt, nur die Sicherheitslampe gebrauchen.

§ 5. Er soll an den gewöhnlichen Arbeitstagen so zeitig vor der Frühschicht auf der Grube erscheinen und einfahren, daß er in den Bauen auf denjenigen Flözen, auf welchen schlagende Wetter vorkommen, vor dem Verlesen die Hauptstrecken durchfahren haben und von etwaigen Störungen in dem Hauptwetterzuge und dadurch veranlaßter Ansammlung schlagender Wetter noch vor dem Verlesen den solches abhaltenden Steiger benachrichtigen kann.

§ 6. An allen Arbeitstagen dagegen, welche auf Sonn- oder Feiertage folgen, soll der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) nicht nur die Stollen und Strecken, sondern in den verschiedenen Feldestheilen auch diejenigen einzelnen Abbauarbeiten, vor welchen sich bereits Spuren von schlagenden Wettern gezeigt haben, vor dem Verlesen für die Frühschicht befahren und deshalb so zeitig einfahren, daß er von etwaigen Störungen in dem Wetterzuge und von Ansammlung schlagender Wetter den betreffenden Steiger vor dem Verlesen benachrichtigen kann.

§ 7. Der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) muß den gesperrten Arbeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sich bei seinen Befahrungen namentlich überzeugen, ob sich die schlagenden Wetter in diesen Arbeiten so ansammeln, daß ein Ausreten derselben in die übrigen Baue zu befürchten, mithin erhebliche Gefahr vorhanden ist.

§ 8. Er soll in allen Fällen, wo er bei seinen Befahrungen erhebliche Gefahr findet, nicht nur den das Verlesen abhaltenden Steiger davon benachrichtigen, sondern auch sofort dem Geschworenen Anzeige machen.

§ 9. Findet der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) bei seinen Befahrungen weder Störungen im Wetterzuge, noch eine Ansammlung von schlagenden Wettern, so soll derselbe in der Grube und zwar an Stellen, wo er nicht leicht bemerkt wird, so lange verweilen, bis die Arbeiter vor ihre Arbeit gefahren sind und dabei genau darauf achten, ob die Arbeiter die Vorschriften wegen der Sicherheitslampen befolgen. Vorzüglich hat er darauf zu sehen,

- a) daß jeder Compagniemann, sobald er bei dem Kreuze, von welchem ab die Untersuchung seiner Arbeit mit der Sicherheitslampe geschehen muß, angekommen ist, die Sicherheitslampe anzündet, seine gewöhnliche Lampe auf die Sohle der Hauptförderstrecke stellt, sodann die Arbeit bis vor Ort vorchriftsmäßig mit der Sicherheitslampe untersucht und nun zurückkommt,

lautern und in den Bauen auf dem Venstflöße der königlichen Steinkohlengrube Gerhardgrube Anwendung, weil sich bisher nur dort schlagende Wetter gezeigt haben.

Sobald sich aber auf einer der übrigen Gruben oder in den Bauen auf einzelnen Flözen derselben schlagende Wetter zeigen, hat der königliche Revierbeamte solches dem königlichen Bergamte sofort anzuzeigen, damit dieses alsdann die erforderliche Anordnung treffe, daß die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften auf denjenigen Gruben oder in denjenigen Bauen auf einzelnen Flözen einer Grube, in welchen sich schlagende Wetter gezeigt haben, ebenfalls auf das Genauste zur Anwendung gebracht werden.

Es wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß auch auf denjenigen Gruben, in welchen sich bisher schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, unbelegte Stollen, Strecken oder Abbauarbeiten, ebenso wie überhaupt Ueberhaue oder schwebende Strecken zc. jederzeit erst mit der Sicherheitslampe untersucht werden müssen, bevor sie mit der gewöhnlichen Lampe befahren werden.*)

§. 8. Bei dem innerhalb der ersten Woche der Monate Januar und Juli jeden Jahres vorgeschriebenen Verlesen der Verordnung wegen Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen vom 3. März 1826 soll, statt der Art. 4 und 5 derselben die gegenwärtige Verordnung jederzeit vollständig mit vorgelesen, und daß solches geschehen, ausdrücklich im Zechenregister bemerkt werden.

um entweder seine Kameraden und Schlepper abzuholen, oder, wenn schlagende Wetter vorhanden sind, solches dem Steiger anzuzeigen;

- b) daß kein Häuer oder Schlepper vor seine Arbeit fährt, bevor solche mit der Sicherheitslampe untersucht ist, und daß deshalb jeder Häuer und Schlepper bei dem für seine Arbeit gemachten Kreuze die Rückkehr des Compagniemanns, welcher diese Arbeit mit der Sicherheitslampe zu untersuchen hat, abwartet;
- c) daß kein Arbeiter in eine gesperrte Arbeit fährt;
- d) daß kein Arbeiter mit der gewöhnlichen Lampe vor eine Arbeit, welche bei Sicherheitslampen fortgesetzt wird, fährt, sondern daß jeder Häuer und Schlepper bei den für solche Arbeiten gemachten beiden Kreuzen seine Sicherheitslampe anzündet, und
- e) daß in diesen Arbeiten die Compagniemänner bei Beforgung der Lampen so weit zurückfahren, bis sich keine schlagenden Wetter mehr anzeigen, außerdem aber bei der Arbeit selbst die Lampen in einer solchen Höhe und an einer solchen Stelle aufgehängt werden, wo sie weder vom Gezüge der Arbeiter, noch von herabfallenden Kohlen oder Gesteinstücken getroffen werden können.

§ 10. Der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) soll über alle Vergehen der Bergleute gegen die Vorschriften wegen der Sicherheitslampen Protokolle aufnehmen und solche dem Geschworenen übergeben.

§ 11. Sobald alle Arbeiter angefahren sind, (fährt der Grubenwächter-Gehülfe vor seine eigene Arbeit) besorgt der Steiger die ihm sonst übertragenen Geschäfte. Saarbücken. Königl. Preuß. Bergamt.

*) Die oberbergamtliche Verordnung vom 8. Januar 1848 gilt jetzt auf allen königl. Steinkohlen-Gruben. Auf die Steinkohlen-Grube Hostenbach findet dieselbe keine Anwendung.

§. 9. Das Königliche Bergamt wird jede Zuwiderhandlung auch gegen diese Verordnung mit Bezug auf die Art. 21, 22, 30 und 31 des Berg-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 und des X. Titels des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 constatiren lassen und die darüber aufgenommenen Protokolle dem Königlichen Ober-Procurator zur gerichtlichen Verfolgung der Contravenienten mittheilen.

Gegenwärtige Verordnung soll in Form eines Anschlagzettels zur Mittheilung an die Revier- und Grubenbeamten und zum Anschlag auf allen Zechenhäusern gedruckt werden.

Bonn, den 8. Januar 1848.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

10) Förderung.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

(Amtsblatt 1854. Coblenz Nr. 17, Arnsberg 18, Köln 18, Düsseldorf 26.)

Nachdem die nachfolgende Verordnung wegen Anbringung geeigneter Bremsvorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen in dem Berg-Amts-Bezirk Siegen unter dem 13. d. M.*) von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist, wird dieselbe den Betheiligten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Bonn, den 21. März 1854.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Bergamt.

Polizei-Verordnung

wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

Da das Befahren der Förderschächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, ein kürzlich stattgehabter Unglücksfall aber wiederum gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampf-Ventils der Fördermaschine blos das Mehrgewicht, welches an einem oder

*) Dieses Rescript, wodurch die ohne Mitwirkung der Regierungen erlassene Verordnung genehmigt worden ist, lautet:

„Auf den Bericht vom 21. Dec. v. J. ermächtige ich das Königl. Ober-Berg-Amt hierdurch, eine Bergpolizei-Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen bei den Förder-Dampfmaschinen in dem Berg-Amts-Bezirk Siegen nach dem Wortlaute des eingereichten Entwurfes zu erlassen und in Ausführung zu bringen.“ V. 1091. IV. 16, 847.

dem andern Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann, so verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt für den Bezirk des Königl. Berg-Amtes zu Siegen, was folgt:

Art. 1. Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke des Königl. Berg-Amtes zu Siegen, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, und zwar sowohl die bereits vorhandenen als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2. Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampfmaschinen sowohl auf der Seilkorb-achse, als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampfmaschinen aber auf der Seilkorb-achse anzubringen und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingang erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3. Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4. Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speciell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das Königl. Bergamt zu Siegen zu entscheiden.

Art. 5. Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Bremsvorrichtung eine Frist von 6 Monaten von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet gestattet.

Art. 6. Sollte der Bestimmung in Art. 5 zuwider an einer bereits bestehenden Maschine die Brems-Vorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von sechs Monaten hergestellt sein, oder eine neu zu errichtende Förder-Dampfmaschine ohne eine solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden, so ist das Königl. Berg-Amt zu Siegen berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen und darf dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Brems-Vorrichtung hergestellt und für genügend anerkannt ist.

Art. 7. Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und ist das Königl. Berg-Amt zu Siegen mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 21. März 1854.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Verordnung über die Instandhaltung des Förderzeuges.

(Amtsbl. 1820. Aachen Nr. 4, Köln 5, Coblenz 5, Trier 8,
1858. Düffeldorf Nr. 5.)

Unterm 17. Juli v. J. haben wir durch das Amtsblatt der Kgl. Regierung das bergbautreibende Publikum von den Unglücksfällen in Kenntniß gesetzt, die sich bei Bearbeitung der Bergwerke im Berg-Amts-Bezirk Düren zugetragen und wovon uns vom 24. Mai an bis zum obgenannten Tage die Anzeige geschehen war; wir geben zur Warnung im Nachfolgenden die beträchtliche Reihe derer, die sich von da bis zum Schluß des v. J. in dem genannten Berg-Amts-Bezirk ereignetem.

Es sind ihrer acht in einem Zeitraume von nicht sechs Monaten, die alle den Tod zur Folge hatten: eine unverhältnißmäßig große Anzahl gegen die Ausdehnung des Bezirks und die Stärke der Belegung.

Fünf dieser gewaltsamen Todesfälle haben in den Steinkohlengruben Statt gefunden, einer im Bleiberg, einer in einer Steingrube und einer in einer Braunkohlengrube. Von den 8 Unglücklichen verloren vier das Leben durch Sturz in den Schacht oder von der Fahrt, worunter einer auf eine höchst leichtsinnige Art dadurch, daß er beim Fahren auf dem Seile sich nicht, wie es befohlen ist, mit dem Hestricke anbinden ließ, und er aus der Tonne fiel; ein anderer, ein Knabe von 15 Jahren, dadurch, daß er beim Anschlagen eines Fördergefäßes vom Seilhaken ergriffen eine beträchtliche Höhe mit heraufgezogen wurde und dann herabstürzte; drei wurden von losgehenden Massen verschüttet und zerschmettert, und einer durch ein beim Sprengen des Gesteins weit weggeschleudertes Stück todt geschlagen.

Wenn, wie fast immer, der eigene Leichtsinn, die Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit der Verunglückten diese nur zu zahlreichen Unglücksfälle größtentheils herbeigeführt haben, so sind doch bei einem der vorbenannten Fälle die Nichtbefolgung Berg-Amtlicher Vorschriften von Seiten der Gewerkschaft, bei einem andern und namentlich bei dem Todesfall des 15jährigen Anschlägers die Mangelhaftigkeit des Förderzeuges als die entferntern Ursachen derselben anzusehen.

Wegen des zweiten Falles sehen wir uns daher veranlaßt, festzusetzen, daß die Gewerken und Grubenbedienten das Förderzeug überhaupt gehörig im Stande halten, insbesondere aber den Seilhaken nach den Anweisungen der Bergmeister eine solche Einrichtung geben sollen, daß sie gehörig sich schließen lassen, und weder ein zufälliges Aushacken des Fördergefäßes, noch, wie in dem berührten Falle, ein Ergreifen und Aufziehen des Anschlägers möglich wird.

Alle Contraventionen gegen diese Anordnung, sollen auch ohne Eintreten neuer Unglücksfälle den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

Die Königl. Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken werden übrigens im Allgemeinen fortfahren, mit Strenge auf die Befolgung aller in Bergwerkspolizei-Sachen gegebenen Verordnungen zu wachen und die betreffenden Zuwiderhandlungen bei den respectiven Königl. Staats-Procuratoren zu denunciiren.

Bonn, den 8. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

**Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen
an den Förder-Dampfmaschinen.**

(Amtsblatt 1853. Coblenz Nr. 38, Köln 40, Trier 40, Aachen 42, Düsseldorf 52.)

Nachdem die nachfolgende Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken unter dem 25. August d. J. von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist, wird dieselbe hierdurch den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bonn, den 7. September 1853.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

Policei-Verordnung

wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen
an den Förder-Maschinen.

Da das Befahren der Förderschächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, ein kürzlich stattgehabter Unglücksfall aber wiederum gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampfventils der Fördermaschine bloß das Mehrgewicht, welches an einem oder dem andern Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann, und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann, so verordnet das unterzeichnete Königliche Ober-Bergamt für die Bezirke der Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken, was folgt:

Art. 1. Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke der Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu errichtenden müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2. Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampfmaschinen sowohl auf der Seilkorbachse, als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampfmaschinen aber auf der Seilkorbachse anzubringen und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingang erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3. Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4. Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speciell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das betreffende Königliche Bergamt zu entscheiden.

Art. 5. Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Brems-Vorrichtung eine Frist von sechs Monaten von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet gestattet.

Art. 6. Alle gegen diese Verordnung stattfindenden Contraventionen sollen in Gemäßheit des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und des Bergwerks-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 durch die betreffenden Beamten constatirt und die darüber aufgenommenen Protokolle den betreffenden Königlichen Ober-Procuratoren zur Verfolgung der Contravenienten eingesandt werden.

Art. 7. Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und sind die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 29. Juli 1853.

11) Productions-Übersichten.

Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Art. 36 *) des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps.

Ils (les ingénieurs) recevront des exploitants et des maîtres d'usines, par l'intermédiaire des préfets, l'état des produits bruts de leur exploitation aux époques déterminées par le directeur général, celui de la quantité des ouvriers, de celle des matériaux employés et des matériaux ouvrés; ils recevront également le plan des travaux souterrains faits dans l'année précédente; ils viseront toutes ces pièces et y ajouteront leurs observations, pour le tout être vérifié par l'ingénieur en chef, lors de sa tournée.

Verordnung über die Einreichung der Productions-Übersichten**).

(Amtsblatt 1825. Köln und Coblenz Nr. 50, Trier 64, Aachen 67, Düsseldorf 1858. Nr. 5.)

Nach Einsicht des Art. 36 im französ. kaiserl. Decrete über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. November 1810, wodurch unter Anderm festgesetzt wird, daß die Bergwerks-Ingenieure durch Vermittelung der Präfekte von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern in durch den General-Bergwerks-Direktor festzusetzenden Terminen die Übersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien erhalten sollen; in Erwägung, daß dergleichen Übersichten sowohl von den Berg- als auch von den Hüttenwerken für die Königl. Administrations-Behörden nicht allein wichtig, sondern sogar unumgänglich nöthig sind; und in fernerer Erwägung, daß jene gesetzliche Bestimmung in so fern einer Erläuterung bedarf, als an die Stelle der darin aufgeführten Behörden andere getreten sind;

*) Hiermit ist Art. 24 des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813 zu vergleichen. (S. 23.)

***) Vergleiche (Seite 127.) die declarirende Verordnung vom 23. März 1828 in Rücksicht auf die Steinbrüche. Die obige Verordnung vom 6. December 1825 ist übrigens bereits Gegenstand interessanter gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Das Zucht-Polizei-Gericht zu Aachen erkannte am 23. Juni 1832, daß ersterer aus dem Grunde die Bedeutung eines Strafgesetzes nicht beigelegt werden könne, weil der Art. 36 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 nur die Dienstobliegenheiten der Ingenieure, nicht die Verbindlichkeiten der Betreiber von Berg- und Hüttenwerken bestimme. — Die Appellations-Kammer des Landgerichtes zu Aachen erkannte dagegen, daß wenn auch die Art. 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 im vorliegenden Falle keine Anwendung finden könnten, der Art. 33 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 und damit eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. eintreten müsse. Letzteres Urtheil erhielt die Bestätigung des Rheint. Revisions- und Cassationshofes. In den Urtheilsgründen dieses Gerichtshofes heißt es: „In Erwägung, daß — die §§. 32 und 33 des Ressort-Regle-

Beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche Besitzer von Berg- und Hüttenwerken in den Königl. Provinzen links des Rheins sollen von dem jedesmal vorhergegangenen Jahre bis zum 15. Februar des folgenden Jahres — also zuerst vom Jahre 1825 bis zum 15. Februar 1826 — vollständige jährliche Uebersichten von der Art und Quantität der Erzeugnisse ihrer Berg- und Hüttenwerke, der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien und der Zahl der Arbeiter bei den Königl. Bergämtern und zwar von den Werken links der Mosel bei jenem zu Düren und von denen rechts der Mosel bei jenem zu Saarbrücken einreichen.

ments vom 20. Juli 1818 entscheidend sind, wonach gleichlautend mit dem §. 45 der Verordnung vom 26. December 1808 die Gerichte auf die von den Regierungen (welchen, wie der §. 22. zeigt, das Königl. Ober-Berg-Amt gleichsteht) in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publicanda insofern Rücksicht zu nehmen verbunden sind, als darin keine härtere Strafe wie in den Gesetzen festgestellt ist; im entgegengesetzten Falle aber die Strafe nach diesen bestimmen, und, wenn die Uebertretung eines Polizei-Gesetzes gar nicht besonders verpönt ist, auf eine Geldbuße von einem bis fünf Thaler erkennen sollen; indem es hiernach in dem Verurtheilten des Gerichtes, sobald sein Strafamt aufgerufen wird, liegt, die Frage über die Gefährlichkeit der auf die Contravention von der anordnenden Behörde angedrohten Strafe zu prüfen,

In Erwägung, daß vom Cassationskläger selbst nicht behauptet worden, daß sich die Anwendung der Strafe des Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810, abgesehen von der in der Verordnung des Königl. Ober-Berg-Amtes enthaltenen Hinweisung auf denselben, rechtfertige,

In Erwägung, daß auch — jedenfalls diese Strafen nur auf die Uebertretungen der damals schon gegebenen Gesetze und Verordnungen angewendet und daher nicht auf Handlungen oder Unterlassungen bezogen werden können, wozu die Verpflichtung erst aus einem späteren Gesetze, dem Decrete vom 18. Nov. 1810, in der Verordnung vom 6. Dec. 1825 abgeleitet ist,

In Erwägung, daß daher der Appellations-Kammer des Landgerichts, indem sie die verbindliche Kraft jener Verordnung als eines Polizei-Gesetzes zwar anerkannte, jedoch die darin bezeichnete Strafe als in den Gesetzen nicht begründet, auf das vorschriftsmäßige Maß reducirte, eine Gesetzes-Verletzung nicht vorgeworfen werden kann,

Aus diesen Gründen,“ u. s. w.

Nach dem letzteren Erkenntnisse stehet also jedenfalls fest, daß die Verordnung v. 6. Dec. 1825 eine policeiliche ist, und der Art. 36 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 auch die Verbindlichkeiten der Betreiber von Bergwerken und Hütten bestimmt. Hieran dürfte übrigens um so weniger gezweifelt werden, als bereits der Art. 26. Tit 1. des Bergwerks-Gesetzes vom 28. Juli 1791 den Betreibern dieselben Verpflichtungen auferlegt. Was die Anwendbarkeit der Art. 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 auf Uebertreter der Verordnung vom 6. Dec. 1825 angehet, so sind in den oben erwähnten Erkenntnissen die Art. 10. 24. 31 des Bergpolizei-Decretes v. 3. Jan. 1813 ganz übersehen, aus welchen sich die Anwendbarkeit des Art. 96 als unzweifelhaft darstellen dürfte. Beiläufig kann übrigens erwähnt werden, daß die jetzige Praxis der Gerichte hiermit übereinstimmt und insbesondere das Landgericht zu Aachen noch in jüngster Zeit demgemäß erkannt hat.

Art. 2. Diejenigen Berg- und Hüttenwerks-Besitzer, welche sich hierunter säumig befinden lassen möchten, sollen von den betreffenden Königl. Berg-Ämtern bei den Königl. Ober-Procuratoren denunciirt werden, um nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 93 94 95 und 96 im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 verfolgt und bestraft zu werden.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Köln, Coblenz, Trier und Aachen die erforderliche Oeffentlichkeit erhalten.

* * *

Vorstehende Verordnung ist durch des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Excellenz unter dem 7. November 1825 genehmigt und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung über die von den Bergwerks-Hütten und Steinbruchs-Besitzern
einzureichenden Productions-Uebersichten.

(Amtsblatt 1857. Köln 26, Trier 27, Aachen 32, Düsseldorf 37.)

Nachdem der im Art. 1 der Verordnung vom 6. December 1825 wegen von den Bergwerks-Hütten und Steinbruchs-Besitzern einzuliefernden Productions-Uebersichten auf den 15. Februar gestellte Termin nach den gegenwärtigen Geschäfts-Verhältnissen und den Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz nicht mehr genügt, auch anderweitige Abänderungen dieses Artikels nothwendig erscheinen, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt hiermit wie folgt:

Art. 1. Von dem Beginn des Jahres 1858 ab haben sämmtliche Besitzer der Berg- und Hüttenwerke und Steinbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken die im Art. 1 der Verordnung vom 6. Decbr. 1825, sowie der declarirenden Bekanntmachung vom 23. März 1828 vorgeschriebenen Productions-Uebersichten ihrer Werke von dem jedesmal vorhergegangenen Jahre bis zum 15. Januar des folgenden Jahres einzureichen, und erfolgt diese Einreichung nicht mehr, wie bisher bei den Königlichen Bergämtern, sondern bei den Königlichen Revierbeamten. Diese Uebersichten sollen außer den im Art. 1 der Verordnung vom 6. December 1825 vorgeschriebenen Angaben der Art und Quantität der Erzeugnisse, des Werthes derselben am Ursprungsorte, der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, der

Zahl der Arbeiter und der Zahl der Familienglieder derselben, noch die Zahl der Betriebsvorrichtungen der Werke und die Zahl der im Laufe des verfloffenen Jahres im Betriebe gewesenen Betriebs-Vorrichtungen enthalten.

Art. 2. Die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Köln, Coblenz, Trier, Aachen und Düsseldorf die erforderliche Oeffenkundigkeit erhalten.

Bonn, den 22. Juni 1857.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Bergamt.

12) Steinbrüche.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Bekanntmachung wegen Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebes.

(Amtsblatt 1853. Arnsberg Nr. 21, Coblenz 20, Köln 22, Düsseldorf 51.)

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Februar d. J.*) ist bestimmt worden,

*) Verordnungen, welche das Ober-Berg-Amt bezüglich der Steinbrüche auf der rechten Rheinseite erlassen hat, sind: Die allgem. bergpoliceiliche Verordnung über die Steinbrüche vom 13. Febr. 1826 (Amtsblatt 1826. Arnsberg Nr. 9, Coblenz 10, Düsseldorf 17, Köln 20); Verordnung über die Betriebs-Anzeige bei Haupt-Steinbrüchen vom 10. Sept. 1845 (Amtsblatt 1845. Köln Nr. 39, Arnsberg 40, Düsseldorf 53, Coblenz 58); Instruction für die Steinbruchs-Aufseher v. 4. November 1845 (Amtsblatt 1845. Köln Nr. 48, Arnsberg 50, Düsseldorf 65, Coblenz 69); Instruction über die Spreng-Arbeiten in Steinbrüchen vom 17. Juni 1851 und endlich Verordnung vom 24. August 1828 wegen des für immer untersagten Steinbruch-Betriebes am Drachensfels. (Amtsblatt 1828 von Köln Nr. 36.)

Seit der obigen Bekanntmachung vom 22. April 1853, wodurch die Beaufsichtigung der Steinbrüche an die Regierungen übergegangen ist, haben diese Verordnungen für die Berg-Behörden keine Bedeutung mehr. Bereits im Jahre 1839 wollte das Berg-Amt zu Siegen die Aufsicht über diejenigen Steinbrüche aufgeben, welche nicht von der Berg-Behörde verliehen werden. Das oberbergamtliche Rescript vom 25. August 1839—5140 — veranlaßte jedoch das Berg-Amt zur Fortsetzung dieser Aufsicht. Als endlich die Berg-Behörde nicht mehr im Stande war, die zahlreichen Steinbrüche zu überwachen, entschied das Handels-Ministerium durch oben allegirtes Rescript vom 16. Febr. 1853—III. 714. V. 393—, wie folgt:

„Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 9. Sept. v. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebes, wie in den übrigen Haupt-Berg-Districten, so auch in demjenigen des Rhein. Ober-Berg-Amtes zu Bonn, nur in so weit als zum Ressort der Berg-Behörde gehörig anzusehen ist, als die Berechtigung zu einem solchen Betriebe nach den ortsgültigen Berg-Ordnungen nicht dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht, sondern dem Berg-Regal unterworfen ist und mithin im Wege der

daß die Beaufsichtigung des Steinbruchs = Betriebes im Berg = Amts = bezirke Siegen insoweit als zum Ressort der Bergbehörde gehörig anzusehen ist, als die Berechtigung zu einem solchen Betriebe nach den ortsgültigen Berg = Ordnungen nicht dem Oberflächen = Eigenthümer zustehet, sondern dem Berg = Regal unterworfen ist und mithin im Wege der Muthung oder Verleihung besonders erworben werden muß.

Demgemäß werden von jetzt ab nur die im Gesetzes = Bereiche der Chur = Kölnischen Berg = Ordnung gelegenen Steinbrüche, in welchen Marmor, Alabaster, Mühlsteine und Schiefer gewonnen werden, sowie die im Kreise Siegen gelegenen Dachschiefer = Gruben, so weit sie mit Verleihungs = Urkunden der Berg = Behörde versehen sind, ferner die mit bergamtlicher Concession oder Pachtcontract versehenen Steinbrüche bei ihrem Betriebe der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen; alle übrigen aber der Beaufsichtigung der Ortspolizei = Behörde unterworfen sein.

Da letztere jedoch in vielen Fällen nur dann mit Erfolg diese Aufsicht führen kann, wenn ihr von der Bergbehörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird, so ist bestimmt worden, daß auf jedes =

Muthung und Verleihung besonders erworben werden muß. Indessen wird auch in den Fällen, wo die Berechtigung zum Steinbruchs = Betriebe dem Oberflächen = Eigenthümer zustehet, und also die Aufsicht von der Ortspolizei = Behörde zu führen ist, die letztere der technischen Kenntnisse nicht überall entbehren und deshalb die Aufsicht nur dann mit Erfolg führen können, wenn ihr von der Berg = Behörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird.

Ich habe deshalb das Königl. Ober = Berg = Amt zu Bonn, welches über die Fälle, in welchen das Publicum wegen beabsichtigten Betriebes eines Steinbruches sich an die Berg = Behörde oder an die Ortspolizei = Behörde zu wenden hat, eine Bekanntmachung erlassen und der Königl. Regierung zur Aufnahme in Ihr Amtsblatt zusenden wird, zugleich angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß auf jedesmaliges Ersuchen der Polizei = Behörden, die Berg = Beamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht unter bergpoliceilicher Aufsicht stehen, ihre Hülfe und gutachtliche Aeußerung bereitwillig eintreten lassen.

An

die Königliche Regierung

zu

Arnsberg.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königl. Ober = Berg = Amt zur Nachricht mit der Anweisung, die darin gedachte Bekanntmachung zu entwerfen und solche der Königl. Regierung zu Arnsberg und den fünf Regierungen der Rheinprovinz, welchen ebenfalls von dieser Verfügung Kenntniß gegeben ist, zur Aufnahme in ihre Amtsblätter zu übersenden."

In Bezug auf den Schluß vorstehenden Rescriptes erging am 30. April 1853 — III. 4515. V. 2803 — der weitere Erlaß: „Sofern indessen das Königl. Ober = Berg = Amt der Ansicht ist, daß es der in dem Rescripte vom 16. Februar c. angeordneten Bekanntmachung für den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil seines Bezirkes nicht bedarf, mag das Königl. Ober = Berg = Amt diese Bekanntmachung auf den ostrheinischen Theil desselben beschränken.“

maliges Ersuchen der Ortspolizei-Behörden die Berg-Beamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, ihre Hülfe und gutachtliche Aeußerung bereitwillig eintreten lassen sollen.

Hiernach treten die Bestimmungen der von uns unterm 13. Febr. 1826 erlassenen und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Arnberg, Düsseldorf, Köln und Coblenz publicirten bergpolizeilichen Verordnung für den Steinbruchsbetrieb im Berg-Amts-Bezirk Siegen mit dem 1. Juli d. J. außer Anwendung, indem mit diesem Tage die Beaufsichtigung des gewöhnlichen Steinbruch-Betriebes auf die Ortspolizeibehörden übergeben, für die unter Beaufsichtigung der Bergbehörde verbleibenden Steinbrüche aber die allgemeinen bergpolizeilichen Vorschriften Anwendung finden.

Bonn, den 22. April 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite.)

Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810. Tit. 8. Sect. 1.

Art. 81. l'exploitation des carrières à ciel ouvert a lieu sans permission, sous la simple surveillance de la police et avec l'observation des lois ou règlements généraux ou locaux.

Art. 82. Quand l'exploitation a lieu par galeries souterraines, elle est soumise à la surveillance de l'administration, comme il est dit au titre V.*)

*) Siehe Seite 14 in der Ann. Vergleiche ferner dieselbe Bestimmung in §. IV. der ministeriellen Instruction vom 3. August 1810 und insbesondere §. V. A. §. 7, nach welchem die Bergwerks-Ingenieure auch auf die Steinbrüche mit Tagebau zu achten haben. Letztere Verpflichtung ist allgemein ausgesprochen in Art. 40 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps: „Ils (die Ingenieure) visitent les carrières, et donnent des instructions pour la conduite des travaux, sous le rapport de la sûreté et de la salubrité.“ Durch den oben allegirten §. V. A. §. 7 der Ministerial-Instruction sind den Besitzern unterirdischer Steinbrüche bezüglich der Risse folgende Verpflichtungen auferlegt: „les exploitans doivent avoir les plans et coupes de leurs travaux tracés sur une échelle d'un millimètre pour mètre. Ils fourniront à la préfecture, tous les ans, dans le mois de janvier ou de février au plus tard, les dits plans et coupes pour être vérifiés, certifiés et déposés au bureau de l'ingénieur des mines.“ Vermitteltst Bekanntmachung vom 12. Januar 1817 (Amtsbl. 1817. Köln Nr. 4, Aachen und Coblenz 5) hat das Königl. Berg-Amt zu Düren diese Bestimmung noch besonders eingeklärt.

Schließlich soll hier noch bemerkt werden, daß die meisten Bestimmungen des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 nach dem Wortlaute des letzteren auch auf die Steinbrüche, welche unter specieller Aufsicht der Berg-Behörde stehen, Anwendung finden müssen.

In einem Publicandum vom 20. Juli 1836 (Amtsblatt 1836 von Trier Nr. 34) hat das Königl. Berg-Amt zu Saarbrücken wesentlich in diesem Sinne die

**Verordnung über die Anwendbarkeit der Verord. vom 23. April 1824 wegen
Fahrbarmachung der Schächte auf unterirdisch betriebene Steinbrüche.**

(Amtsbl. 1842. Köln Nr. 27. Aachen 31, Trier 33, Düsseldorf 34, Coblenz 37.)

Das Königl. Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 2. Juni a. c. die von uns unter dem 23. April 1824 erlassene bergpoliceiliche Verordnung wegen Fahrbarmachung der Schächte in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken auch auf die unterirdisch betriebenen Kalk- und sonstigen Steinbrüche in den genannten Bergamtsbezirken für geltend und anwendbar erklärt und bestimmt, daß diese Declaration durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden soll.

Um den Besitzern und Betreibern von unterirdischen Steinbrüchen, welche mit Schächten versehen sind oder noch versehen werden sollen, die Beobachtung dieser bergpoliceilichen Vorschrift zu erleichtern, wird die Verordnung vom 23. April 1824 hiermit wiederholt bekannt gemacht.

Vonn, den 18. Juni 1842.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die
Niederrheinischen Provinzen.

**Verordnung über die Anwendbarkeit der Verordnung v. 6. Decbr. 1825 wegen der
Einlieferung von Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke
auf die Betreiber der Steinbrüche. *)**

(Amtsblatt 1828. Trier Nr. 15, Coblenz und Köln 16, Aachen 18,
1858. Düsseldorf Nr. 5.)]

Es haben sich bei einzelnen Steinbruchs-Besitzern auf der linken Rheinseite Zweifel darüber erhoben, ob die von uns mit Genehmigung des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Herrn Frhrn. von Schudmann Excellenz, unter dem 6. December 1825 erlassene und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen publicirte Verordnung wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern der Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken einzuliefernden Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter *rc.* auch auf diejenigen Steinbrüche Anwendung finde, welche nach Titel VIII. des

Betreiber der unterirdischen Kalksteinbrüche des Regierungs-Bezirktes Trier zur Aufstellung von Arbeiter-Listen, Anlegung von Zechen-Registern und Bestellung von Repräsentanten aufgefördert.

Eine Polizei-Verordnung über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Mergel- Kies- Sand- Thon- und Lehm-Gruben, welche durch Tagebau betrieben werden, ist Seitens der Königl. Regierung zu Coblenz unter Aufhebung des Reglements vom 17. Mai 1843 für den linksrheinischen Theil ihres Bezirktes am 2. Nov. d. J. erlassen. (Amtsbt. 1858. Coblenz Nr. 48.)

*) Vergleiche die S. 123 abgedruckte Verordnung vom 22. Juni 1857 über denselben Gegenstand.

Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 der Aufsicht der Bergwerks-Behörde unterworfen sind.

Da aber diese Aufsicht, besonders so, wie dieselbe durch den Titel V. desselben Gesetzes näher bedingt wird, die Bekanntschaft der Bergwerks-Behörde mit jenen Ergebnissen des Betriebs erheischt, der Art. 36 im Französisch Kaiserlichen Decrete über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. November 1810 keineswegs die Steinbruchs-Besitzer von jener Verpflichtung ausnimmt, dieselben vielmehr unter dem allgemeinen Ausdrucke „exploitans“ mitbegreift: so versteht es sich von selbst, daß jene geäußerten Zweifel einiger Steinbruchsbesitzer ohne Grund sind, und daß die erwähnte Verordnung vom 6. December 1825 wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Uebersichten der Producte und Arbeiter *ic.* ebenfalls auf die Besitzer von Steinbrüchen jeder Art, welche das Gesetz unter die Aufsicht der Bergwerks-Behörde stellt, ihre Anwendung findet, und die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken angewiesen sind, allenfallsige Contraventionen dagegen Seitens der Steinbruchsbesitzer in der durch die Eingangs bezogene Verordnung angegebenen Weise zur Bestrafung in Antrag zu bringen.

Bonn, den 23. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Verordnung vom 19. Nov. 1833 wegen Abschaffung
eiserner Raumnadeln (S. 85.),

Die Verordnung zur Verhütung der durch stückende
Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle
vom 27. October 1858 (S. 108.)

finden ebenfalls auf Steinbrüche Anwendung.*)

Berg-Polizei-Reglement für die Dachschiefer-Brüche.**)

(Amtsbl. 1824. Köln Nr. 46, Coblenz 48, Aachen 63, 1825. Trier Nr. 4.)

Das nachfolgende Berg-Polizei-Reglement für die Dachschiefer-Brüche
in den Königlichen Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken

*) Ueber die Arbeiter-Listen (B. v. 13. Nov. 1824) weiter unten.

***) Obgleich die Dachschiefer-Brüche nach Art. 3 in der Regel durch offenen Tagebau betrieben werden sollen, stehen dieselben gemäß der Ministerialbestimmung vom 13. Oct. 1824, dem Art. 40 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 entsprechend, dennoch unter der Aufsicht der Berg-Behörden. Die Regierung zu Trier nahm Anstand, die obige Verordnung zu publiciren, wurde aber durch Ministerial-Rescript vom 17. Dec. 1824 hierzu ausdrücklich angewiesen.

ist mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministeriums des Innern und des Bergwesens vom 13. October 1824 für zweckmäßig erkannt und dessen Bekanntmachung befohlen worden.

Bonn, den 1. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Zur möglichsten Abwendung der auf den Dachschiefer-Brüchen in den Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken zeither häufig vorgekommenen Unglücksfälle und mit Berücksichtigung und zur Ausführung der Art. 81 und 82. im Bergwerksgesetze v. 21. April 1810, des Art. 40. im Gesetze v. 18. November 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps und des Gesetzes über die Bergwerks-Polizei vom 3. Jan. 1813 ist es nöthig befunden worden, folgende bergpoliceiliche Vorschriften zu erlassen:

Art. 1. Alle Besitzer oder Unternehmer von Schieferbrüchen welche ihre Gewinnung fortsetzen oder eine neue eröffnen wollen, haben davon dem betreffenden Königl. Bergamte unter genauer Angabe der Dertlichkeit des Bruches Anzeige zu machen.

Art. 2. Die Anzeige muß Statt finden, für die in Betrieb befindlichen Brüche innerhalb drei Monaten von dem Datum der gegenwärtigen Bekanntmachung ab und für alle neu zu eröffnenden Brüche wenigstens einen Monat vor Eröffnung derselben.

Art. 3. Die Dachschiefer-Gewinnung soll in der Regel, wenn es thunlich und vergleichungsweise nicht zu kostbar ist, durch offenen Tagebau betrieben und ein unterirdischer Bau nur dann gestattet werden, wenn die örtlichen und die Lagerungs-Verhältnisse der einen Gegenstand der Bearbeitung abgebenden Dachschiefer-Lager dem Tagebau entgegen sind.

Art. 4. Die Arbeiten in den Brüchen müssen fortwährend unter sachkundiger Aufsicht stehen. Es haben daher die Eigenthümer der Brüche binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung dem betreffenden Königl. Berg-Amte anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen oder wen sie dazu angestellt haben. In jedem Falle muß der Aufseher, unter welcher Benennung er dieses auch sein mag, bei den mit der policeilichen Aufsicht der Schieferbrüche beauftragten Königl. Bergwerks-Beamten sich über

Bezüglich des Art. 9. dieser Verordnung findet sich zu bemerken, wie in einem Erkenntnisse des Zucht-Polizei-Gerichtes zu Coblenz vom 23. Oct. 1848 mit Recht angenommen ist, daß, wenn die Nichtbefolgung der in jenem Artikel erwähnten policeilichen Anordnungen gerichtlich bestraft werden soll, letztere auf allgemeine Gesetze oder gültige Verordnungen sich gründen müssen, indem durch die Bestimmungen des erwähnten Artikels die gesetzliche Kraft des Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 nicht alterirt werden könne.

seine Qualification in Rücksicht auf den Art. 25. im Bergwerks-Policei-Gesetze vom 3. Januar 1813 gehörig ausweisen. Mehrere nahe zusammen gelegene Schiefer-Brüche können nach darüber eingeholter Genehmigung des betreffenden Königlichen Berg-Amtes unter einen Aufseher gestellt werden.

Art. 5. Die bauwürdigen Dachschiefer-Lager kommen unter so abweichenden Verhältnissen vor, daß es nicht möglich ist, allgemein passende ins Specielle gehende Vorschriften für den Betrieb der Schieferbrüche zu geben; es wird daher unter Bezugnahme auf das, was im Art. 3. dieser Verordnung hinsichtlich des Betriebs mittelst offenen Tagebaues und mittelst unterirdischen Baues gesagt worden ist, hier nur im Allgemeinen festgesetzt, daß von dem betreffenden Berg-Amte viertel- oder halbjährlich ein Beamter committirt werden wird, um in Gemeinschaft mit den Eigenthümern der Brüche und insbesondere mit Zuziehung der Aufseher den Betrieb der Brüche zu verabreden, die nöthigen Sicherheits-Maßregeln zu nehmen und zugleich nachzusehen, in wie fern die bei der nächst vorhergehenden Vereisung getroffenen Anordnungen zur Ausführung gekommen sind.

Dasjenige, was hiernach über den Betrieb und die nöthigen Sicherheits-Maßregeln verabredet und bestimmt, auch niedergeschrieben worden ist, soll den angestellten Aufsehern schriftlich mitgetheilt und zur Nachachtung in ein Zechen-Register eingetragen werden.

Art. 6. Von dem angestellten Aufseher ist eine Nachweisung zu führen, in welche die Zahl der anfahrnden Arbeiter und deren Verrichtungen täglich eingeschrieben werden müssen. Diese Nachweisung ist dem die Brüche von Zeit zu Zeit besuchenden Königlichen Beamten vorzulegen oder auf Verlangen an das vorgesezte Berg-Amt einzusenden.

Jeder Eigenthümer eines mit unterirdischen Baueu betriebenen Dachschiefer-Bruches ist verbunden, solchen durch einen ordentlichen Marktscheider aufnehmen und sowohl Situations- als Grund- und Profil-Riß davon anfertigen zu lassen, wovon ein Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, ein anderes bei dem betreffenden Königl. Berg-Amte zu deponiren, beide aber, so wie es das Fortrücken des Baues erfordert, von Zeit zu Zeit auf Betreiben des Berg-Amtes nachzutragen sind. Um die Zweckmäßigkeit und Gefahrlosigkeit der Baue gegen einander besser beurtheilen zu können, ist es angemessen, daß von zusammenhängenden Brüchen ein General-Riß angefertigt werde. Die Königlichen Berg-Aemter werden dadurch diese Aufnahme erleichtern, daß sie hierzu einen Königlichen Marktscheider committiren und für die Vertheilung der Kosten pro rata der Feldesgrößen und der Ausdehnung der Baue sorgen.

Art. 8. Wenn sich in einer Dachschiefer-Gewinnung ein Unglücksfall ereignet, wobei ein oder mehrere Arbeiter zu Tode oder zu bedeutenden Schaden kommen, so hat der Bruchs-Eigenthümer oder der Aufseher der Grube davon zur Stelle den den Schieferbrüchen vorgesezten

Königlichen Berg-Beamten in Kenntniß zu setzen, welcher die Sache zu untersuchen, die zur Rettung oder Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen zu treffen und über den ganzen Hergang der Sache ein Protokoll aufzunehmen und damit nach legaler Vorschrift zu verfahren hat.

Art. 9. Im Uebrigen haben die Eigenthümer der Dachschieferbrüche und ihre angestellten Aufseher allen polizeilichen Anordnungen, welche von den Königlichen Bergämtern oder von denselben beauftragten Revier-Berg-Beamten bei Gelegenheit der periodischen Befahrungen oder sonst getroffen werden, pünktlich Folge zu leisten.

Art. 10. Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen mit Bezug auf die Dispositionen im Gesetze vom 21. April 1810 Art. 93. bis 96. und im Decrete vom 3. Januar 1813 Art. 22. und 31. constatirt und den competenten Gerichtsstellen zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, so wie auch noch insbesondere die Bruch-Eigenthümer bei Unglücksfällen, welche durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstanden sind, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319. und 320. des Strafgesetzbuches zu gewärtigen haben und zugleich, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des bürgerlichen Gesetzes ausgesetzt bleiben.

Art. 11. Gegenwärtiges Policei-Reglement für die Dachschieferbrüche in den Bergwerks-Bezirken Düren und Saarbrücken soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Aachen, Trier, Köln und Coblenz die erforderliche Offenkundigkeit erhalten.

Bonn, den 16. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

**Verordnung zur Ergänzung des Berg-Policei-Reglements für die
Dachschieferbrüche v. 16. Sept. 1824.**

(Amtsbl. 1856. Köln Nr. 55, Aachen 60, Düsseldorf 72; 1857 Trier und
Coblenz Nr. 2.°)

Nachstehende Ergänzungs-Verordnung **) zu dem Berg-Policei-Reglement für die Dachschieferbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 16. September 1824:

*) Diese Verordnung ist außerdem in den Bürgermeistereien der Regierungs-Bezirke Coblenz und Trier in ortsüblicher Weise besonders publicirt.

**) Ein Unglücksfall in dem Dachschieferbruche Neu-Heckenberg Nr. 13 bei Thomm, welcher ohne vorherige Anzeige wieder in Betrieb gesetzt worden war, und die Ablehnung einer Untersuchung auf Grund der Art. 1. und 10. des Berg-Policei-Reglements vom 16. Sept. 1824 durch das Landgericht zu Trier und den Appellations-Gerichtshof zu Köln sind die Veranlassung dieser Verordnung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bestimmungen des Berg-Polizei-Reglements für die Dachschieferbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 16. September 1824 zur Verhütung von Unglücksfällen nicht ausreichen, so wird hiermit auf Grund des Bergwerks-Polizei-Decretes vom 3. Jan. 1813 zur Ergänzung dieses Reglements und unter den im Art. 10. daselbst angedrohten Strafen verordnet, was folgt:

Art. 1. Wenn ein Dachschieferbruch länger als einen Monat außer Betrieb gestanden hat, so ist der Betreiber, wenn er den Betrieb wieder eröffnen will und die Aufsicht nicht selbst führt (Art. 4 des Reglements vom 16. Sept. 1824), verpflichtet, mindestens drei Tage vorher dem angestellten Aufseher hiervon Anzeige zu machen und die Weisungen zu befolgen, welche ihm der Aufseher nach vorheriger Befahrung des Bruches in sicherheitspoliceilicher Hinsicht geben wird.

Art. 2. Ist ein Dachschieferbruch länger als sechs Monate außer Betrieb gewesen, so muß dem Revierbeamten wenigstens einen Monat vor der beabsichtigten Wiederöffnung Anzeige hiervon gemacht werden. Auch darf alsdann die Wiederöffnung des Betriebes nicht eher Statt finden, bis der Revierbeamte die Genehmigung dazu erteilt und wenn er es für erforderlich erachtet, den Bruch selbst befahren und die nöthigen Anweisungen gegeben, andernfalls aber den Aufseher oder den Betreiber, wenn dieser die Aufsicht selbst führt, mit Weisung versehen hat.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Düsseldorf, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 7. October 1856.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

wird hiermit auf Grund des Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. November 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 26. November 1856.

C. Berg-Amts-Bezirk Düren.

Berg-Polizei-Reglement für die unterirdischen Mülhsteinbrüche.*)

(Amtsblatt 1822 v. Coblenz Nr. 30.)

Das nachfolgende bergpoliceiliche Reglement für die unterirdisch im Betrieb stehenden Mülhstein-Brüche im Berg-Amts-Bezirk Düren ist

*) Dieses Reglement beziehet sich lediglich auf die unterirdischen Mülh- und Haussteinbrüche bei Niedermendig und Cottenheim, nicht auf Tuffstein-Ausgrabungen und andere als die genannten Steinarten oder auf Steinbrüche an anderen als den vorbezeichneten Orten. Erkenntniß des Landgerichtes

mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministeriums des Innern und des Bergwesens vom 29. Juni 1822 für zweckmäßig erkannt und dessen Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 11. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

* * *

Zur möglichsten Abwendung der auf den unterirdisch betriebenen Mühl- und Haussteinbrüchen bei Niedermendig und Cottenheim im Dürener Berg-Amts-Bezirk seither häufig vorgekommenen Unglücksfälle ist es nöthig befunden worden, folgende bergpoliceiliche Vorschriften zu erlassen:

1) Jeder Eigenthümer eines Steinbruchs ist verbunden, solchen durch einen ordentlichen Marktscheider aufnehmen und sowohl Situations- als Grundriß davon anfertigen zu lassen, wovon ein Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, ein anderes bei dem Berg-Amte zu deponiren, beide aber, so wie dies das Fortrücken des Baues erfordert, von Zeit zu Zeit auf Betreiben des Berg-Amts nachzutragen sind. Um die Zweckmäßigkeit und Gefahrlosigkeit der Baue gegen einander besser beurtheilen zu können, ist es angemessen, daß ein General-Riß von sämmtlichen zusammenhängenden Brüchen angefertigt und dem Königl.

zu Coblenz vom 20. Jan. 1825, der Appellations-Kammer vom 28. Febr. 1825, des Cassations- und Revisionshofes zu Berlin vom 29. Juni 1825.

Ein ferneres auf diese Verordnung Bezug habendes Erkenntniß erließ am 23. Nov. 1824 die dritte Kammer des Landgerichtes zu Coblenz, in welchem folgende bemerkenswerthe Entscheidungsgründe vorkommen:

„In Erwägung, daß der Beschuldigte sich ferner mit den leeren Einwendungen zu decken gesucht, daß der Minister des Innern und das Ober-Berg-Amt keine Verordnungen, noch Strafgesetze erlassen könnten, und daß das Bergwerks-Gesetz nur von den Bergwerken spräche, welches auf Steinbrüche eigenmächtig nicht ausgedehnt werden dürfte; daß aber in dem vorliegenden Falle, obgleich dabei nur von Steingruben die Rede ist, jedoch solche in Betracht kommen, welche so wie die gegenwärtige ist, nach der Erklärung des Steinbruchausssehers durch unterirdische Stollen bearbeitet und ausgegraben werden müssen (1), daß folglich bei solchen Steingruben die öffentliche Sicherheit für die Arbeiten ebenso wie bei den Erzgruben in Gefahr kommen kann, daher den ehemaligen Präfecten, nunmehr den Ober-Berg-Aemtern, unter Leitung des Ministeriums des Innern kraft des Art. 8. und 9. des besagten Gesetzes die desfallige policeiliche Aufsicht, mithin das Recht, Reglements und Verordnungen zu erlassen, übertragen worden ist,

In Erwägung, daß das Bergwerks-Gesetz in seiner ganzen Verfügung, besonders, wo die Rede von Zuwiderhandlungen und Strafen ist, hauptsächlich nur von den Eigenthümern der Gruben spricht, daß mithin auch die Einwendung des Beschuldigten, daß der Bau der Gruben den Eigenthümer nicht angehe und nur die Leier dafür zu haften hätten, daß also diese einzig ver-
folgt werden könnten, zerfallen muß.“

Berg-Amte zu Düren eingeliefert werde. Das Königl. Berg-Amt wird diese Aufnahme dadurch zu erleichtern suchen, daß es hierzu einen Kgl. Marktscheider committirt, und für die Vertheilung der Kosten pro rata der Feldgrößen Sorge trägt.

2) Die Arbeiter und Arbeiten müssen ununterbrochen unter sachkundiger Aufsicht stehen. Die Eigenthümer der Brüche haben binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz dem Königl. Berg-Amte in Düren anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen oder wen sie dazu angestellt haben.

3) Der Aufseher des Bruchs, es sei nun der Bruch-Eigenthümer selbst oder ein Angestellter, hat — wie solches in Beziehung auf die Bergwerke verordnet ist — ein ordentliches Zechen-Register zu führen, in welches die Zahl der anfahrhenden Arbeiter und deren Verrichtungen täglich eingeschrieben werden muß. Dieses Zechen-Register ist dem die Brüche von Zeit zu Zeit besuchenden Königl. Steinbruchs-Aufseher, so wie dem Bergmeister jedesmal vorzulegen, um darin die Zeit seiner Anwesenheit und die bei dem Besuch gemachten Erinnerungen und gegebenen Weisungen zu bemerken.

4) Neue Schächte sollen durch das rollige Obergebirge gleich in derjenigen Weite niedergebracht werden, welche zu der nachherigen Ausmauerung erforderlich ist, und diese Arbeit so disponirt werden, daß sie vor dem Eintritte des Frostes beendigt werde.

5) Zur Sicherung der Ein- und Ausfahrt auf den Brüchen, wo man sich der Fahrten bedient, sind die an deren Stelle üblichen sogenannten Sporen, bestehend aus einem Baum mit den angewachsenen oder durch Einbohren angebrachten Nestern, sofort und spätestens binnen drei Monaten a dato der Publication dieser Verordnung wegzuschaffen und dafür überall ordentliche Fahrten (Leitern) aus zwei hinlänglich starken Schenkeln mit starken, nicht runden, sondern vierkantigen Sprossen bestehend, anzuschaffen und gehörig zu befestigen.

6) Die unterirdischen Treppen-Eingänge müssen in tüchtigem und fahrbarem Stande erhalten und so wie die Fahrten wenigstens alle Monate einmal von dem klebrigen Antritte gereinigt werden.

7) Das Einführen des scharfen und Ausführen des verschlagenen eisernen Gezähes auf den Schultern der Arbeiter soll ferner nicht Statt finden, indem bei diesem Transport die Nachfahrenden in Gefahr sind, von einem hinabfallenden Gezähstück getroffen zu werden, sondern das Gezäh soll beim Anfang und Ende der Schicht in dem Förderungsschacht eingehängt und aufgezoogen werden.

8) Bei der Gesteinsgewinnung müssen zur Unterstützung der Förste nicht allein Sicherungs-Pfeiler in einer den Umständen angemessenen Entfernung von einander stehen bleiben, sondern auch die Abfälle, so

man gegenwärtig auf eine der Sicherheit der Arbeiter nachtheilige Weise auf der Stelle des Bruches herumliegen läßt, in ordentlichen Mauern in die leeren Räume versetzt werden.

9) Verlassene Schächte, deren jetzt noch mehrere offen stehen, sollen von den Eigenthümern des Feldes, auf welchem sie sich befinden, zugefüllt und eingeebnet werden. Dies Einebnen soll künftig jedesmal nach beendigtem Ausbaue vorgenommen werden.

10) Im Uebrigen haben die Bruch-Eigenthümer allen policeilichen speciellen Anordnungen, welche von den vorgesezten Königl. Bergbeamten bei Gelegenheit der Befahrungen oder sonst getroffen werden, pünktlich Folge zu leisten.

11) Alle Contraventionen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen mit Bezug auf die Dispositionen im Gesetz vom 21. April 1810 Art. 93—96. und im Decrete vom 3. Jan. 1813 Art. 22. und 31. constatirt und den competenten Gerichtsstellen zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden.

12) Die vorstehende Verordnung soll durch den Abdruck im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Coblenz die erforderliche Oeffenkundigkeit erhalten.

Bonn, den 19. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Berg-Polizei-Reglement für die Traßbrüche.

(Amtsblatt 1825 v. Coblenz Nr. 44.)

Das nachfolgende bergpoliceiliche Reglement für die Traßbrüche im Berg-Amts-Bezirk Düren ist durch das Königl. hohe Ministerium des Innern und des Bergwesens unter dem 28. Sept. a. c. bestätigt und dessen Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 21. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.
für die Niederrheinischen Provinzen.

* * *

Bergpoliceiliches Reglement.

für die Traßbrüche im Berg-Amts-Bezirk Düren.

Die in den Traß- (sogenannten Duck- und Tuffstein-) Gruben des Kreises Mayen seit einigen Jahren oft und noch neuerlich vorgekommenen Unglücksfälle haben das unterzeichnete Ober-Berg-Amt veranlaßt, mit Berücksichtigung und zur Ausführung der Art. 81. und 82. im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810, des Art. 40. im Ge-

setze vom 18. November 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps und des Gesetzes über die Bergwerks-Polizei vom 3. Januar 1813 über den Betrieb dieser Gruben Nachfolgendes zu verordnen:

Art. 1. Alle Besitzer oder Unternehmer von Traß- oder sogenannten Duck- oder Tuffsteinbrüchen, welche ihre Gewinnung fortsetzen oder eine neue eröffnen wollen, haben davon dem Königl. Berg-Amte zu Düren unter genauer Angabe der Dertlichkeit des Bruches Anzeige zu machen.

Art. 2. Diese Anzeige muß statt finden für die in Betrieb befindlichen Brüche innerhalb drei Monaten von dem Datum der gegenwärtigen Bekanntmachung und für alle neu zu eröffnenden Brüche wenigstens einen Monat vor Eröffnung derselben.

Art. 3. Der Traß oder sogenannte Duck- oder Tuffstein soll in der Regel nur durch offenen Tagebau gewonnen werden.

Art. 4. Bei dieser Gewinnungsart soll

1. das rollige Obergebirge zuvörderst dergestalt abgeräumt werden, daß solches von dem entblößten Abbaustoß jederzeit wenigstens drei Fuß und zwar mit einer Böschung von 45 Graden zurückstehe;
2. soll der abgeräumte Traß- oder Duckstein von oben nieder in Stroßen oder Bänken von einem Lachter Höhe hereingebrochen und der Vorwand eine Böschung von 75 Graden gegeben werden, und endlich
3. soll die Steinbruchsohle unter dem Gewinnungspunkte oder beim Abbaustoß jedesmal erst von dem durch die Spreng- und Brecharbeit hereingewonnenen Gesteine gesäubert werden, bevor ein neuer Einbruch gemacht wird.

Art. 5. Die bisher betriebenen unterirdischen Gewinnungen des Traß- Duck- und Tuffsteins sind und bleiben untersagt. Wer in Zukunft eine solche zu betreiben wünscht, soll die Erlaubniß dazu bei dem Königl. Berg-Amte zu Düren nachsuchen, welches untersuchen wird, ob und unter welchen Bedingungen dem Gesuche Statt gegeben werden kann.

Inzwischen können zur Untersuchung, wie weit das Gestein tauglich oder untauglich ist, einzelne Suchörter von 6 Fuß Höhe und 3 — 4 Fuß Weite betrieben werden.

Art 6. Die Arbeiten und die Arbeiter in den Brüchen müssen fortwährend unter sachverständiger Aufsicht stehen. Es haben daher die Eigenthümer der Brüche binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung dem Königl. Berg-Amte in Düren anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen oder wen sie dazu angestellt haben.

In jedem Fall muß der Aufseher, unter welcher Benennung er dieses auch sein mag, bei den mit der policeilichen Aufsicht dieser Brüche beauftragten Königl. Bergwerks-Beamten sich über seine Qua-

ifikation in Rücksicht des Art. 25. im Bergwerks-Polizei-Gesetze vom 3. Januar 1813 gehörig ausweisen.

Art 7. Die von dem königlichen Bergamte zu Düren von Zeit zu Zeit zu committirenden Beamten werden in Gemeinschaft mit den Eigenthümern der Brüche und insbesondere mit Zuziehung der Aufseher den Betrieb in Absicht auf die nöthigen Sicherheits-Maßregeln anordnen und zugleich nachsehen, in wie fern die bei der zunächst vorhergegangenen Vereisung getroffenen Anordnungen zur Ausführung gekommen sind. Dasjenige, was hiernach über den Betrieb und die nöthigen Sicherheits-Maßregeln verabredet und bestimmt wird, soll zur Nachachtung in ein Bechen-Register von den betreffenden Beamten eingeschrieben werden.

Art. 8. Von dem angestellten Aufseher ist eine Nachweisung zu führen, in welche die Zahl der anfuhrenden Arbeiter und deren Verrichtungen täglich eingeschrieben werden müssen. Diese Nachweisung ist dem die Brüche von Zeit zu Zeit besuchenden königlichen Beamten vorzulegen oder auf Verlangen an das königl. Berg-Amt zu Düren zu senden.

Art. 9. Wenn sich in einem Traßsteinbruche ein Unglücksfall ereignet, wobei ein Arbeiter zu Tode oder zu bedeutendem Schaden gekommen, so hat der Bruchs-Eigenthümer oder der Aufseher davon zur Stelle den den Steinbrüchen zunächst vorgesezten königlichen Bergbeamten in Kenntniß zu setzen, welcher die Ursachen des Unglücksfalles untersuchen und protocollarisch den ganzen Hergang zur erforderlichen gesetzmäßigen weitem Veranlassung aufzeichnen, auch die zur Rettung oder Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen treffen wird.

Art. 10. Allen policeilichen Anordnungen, welche auf besondere örtliche Veranlassungen von dem königl. Berg-Amte oder von dem hiezu beauftragten Revier-Beamten bei Gelegenheit der periodischen Besichtigungen oder sonst getroffen werden, haben die Eigenthümer der Brüche pünktlich Folge zu leisten.

Art. 11. Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen mit Bezug auf die Dispositionen im Gesetze vom 21. April 1810 Art. 93—96. und im Decrete vom 3. Januar 1813 Art. 22. und 31. constatirt und der betreffenden Gerichtsstelle zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, sowie auch noch insbesondere die Bruchs-Eigenthümer bei Unglücksfällen, welche durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319. und 320. des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben und zugleich, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Coder ausgesetzt bleiben.

Art. 12. Gegenwärtiges Policei-Reglement soll durch den Abdruck im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Coblenz die erforderliche Oeffenkundigkeit erhalten.

Bonn, den 6. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verbot in Betreff des Herablassens der Förder-Ketten.

In allen Zechen-Registern der Mayener, Niedermendiger und Ettringer Steinbrüche ist das auf Ministerial-Rescript vom 15. Juni 1838 gegründete Verbot eingetragen, die leeren Förder-Ketten schnell in die Schächte ablaufen zu lassen.

Betriebs-Vorschriften für die Sand-Gruben bei Lieberg.*)

Es ist vorgeschrieben:

1. vom Anfahrungsunkte der Sandschicht aus unmittelbar unter dem festen Hangenden mit Strecken von nicht über sechs Fuß Höhe und vier Fuß Weite in's Feld zu gehen; auch die Zahl dieser Strecken möglichst gering zu halten;
2. von diesen Strecken aus und zwar erst dann, wenn sie die Grenzen des Eigenthumes oder eine sonstige Betriebsgrenze erreicht haben, rechtwinklig auszulängen und hierdurch von hinten nach vorn Pfeiler von etwa zwei Lachter Stärke abzuschneiden, die alsdann
3. mit Vorsicht gewonnen werden müssen;
4. die Bestellung eines sachkundigen Betriebs-Auffsehers. Die Sandhändler, welche sich mit dem Transporte und dem Verkaufe des Sandes beschäftigen, dürfen nicht selbst die Gewinnung bewirken.

13) Aufbereitungen.

B. Berg-Amts-Bezirk Düren.

Policei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberg.)**

(Amtsblatt 1824 von Köln Nr. 31, Coblenz 34, Trier 39, Aachen 48.)

Da es nothwendig erachtet worden ist, den fortwährend Statt findenden verderblichen Versandungen des Bleibachs und der ihn auf-

*) In diesen unterirdischen Gruben wird schöner weißer Sand gewonnen. Die obigen, übrigens nicht bei allen Sandgruben maßgebenden, Betriebs-Vorschriften sind durch oberbergamtliches Rescript vom 30. Mai 1843 — 3216 — genehmigt und von dem Revier-Beamten in die Zechen-Bücher eingetragen worden.

**) Nach Artikel 24. soll diese Verordnung auf der linken Rheinseite überall in Anwendung kommen, wo ähnliche Verhältnisse Statt finden. In

nehmenden Gewässer in den Regierungs-Bezirken Köln und Aachen durch eine bestimmte Vorschriften über den Betrieb der Aufbereitungen so wie der Poch- und Waschwerke am Bleiberge enthaltene Policei-Ordnung für die Zukunft gründlich abzuhefeln, so wird der von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Mai 1824 erteilten Autorisation gemäß von dem unterzeichneten Ministerium des Innern Nachstehendes verordnet:

Art. 1. Kein Pochwert und keine Erzwäsche soll betrieben werden ohne ein Berechtigungs-Dokument, in welchem die rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse der Anlage und des Betriebs genau bestimmt sind.

Art. 2. Die vorstehende Festsetzung erstreckt sich auch auf die bereits vorhandenen Anlagen dieser Gattung. Haben solche irgend eine Berechtigung für sich, so sollen die darüber sprechenden Documente geprüft und, wo es nöthig ist, vervollständigt werden. Wo keine Berechtigung oder nur ein allgemeines Recht aus dem Besitze eines Bergwerks oder eines Grundstücks vorhanden ist, da sollen, wenn es Statt findet, ausdrückliche Berechtigungen erteilt oder, wenn polizeiliche Gründe entgegenstehen, verweigert werden.

Die Besitzer der am Bleiberge jetzt bestehenden Poch- und Waschwerke werden demnach angewiesen, ihre Berechtigungs-Titel binnen der im §. 1 der vom Königl. Ober-Berg-Amte für die Niederrheinischen Provinzen unterm 20. September 1823 erlassenen, vom unterzeichneten Ministerio genehmigten und durch die Amtsblätter publicirten Verordnung festgesetzten Frist vollständig vorzulegen.

Art. 3. Das unterzeichnete Ministerium wird auf den vom Königl. Ober-Berg-Amte nach vorgängigem jedesmaligem Einvernehmen mit den betreffenden Königl. Regierungen zu machenden Antrag über die Zulässigkeit dieser Berechtigungen erkennen und die Documente vollziehen.

Art. 4. Für die Regulirung der Poch- und Waschwerks-Anlagen am Bleiberge sowohl der schon bestehenden, als der etwa mit erforderlicher specieller Erlaubniß künftig noch anzulegenden wird als allgemeine Bestimmung angeordnet, daß die sämtlichen technischen Betriebs- und Arbeitsvorrichtungen an Cümpfen, Gerinnen, Gräben, Waschheerden, Stoßwerken u. s. w. in einer geregelten Ordnung und Reihenfolge angelegt sein müssen, worüber der am Bleiberge anzustellende Revierbrante die polizeiliche Aufsicht zu führen und besonders darauf zu sehen hat, daß keine Poch- und Wasch-Abgänge in die Wähe geführt

Folge eines Ministerial-Rescriptes vom 17. September 1845 wurden durch Verordnung vom 24. Nov. 1845 (Amtsbl. Köln 48, Aachen 52.) die Schleusen am Bleibache, von Commern aufwärts, einschl. der Schleuse unterhalb des Pochwerkes „Olligsmühlchen“ unter Verschuß gestellt. Diese Bestimmung ist gemäß Ministerial-Rescript vom 9. October 1851 durch Verordnung vom ^{19. Nov.} 1851 wieder aufgehoben. (Amtsbl. Köln 49, Aachen 60.)
1. Dec.

werden. Sogenannte Schüppgräben oder Aufbereitungs-Vorrichtungen anderer Art sollen außerhalb der im nachfolgenden Art. 5. erwähnten Planzeichnung festgesetzten Grenze des Waschwerts-Plazes nicht geduldet werden.

Art. 5. Für jedes entweder schon bestehende oder mit erforderlicher Erlaubniß noch ferner anzulegende Poch- und Waschwert soll ein in dreifacher Ausfertigung von dem Besitzer einzuliefernder Plan die Ausdehnung und die ganze Vorrichtung der Anlage mit allen ihren Zubehörungen glaubhaft nachweisen, welcher Plan zur Erläuterung des Berechtigungs-Dokuments sowohl bei dem unterzeichneten Ministerio, wie bei dem Königl. Ober-Berg-Amte und bei dem Königl. Berg-Amte zu Düren deponirt bleibt.

Der Maßstab, nach welchem diese zu fertigen sind, soll sein $\frac{1}{500}$ der natürlichen Größe für die Situation und Wasserführung, und $\frac{1}{100}$ für die Zeichnung der technischen Vorrichtungen.

Art. 6. So wie das Berechtigungs-Dokument und der beigelegte Plan die Anlage bezeichnen, soll dieselbe von dem Berechtigten im Stande erhalten, hingegen ohne Vorwissen und erhaltene in jedem einzelnen Falle schriftlich nachzuweisende ausdrückliche Genehmigung der Behörde nicht die geringste Veränderung daran, weder an dem Wassergefälle, den Grabenleitungen und Schützen, noch an der Zahl, Ordnung, Reihenfolge, Gestalt und Größe der mechanischen Vorrichtungen Seitens der Poch- und Waschwerts-Besitzer oder überhaupt von irgend Jemand vorgenommen werden dürfen.

Art. 7. Die Berg- Poch- und Waschwerts-Besitzer sollen sich angelegen sein lassen, das technische Verfahren bei der Aufbereitung ihrer Erze überhaupt zu vervollkommen, die demselben jetzt noch anklebenden Mängel zu verbessern, namentlich aber sollen sie das schädliche und die Bleibachs-Versandungen sehr befördernde Tobpochen der Erze gänzlich vermeiden und allen die Unschädlichmachung jener Werkstätten für die Grund-Eigenthümer bezweckenden Vorschriften der Bergwerks-Behörde sowohl zur Vorrichtung der Anlage selbst, als zur Manipulation beim Pochen und Waschen gebührende Folge leisten.

Art. 8. Damit das zur Tages-Aufbereitung gelangende Hauptwerk möglichst vermindert und hierdurch in gleichem Maße eine Hauptveranlassung der bisherigen Bleibachs-Versandungen gehoben werde, so sollen die Bergwerks-Betreiber sich bemühen, ihre Erze schon in der Grube durch eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Grubenaufbereitung zu concentriren, so daß auf der einen Seite nicht zu viel Erztheile im Versaße bleiben, auf der andern aber nicht zu viel Sand zu Tage gefördert und auf die Halben, so wie unter die Pochstempel gebracht wird.

Um die wegen der innern Gruben-Aufbereitung erforderliche Controlle auch mit durch die gesetzlich allgemein vorgeschriebenen Grubenrisse zu erlangen, sollen solche auf Kosten der Bergwerksbesitzer, so oft

es von der Bergwerks-Behörde erforderlich gehalten wird, durch einen Königlichcn Marktscheider nachgetragen und vervollständigt werden.

Art. 9. Die Erzhalben auf den Gruben sollen zur Sicherstellung gegen ein Verstäuben der leichten und sandigen Erztheile und Berge bei Windstürmen, so wie gegen das Wegflößen derselben bei Regen- und Fluthzeiten, durch welches beides sonst gar leicht natürliche Versandungen entstehen, ohne daß ein künftig geregelter Poch- und Waschwcrks-Betrieb solches hindern könnte, Seitens der Bergwerks-Besitzer mit der erforderlichen Befriedigung durch Flechtwerk, Bohlenverschlagung oder sonst versehen und dadurch deren allmähliche mehr Schutz gewährende Verasung zu befördern gesucht werden.

Art. 10. Um aber den durch natürliche Ereignisse entstehenden durch den Betrieb der Poch- und Waschwcrke nicht unmittelbar verschuldeten Bleibachs-Versandungen künftig noch weiter vorzubeugen, sollen zur Auffangung des bei starken Windstürmen oder bei Fluthzeiten dieser Befriedigung ungeachtet etwa von den Erzplätzen und Halben der Schächte verstäubten oder weggeflößten Sandes in den verschiedenen Thälern des Bleiberger Erzreviers, wie z. B. im Thale des Trockenbaches, im Püntersgraben und wo es sonst nöthig befunden wird, an den dazu geeigneten Punkten zweckmäßige übrigens ganz einfache Flecht- oder Krippwerke angelegt und gehörig erhalten werden.

Art. 11. Alle sogenannten Bachschüppereien, wodurch zum offensibaren Nachtheile der Grundbesitzer und im Widerspruche mit dem Zwecke gegenwärtiger Verordnung das Flußbett stets neu aufgewühlt und dadurch Versandung der Gewässer befördert wird, sollen gänzlich eingestellt werden und für immer untersagt bleiben.

Der Betrieb der sogenannten Halben-Wäschereien kann nur dann gestattet werden, wenn die dazu geeigneten Zugutmachungspunkte an völlig unschädlichen Plätzen mit specieller Anordnung wegen eines gänzlichen Zurückhaltens der Alstern und des Schlammes in entfernt belegenen Behältnissen oder Sammelteichen als unnachtheilig erkannt und von der Bergwerks-Behörde mit bestimmter Begränzung vorgeschrieben worden sind.

Art. 12. Die Vorrichtungen zum Auffangen der von den Pochwerken und Wascheerden auch sogenannten Schüppgräben kommenden Trübe müssen eine hinreichende und solche Ausdehnung erhalten, daß in ihnen der Abfluß der Wasser ohne allen sichtbaren Erzgehalt in die freie Fluth erfolgt. Zu dessen mehrern Versicherung sollen bei jedem Pochwerke am Endpunkte seiner Vorrichtungen nach von der Bergwerks-Behörde zu ertheilender Vorschrift zwei Haupt-Sammelsümpfe von angemessener Größe angelegt werden, in welchem sich sämtliche Abflusswasser vereinigen und ihren Schlamm absetzen. Die Abflußgraben sollen völlig söhlig geführt werden.

Art. 13. Alle zum Auffangen der Trübe, sowie der vom Pochen und Waschen fallenden Sand- und Schlamm-Abgänge dienenden Vor-

richtungen sollen zur rechten Zeit, nämlich ehe sie ganz gefüllt sind, ausgeschlagen, und das Hauswerk an solchen durch die Bergwerks-Behörde vorzuschreibenden Stellen aufgestürzt werden, wo solche durch Regen oder andere Zufälle nicht fortgespült werden können. Namentlich gilt dies von den im vorhergehenden Artikel erwähnten, bei jedem Pochwerke anzulegenden zwei Haupt-Sammel-Sümpfen, in welche alle vom Pochen und Waschen fallende Sand- und Schlammabgänge wechselweise geführt werden müssen, so daß, während der eine Hauptsammelsumpf ausgeschlagen wird, der andere zum ferneren Auffangen der Aftern dient.

Art. 14. Insbesondere sollen die Aftern oder der ausgewaschene Sand auf bestimmte von der Bergwerks-Behörde anzuweisende hinlänglich große Halbenplätze aufgestürzt werden, welche entweder so weit entfernt oder so befriedigt sein müssen, daß davon nichts in den Bach gespült werden kann. In letzterem Falle sollen die Halbenplätze mit Flecht- oder Krippwerk umgeben, und dadurch zugleich das Veraschen derselben um so mehr befördert werden.

Art. 15. Alle und jede eigenmächtige Anlage von Kanälen, verdeckten Abzugsgräben, Schleusen oder von irgend einer andern Vorrichtung, welche zur unbemerkten Abführung von Aftern in den Bleibach führen können, ist durchaus untersagt.

Art. 16. Um aller unvermerkten, heimlichen oder sonst der Aufsichtigung sich entziehenden Fortschaffung von Aftern oder gar eines Theils der aufgestürzten Halben in den Bleibach wirksam zu entgegen, soll innerhalb des Distrikts, wo die Pochwerke längs des Bleibachs liegen, nämlich von dem Ort Commern aufwärts, keine Schleuse geduldet werden. Die jetzt vorhandenen Schleusen sollen abgeworfen, und an deren Stellen wohlverwahrte steinerne Wehre eingebaut werden.

Art. 17. Was innerhalb dieses Distrikts, zur Reinigung, Instandhaltung, Uferbefestigung u. des Bleibachs von den betreffenden Behörden angeordnet werden wird, soll auf Kosten der Poch- und Wasch-Berechtigten ausgeführt, und der Betrag durch das Königl. Ober-Berg-Amt nach der durchschnittlichen Production der einzelnen Werke repartirt werden.

Art. 18. Es soll unverzüglich ein Revierbeamter am Bleiberge angestellt werden, dessen wesentliche Obliegenheit sein wird, unter Leitung des Königl. Berg-Amts zu Düren den dortigen Bergbau- und Aufbereitungs-Betrieb zu beobachten, zu berathen und polizeilich zu beaufsichtigen, insbesondere aber über die Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung für die Poch- und Waschberechtigten enthaltenen Vorschriften zu wachen und Contraventionen theils zu verhüten, theils, wenn deren vorkommen, zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Zu der Besoldung des diesem Beamten zu bewilligenden Gehaltes sollen die erforderlichen nach Maßgabe der Production der einzelnen Werke zu regulirenden Beiträge von den Poch- und Waschwerksbesitzern

entrichtet werden, so wie dies früher nach Bestimmung des Präfectur-Beschlusses vom 30. December 1806 geschehen ist.

Art. 19. Die von dem am Bleiberge angestellten Revier-Beamten oder Bleibachs-Inspector über Contraventionen aufzunehmenden Verbal-Processe sollen, insofern die darin bezeichneten Thatsachen auf eigene Wahrnehmung gegründet sind, vor den Gerichten eine vollkommene gesetzliche Beweiskraft haben, zu welchem Behufe derselbe noch besonders gerichtlich vereidigt werden soll.

Art. 20. Jede Poch- und Waschanstalt, die nicht von einem Berechtigten mit eigener Handarbeit oder unter seinen Augen betrieben wird, muß einen bestimmten und beständigen Aufseher haben, der sich über seine Tüchtigkeit zu einem solchen Posten vor dem Königlichen Berg-Amte zu Dürren ausweisen und von demselben über seine Obliegenheiten in policeilicher Hinsicht instruiert werden soll. Ein solcher Aufseher kann mehreren beisammen liegenden Poch- und Wascharbeiten vorstehen. Er ist für seine Dienstführung nicht allein seinem Lohnherrn, sondern auch der Bergwerksbehörde verantwortlich.

Art. 21. In jeder Poch- und Wasch-Anstalt soll ein Tagebuch oder Register nach vom Königlichen Ober-Berg-Amte vorzuschreibender Form geführt, und darin nicht nur alle ungewöhnlichen Ereignisse, sondern auch der gewöhnliche Gang und Effect der Arbeiten aufgezeichnet, dies Register aber dem Revier-Beamten, so wie den sonst mit Revisionen beauftragten Bergwerks-Beamten jederzeit zur Einsicht offen gelegt werden.

Die revidirenden Bergwerks-Beamten sollen in selbigen bei jedesmaliger Revision ihre technischen Bemerkungen und policeilicher Anordnungen zur gehörigen Kenntniß und Befolgung derselben von Seiten der Pochwerks-Besitzer und deren Aufseher schriftlich niederlegen.

Art. 22. Für alle vorkommenden Entgegenhandlungen wider die Bestimmungen dieser Verordnung sollen die im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 und im Bergwerks-Policei-Gesetze vom 3. Januar 1813 angeordneten Strafbestimmungen in Anwendung und Ausübung kommen.

Art. 23. Im Allgemeinen sind zwar die Poch- und Wascharbeiter für ihre Lohnarbeiter verantwortlich, das Königliche Berg-Amte zu Dürren soll jedoch befugt sein, Vernachlässigungen oder Ungehorsam der Aufseher und Arbeiter bis zum Betrage eines halben Wochenlohns an Gelde zu strafen und diese Strafen durch die Berechtigten vollziehen zu lassen oder auf die Ablegung der Arbeiter zu dringen.

Art. 24. Obgleich die Policei-Ordnung zunächst für die Poch- und Wascharbeiten am Bleiberge bestimmt ist, so soll dieselbe jedoch überall in dem auf der linken Rheinseite belegenen Theile des Verwal-

tungsbezirks vom Rheinischen Ober-Berg-Amte Anwendung finden, wo ähnliche Verhältnisse Statt finden.

Art. 25. Das Königl. Ober-Berg-Amte für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln und zu Aachen publicirt werden soll, beauftragt.

Berlin, den 30. Juni 1824.

(L. S.)

Ministerium des Innern,
(gez.) von Schumann.

Vorstehende von dem hohen Ministerio des Innern erlassene eine Abstellung der seitherigen und noch fortwährend Statt findenden verblichenen Verordnungen des Bleibachs und der ihn aufnehmenden Gewässer in den Regierungsbezirken Köln und Aachen bezweckende Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberge wird vorschriftsmäßig hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und allen Betreibern von Pochwerken und Erzwäschen mit der Verwarnung zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht, daß alle gegen diese mit ausdrücklicher Allerhöchsten Sanction ertheilten Vorschriften etwa vorkommenden Con-
traventionen unnachsichtlich den competenten Gerichtsbehörden zur gesetzlichen Verfolgung und Bestrafung angezeigt werden sollen.

Köln, den 30. Juli 1824.

Bonn, den 20. Juli 1824.

Aachen, den 29. Aug. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Königl. Preuß. Ober-
Berg-Amte für die Nieder-
rheinischen Provinzen.

Policei-Reglement für die Erz- und Eisenstein-Wäschen am Bichtbach und den in den Bichtbach mündenden Bächen.

(Amtsbl. 1843. Aachen Nr. 36.)

In Folge höheren Auftrages bringen wir, die unterzeichnete Behörden, das nachfolgende von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem 17. Juli d. J. vollzogene Policei-Reglement für die am Bichtbach und den in den Bichtbach mündenden Bächen betriebenen und zu betreibenden Erz- und Eisen-Wäschen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 15. August 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bonn, den 6. August 1843.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amte.

Polizei = Reglement

für die am Wichtbach und den in den Wichtbach mündenden
Bächen betriebenen und zu betreibenden Erz- und
Eisenstein-Wäſchen.

Um die Verunreinigungen des Wassers, welche durch den Betrieb der im Wichtbachthale und den darin mündenden Seitenthälern vorhandenen oder noch anzulegenden Erz- und Eisenstein-Wäſchen verursacht werden, für die unterhalb derselben gelegenen und dasselbe Wasser benutzenden Fabrik-Anlagen weniger nachtheilig zu machen und die Klagen zu beseitigen, welche darüber erhoben sind, wird Nachstehendes verordnet:

Art. 1. Die Erz- und Eisenstein-Wäſchen, welche von den Concessionairs der Gruben Breiniger-Berg, Busbacher-Berg und Dipenlinchen zur Aufbereitung der in den genannten Concessionsfeldern gewonnenen Erze und Eisensteine am Hürbach, Rusbach, im Moschlingsseifen, im Eichthal und in dem Thale zwischen den Dörfern Wicht und Mausbach gegenwärtig vorhanden sind und seit längerer Zeit bestehen, so wie die Wäſchen zu Junkershammer, welche zum Reinigen des auf diesem Hüttenwerke zu verhüttenden Eisensteins dienen, dürfen in Zukunft nur während bestimmter Tageszeiten betrieben werden.

Art. 2. Die Tageszeiten, während welcher die vorgenannten Wäſchen betrieben werden dürfen, werden hierdurch in folgender Art festgesetzt:

- 1) für die Wäſchen am Finkenseifen oder Hürbach von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr;
- 2) für die Wäſchen am Rusbach, im Moschlingsseifen, im Eichthal und in dem Thale zwischen den Dörfern Wicht und Mausbach von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr;
- 3) für die Eisenstein-Wäſchen auf Junkershammer von Morgens 9 Uhr bis Abends 5 Uhr.

Art. 3. Das Aufwühlen der Ufer in der unmittelbaren Nähe der in den vorgenannten Thälern fließenden Bäche zur Gewinnung der darin noch enthaltenen und von früheren Gruben- und Wäſchbetrieben herrührenden Erze soll eingestellt werden und für immer untersagt bleiben.

Art. 4. Die in den an verschiedenen Punkten bei den vorgenannten Wäſchen vorhandenen kleinen Sammelteichen sich ansammelnden Schlämme so wie die bei der Sezarbeit in den Sezottichen fallenden Aſtern, Sand- und Schlammabgänge sollen, wenn sie ausgeschlagen werden, nicht in unmittelbarer Nähe der Bäche aufgestürzt, sondern an solche, von der Bergwerksbehörde vorzuschreibende Stellen gebracht werden, von denen sie auch bei Fluthzeiten nicht durch das Wasser der Bäche fortgespült werden können.

Art. 5. Alle in Zukunft von andern als den im Art. 1 genannten Personen, so wie auch an andern als den daselbst aufgeführten Punkten

anzulegenden Erz- und Eisensteinwäſchen, deren Waſſer in den Wichtbach fließen, ſollen nur dann betrieben werden dürfen, wenn dazu für jeden beſondern Fall eine ſpecieller Erlaubniß nachgeſucht und ertheilt worden iſt, welche die policeilichen Verhältniſſe der Anlage und des Betriebes genau beſtimmen wird.

Art. 6. Alle Entgegenhandlungen wider die Beſtimmungen dieſer Verordnung ſollen gemäß Art. 93—96 des Bergwerks-Gefeßes vom 21. April 1810 und Art. 31. des Bergwerks-Policei-Gefeßes vom 3. Januar 1813 zur gerichtlichen Verfolgung und Beſtrafung gebracht werden.

Art. 7. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen iſt mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen publicirt werden ſoll, beauftragt.

Berlin, den 17. Juli 1843.

Ministerium des Innern.

(gez.) Graf von Arnim.

Ministerium der Finanzen.

In Abweſenheit des Herrn Chefs:

(gez.) Graf von Beuſt.

Verordnung über das Erzwaſchen am Eſchweiler Bache und an der Erft.

(Amtsblatt 1846. Köln Nr. 43 und Aachen 50.)

Auf Grund der Ermächtigung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Juli d. Js. wird hiermit verordnet:

Art. 1. Das Waſchen von Erzen an dem Eſchweiler Bache (auch Beſcher, Gilsdorfer, Nöthener Bach je nach ſeinem Laufe genannt) in den Bürgermeistereien Weyer, Buſſem und Nöthen an der Erft in der Bürgermeisterei Münſtereifel iſt von Freitag Abends 8 Uhr bis Montags Morgens 4 Uhr verboten.

Art. 2. Jede einzelne Uebertretung dieſes Verbotes zieht eine von dem betreffenden Policeigerichte auszusprechende Geldbuße von 1—5 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe nach ſich.

Sämmtliche Policeibehörden und ihre Hülfſbeamte haben auf die ſtrenge Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen.

Köln, den 18. Auguſt 1846.

Königl. Regierung.

Aachen, den 30. September 1846.

Königl. Regierung.

Bonn, den 13. October 1846.

Königl. Ober-Bergamt.

14) Hütten.

A. Rhein. Haupt-Berg-District.

Handels-Ministerial-Rescript vom 17. Juni 1853 und 7. März 1855.

(Staats-Anzeiger 1853. Nr. 177, 1855. Nr. 62; Zeitschrift Bd. 4. S. 171.)

Nach diesen Rescripten soll bei allen gewerblichen, mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen, zu denen gemäß §. 27 der Gewerbe-Ordnung eine Genehmigung erforderlich ist, nachstehende Bedingung in die Genehmigungs-Urkunde aufgenommen werden,

„daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei angewendete mechanische Vorrichtung, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauchs hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, gehalten bleibe, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind.“

Handels-Ministerial-Rescript vom 30. Sept. 1857—V. 6350—,

nach welchem bei Concessionen zur Errichtung von Rosthöfen für Nidelspeise wegen der arsenigen Säure die Bedingung zu stellen ist, daß die Anlage mit Giftfängen versehen werden muß.

Verordnungen

über die Anzeige vom Ausblasen der Hohöfen.*)

a) Verordnung des Ober-Präsidiums der Rheinprovinz.

(Amtsblatt 1845. Köln 46, Trier 49, Aachen 50, Düsseldorf 61.)

Mit Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern wird hierdurch allen Besitzern von Eisenhütten in der Rheinprovinz zur

*) Die erste Verordnung dieser Art, ohne Strafbestimmung, wurde am 8. März 1818 von dem Rhein. Ober-Berg-Amte erlassen. (Amtsbl. 1818. Coblenz Nr. 12, Aachen 13, Arnsberg 19, Köln 20, Trier 23.) Veranlassung bot das Ausblasen der Hütte auf dem Kasselsteine bei Neuwied, wodurch nicht nur Einwohner der benachbarten Dörfer, sondern auch von Andernach, Leutesdorf, Heimbach, Sayn u. s. w. in der Vermuthung mit Feuergeräthschaften herbeigeeilt waren, daß im Kirchspiele Feldkirch ein großer Brand stattfinde. Da der Gegenstand landespoliceilicher Natur, so haben später auf Grund eines Ministerial-Rescriptes

Pflicht gemacht, jedesmal am Tage vor dem Ausblasen eines Hohofens den Vorständen aller im Gesichtskreise der Hütten liegenden Ortschaften von dem bevorstehenden Betriebsereignisse schriftlich Kenntniß zu geben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis zu Fünf Thalern geahndet werden.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, die ihnen zukommenden Anzeigen von dem bevorstehenden Ausblasen eines Hohofens unverweilt zur Kenntniß der Einwohnerschaft zu bringen, um dadurch blinden Feuerlärm, welcher aus der ungewöhnlichen Lichterscheinung entstehen könnte, zu verhüten.

Coblenz, den 31. October 1845.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Sichmann.

b) **Verordnung der königlichen Regierung zu Arnberg.**
(Amtsblatt 1845. No. 34.)

Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen hat unterm 8. März 1818 (Amtsblatt 1818, Stück 19. Nr. 177) allen Besitzern von Eisenhütten zur Pflicht gemacht, jedesmal am Tage vor dem Ausblasen eines Hohofens den Vorständen aller im Gesichtskreise der Hütten liegenden Ortschaften von dem bevorstehenden Betriebsereignisse Kenntniß zu geben.

Da in neuerer Zeit mehrfache Klagen darüber vorgekommen sind, daß durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift in der Umgegend blinder Feuerlärm verursacht worden, so wird in Gemäßheit einer Bestimmung des hohen Ministeriums des Innern die Unterlassung der jedesmaligen vorherigen Anzeige vom bevorstehenden Ausblasen des Hohofens künftig mit einer Strafe von einem bis zu fünf Thalern geahndet werden.

Diese Bestimmung tritt für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks in Kraft.

Arnberg, den 13. August 1845.

B. **Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.*)**

Handels-Ministerial-Rescript vom 12. Nov. 1856. — V. 6910.

Bei rechtsrheinischen Hüttenwerken soll nach diesem Rescripte folgende Bedingung in die Erlaubniß-Urkunde aufgenommen werden:

„Wenn der Betrieb des Werkes den im Art. 2c. vorgeschriebenen

vom 26. Mai 1845 die Regierungen wirkliche Straf-Verordnungen publicirt. Diejenigen der Regierungen zu Trier vom 25. Juli 1845 (Amtsbl. Nr. 31) und Aachen vom 21. Aug. 1845 (Amtsbl. Nr. 38) sind wegen der Ober-Präsidential-Verordnung vom 31. Oct. desselben Jahres im Texte weggelassen.

*) Vergl. auch unter „Personen-Polizei“ und „Beaufsichtigung der Bergwerke Hütten u. s. w. durch Staats- und Privatbeamte.“ (S. 168 ff. und 193 ff.)

Sicherheits-Maßregeln ungeachtet demnächst dennoch den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen Veranlassung geben sollte, so ist die Behörde befugt, die zur Beseitigung erforderlichen Abänderungen der Betriebs-Anstalten oder des Betriebes anzuordnen und der Concessionair verbunden, solche ohne Anspruch auf Entschädigung unweigerlich in Ausführung zu bringen.“

15) Dampf-Maschinen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 über Anlage und Gebrauch von Dampf-Maschinen.

(Gesetzsammlung 1831. Seite 243.)

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauch der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen, verordne Ich, nach den Vorschlägen des Staatsministerium, hierdurch Folgendes:

1. Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nach Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen nicht ohne besondere policeiliche Erlaubniß geschehen.
2. Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter

Auf den sämtlichen Metallhütten des Berg-Amts-Bezirktes Siegen ist in Folge eines 1857 in der Ramsbecker Metallhütte vorgekommenen Unglücksfalles folgende **W a r n u n g** angeschlagen:

„Beim Betriebe der Defen auf den Metallhütten, insbesondere beim Anblasen derselben, entwickeln sich Gasarten, die beim Einathmen schädliche Wirkungen und selbst den Tod herbeiführen können. Besonders lebensgefährlich ist das Kohlenoxyd- und Kohlenensäure-Gas. Weniger heftig wirken die metallischen Dämpfe des Bleis, Kupfers, Antimons, sowie die Dämpfe des Schwefels und des selteneren Arseniks, obgleich auch deren Einathmen nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Das Kohlenoxyd- und Kohlenensäure-Gas entwickelt sich in allen Schachtföfen beim Verbrennen der Braun- und Steinkohlen, der Holzkohlen und der Coaks in großer Menge und dringt bei behindertem Zuge der Dämpfe aus den Oeffnungen der Defen in den Arbeitsraum. Ist die Ofenbrust zersprungen, oder sind die Formen undicht eingelegt, so dringen diese Gase besonders bei schwachem Gebläse und beim Anblasen der Defen durch die entstandenen Ritze und Spalten heftig hervor; zunächst den nahegelegenen unteren Arbeitsraum erfüllend, verbreiten sie sich später bei fortgesetzter Entwicklung auch in die entferntern angrenzenden Räume.

Beide Gasarten sind farblos und fast geruchlos; ihre Gegenwart äußert sich zunächst durch Einwirkung auf den Geschmack und das Gefühl. Man verspürt einen schwach säuerlichen Geschmack, vor und nach stellt sich Unwohlsein und Kopfschmerz und späterhin auch wohl Erbrechen ein. Steigert sich die Menge der Gase, und der Arbeiter entflieht ihnen nicht, so tritt der Tod durch Erstickung ein. Sobald also die Gegenwart solcher tödtlichen Gase verspürt wird, ist das Entfliehen aus dem damit erfüllten Raume die erste Pflicht, und erst, nachdem durch Oeffnen von Thüren und Fenstern die Gase entfernt worden sind, darf man denselben wieder betreten. Besonders schädlich ist der Aufenthalt oder das Schlafen in verschlossenen Räumen, die mit dem Ofen-Raum in irgend einer Verbindung stehen.“

genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels *rc.* und zwar in den Städten bei der betreffenden Orts-Policeibehörde, auf dem platten Lande aber bei dem Kreis-Landrath nachzusuchen.

3. Im Falle der policeilichen Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen, und
4. nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht.
5. Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung darf die aufgestellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.
6. Wer entweder ohne Erlaubniß der betreffenden Policeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Policeistrafe von zehn bis fünfzig Thalern zu belegen.
7. Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschine in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.
8. Die vorstehend zu 6 angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung der Dampfmaschine ohne die policeiliche Erlaubniß oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen; gleichzeitig ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Behörden, zur Wahrnehmung des technisch-policeilichen Interesses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen belehrenden Anweisung versehen werden, und daß durch Zögerungen bei Ertheilung des Erlaubnißscheins und bei den erforderlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Sept. 1837.

(Gesetz-Sammlung 1837, Seite 146.)

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften Meiner Ordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch von Dampfmaschinen betreffend, auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, Anwendung finden sollen.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. Sept. 1848.*)

(Ges.=Samml. 1848 S. 321.)

Unter Aufhebung der zur Vollziehung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. Jan. 1831, die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, ergangenen Instruction vom 21. Mai 1835 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetz=Samml. 1838, S. 262) wird, mit Bezug auf die Allerh. Cabinets=Ordern vom 1. Jan. 1831 und vom 27. Sept. 1837 (Gesetz=Samml. 1831 S. 243, 1837 S. 146) und auf die §§. 27 und 37 der allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.=Samml. 1845, S. 46 und 48), für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetrieb oder zu andern Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen.

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (allgemeine Gewerbe=Ordnung §. 28.) sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. Wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird.

- 1) Ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
- 2) der Bauplan, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des

*) Bezüglich der beweglichen Dampf-Maschinen zu vorübergehenden Zwecken — Locomobilen — ist eine besondere Circular=Verfügung am 13. März 1855 (Staats=Anz. 1855. S. 473.) ergangen, nach welcher das in den §§. 27 ff. der Allgem. Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Concessions=Verfahren auf diese Locomobilen nicht Anwendung finden, vielmehr deren Zulassung, Aufstellung und Betrieb durch besondere policeiliche Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 von den Regierungen geregelt werden soll.

Als Grundsätze, von welchen bei diesen besonderen Policei=Verordnungen auszugehen ist, sind bezeichnet:

1. die Inbetriebsetzung einer Locomobile darf ohne vorgängige Genehmigung der Bezirks=Regierung nicht erfolgen;
2. In Betreff der Beschaffenheit der Dampfkessel, der Sicherheits=Vorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchung gelten die Bestimmungen über stehende Dampfkessel;
3. der Dampfkessel, auf welchen sich die Genehmigung der Bezirks=Regierung beziehet, muß zur Feststellung der Identität mit dem Namen und Wohnorte des Fabrikanten und der fortlaufenden Fabrik=Nummer bezeichnet sein;
4. In feuerpoliceilicher Rücksicht sollen die Locomobilen Vorrichtungen, wie z. B. verschließbare Achskasten, erhalten, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird. Die wegen der Entfernung neuer Feuerungs=Anlagen von Gebäuden geltenden allgemeinen Vorschriften sind auch bei Locomobilen zum Anhalte zu nehmen;

Schornsteins, und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längensicht oder ein Durchschnitt genügen;

- 3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
- 4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, so wie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine sei und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner policeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des condensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffsdampfkessels oder eines Lokomotivkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Policeiobrigkeit aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 29—32 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Insbesondere sind im allgemeinen policeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beobachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung

5. Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch wird es genügen, daß der Schornstein der Feuerung die Firste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungs Orte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragt. Hiervon ist Abstand zu nehmen, wenn die Eigenthümer der benachbarten Häuser damit einverstanden sind;
 6. die policeiliche Controle in Betreff der Aufstellung und des Betriebes der Locomobilen soll durch die Orts-Policei-Behörden statt finden.
- Diese Controle ist durch die S. 160 abgedruckte Ministerial-Verfügung vom 4. August 1856 den Berg-Ämtern übertragen, wenn die Locomobile zu Bergbau-Zwecken verwandt wird.

des Dampfkessels (Allerh. Cab.-Ordre vom 1. Januar 1831, Nr. 4 und 5) durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitsäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden, und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen. *)

§. 4. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge haben muß. **)

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als 4—6 Fuß Breite muß die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen. ***)

*) Bei Dampfkesseln, deren vom Feuer berührte Fläche nur 50 Quadratfuß und darunter beträgt, sind für den Fall, daß diese Kessel unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume aufgestellt werden, folgende Concessions-Bedingungen in die Urkunde aufzunehmen, daß:

1. „durch irgend eine zweckdienliche Vorrichtung — etwa zum Rippen des Rostes — der Kessel sofort der Einwirkung des Feuers möglichst entzogen und
2. durch Anbringung von Klappen oder Schiebern die Möglichkeit gegeben werde, in entscheidenden Momenten den Zutritt der Luft zur Feuerung abzuschließen.“

Circ.-Verf. des Handels-Ministeriums v. 4. April 1855. (Staats-Anzeiger 1855. S. 625.)

**) Nach einer Verfügung des Handels-Ministeriums vom 19. Mai 1849 bezieht sich diese Vorschrift auf alle benachbarten Gebäude, mögen dieselben dem Eigenthümer der Anlage zustehen oder nicht.

***) Die Anwendung der nach Art der Locomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet. Bekanntmachung des Handels-Ministeriums vom 19. Januar 1855. (G.-S. S. 32.)

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

- 1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
 - a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhre angemessene Stärke bekommen.
 - b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.

- 2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
- 3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung auf Grund der Vorschrift im §. 32 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege verpflichtet.

Auf Dampfschiffskessel und Locomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung.*)

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6 vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsrohren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. versehen sein.

*) Vergleiche S. 147 das Rescript vom 7. März 1855.

§. 9. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

		mehr als										
0	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	Atmos- phären.
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	
1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	<input type="checkbox"/> Linie freie Oeffnung.
0,069	0,048	0,036	0,029	0,025	0,022	0,019	0,017	0,015	0,014	0,013	0,012	<input type="checkbox"/> Zoll freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausströmen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffskessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten, und es muß dem einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsrohren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angibt. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffkesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle auf dem Verdeck für die daselbst sich aufhaltenden Personen befindet.

An Locomotivkesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht erforderlich, wenn das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich im Bereich des Locomotivführers befindet. *)

§. 12. Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von 4 Zollen und des Gußeisens zu Siederöhren bis zu einem inneren Durchmesser von 18 Zollen zu bedienen. **)

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung desselben nur gutes Material verwendet werden. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, so wie für die Zweckmäßigkeit der Construction verantwortlich; außerdem wird über die Stärke des Materials und die Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

- I. Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form müssen die Wände des Kessels, so wie der Siede- und Feuerröhren an ihren schwächsten Stellen folgende Stärke haben, nämlich:
 - A. Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer innern Oberfläche zu erleiden haben:
 - a. wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;
 - b. Siederöhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke;
 - B. die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußern Oberfläche zu erleiden haben:

*) In dem Ministerial-Rescripte vom 15. März 1852 (Staats-Anz. 1852. S. 365.) ist ausgesprochen, daß die Anwendung s. g. Federmanometer den Bestimmungen des §. 11. nicht genüge. (Vergl. auch den Nachtrag zu dem Regulative, welcher am 19. Januar 1855 erlassen und in der G.-S. v. 1855 S. 32 abgedruckt ist.)

**) Dieser §. ist durch Ministerial-Rescript vom 19. Januar 1855 (Staats-Anz. 1855. S. 161.) aufgehoben. Nach dem bereits angeführten Nachtrage zum Regulative (G.-S. 1855. S. 32.) lautet der jetzige §. 12. folgendermaßen:

„Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wozu auch die Dampfdome, Mannloch-Verschlüsse und Feuer-Röhren zu rechnen sind, sowie zu den Siede-Röhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.“

- a. wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmertem Eisenblech bestehen, die aus der beigelegten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;
 b. cylindrische Feuerröhren aus Messingblech, die aus der beigelegten Tabelle D. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form bleibt die Bestimmung der Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend bestimmt werde.

- II. Jeder Dampfkessel muß ferner nach Verschluß sämtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.*)

§. 14. Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines Dampfkessels (§. 1.) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig zu erachten, so wird, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 29—33 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingeleitet.

§. 15. Die in der Allerh. Cabinets-Ordnung vom 1. Januar 1831 unter 4 vorgeschriebene Untersuchung muß sich

- 1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels;
- 2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen oder auf Grund des §. 32. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 getroffenen Bestimmungen erstrecken.

*) Die im §. 13. erwähnten Tabellen sind der Raum-Ersparung wegen weggelassen. Durch das Verbot des Gußeisens bei Siede-Röhren u. s. w. fällt die Tabelle B. aus.

Die Formeln, nach welchen die Tabellen aufgestellt sind, lauten:

$$1. \text{ bei Tabelle A : } e = \frac{1}{2} d. \left(b^{0,003 \cdot n} - 1 \right) + 0,1$$

$$2. \text{ bei Tabelle C : } e = 0,0067. d. \sqrt[3]{n} + 0,05.$$

$$3. \text{ bei Tabelle D : } e = 0,01. d. \sqrt[3]{n} + 0,07.$$

In den Formeln bedeutet e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußern Luftdruck und b den Zahlenwerth 2,7182818

Nach der Bekanntmachung vom 19. Jan. 1855 findet die Bestimmung des §. 13. I., „daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Bleches dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, auch auf Feuer-Röhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.“

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe gefertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsort, beziehungsweise von der geschehener Aufstellung desselben angestellt, und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 16. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerh. Cabinetsordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem andern Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen andern Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Ministerielle Circular-Verfügung über die policeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampf-Maschinen-Anlagen auf Berg- und Hüttenwerken vom 3. April 1846.*)

Der Königl. Regierung wird im Verfolge der Verfügung vom 12. April 1844, in Betreff der policeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken, eröffnet, daß die früher zur Erwägung gekommene Frage: ob die Entscheidung über die policeiliche Zulässigkeit solcher Dampfmaschinen den Bergbehörden zu übertragen sei? durch die inzwischen publicirte Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ihre Erledigung gefunden hat. Die Dampfmaschinen sind daselbst (§§. 27, 37.) denjenigen gewerblichen Anlagen beigezählt, deren Genehmigung bei der Regierung — also nicht mehr bei der Orts- oder Kreis-Policeibehörde — nachzusuchen, und deren Zulässigkeit, mit Berücksichtigung der Umstände und der auf die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens zur Sprache gebrachten Einwendungen, nach Vorschrift der §§. 28 ff. zu erörtern ist.

Zu einer Abänderung dieser allgemeinen Bestimmungen in Beziehung auf die Dampfmaschinen der Berg- und Hüttenwerke, insbesondere zur Uebertragung der Befugnisse der Regierungen hinsichtlich der Ertheilung der Concession zu solchen Anlagen auf die Bergbehör-

*) Nach einem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 24. August 1847 muß auch bei der Anlage von Dampfkesseln auf Königl. Hüttenwerken und Gruben die „policeiliche Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung in den vorgeschriebenen Formen“ eingeholt werden. Dem Schlußsaze der Circular-Verfügung vom 3. April 1846 entsprechend, haben übrigens die einzelnen Königl. Regierungen Bekanntmachungen erlassen. (Amtsbl. 1846. Arnberg Nr. 17, Köln 17, Trier 21, Düsseldorf 22, Aachen 26, Coblenz 27.)

den, liegen bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung über das Verfahren bei der Genehmigung [von Dampfmaschinen-Anlagen keine zu reichende Gründe vor. Dagegen läßt sich ein wesentlicher Vortheil für die Wahrnehmung der policeilichen Interessen rücksichtlich der Dampfmaschinen auf Berg- und Hüttenwerke erwarten, wenn dabei von Seiten der Policeibehörden die Mitwirkung der sachverständigen Bergbeamten in Anspruch genommen wird, weil letztere, wie schon in der Verfügung vom 12. April 1844 bemerkt worden, nicht allein zur technischen Beurtheilung der Bergwerks- und Hüttenmaschinen vorzugsweise befähigt sind, sondern auch bei ihrer häufigen Anwesenheit auf den Betriebsstellen die beste Gelegenheit finden, den Betrieb der Maschine zu beobachten.

Um nach diesen Gesichtspunkten das Verfahren bei Anlage von Dampfmaschinen auf Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hüttenanlagen für die Folge zu regeln und so weit zu erleichtern, als es die bestehenden Vorschriften gestatten, wird Folgendes festgesetzt.

Sobald der Unternehmer eine solche Dampfmaschine aufstellen will, hat derselbe den Entwurf des Bauplans dem betreffenden Bergamte vorzulegen, und daß dies geschehen, der betreffenden Regierung anzuzeigen. Das Bergamt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entweder von der bauenden Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amtes auf Kosten des Unternehmers die in der Instruction vom 21. Mai 1835 (jetzt Regulativ vom 6. Sept. 1848) vorgeschriebenen Zeichnungen u. s. w. in erforderlicher Vollständigkeit angefertigt und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 (jetzt Regulativ vom 6. Sept. 1848) durch qualificirte technische Beamte revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so überreicht das Bergamt die Verhandlungen der betreffenden Regierung behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der Anlagen, und diese leitet nunmehr, unter Benachrichtigung des Unternehmers, das durch die Gewerbe-Ordnung §§. 27 ff. vorgeschriebene Verfahren ein. Sollten im Laufe desselben nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 27 ff. der Allerh. Ordre vom 1. Januar 1831, des Rescripts vom 24. Februar 1832, der Instruction vom 21. Mai 1835, der Allerh. Ordre vom 27. September 1837 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 (jetzt Regulativ vom 6. Sept. 1848) noch fernere technische Erörterungen erforderlich werden, so bleibt der Regierung überlassen, das Bergamt zu deren Bewerkstellung zu requiriren. Die Resolute hat die Regierung in der durch die Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Weise gehörig publiciren zu lassen und dem Bergamte Abschrift derselben mitzutheilen. Wird hiernächst definitiv ausgesprochen, sei es unbedingt oder bedingt, daß der Ausführung des Unternehmens policeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, so erfolgt sowohl die Ausführung des Baues unter Aufsicht des Bergamts, als auch die technische, policeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Letzteres hat, nach Vollendung

der letzteren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und diese der Regierung einzureichen, welche, wenn sie dagegen nichts zu erinnern findet, die Erlaubniß dazu, daß die Maschinenanlage in Betrieb gesetzt werde, zu ertheilen und hiervon sowohl dem Unternehmer als dem Bergamte Mittheilung zu machen hat.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, die vorstehend gegebenen Vorschriften durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Min.-Bl. d. Jnn. 1846. Nr. 88. S. 60.)

Ministerial-Verfügung über die Erlaubniß-Ertheilung der Inbetriebsetzung von Dampf-Maschinen-Anlagen auf Berg- und Hüttenwerken vom 26. August 1851.*)

Um die aus policeilichen Rücksichten erforderlichen Verhandlungen, welche der Inbetriebsetzung der auf Berg- und Hüttenwerken aufgestellten Dampfmaschinen vorangehen, abzukürzen und die Erbauer derselben sobald als möglich zur Benutzung ihrer Anlagen gelangen zu lassen, ist es wünschenswerth, in dem bisherigen Verfahren, wonach die Dampfmaschinenanlagen nach erfolgter Ausführung von dem Bergamte abgenommen, die Verhandlungen über den Befund der Bezirksregierung mitgetheilt und von dieser, wenn sich bei der technisch-policeilichen Revision nichts zu erinnern gefunden, die Genehmigungen zur Inbetriebsetzung ertheilt wurden, eine Aenderung herbeizuführen.

Zu dem Ende ist es, da weder in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 noch in den spätern Verordnungen vorgeschrieben ist, daß diese Erlaubniß von den Regierungen ertheilt werden soll und dieselben sich bisher schon lediglich auf das Gutachten der Bergämter gestützt haben, unbedenklich, den letztern von jetzt ab die Ausfertigung der Erlaubniß zur Inbetriebsetzung der Dampfmaschinenanlagen auf Berg- und Hüttenwerken zu überlassen und beauftrage ich das Königl. Ober-Bergamt, hiernach das Weitere zu verfügen. (Kgl. St.-A. 1851. Nr. 81. S. 439.)

Ministerial-Verfügung über Beaufsichtigung und policeiliche Genehmigung der Locomobilen, welche zu Bergbau-Zwecken verwendet werden, vom 4. August 1856.

Da die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Locomobilen), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, nach dem bei den stehenden Dampf-Maschinen gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten durch die Berg-Behörden erfolgt, so bestimme ich in Bezug auf den Erlaß vom 13. März 1855, daß in dergleichen Fällen der Betrieb der Locomobilen fortan durch das betreffende Berg-Amt beaufsichtigt werden soll. Die Ober-Berg-Ämter sind veranlaßt, das Erforderliche dieserhalb anzuordnen.

*) Nach einem Erlasse des Handels-Ministeriums vom 19. Aug. 1852 — V. 4388 — ist in Betreff der Dampfmaschinen auf Königl. Hüttenwerken den Königl. Hütten-Ämtern dieselbe Befugniß, wie den Berg-Ämtern, beigelegt.

In Betreff der Prüfung der Locomobilen behufs Ertheilung der policeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13. März 1855.

Die Königl. Regierung hat den gegenwärtigen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An sämmtl. Regierungen.

Gesetz vom 7. Mai 1856 über den Betrieb der Dampfkessel.

(G. = S. 1856. S. 295.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels, bei Bergwerks-Gewerkschaften der Repräsentant oder Grubenvorstand, ist verpflichtet, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen in demjenigen Zustande Sorge zu tragen, welcher in der für die Kesselanlage ertheilten policeilichen Genehmigung vorgeschrieben ist.

Verletzungen dieser Verpflichtung durch Handlungen oder Unterlassungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe in Anwendung kommt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten in dem für Policeistrafen vorgeschriebenen Verfahren bestraft.

§. 2. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Bewahrung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselwärter), wenn er die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen Vorrichtungen unterläßt, oder einen in gefahrlosem Zustande nicht befindlichen Kessel in Betrieb erhält.

§. 3. Insofern die Verletzung der dem Kesselwärter obliegenden Verpflichtungen (§. 2) mit Vorwissen des Kesselbesizers stattgefunden hat, trifft denselben diese Strafe ebenfalls.

Der Kesselbesitzer ist in diesem Falle für die gegen den Kesselwärter festgesetzten Geldstrafen subsidiarisch verhaftet, und ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die gegen den Kesselwärter nicht vollstreckbare Geldstrafe von ihm einzuziehen oder statt dessen die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Kesselwärter vollstrecken zu lassen.

§. 4. Die Kosten der nach der Vorschrift unter Nr. 4 des Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetz-Sammlung S. 243) und des Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetz-Sammlung S. 146) stattfindenden ersten Untersuchung eines Dampfkessels, ingleichen die Kosten der zur Ueberwachung der Vorschrift im §. 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41), so wie im §. 1 dieses Gesetzes vorzunehmenden ferneren Revisionen

fallen dem Besitzer des Kessels zur Last. Sie werden durch das, von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behufs Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Regulativ festgestellt.

§. 5. Auf die Besitzer und Wärter von Dampfkesseln an Locomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
von Manteuffel.

Ministerielle Circular-Verfügung vom 23. August 1856 über das Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856.*)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes v. 7. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, habe ich das zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen erforderliche Regulativ (a) erlassen, und lasse solches der Königl. Regierung anliegend mit nachfolgenden Bemerkungen zugehen:

- 1) Die Untersuchung der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die policeiliche Aufsicht führen, wird von den Organen der letzteren vorgenommen werden, und es sind hiernach die Königl. Ober-Bergämter mit Instruction versehen worden. Die Untersuchung der übrigen Dampfkessel ist von der Königl. Regierung den Kreis-Baubeamten, innerhalb der denselben zugewiesenen Baukreise, widerruflich zu übertragen; wo in dem nämlichen Rayon mehrere Baubeamte — für die verschiedenen Bauzweige — fungiren, ist über die Vertheilung des Geschäfts unter diese Beamte besondere Anordnung zu treffen.

*) Durch oberbergamtl. Verfügung vom 9. Sept. 1856 — 8122 — sind die Revier-Beamten mit der Revision der Dampfkessel auf Bergwerken, Hütten und Salinen beauftragt. Dampf-Maschinen, welche im nicht concedirten Felde bei Versuchs-Arbeiten angewandt werden, sollen gemäß oberbergamtl. Verfügung vom 11. Februar 1857 — 1527 — ebenfalls von den Revier-Beamten beaufsichtigt werden. — Nach einem Handels- Ministerial-Rescripte vom 21. Mai 1857 — V. 2256 — können Berg-Geschworne Dampfkessel und Maschinen, welche nicht zu Zwecken des Berg- Hütten- und Salinen-Betriebes in ihren Revieren bestimmt sind, ohne Genehmigung des vorgesetzten Ober-Berg-Amtes nicht prüfen und abnehmen. In Folge dieses Erlasses ist dem früheren Geschwornenen des Inde- und Roer-Revieres die Prüfung sämmtlicher Kessel, welche in einzelnen Fabriken des Revieres angefertigt werden, gestattet worden.

Im Berg-Amts-Bezirk Siegen sind den Revier-Beamten im §. 35. der

Die Beamten werden sich so einzurichten haben, daß sie die ordentlichen Untersuchungen — Nr. 1. des Regulativs — welche außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen sind, bei Gelegenheit anderweiter Dienstreisen ausführen.

- 2) Es ist kaum zu bezweifeln, daß sich bei der ersten, nach der Vorschrift des Regulativs vorzunehmenden ordentlichen Untersuchung mancherlei Mängel an den Dampfkesseln finden werden. Dem Sinne des Gesetzes wird es nicht entsprechen, wenn wegen eines jeden, bei dieser ersten Untersuchung vorgefundenen Mangels sofort die policeiliche Verfolgung veranlaßt werden sollte, vielmehr wird es bei dieser ersten Untersuchung in der Regel genügen, wenn der Beamte den Kesselsitzer auf die vorhandenen Mängel aufmerksam macht und, sofern deren Beseitigung nicht auf der Stelle möglich ist, dafür Sorge trägt, daß dieselbe innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist erfolge, und daß dies geschehen, der Polizei-Behörde nachgewiesen werde u. s. w.

Regulativ

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzsammlung, Seite 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1. Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2. Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der policeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3. Die Untersuchung ist daher zu richten:
 auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;
 auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;
 auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;
 auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

Dienst-Instruction vom 24. October 1858 nähere Anweisungen über die Revisionen der Dampf-Maschinen gegeben.

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers. Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4. Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5. Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6. Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7. Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Policei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Policei-Obrigkeit ist oder die Orts-Policei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8. Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffes dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9. Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahres-
schluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten
Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel
befindet, und des Kesselbesizers, die Bestimmung des Kessels, den Tag
der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10. Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels er-
geben, daß eine oder mehrere der im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen
sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben
kann, und hat diesem Zustand nicht etwa sofort abgeholfen werden
können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der zur Herstellung
des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist,
eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11. Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung
auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts,
an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath
dazu aufgefordert wird.

§. 12. Die in den §§. 2 bis 7 für die ordentlichen Unter-
suchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen
Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13. Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung,
sie mag am Wohnort des Sachverständigen oder außerhalb dieses
Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Ge-
bühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14. Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Unter-
suchung die nämliche Gebühr, und wenn die Untersuchung außerhalb des
Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglements-
mäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außeror-
dentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorge-
nommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist
der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht
verpflichtet.

§. 15. Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestim-
mungen unter Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831
(Gesetzsammlung Seite 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Sep-
tember 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im §. 15 des Regulativs
vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende
erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern
und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Sachver-
ständigen stattfindet, die den letztern reglementsmäßig zustehenden Reise-
kosten zu entrichten.

§. 16. Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17. Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Policei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Policei-Obrigkeit oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Policei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14 vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Namen und Wohnort der mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die policeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der in den §§. 7. 9. 11. und 17. getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Policei-Behörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20. Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Locomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Ministerial-Verfügung über die Revision der Dampfkessel auf combinirten Werken vom 30. September 1857. V. 6304.

Die Anfrage in dem Berichte vom 27. Juli d. J., betreffend die periodische Revision der Dampfkessel auf denjenigen Etablissements, welche theilweise zum Hochofenbetriebe, theilweise zum Betriebe von Puddlings- und Walzwerken, Gießereien und mechanischen Werkstätten dienen, hat Veranlassung gegeben, das Gutachten des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Bonn einzufordern. Indem ich der Königl. Regierung Abschrift des Berichtes des letzteren vom 13. d. M. zugehen lasse, erkläre ich mich mit den darin entwickelten Ansichten im Allgemeinen einverstanden. Danach sind der Regel nach die Revisionen der Dampfkessel auf combinirten Werken von dem Techniker derjenigen Behörde (Regierung oder Ober-Berg-Amt) vorzunehmen, welcher ressortmäßig die Beaufsichtigung der Betriebs-Vorrichtung selbst, zu welcher der

Dampfkessel benutzt wird, zusteht, die Revisionen der auf Hüttenwerken befindlichen Dampfkessel, welche gleichzeitig zum Betriebe von Anlagen des einen und des andern Ressorts dienen, aber ausschließlich von der Bergbehörde zu bewirken. Hierdurch wird indeß nicht ausgeschlossen, daß bezüglich der Revisionen der zuletzt erwähnten Kessel Ausnahmen von der Regel im Wege der Verständigung zwischen der Königl. Regierung und dem Königl. Ober-Berg-Amte festgestellt werden.

An

die Königliche Regierung
zu Düsseldorf.

16) Personen-Polizei.

A. Rheinischer Haupt-Berg-District.

a. Jugendliche Arbeiter.

Allerhöchste Cabinets-Ordre betreffend das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.*)

(G.-S. 1839, Nr. 42.)

Das mittelst Berichts des Staatsministeriums vom 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfnis. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Ordre durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

Berlin, den 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

*) Das links des Rheines geltende Polizei-Decret vom 3. Januar 1813 enthält im Art. 29 die Bestimmung, daß Kinder unter 10 Jahren in Bergwerken und Gräbereien nicht einfahren und arbeiten sollen. Durch Allerh. Cab.-Ordre vom 9. März 1836 (Amtsbl. 1836. Köln Nr. 16, Aachen und Trier 18, Düsseldorf 22 und Coblenz 23) wurde indeß der erwähnte Artikel 29 dahin abgeändert, daß fortan „kein Knabe vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre zur Grubenarbeit unter Tage zugelassen werden dürfe“. Hiernach erscheint es also den Bergwerks-Betreibern durch das Gesetz gestattet, jugendliche Arbeiter, welche das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, unter Tage in den Bergwerken zu beschäftigen; während die Seite 178. abgedruckte Ministerial-Verfügung vom 12. August 1854 das vollendete sechzehnte Lebensjahr verlangt, wenn jugendliche Arbeiter unter Tage Berg-Arbeit verrichten sollen. Daß das Regulativ vom 9. März 1839 die Allerh. Cab.-Ordre vom 9. März 1836 nicht abgeändert hat, findet sich in einem Ministerial-Rescripte vom 15. Januar 1840 ausdrücklich anerkannt. In dem Gesetze vom 16. Mai 1853 ist in der Hauptsache ebenfalls keine solche Abänderung enthalten.

Regulativ

über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg- Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherrn durch Errichtung und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die

Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits = Lokale aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Ortsbehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Contravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§ 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§ 10. Den Ministern der Medicinal = Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts = bau = und sittenpoliceilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld = oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staats = Ministerium.

Gesetz vom 16. Mai 1853, einige Abänderungen des Regulatives v. 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend.*)

(Gesetz = Samml. 1853 S. 225.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen unter Zustimmung der Kammern was folgt:

*) Dem §. 11. des Gesetzes vom 16. Mai 1853 entsprechend sind in einzelnen Regierungs = Bezirken z. B. im Regierungs = Bezirke Aachen Fabrik = Inspectoren angestellt. Im §. 7 der dem Fabrik = Inspector von Aachen am 25. Juli 1854 erteilten Instruction heißt es:

„Derselbe hat sich hinsichtlich der unter der Aufsicht der Königl. Berg = Behörden stehenden Berg = Hütten = und Pochwerke mit den Königl. Berg = Behörden des Bezirkes in Verbindung zu setzen.“

Da nun insbesondere auf der linken Rheinseite nach dem Tit. 4 des Berg = Polizei = Decretes der Berg = Behörde unbestreitbar die Arbeiter = Polizei zustehet, so ist seit Erlass des Gesetzes vom 16. Mai 1853 eine doppelte Aufsicht über die jugend =

§. 1. Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839, (Ges.-Samml. 1839. S. 156.) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, und vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahr gestattet.

§. 2. Vom 1. October 1853 ab dürfen junge Leute unter sechs-zehn Jahren bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändig.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei ertheilt und enthält:

- 1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
- 2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
- 3) das im §. 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
- 4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
- 5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
- 6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
- 7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeits-Verhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhandigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Mi-

lichen Arbeiter in den unter Leitung der Berg-Behörde stehenden Werken geschaffen. Ein Handels-Ministerial-Rescript vom 6. Sept. 1854 — V. 5183 — spricht sich über diesen Gegenstand folgendermaßen aus:

„Diese Wirksamkeit (der Fabrik-Inspectoren) ist nämlich nicht auf die Controle bei Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 innerhalb der Betriebs-Werkstätte beschränkt, sie soll vielmehr im Geiste dieser Gesetze sich auch auf die sonstigen Lebens- und Bildungs-Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter ausdehnen. Wenn-gleich nun — das Bedürfniß einer Ueberwachung durch die Fabrik-Inspectoren bei der Bergwerks-Verwaltung in weit geringerem Maße als in anderen Betriebs-Werkstätten hervortritt, so ist doch eine gänzliche Ausschließung derselben um so weniger angemessen, als gerade in der gemeinsamen Wirksamkeit der Berg-Behörde und der Fabrik-Inspectoren eine größere Garantie dafür, daß der wohlthätige Zweck des Gesetzes erreicht werde, gefunden werden muß, und die Einheit in der zum Wohle der jugendlichen Arbeiter zu ergreifenden Mafregeln durch die Mitwirkung der Fabrik-Inspectoren erhalten werden wird.

nister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmenvorschriften zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6. Die im §. 5 des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagearbeit werden auf 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bestimmung fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber der Ortspoliceibehörde angemeldet werden.

In Betreff der beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspoliceibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren anzuzeigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §. 1. 2. 4. 5. und 6. dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3. 7. und 8. dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839, bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartig gerichtliches Verbot werden mit einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Contraventionsfall bestraft.

§. 10. Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 im Vorstehenden nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergibt, durch Fabrik-Inspectoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspectoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspoliceibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund

dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht zu gestatten.

§ 12. Die im §. 11 erwähnten Departements-Chefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Anweisung vom 18. August 1853

in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulatives vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 16. Mai 1853.

(Staatsanzeiger 1853. Nr. 199. S. 1411.) (Zeitschrift für das Berg- u. Wesen Band 2. S. 274 bis 278.)

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulatives vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 16. Mai d. Js. (Ges.-Samml. S. 225. und Staats-Anzeiger Nr. 125. S. 843) wird die Königliche Regierung auf Grund des §. 12. dieses Gesetzes, sowie des §. 10 des erwähnten Regulatives mit folgender Anweisung versehen.

I. Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Arbeiter Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen.

Ergibt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzucker-Fabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes

während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Orts-Schul-Inspectoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird. (Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg 1852. S. 65., der Königl. Regierung zu Merseburg 1853 S. 10.)

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen wird durch die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspoliceibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach §. 8. fortzuführen und am Jahreschluß der Königl. Regierung abschriftlich einzureichen ist.

II. Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit besondere Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§. 7. des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 — Ges. Samml. 1850. S. 46) bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Policeibehörden, die betreffenden Localitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königl. Regierung dasjenige vorzutragen, was in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Localitäten für unerläßlich erachtet werden, so hat die Königl. Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§. 27 seq. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung einer policeilichen Concession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speciellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegen zu treten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1. Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten oder doch so viel irgend möglich zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter sechszehn Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.
2. Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, außerhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Concession zur Vermietung solcher Schlafstellen darf nach §. 49 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.
3. Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besondern Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.
4. Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch ihren Angehörigen gegenüber frühzeitig eine Selbstständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschweifungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, so viel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.
5. Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalen, sondern in andern Arbeitsräumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwicklung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C. muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist auf Grund des Gesetzes

vom 11. März 1850 befugt, sowohl allgemeine, als specielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1. Die Besitzer solcher gewerblichen Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt oder die Arbeitsräume mit der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Circulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.
2. Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur insoweit zu gestatten, als selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu controlirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.
3. Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichtsorgane haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über die Ergebnisse der Revisionen Bericht zu erstatten.

III. Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. Js. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

- A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die des Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speciellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß vom 9. October 1851 gemäß (Staats-Anzeiger Nr. 114. S. 623.), in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4. können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabriksschulen auf ihre Kosten bereit erklären, und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

- B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Errichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfschulen zu erwarten steht; allein um so mehr muß seitens der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benützung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinesfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die Königliche Regierung hat hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV. Die nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Mai d. Js. von den Ortspoliceibehörden zu ertheilenden Arbeitsbücher hat die Königliche Regierung für ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unterbehörden zu vertheilen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 7. und 8 des Regulativs und der §§. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8 und 9 des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen enthalten, welche die Königliche Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen sich veranlaßt finden wird.
2. Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslocalien betritt, in die Augen fällt.
3. Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung der Amtsstempel der

der letzteren), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Ortspoliceibehörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvorberst die Materialien beschaffen, die die Ortspoliceibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4. Die Rubriken 4 und 5 werden von der Ortspoliceibehörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und unterschiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.
5. Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.
6. Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Ortspoliceibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.
7. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Ortspoliceibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6.) nachzutragen.

V. Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegen zu treten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maaß, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht (von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniß für die Anstellung besonderer Fabrik-Inspectoren nach §. 11. des Gesetzes vom 16. Mai d. Js. sich ergibt, hat die Königliche Regierung motivirte Anträge, unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Königliche Regierung die betreffenden Departements-Räthe beauftragt werden, so oft als thunlich selbst die Fabriken zu besuchen und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragender Deputationen, auf deren dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die Königliche Regierung möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der königlichen Regierung und erwarten Ihre berichtliche Anzeige über die in Folge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen sechs Monaten.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Der Minister der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

E r l a ß.

(Zeitschrift für Berg- u. Wesen. Band II. S. 278 und 279.)

Die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg- Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach §. 3. des Gesetzes vom 16. Mai v. J. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist, wie wir hierdurch anordnen, nicht nur den königlichen Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg- Hütten- oder Pochwerkes in demselben zur Kenntnissnahme mitzutheilen *) Dasselbe gilt von allen Polizei-Verordnungen, welche künftig auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provincialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der Circular-Verfügung vom 18. August v. J. (vorstehend) weiter zu regeln.

Wenn dergleichen Verordnungen in Betreff der in Berg- Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden, so hat die Landespolizeibehörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausführung des gedachten Gesetzes vom 16. Mai v. J. und die Beaufsichtigung des Verkehrs der jugendlichen Arbeiter durch ihre Organe, namentlich durch die nach §. 11. des Gesetzes etwa zu bestellenden Fabriken-Inspectoren obliegt, vor dem Erlaß dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betreffenden königlichen Behörden zu verschern.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen bereits als feststehend anzunehmen, daß jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können.**)

*) Solche Zusammenstellungen zum Aushängen in den Arbeits-Localen und zur Aushändigung an die Vorsteher der Berg- Hütten- und Pochwerke sind in den einzelnen Regierungs-Bezirken mitgetheilt worden.

***) Durch Ministerial-Rescript vom 4. Juni 1856 — V. 4052 — wurde die Einreichung einer Nachweisung über die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren vorgeschrieben. Nach der Uebersicht des Ober-Berg-Amtes waren unter 14 Jahren

Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter zu bezeichnen.

Wir bestimmen daher auf Grund des §. 10. des Regulativs vom 9. März 1839 und des §. 10 des Gesetzes vom 16. Mai v. Js., daß dergleichen Beschäftigungen nicht weiter geduldet werden sollen.

So fern in dem dortigen Bezirk ein Anlaß hiezu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und die Uebertretung derselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen.*)

Berlin, den 12. August 1854.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Der Minister des Innern.

b. Fremden-Polizei.

Verordnung über die Besichtigung der Berg- Hütten- und Salzwerke durch Fremde.**)

(Amtsbl. 1813. Köln und Coblenz No. 43, Aachen 59, Arnberg 71, Trier 77.)

So wenig es die Absicht ist, Reisenden die Besichtigung der Berg- Salz- und Hüttenwerke und die genaue Kenntniznahme ihres Betriebes zu erschweren: so nothwendig ist es zur Vermeidung eines

im Bezirke Saarbrücken 106, Düren 195, Siegen 555, Wied 6, Wildenburg 3; über 14 Jahren im Bezirke Saarbrücken 496, Düren 449, Siegen 1032, Wied 22, Wildenburg 15, auf der Saynerhütte 2 jugendliche Arbeiter beschäftigt.

*) Solche Polizei-Verordnungen sind erlassen von der Königl. Regierung zu Aachen am 30. August 1854. (Strafe 1 bis 10 Thlr.), zu Arnberg am 29. November 1854 (Strafe 3 bis 10 Thlr.), zu Köln am 27. December 1854 (Strafe 1 bis 10 Thlr.), zu Düsseldorf am 17. Januar 1855. (Strafe 1 bis 5 Thlr.), zu Coblenz am 27. Februar 1855. (Strafe 1 bis 10 Thlr.)

Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß jugendl. Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre keine Arbeit unter Tage verrichten sollen, ist im Rhein. Haupt-Berg-Districte nicht zugelassen, vielmehr ein desfallsiger, auf die s. g. Lesungen des Bergwerkes Stahlberg bei Siegen Bezug habender Antrag durch Ministerial-Rescript vom 5. Januar 1855 — V. 7731. — abgelehnt worden. Ueber eine Modification dieser Vorschrift in einem anderen Bezirke vergleiche das Band 4. Seite 13 der Zeitschrift für Bergwesen mitgetheilte Ministerial-Rescript vom 21. Sept. 1855.

**) Diese Verordnung ist auf Grund Anweisung der Ober-Berghauptmannschaft vom 1. October 1818 wegen eines auf dem Salzwerke zu Königsborn geschehenen Unglücksfalles erlassen. Für die rechte Rhein-Seite kommt hier die Strafbestimmung des Art. 19 der bergpoliceil. Straf-Ordnung vom 21. December 1822 zunächst in Betracht (S. 5.). Außerdem enthält der Art. VI. der ministeriellen-Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 §. 18 die Bestimmung:

„Andere (nämlich außer dem Königl. Berg-Beamten) mit einem Un-fahrtscheine des Berg-Amtes versehene Personen sind nicht befugt, die

ähnlichen Unglücks, als kürzlich auf einer Saline Statt gefunden hat, wo nämlich ein Reisender das Gradirwerk ohne Führer besichtigte und dabei seinen Tod fand, hiermit festzusetzen, daß der Eingang jedes Gradirhauses, jeder Hütte, Maschine, Kothe, Schacht, Rane oder wie sonst die Benennung sein mag, und wo nicht ununterbrochen Arbeiter gegenwärtig sind, mit einer Thüre verschlossen gehalten, und daß selbst bei den Werkstätten, worin immer Arbeiter sind, eine Tafel ausgehängen werden soll, wodurch, mittelst der darauf zu setzenden Worte:

Der Eingang ist nur mit einem Führer, der vom Inspector (oder wie sonst der Betriebs-Beamte genannt ist) persönlich zu erbiten ist, erlaubt,

jeder Fremde aufgefördert wird, die Erlaubniß zur Besichtigung des Werks nachzusuchen.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, und deren pünktlichste Befolgung allen Berg- Salinen- und Hüttenwerks-Eigenthümern zur Pflicht gemacht.

Bonn, den 19. October 1818.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederheinischen Provinzen.

**B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete
auf der rechten Rheinseite.**

Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen
vom 24. October 1858 über Annahme und Entlassung der Bergleute.

§. 36. Die Aufsicht und Handhabung der Disciplin über die Bergleute ist zunächst Sache der Gruben-Beamten und Repräsentanten. Der Berg-Geschworne hat jedoch darauf zu achten, daß durch die letzteren bei Annahme und Entlassung der Berg-Arbeiter den bestehenden Vorschriften gemäß verfahren wird.*)

Einsicht in das Rechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Grubenbeamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen."

Ministerielle Erlasse vom 17. August 1852 und 23. Febr. 1853 behandeln dieselbe Frage. Nach den bestehenden Berg-Ordnungen erscheint es unzweifelhaft, daß mit des Berg-Amtes Erlaubniß jeder Fremde die Bergwerke besichtigen kann. (Bergl. z. B. Art. 24. der Raffau-Kapenelnb. B.-D. v. J. 1559.) Durch oberbergamtl. Verfügungen vom 28. Febr. 1818 — 949 — und 7. März 1842 — 1557 — ist sogar vorgeschrieben, daß Forstbeamte befugt sein sollen, unter unweigerlicher Begleitung der Grubensteiger Gruben-Gebäude behufs Entdeckung von Forstfreveln zu befahren. Diese Vorschrift wird auf Policei-Beamte jeder Art auszudehnen sein. — In Betreff der linken Rheinseite ist der Seite 24. abgedruckte Art. 29. des Berg-Policei-Decretes v. 3. Jan. 1813 entscheidend.

*) Nach der ministeriellen Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851, Art. 5. zu §. 18. Nr. 4 erfolgt die Annahme, Entlassung, Versetzung und Vertheilung der Bergleute durch die Königl. Bergbehörde, wenn erstere Knappschafts-Genossen sind. Diese Bestimmung gründet sich auf §. 307. Tit. 16.

Auslohnung der Bergleute in baarem Gelde.

Allgem. Landrecht Theil 2. Tit. 16. § 213:

Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube bei jeder Lohnung ohne Verzug gezahlt werden.

Rassau = Katzenelnbogische B.=D. v. J. 1559. Art. 55. Chur-Trier'sche B. D. v. J. 1564. Theil 2. Art. 11. Nro. 12 und Theil 3. Art. 20. Nro. 7. Chur = Sächsische B.=D. v. J. 1589. Art. 47. Chur-Kölnische B.=D. v. J. 1669. Theil 2. Art. 10.; Theil 11. Art. 4.; Theil 12. Art. 16. Jülich-Bergische B.=D. v. J. 1719. Art. 39.*)

Theil 2. des Preuß. Allgem. Landrechtes. Trotz ähnlicher Vorschriften in §. 84. der früheren Instruction für die Revier-Beamten im Berg-Amts-Bezirk Siegen vom 18. Nov. 1845 und einer für die Reviere Kirchen und Heller am 19. Sept. 1843 ergangenen oberbergamtl. Verordnung, welche ebenfalls die Bergbautreibenden bei Annahme und Entlassung ihrer Arbeiter beschränkt, hat dennoch im rechtsrheinischen Theile des Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn wenigstens thatsächlich die Annahme, Beförderung und Entlassung der Bergleute bei den Gewerken beruhet. Dies Verhältniß mag durch den Umstand befördert worden sein, daß im Fürstenthume Siegen gemäß §. 3. Abtheilung 2 des sog. Regulatives vom 20. Juni 1819 über die Verwaltung des Berg- Hütten- und Hammer-Wesens im Lande Siegen den Gruben-Eigenthümern von jeher das Recht zustand, ihre Arbeiter, wenn dieselben in die Knappschaft aufgenommen waren, selbst anzulegen. Sogar die „Anfahr- und Abfahr-Scheine,“ soweit dieselben von dem Revier-Beamten den Bergleuten zu ertheilen waren, konnten sich wegen der großen Ausdehnung der einzelnen Berg-Reviere, der bedeutenden Zahl der verliehenen Bergwerke und der Unregelmäßigkeit des Betriebes derselben nicht einbürgern. Die durch Verfügung des Berg-Amtes zu Siegen vom 23. Nov. 1827 eingeführten, durch Rescript des Ministers des Inneren vom 26. April 1828 genehmigten „Anfahrbücher“, womit jeder Bergmann an Stelle des Anfahr-Scheines versehen sein, und worin der Revierbeamte Anlegung und Abkehr vermerken sollte, sind bald nach ihrer Einführung ebenfalls wieder außer Gebrauch getreten. So ist denn durch oben mitgetheilte Bestimmung der ministeriellen Dienst-Instruction für die Revier-Beamten im Berg-Amts-Bezirk Siegen das für den größeren Theil des letzteren nur thatsächlich bestehende Verhältniß auch an maßgebender Stelle zur vollen Anerkennung gekommen. Nach dem allg. § 36 ist die Annahme und Entlassung der Bergleute lediglich Sache der Gruben-Beamten und Repräsentanten (vergl. § 18. Nr. 4 des Ges. vom 12. Mai 1851.), und die Bestimmungen der ministeriellen Instruction vom 6. März 1852, sowie ein früheres Finanz-Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1841 — V. 421. — haben für den rechtsrheinischen Theil des Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn keine Geltung mehr. In dem desfalligen Resc. ipse des Herrn Handels-Ministers vom 24. October d. J. heißt es. „Ich trage um so weniger Bedenken, es bei der in dem Berg-Amts-Bezirk Siegen von Alters her herrschenden freieren Gestaltung des Arbeiter-Wesens zu belassen, als die veränderte Stellung der Berg-Behörden in Beziehung auf die Betriebsführung und die steigende Verkehrs-Entwicklung auch in anderen Distrikten Bedenken gegen die stricte Durchführung der auf Grund des §. 307. Tit. 16. Theil 2. Allgem. Landrechtes und des Art. 5 der Instruction zu dem Gesetze über die Mit-Eigenthümer eines Bergwerkes vom 6. März 1852 bestehenden Einrichtungen hervorgerufen hat.“

*) Diese Berg-Ordnungen enthalten ähnliche Vorschriften, wie das Allgem. Landrecht. Besonders vollständig ist die Chur-Kölnische B.=D., in welcher es

Oberbergamtl. Verordnung vom 18. December 1841.

(Amtsbl. 1841. Köln 52, Düsseldorf 77, 1842. Arnberg und Coblenz 2.)

(Das Rhein. Ober-Berg-Amt) verordnet in Gemäßheit des diesbezüglich von Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Minister unter dem 2. d. M. erlassenen Rescripts —

§. 2. Denselben (nämlich den Schichtmeistern und Steigern gewerkschaftlicher oder Königl. Gruben) wird ferner verboten, eine Krämerei, Victualien-Handel oder Schenk-wirthschaft selbst oder durch ihre Angehörigen ohne Erlaubniß der Bergbehörde -- die jedoch nur unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden darf -- zu unternehmen.**)

Theil 12. Art. 16. heißt: „Und nachdem — Klagen einkommen, was gestalt die Gewerken und Reidmeister die armen Bergknaben und Knecht hin und wieder mit allerhand Waaren, als Gewandt, Korn, Speck und dergleichen statt ihres saur verdienten Lohns verdortheilten, übersehen, betriegen und umb unbilligen Werth theurer, als sie sonst ihrem Gefallen nach zu ihrer Dürftigkeit kauffen können, auffbringen, ja wol gar erst, wo nit ganz, doch die Helffte in ihren Häusern verkauffen müssen.“ u. s. w.

Gleiche Vorschriften finden sich bezüglich der Fabrik-Inhaber und ihrer Arbeiter in den §§. 50 bis 55 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 über verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Durch §. 38 der Dienst-Instruction vom 24. October 1858 sind die Revier-Beamten angewiesen, auf die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften über die Auslohnung der Bergleute zu achten.

**) Der übrige Theil dieser Verordnung ist seit dem Erlasse des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes als aufgehoben anzusehen. Der Grubenhaushalt erscheint nunmehr wesentlich als Sache der Eigenthümer eines Bergwerkes, und diesen muß es überlassen bleiben, ob sie ihren Rechnungsführern oder Steigern Lieferungs-Verträge für Bergwerke gestatten, ob sie denselben die Annahme von Geschenken erlauben wollen u. s. w. oder nicht. Die Verordnung vom 18. December 1841 drohet übrigens im §. 3 den Contravenienten nur Ordnungsstrafe oder Dienstentlassung an. Trotzdem darf der §. 2., soweit derselbe oben mitgetheilt ist, schon deshalb als rein polizeilicher Natur angesehen werden, weil die Berg-Ordnungen bereits dieselbe Polizei-Vorschrift enthalten.

Theil 2. Art. 11. Nr. 8 der Chur-Trier'schen Berg-Ordnung vom Jahre 1564 bestimmt:

„Der Schichtmeister noch Steiger sollen keinen Arbeiter, der auff ihrer Zech arbeit, in der Kost halten, auch kein Wirthschaft mit Bier oder Weinschenken, treiben, bei Vermeidung schwerer straff.“

Ähnlich Theil 7. Art. 10. der Chur-Kölnischen Berg-Ordnung vom Jahre 1669 u. s. w.

Eine specielle Strafbestimmung fehlt nun allerdings, weshalb — abgesehen von Ordnungsstrafen wider den Steiger gemäß Artikels 5 der ministeriellen Instruction vom 6. März 1852 zu §. 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 — zur Zeit nur der Weg executivischer Strafbefehle wider den Contravenienten auf Unterlassung der Krämerei oder wider den Repräsentanten auf Entfernung des ersteren eingeschlagen werden kann. Ordnungsstrafen dürfen nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung wider den Rechnungsführer von der Berg-Behörde nicht festgesetzt werden, da dieser nicht unter der Disciplinar-Gewalt der letzteren steht. (Minist.-Rescr. v. 16. Aug. 1854 — Zeitschr. Bd. 2 S. 269.) Aus diesem Grunde hat das Rhein. Ober-Berg-Amt durch Verfügung

Ministerielle Instruction vom 6. März 1852. Art. 5, (zu § 18 No. 4. des Gesetzes vom 12. Mai 1851) über Arbeiter-Listen.

Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden.

Verordnung, das Tragen enganschließender Kleidung in der Nähe umlaufender Maschinentheile betreffend.*)

(Amtsbl. 1855. Köln No. 6, Coblenz No. 7.)

Da in jüngster Zeit wiederholt Arbeiter dadurch zu Tode gekommen sind, daß ihre Kleidung durch umgehende Maschinentheile ergriffen

vom 17. Aug. 1855 — 6787 — die Anwendung exekutivischer Strafbefehle wider Rechnungsführer, welche den §. 2 der Verordn. vom 18. Dec. 1841 übertreten, empfohlen und dabei ausgesprochen, daß diese Verordnung nur in so weit noch auf Steiger und Rechnungsführer Anwendung finden könne als dieselbe unter den Gesichtspunkt bergpoliceilicher Vorschriften zur Sicherung der Löhne der Arbeiter zu bringen sei.

Demgemäß weist der §. 39. der Dienst-Instruction vom 24. October 1858 die Revier-Beamten an, „auf die genaue Befolgung der Verordnung zu achten, wodurch den Gruben-Beamten und den mit denselben zusammenwohnenden Angehörigen untersagt ist, Schenk- und Gastwirthschaft und Handel zu treiben.“

Vergl. auch die Allerh. Cab.-Ordre vom 16. Nov. 1846. (G.-S. S. 484), welche übrigens nach einem Handels-Ministerial-Rescripte vom 13. August 1851 — V. 4237. — auf Bergwerke an sich nicht anwendbar ist.

*) Diese Verordnung gründet sich auf nachstehendes Handels-Ministerial-Rescript vom 26. October 1854. — V. 6633. — :

„Einige in jüngster Zeit vorgefallene Unglücksfälle, bei denen Arbeiter dadurch zu Tode gekommen sind, daß ihre Kleidung durch umkreisende Maschinentheile ergriffen wurden, veranlassen mich, hierdurch zu bestimmen, daß alle Arbeiter, deren Beschäftigung dieselben in die Nähe solcher Maschinentheile führt, während der Arbeit keine andere, als enganliegende Kleidungsstücke tragen dürfen.“

Das Rhein. Ober-Berg-Amt erließ nun am 30. December 1854 zwei Policei-Verordnungen, eine für den rechtsrheinischen, die andere für den linksrheinischen Theil des Bezirkes. Die für die rechte Rheinseite erlassene Verordnung wurde unter Billigung des Handels-Ministeriums (Rescr. v. 30. März 1855 — V. 1663.) von den Regierungen zu Arnberg und Düsseldorf bezüglich der Strafandrohung beanstandet, weshalb das Rhein. Ober-Berg-Amt am 26 April 1855 für die Bezirke der letztgenannten Regierungen eine neue Verordnung publicirte. (Amtsbl. 1855. Arnberg Nr. 19. Düsseldorf 31.) Letztere stimmt mit derjenigen vom 30. Decbr. 1854 bis auf den Art. 3 überein, welcher lautet:

„Die Arbeiter, welche auf den Berg- und Hüttenwerken in der Nähe umgehender Maschinen beschäftigt werden, sind zu der Arbeit nicht zuzulassen, wenn sie in anderen, als enganschließenden Kleidern erscheinen, und die Besitzer resp. Repräsentanten der Werke, sowie die technischen Gruben- resp. Aufsichts-Beamten für deren Ausschließung im letzteren Falle verantwortlich.“

Durch Verfügung vom 28. April 1855 — 3601 — ist das Berg-Amt zu Siegen angewiesen, in seinem ganzen Bezirke nach der Verordnung v. 26. April desselben Jahres zu verfahren. Nach einem Rescripte vom 28. Juni 1855 — 5925 — gehören übrigens Schurzelle von Leder nicht zu den verbotensten Kleidungsstücken, dieselben sind vielmehr bei Luppen-schmieden, Bergwerks-Arbeitern u. s. w. sogar für nothwendig erachtet. Die

wurde, so verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Berg-Amt, auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für den Bezirk des Königl. Berg-Amts zu Siegen, was folgt:

Art. 1. Alle Arbeiter auf Königl. oder Privat-Berg-Aufbereitungs- und Hüttenwerken, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidungsstücke tragen, deren Theile ohne Ausnahme dem Körper enge anliegen.

Demnach ist das Tragen von Röcken, Kitteln, Schürzen u. unter-
sagt.

Art. 2. Zur Beschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke wird den betreffenden Arbeitern eine Frist von 2 Monaten, von der erfolgten Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch das Amtsblatt an, gestattet.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. und im Unvermögens-
falle mit angemessener Gefängnißstrafe bestraft werden.

Art. 4. Gegenwärtige Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und ist das Königl. Bergamt zu Siegen mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 30. December 1854.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

Oberbergamtl. Rescript über die Entfernung von Vaganten aus den gewerkschaftlichen Hütten vom 16. März 1827 — 1106.

Durch vorstehendes Rescript ist das Berg-Amt zu Siegen angewiesen, den Hütten-schultheissen im freien Grunde, Saynischen u. s. w. nach Maßgabe älterer Verordnungen vom 11. Febr. 1804 und 11. Jan. 1808 zur Pflicht zu machen, keine Fremde auf den gewerkschaftlichen Hütten zu beherbergen; den Aufenthalt von Vaganten der Orts-polizei-Behörde sofort anzuzeigen und während des Kaltliegens der Hütte das Hüttengebäude und die Kohlenschoppen verschlossen zu halten. Gleichzeitig sollen die Hüttenmeister und Platzknechte bei den gewerkschaftlichen Hütten angewiesen werden, auf der Gicht keine Vaganten (Korbflechter) zu dulden.

Königl. Regierung zu Arnsberg hat am 16. August 1856 (Amtsbl. Nr. 34) einen denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung erlassen, in welcher den Con-travenienten — Arbeitern und Arbeitsherrn — eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern angedrohet ist.

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite. *)

Verordnung über die Entfernung der Frauens-Personen von der Gruben-Arbeit. **)

(Amtsbl. 1827. Coblenz Nr. 7, Köln und Trier 8, Aachen 9,
1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Nach Einsicht des Bergpolizei-Decrets vom 3. Januar 1813 Tit. IV. Sect. 2, welches offenbar voraussetzt, daß bei dem Betrieb der Bergwerke, sowohl unter als über Tage, nur männliche Arbeiter gebraucht werden;

In Erwägung, daß die meisten bei dem Betriebe der Gruben vorkommenden Arbeiten dem weiblichen Geschlechte nicht angemessen sind; daß gleichwohl die Grubenbesitzer einen Vortheil dabei finden, verschiedene dieser Arbeiten durch Frauenspersonen verrichten zu lassen, aber nicht allgemein die Gränze wahrnehmen, welche polizeiliche Sicherheit und Schicklichkeit bezeichnen, und dadurch bereits Unglücksfälle herbeigeführt worden sind,

verordnet das unterzeichnete Ober-Berg-Amt wie folgt:

*) Vergl. Art. 25 bis 30 des Bergpolizei-Decretes v. 5. Jan. 1813. (S. 24.)

**) Diese Verordnung wurde durch einen Unglücksfall auf der Steinkohlen-Grube Reulangenberg hervorgerufen, welcher in der Unvorsichtigkeit eines am Förderschachte beschäftigten Frauenzimmers seine Ursache hatte. Zur Motivirung der Verordnung bemerkt das Ober-Berg-Amt in seinem Berichte vom 10. Januar 1827, daß es Absicht sei, Frauens-Personen von allen unterirdischen und solchen Arbeiten auszuschließen, bei welchen die größere Kraft und stetige Aufmerksamkeit des männlichen Arbeiters zur Beseitigung aller Gefahr unbedingt erfordert werde. Das Ober-Berg-Amt spricht schließlich in seinem Berichte aus, daß die Verordnung auf den unterirdischen Steinbruchs-Betrieb keine Anwendung finde. (Niedermerdiger und Mahener Steinbrüche.)

Ohne Zweifel sollte nach Absicht des Ober-Berg-Amtes auch die Frauens-Person, welche wider die Vorschrift der Verordnung handelte, den Strafen der letzteren unterliegen; die Gerichte haben jedoch in solchen Fällen nur die Betreiber der Bergwerke bestraft, wie dies aus folgenden Urtheilsgründen hervorgehen wird.

Die correctionelle Kammer des Landgerichtes zu Aachen erkannte am 27. April 1839:

„In Erwägung, daß die Verordnung des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Bonn vom 9. Febr. 1827, wonach Frauens-Personen von Gruben-Arbeiten entfernt und namentlich auch nicht am Haspel arbeiten sollen, sowohl ihrer allgemeinen, nicht distinguirenden Ausdrücke, als auch ihrer im Eingange angegebenen Motive wegen unbedenklich auch auf Schurfarbeiten zu beziehen ist; daß, wenn es im Art. 1 dieser V. heißt: „Frauens-Personen sollen von Grubenarbeiten entfernt bleiben,“ darin nur der nächste Zweck der Verfügung ausgesprochen ist; daß, wie aus dem Eingange der V. in Verbindung mit Art. 2 geschlossen werden muß, dieser Zweck dadurch erreicht werden sollte, daß den Bergwerks-Berechtigten unter Strafe verboten wurde, aus Gewinnsucht Frauen bei den Gruben zu beschäftigen und nur gegen solche Arbeitsherrn die Verordnung gerichtet ist, nicht aber angenommen werden kann, das Ober-Berg-Amt habe auch die Frauens-Personen selbst, welche an den Gruben-Arbeiten Theil nehmen, mit Strafe bedrohen wollen; daß daher u. s. w.“

Art. 1. Frauenspersonen sollen von allen eigentlichen Grubenarbeiten in Schächten, Stollen und Strecken entfernt bleiben.

Art. 2. Ueber Tage können Frauenspersonen nur in Arbeit genommen werden auf den Halden, in den Erz-, Kohlen- und Materialien-Magazinen, bei den Erzwägen; keineswegs aber bei der Förderung, oder bei irgend einer Art von Gruben- oder Aufbereitungs-Maschinen, vom Haspel bis zur Dampfmaschine.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz und Trier bekannt gemacht, und durch die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken zur Ausführung gebracht werden, welche gehalten sind, Contraventionen gegen dieselbe als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen auf den Grund der Art. 93—96 im allgemeinen Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 und des Art. 31. im Bergwerks-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

* * *

Vorstehende Verordnung ist durch des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Herrn Freiherrn von Schuckmann Excellenz unterm 24. Januar a. c. genehmigt und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung über die Arbeiter-Listen.*)

(Amtsbl. 1824. Köln Nr. 47, Coblenz 49, Aachen 62, 1825. Trier Nr. 3; 1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Auf den Grund des Bergpolicei-Decrets vom 3. Januar 1813 und insbesondere, um die Vorschriften desselben in Ansehung der Arbeiter-Policei Art. 26—30 zur genauen Ausführung zu bringen, verordnet das unterzeichnete Ober-Berg-Amt wie folgt:

Ein Cassations-Gesuch im Interesse des Gesetzes legte der damalige General-Procurator aus thatsächlichen Gründen wider dieses Urtheil nicht ein; nach der Fassung der Verordnung scheint indeß ein solches Gesuch auch keinen Erfolg zu versprechen. Ein Beschluß der Rathskammer zu Aachen vom 9. August 1858 schließt sich der Auffassung des vorstehend in seinen Erwägungs-Gründen mitgetheilten Urtheils vom 27. April 1839 überall an.

*) Ueber die jährlichen Uebersichten der Arbeiter vergl. die bereits abgedruckte Verordnung vom 6. Dec. 1825 und 22. Juni 1857.

Die Verordnung vom 13. Nov. 1824, welcher eine Verordnung des Berg-Amtes zu Düren vom 12. Febr. 1817 vorausging, ist am 17. December 1834 von dem Rhein. Ober-Berg-Amte aufs Neue eingeschärft worden. Amtsbl. 1834. Köln Nr. 52, Trier 55, 1835. Aachen, Düsseldorf, Coblenz Nr. 1.

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an soll auf jedem Berg- und Hütten-Werke des Dürener und Saarbrückener Berg-Amts-Bezirks, so wie auf jedem mit unterirdischem Baue betriebenen Steinbruche über die daselbst angelegten Arbeiter, als Gruben-Maschinen-Bochwerks- und Hütten-Arbeiter vom Steiger diesen eingeschlossen abwärts, fortwährend eine genaue Liste geführt werden.

Art. 2. Die Liste soll in ein von dem betreffenden Bergmeister oder Revier-Beamten foliirtes und paraphirtes Buch geschrieben werden, und enthalten:

- 1) Vor- und Zunamen der Arbeiter nach der Ordnung ihres Arbeits-Standes und in fortlaufenden Nummern;
- 2) die Bezeichnung ihres Arbeits-Standes;
- 3) ihr Geburts Jahr;
- 4) ihren Wohnort;
- 5) Tag und Jahr ihres Dienst-Antrittes;
- 6) das Datum ihres letzten Abkehr-Scheins;
- 7) Tag ihrer Entlassung aus dem Dienste;
- 8) Bemerkungen.

Art. 3. Die Bergmeister und Revier-Beamten sollen bei ihren Befahrungen von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens zweimal des Jahres, sich diese Listen vorzeigen lassen, solche verificiren und deren ordentliche Führung kontrolliren; namentlich sollen sie darauf sehen, daß und wie die Art. 26 und 29 des oben erwähnten Policei-Decrets in Hinsicht auf Annahme und Abkehr der Berg- und Hütten-Arbeiter beobachtet werden und erforderlichen Falls die im vorstehenden Artikel bezeichneten Bemerkungen in dieser und andern policeilichen Beziehungen vervollständigen.

Art. 4. Mit dem Anfange jedes Jahres sollen überall neue Listen angelegt, und die des abgelaufenen Jahres an das Königl. Berg-Amt eingesandt werden, woselbst sie deponirt bleiben.

Art. 5. Contraventionen gegen diese Verordnung, so wie diejenigen, welche bei der Ausführung derselben zur Entdeckung kommen, sollen gehörigen Orts angezeigt werden, um nach Art. 31. des Berg-Policei-Decrets vom 3. Januar 1813 gerichtlich verfolgt zu werden.

Bonn, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Oberpräsidial-Verordnung über Abkehrscheine der Berg-Hütten- und Salinen-Arbeiter. *)

*(Amtsblatt 1847. Köln und Aachen Nr. 5, Trier 7, Coblenz 8, Düsseldorf 11.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in den Landestheilen des

*) Nach Art. 26 des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 soll jeder

linken Rheinufers, in den Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken, für die Berg-Hütten- und Salinen-Arbeiter bestehenden Arbeitsbüchlehen (Livrets) nicht ausreichen, um Unordnungen in den Fällen zu verhüten, wo ein Arbeiter ein Etablissement verläßt, um auf einem andern Arbeit zu suchen, so wird hierdurch mit Genehmigung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes für den Umfang der gedachten Landestheile verordnet:

Bergmann mit einem Arbeitsbuche versehen sein und sich nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 9. Frimaire des Jahres XII richten; wogegen es den Besitzern verboten ist, Arbeiter, welche kein derartiges Arbeitsbuch besitzen, zu beschäftigen. Die Oberpräsidial-Verordnung vom 23. Januar 1847 führt an Stelle der Arbeitsbücher Abkehrscheine ein. Wenn auch durch diese Verordnung einer Verwaltungs-Behörde das Gesetz nicht aufgehoben erscheint, so kann es doch zur Zeit auf die Bestimmungen des Berg-Policei-Decretes nicht ankommen, weil die Behörde, welche die Ausführung des Letzteren zu überwachen hat, keine Arbeitsbücher, sondern nur Abkehrscheine von den Arbeitern verlangt.

Bereits das Gesetz vom 22. germinal des Jahres XI, relative aux manufactures, fabriques et ateliers, schreibt im Art. 12 die Führung eines livret bei den Arbeitern vor und überläßt die näheren Bestimmungen darüber späteren Anordnungen der Staats-Regierung. Diese Bestimmungen sind in dem Arrêté relatif au livret dont les ouvriers travaillant en qualité de compagnons ou garçons devront être pourvus vom 9. Frimaire des Jahres XII, worauf das Policei-Decret Bezug nimmt, gegeben. Die Verordnung lautet, wie folgt:

TITRE I.

Dispositions générales.

Art. 1. A compter de la publication du présent arrêté, tout ouvrier travaillant en qualité de compagnon ou garçon, devra se pourvoir d'un livret.

2. Ce livret sera en papier libre, coté et paraphé sans frais, par le maire ou l'un de ses adjoints. Le premier feuillet portera le sceau de la municipalité, et contiendra le nom et le prénom de l'ouvrier, son âge, le lieu de sa naissance, son signalement, la désignation de sa profession, et le nom du maître chez lequel il travaille.

3. Indépendamment de l'exécution de la loi sur les passeports, l'ouvrier sera tenu de faire viser son dernier congé par le maire ou son adjoint, et de faire indiquer le lieu où il se propose de se rendre.

Tout ouvrier qui voyagerait sans être muni d'un livret ainsi visé, sera réputé vagabond, et pourra être arrêté et puni comme tel.

TITRE II.

De l'inscription des congés sur le livret, et des obligations imposées à cet égard aux ouvriers et à ceux qui les emploient.

4. Tout manufacturier, entrepreneur, et généralement toutes personnes employant des ouvriers, seront tenus, quand ces ouvriers sortiront de chez eux, d'inscrire sur leurs livrets un congé portant acquit de leurs engagements, s'ils les ont remplis.

Les congés seront inscrits sans lacune, à la suite les uns des autres; ils énonceront le jour de la sortie de l'ouvrier.

5. L'ouvrier sera tenu de faire inscrire le jour de son entrée sur son livret, par le maître chez lequel il se propose de travailler, ou, à son défaut par les fonctionnaires publics désignés en l'article 2, et sans frais, et de déposer le livret entre les mains de son maître, s'il l'exige.

6. Si la personne qui a occupé l'ouvrier, refuse, sans motif légitime, de remettre le livret ou de délivrer le congé, il sera procédé contre elle de

- 1) Jeder Berg- Hütten- oder Salinen- Arbeiter, welcher bereits auf einem inländischen Etablissement gearbeitet hat, soll bei seinem Abgange von dem Etablissement, auf welchem er zuletzt in Arbeit gestanden, von seinem Brodherrn oder dessen obersten Betriebsbeamten einen Abkehrschein erhalten, und ohne einen solchen Schein auf keinem andern Etablissement angenommen werden.

la manière et suivant le mode établis par le titre V de la loi du 22 germinal. En cas de condamnation, les dommages-intérêts adjugés à l'ouvrier seront payés sur-le-champ.

7. L'ouvrier qui aura reçu des avances sur son salaire, ou contracté l'engagement de travailler un certain temps, ne pourra exiger la remise de son livret et la délivrance de son congé, qu'après avoir acquitté sa dette par son travail et rempli ses engagements, si son maître l'exige.

8. S'il arrive que l'ouvrier soit obligé de se retirer, parce qu'on lui refuse du travail ou son salaire, son livret et son congé lui seront remis, encore qu'il n'ait pas remboursé les avances qui lui ont été faites: seulement le créancier aura le droit de mentionner la dette sur le livret.

9. Dans le cas de l'article précédent, ceux qui emploieront ultérieurement l'ouvrier, feront, jusqu'à entière libération, sur le produit de son travail, une retenue au profit du créancier.

Cette retenue ne pourra, en aucun cas, excéder les deux dixièmes du salaire journalier de l'ouvrier: lorsque la dette sera acquittée, il en sera fait mention sur le livret.

Celui qui aura exercé la retenue, sera tenu d'en prévenir le maître au profit duquel elle aura été faite, et d'en tenir le montant à sa disposition.

10. Lorsque celui pour lequel l'ouvrier a travaillé ne saura ou ne pourra écrire, ou lorsqu'il sera décédé, le congé sera délivré, après vérification, par le commissaire de police, le maire du lieu ou l'un de ses adjoints, et sans frais.

TITRE III.

Des formalités à remplir pour se procurer le livret.

11. Le premier livret d'un ouvrier lui sera expédié, ¹⁰ sur la présentation de son acquit d'apprentissage, ²⁰ ou sur la demande de la personne chez laquelle il aura travaillé, ³⁰ ou enfin sur l'affirmation de deux citoyens patentés de sa profession, et domiciliés, portant que le pétitionnaire est libre de tout engagement, soit pour raison d'apprentissage, soit pour raison d'obligation de travailler comme ouvrier.

12. Lorsqu'un ouvrier voudra faire coter et parapher un nouveau livret, il représentera l'ancien. Le nouveau livret ne sera délivré qu'après qu'il aura été vérifié que l'ancien est rempli ou hors d'état de servir. Les mentions des dettes seront transportées de l'ancien livret sur le nouveau.

13. Si le livret de l'ouvrier était perdu, il pourra sur la représentation de son passe-port en règle, obtenir la permission provisoire de travailler, mais sans pouvoir être autorisé à aller dans un autre lieu, et à la charge de donner à l'officier de police du lieu la preuve qu'il est libre de tout engagement, et tous les renseignements nécessaires pour autoriser la délivrance d'un nouveau livret, sans lequel il ne pourra partir.

Durch eine Bekanntmachung des Ober-Präsidentiums der Rheinprovinz vom 22. Sept. 1827 (Trier Amtsbl. Nr. 39.) wurden die Bestimmungen des Arrêté v. 9. Frim. XIII in Erinnerung gebracht, indem die von dem Ober-Präsidentium erlassene Instruction über die Ertheilung von Wanderbüchern an reisende Handwerker nur eine Wiederholung jenes Beschlusses mit den durch die Zeitverhältnisse nothwendigen Modificationen sein sollte. Das Rhein. Ober-Berg-Amt erachtete daher jene Instruction des Ober-Präsidentiums vom 22. Sept. 1827 auch auf Berg- Hütten-

- 2) Wird ein Arbeiter zur Strafe temporair abgelegt und verlangt er seinen Abkehrschein, so soll die Zeit der temporairen Ablegung in dem Abkehrschein bemerkt werden.
- 3) Wer es unterläßt, einem abgehenden Berg- Hütten- oder Salinen-Arbeiter den erforderlichen Abkehrschein auszuhändigen, oder wer einen nach Publication dieser Verordnung abgegangenen ohne Vorzeigung des Abkehrscheines oder vor Ablauf der etwa darin vermerkten Ablegezeit annimmt, ist von dem Policei-Gericht mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr., die im Wiederholungsfalle bis auf 10 Thlr gesteigert werden kann, oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.
- 4) Versäumt der wegen unterlassener Aushändigung des Abkehrscheines Bestrafte ferner, seiner Verpflichtung nachzukommen, so ist er dazu von der Policei-Verwaltungs-Behörde aufzufordern; und, wenn dieser Aufforderung nicht sofort genügt wird, dem Arbeiter eine den Abkehrschein vertretende Bescheinigung auszustellen.
- 5) Zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist die Policei-Verwaltungs-Behörde auch in dem Falle ermächtigt, in welchem dem

Salinen- und Steinbruchs-Arbeiter anwendbar und erwirkte einen Erlaß des Ministers des Innern vom 26. April 1828, welcher lautet:

„Nach den Anträgen des Königl. Ober-Berg-Amtes im Berichte vom 13. d. M. wird hierdurch bestimmt, daß die Ober-Präsidial-Instruction vom 22. Sept. v. J. wegen der Wanderbücher auch auf die Berg- und Hüttenleute, Salinen-Arbeiter, Steinbrecher u. s. w. auf der linken Rheinseite ihre Anwendung findet; wobei jedoch die eigentliche Controle der Ausführung den Policei-Behörden überlassen bleibt, und die Berg-Behörde nur bei den Arbeitern auf landesherrlichen Werken die Einschreibung in die Wanderbücher zu besorgen hat, in welchem Falle dieselbe in dieser Beziehung in die Cathegorie der Fabrikherrn u. s. w. tritt.“

Wegen der vom Minister des Innern und der Policei unter dem 24. April 1833 erlassenen Wander-Ordnung, nach welcher die Ertheilung von Wanderbüchern an sehr erschwerende Bedingungen geknüpft war, fand das Ministerium des Innern, wie das der Finanzen die Aufrechthaltung der Ober-Präsidial-Instruction vom 22. Sept. 1827 nicht mehr angemessen, weshalb in Folge Anweisung dieser Ministerien vom 19. Juni 1846 (Ministerial-Bl. für i. B. 1846. S. 117.) die Verordnung des Ober-Präsidiums vom 23. Januar 1847 erging.

Da demnach Seitens der Behörden nicht mehr auf die Führung der Livrets gehalten wird, so können auch die Betreiber und Arbeiter nicht zur gerichtlichen Bestrafung angezeigt werden, wenn dieselben den Bestimmungen des Beschlusses vom 9. Frim. XII. nicht nachkommen. Durch Urtheil der correctionellen Kammer des Landgerichtes zu Köln vom 12. Mai 1843 wurde ein Arbeiter, welcher die Arbeit ohne Kündigung und Zurückzahlung eines Vorschusses verlassen hatte, auf Grund des Art. 7. jenes Beschlusses und der Art. 26. 31. des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 zu 27 Thaler Geld- und 8 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt. Bei dem jetzigen Stande der Sache würde eine derartige Anwendung des Beschlusses vom 9. Frim. XII. ungerechtfertigt erscheinen.

In Frankreich erging übrigens am 22. Juni 1854 ein neues Gesetz über die livrets der Arbeiter, welchem unter dem 30. April 1855 ein Kaiserl. Decret über denselben Gegenstand folgte. In Belgien ist die Gesetzgebung über die livrets durch Arrêté royal vom 10. Nov. 1845 und Ministerial-Instruction vom 26. Nov. 1845 neu geordnet.

Arbeiter der Abgang und mit demselben die Aushändigung des Abkehrscheins unbefugter Weise verweigert wird. Dem Besitzer des Etablissements bleibt jedoch wegen vermeintlichen Anspruchs auf Entschädigung der Weg Rechts vorbehalten.

Coblenz, den 23. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Eichmann.

Verordnung über das Tragen enganschließender Kleidung in der Nähe umgehender Maschinenheile.*)

Amtsblatt 1855. Köln und Trier Nr. 6, Coblenz 7, Aachen 9, Düsseldorf 15.)

(Eingang, Art. 1 und 2 dieser „für die Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken“ ergangenen Verordnung lauten wie die S. 183. abgedruckte Verordnung vom 30. December 1854 für den Bergamts-Bezirk Siegen.) Art. 3. Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sollen in Gemäßheit des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und des Bergwerks-Policei Decretes vom 3. Januar 1813 durch die betreffenden Beamten constatirt und die darüber aufgenommenen Protocolle den betreffenden Königl. Ober-Procuratoren zur gerichtlichen Verfolgung eingesandt werden.

Art. 4 Gegenwärtige Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und sind die Kgl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 30. December 1854.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

17) Beaufsichtigung der Bergwerke, Hütten u. s. w. durch Staats- und Privat-Beamte.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858.

§. 28. Der Berg-Geschworene ist verpflichtet, jedes Bergwerk, je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes, in kürzeren oder längeren Zwischenräumen periodisch zu befahren. Die Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen; jedoch muß, wenn nicht eine andere Frist von dem Berg-Amte vorgeschrieben wird, jedes in Betrieb stehende Bergwerk mindestens einmal vierteljährlich befahren werden.

*) Ueber die Geschichte dieser Verordnung vergleiche Seite 183. Wie das Berg-Amt zu Siegen durch oberbergamtl. Rescript vom 28. Juni 1856, so ist das Berg-Amt zu Düren durch Rescript vom 3. August 1855 — 6140 — dahin beschieden, daß Schurzfelle von Leder nicht zu verbotenen Kleidungsstücken bei Luppenhämiden, Walzwerks-Arbeitern u. s. w. gehören.

Bei diesen Befahrungen, zu welchen in der Regel der verantwortliche Betriebsführer zuzuziehen ist, hat der Geschworene außer der Controle über die Ausführung des Betriebsplanes darauf zu achten, daß weder den Regeln der Bergbaukunst zuwider gehandelt, noch die Gesundheit und das Leben der Arbeiter in Gefahr gebracht werden, sowie daß nur eine reine Gewinnung der Mineralien, soweit solche mit Nutzen geschehen kann, erfolge. *)

§. 58. Gefangen zur Kenntniß des Geschworenen Verbrechen und Vergehen, welche in seinem Reviere gegen das Bergwerks-Eigenthum, die Berg-Gebäude, Maschinen und Utensilien oder gegen die Sicherheit der beim Bergbau beschäftigten Personen verübt werden, insbesondere Raubbau, Halben-Diebstähle, vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftungen und Beschädigungen der Berg-Gebäude und Maschinen, so hat der Geschworene die zur Entdeckung der Thäter und zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittlungen sofort vorzunehmen und dieselben der Staats-Anwaltschaft Behufs der weiteren Verfolgung mitzutheilen. Zu Haussuchungen ist der Geschworene nur in den dringendsten Fällen unter Zuziehung der Orts-Polizei befugt.

— Hält der Geschworene besondere Anordnungen beim unterirdischen Betriebe oder bei den Vorrichtungen über Tage im sicherheitspolizeilichen Interesse für nothwendig, so hat er den Werksbesitzer, Repräsentanten oder Betriebsführer durch besondere Verfügung mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Wird derselben nicht Folge geleistet, so ist dem Berg-Amte Anzeige zu machen, welches die Befolgung der Verfügung durch executorische Strafbefehle erzwingt.

Ist Gefahr im Verzuge und eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter oder der ganzen Gruben-Gebäude dringend zu besorgen, so kann der Geschworene den seinen Verfügungen zuwider geführten Betrieb ganz einstellen oder die erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung durch die nöthigen Falls von anderen Bergwerken zu requirirenden Arbeiter ausführen lassen. Von diesen Anordnungen ist jedoch dem Berg-Amte unverzüglich Kenntniß zu geben, auch wenn die Zeit es gestattet, die vorherige Autorisation des Berg-Amtes oder doch des Revier-Bergmeisters zu derartigen Eingriffen in den Gruben-Betrieb einzuholen.

Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks.
(Repräsentanten.)

§. 13. Wenn ein Bergwerk mehreren Personen verliehen oder in den Besitz mehrerer Personen übergegangen ist, so sind dieselben verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten einen, nicht über

*) Ueber die specielle Aufsichtsführung nach Maßgabe der einzelnen Polizeiverordnungen, über die Controle der Aufbereitungen, Steinbrüche u. s. w. enthalten die §§. 29 bis 35 der Dienst-Instruction nähere Bestimmungen.

zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt, auch nicht im Auslande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen, welcher die Gewerkschaft, der Bergbehörde gegenüber, als Generalbevollmächtigter vertritt. *)

§. 23. So lange ein Repräsentant oder Grubenvorstand nicht bestellt oder der abgegangene nicht wieder ersetzt ist, kann die Bergbehörde einen Repräsentanten, welcher wo möglich aus der Zahl der in der Nähe wohnenden Mitbetheiligten zu wählen ist, bestellen und demselben erforderlichenfalls eine angemessene, von den Bergwerksbesitzern aufzubringende Belohnung zu sichern. —

Ministerielle Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

(Technische Grubenbeamte.)

Art. 5. zu §. 18. Nr. 2 des Gesetzes: Ist durch den Repräsentanten oder den Grubenvorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualifikation der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen contractlich zu übertragenden Functionen zu prüfen und die Verhandlungen darüber dem Ober-Berg-Amte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt. **) — Das Ober-Bergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen, und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen. — Auf jedem Bergwerke müssen so viel Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen. — Das Bergamt hat in Beziehung auf die von

*) Vergl. außerdem §§. 15. 18. 20. 24. desselben Gesetzes. Nach letzterem §. finden die Bestimmungen der §§. 13. bis 23. auch auf die von der Bergbehörde verliehenen Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten Anwendung mit Ausnahme jedoch der Eisenhüttenwerke im Fürstenthume Siegen und der Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

**) Nach einem Ministerial-Rescripte vom 30. Mai 1852 (Zeitschrift I. S. 36.) soll bei Prüfung der Befähigung der technischen Gruben-Beamten auf praktische Ausbildung und Erfahrung hauptsächlich gesehen werden. Ueber die Anstellung technischer Grubenbeamten enthält außerdem der §. 25. der ministeriellen Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858 nähere Bestimmungen.

dem Repräsentanten oder von dem Grubenvorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Functionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen für genaue Ausführung der Betriebsdispositionen, Befolgung der bergpoliceilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Marktscheide-
stufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. — In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Functionen persönlich zu vertreten hat. *)

*) Aus der Zeit vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1851 sind zwei von dem Rheinischen Ober-Berg-Amte erlassene Instructionen für die Grubensteiger und die Poch- und Waschsteiger vorhanden, welche ihrem ganzen Inhalte nach, soweit derselbe nicht Policeivorschriften reproducirt, als Disciplinar-Berordnungen bezeichnet werden müssen. Ein Theil jener Instructionen kann außerdem nicht mehr zur Anwendung kommen, da, mit dem Uebergange der Leitung des Gruben-Haushaltes auf die Betreiber, die Behörde Nachlässigkeiten der Gruben-Beamten in dieser Beziehung durch Ordnungsstrafen nicht zu rügen hat. Es erscheint in solchen Fällen vielmehr lediglich Sache der Repräsentanten und Grubeneigentümer, die pflichtvergeßenen Beamten durch Civil-Klage auf Entschädigung zu belangen oder für die Entlassung derselben Sorge zu tragen. Auch in Betreff der sonstigen Functionen der technischen Gruben-Officianten stehet dem Repräsentanten ein Aufsichts-Recht neben dem Revier-Beamten zu, wogegen letzterer allein zur Feststellung eigentlicher Disciplinarstrafen ermächtigt ist.

Was nun zunächst

die Instruction für die Gruben-Steiger vom 11. Juli 1840 anbetrifft, so sollen nachfolgend diejenigen Bestimmungen derselben mitgetheilt werden, welche als Disciplinar-Vorschriften noch Bedeutung haben dürften.

§. 2. An allen Arbeitstagen ist er (der Gruben-Steiger) eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Anfange der Frühschicht auf der Grube einzutreffen, mit der versammelten Belegschaft das Morgengebet zu halten und den ganzen Tag hindurch, so lange seine Gegenwart nothwendig ist, mindestens aber bis zum beendigten Verlesen nach der Frühschicht auf der Grube zu verweilen und sich ausschließlich mit Gegenständen seines Dienstes zu beschäftigen verpflichtet. Hat derselbe mehrere Gruben zu beaufsichtigen, so soll er bei der Befolgung dieser Vorschrift mit den Gruben abwechseln, jedenfalls aber auch die übrigen im Verlaufe des Tages besuchen.

Ohne dringende Abhaltungen und ohne specielle Erlaubniß des ihm vorgeetzten Revierbeamten darf kein Steiger oder Zechen-Vorsteher von der Grube wegbleiben.

Bei Nachsuehung des Urlaubs ist der erfahrenste und zuverlässigste Häuer der Grube als Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Wird die Entfernung von der Grube während der Schicht dringend nothwendig, so ist der Stellvertreter selbstständig zu ernennen, dem Revierbeamten aber bei nächster Anwesenheit hiervon jedesmal Anzeige zu machen. —

§. 3. Der Steiger oder Zechen-Vorsteher hat vor Anfang der Schicht dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter mit dem erforderlichen brauchbaren Gezüge versehen sind, und ist dafür verantwortlich, daß dieselben volle Schichten verfahren.

**Verordnung über die Anstellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Berg-
Behörde stehenden Hütten-Works vom 21. Nov. 1857.**

(Amtsbl. 1858. Coblenz Nr. 2, Düsseldorf 10, Köln 11,
Arnsberg Nr. 38.)

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch von der unterzeichneten Königl. Regierung in Gemeinschaft mit dem unterzeichneten Königlichen Ober-Bergamte für den Umfang des Bergamts-Bezirks Siegen, soweit derselbe innerhalb des Bezirks der mitunterzeichneten Regierung liegt, in Bezug auf die Anstellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Berg-Behörde stehenden Hütten-Works und die Obliegenheiten derselben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Der Anfang und das Ende der Schicht ist daher durch ein bestimmtes Zeichen anzudeuten, die Belegschaft beim Einfahren und am Schlusse der Schicht zu verlesen.

Jeder zu spät an- oder zu früh ausfahrende oder gar willkürlich ausbleibende Bergmann ist zu notiren und dem Revierbeamten bei dessen nächster Anwesenheit zur Bestrafung anzuzeigen.

Wer über eine Stunde zu spät und nur wiederholt nach dem Anfange der Frühlucht erschienen ist, muß überdies jedesmal zurückgewiesen werden, und ist daher die Belegschaft hiervon vorher in Kenntniß zu setzen. —

§. 8. Ein anderer Hauptgegenstand der Wirksamkeit des Steigers oder Zeichen-Vorstehers ist die Sicherung der Bergarbeiter gegen Gefahren.

Sie sind verpflichtet, mit vorzüglicher Sorgfalt und unermüdlischem Eifer die erforderlichen Vorkehrungen dieserhalb in Zeiten zu treffen und die Bergleute beständig durch Warnungen und Anwendung von Strenge zur Vorsicht anzuhalten.

Unglücksfälle, die durch die nahe oder auch nur entferntere Schuld derselben herbeigeführt werden, ziehen außer der Dienst-Entsetzung die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 9. Insbesondere haben dieselben in dieser Beziehung die nachstehenden Bestimmungen genau und pünktlich zu befolgen.

1) Nach Vorschrift der dieser Instruction beige druckten bergpoliceilichen Verordnungen vom 29. März 1833 und 11. Januar 1834 (Vergl. Seite 55 und 58.) müssen die Schachtöffnungen und alle sonst am Tage befindlichen Gegenstände eines Bergwerks gefahrlos gestellt, alle Zugänge der Gruben mit Thüren versehen und, so weit es angeht, verschlossen gehalten werden.

Die Lichtlöcher und sonstigen Schürfe, Pingen und Tagebrüche müssen, insofern deren sofortige Zufüllung nicht erfolgen kann, bedeckt oder umzäunt werden.

Die Fahrungen in Schächten, Gefenken, Stollen und Strecken müssen vorschriftsmäßig gesichert und beständig in gutem Zustande erhalten werden.

Schadhafte oder zu schwache Sprossen, Laufbohlen, Gestänge u. s. w. sind sofort auszuwechseln und da, wo am Seile gefahren werden muß, tüchtige Grubenseile in Gebrauch zu nehmen, auch von Zeit zu Zeit deren Befestigung und Festigkeit zu untersuchen.

2) Es ist genau darauf zu achten, daß die Bergfesten nicht geschwächt, Kasten und Stempel sorgfältig geschlagen, starke und regelmäßige Zimmerungen von tüchtigem gesundem Holze angebracht und fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

Ist Holzmangel eingetreten, so muß der Betrieb sofort eingestellt und dem Revierbeamten davon Anzeige gemacht werden.

3) Bei der Schacht- oder Gefenk-Förderung muß die Befestigung des Kübels,

§. 1. Die Eigenthümer, beziehungsweise die Repräsentanten oder Vorsteher sämmtlicher Hütten-Werke, namentlich der Eisenhütten, Metallhütten, Puddlings- und Walzwerke sind verpflichtet, dem Königl. Bergamte zu Siegen einen qualificirten Aufseher namhaft zu machen, welchem nach erfolgter Bestätigung die Beaufsichtigung des technischen Betriebes auf dem Werke, für welches er angestellt ist, so wie die Sorge für die Sicherheit und Gesundheit der daselbst beschäftigten Arbeiter nach näherer Bestimmung dieser Verordnung obliegt.

Gezähes, Zimmerungs- oder Mauerungs-Materials in der Art geschehen, daß dasselbe nicht seillos werden könne.

Außerdem sind die unten im Schachte oder Gesenke befindlichen Arbeiter jedesmal aus dem Förderraume abzurufen, und darf das Einhängen erst nach Abtretung in den Fahrraum oder die Hornstatt auf ein von ihnen gegebenes und oben wohl verstandenes Zeichen erfolgen. Dasselbe ist beim Stürzen der Berge oder des gewonnenen Guts durch Rollen zu beachten, dergestalt, daß nicht eher gestürzt oder gerollt werden darf, bis auf lautes Rufen Antwort gegeben oder hinreichende Zeit zum Ausweichen verflossen ist.

- 4) Bei der Sprengarbeit ist darauf zu sehen, daß die Bohrlöcher nur mittelst kupferner Raumnadeln unter Anwendung von Lettenwolgern und Patronen und nicht mit losem Pulver besetzt werden.

Zum Anzünden darf nur der Strohhaln mit dem Schwefelsaden gebraucht werden, und muß dem Abbrennen jedesmal eine Warnung der übrigen Bergleute durch den lauten Zuruf:

„es brennt“

vorhergehen.

Ganz besonders sind bei dieser Arbeit die Lehrhauer zu unterweisen und unter beständiger Aufsicht zu halten.

- 5) Das Aufbewahren von Pulver und Patronen an unsichern Stellen der Grube darf nicht geduldet werden, und ist endlich
- 6) strenge darauf zu halten, daß die Bergleute, in so fern es vermieden werden kann, nicht mit Gezähe in den Händen, Holzschuhen an den Füßen oder sonst in einem der freien Bewegung hinderlichen Anzuge ein- und ausfahren.

§. 10. Geignet sich ein Unglücksfall, so ist der Steiger oder Zechen-Vorsteher zur schleunigsten Hülfeleistung verpflichtet.

Ist der Verunglückte verschüttet oder sonst unzugänglich geworden, so sind die geeigneten Rettungs-Arbeiten sofort, nöthigenfalls unter Zuziehung der ganzen Belegschaft anzufangen, und darf er sich durch die Muthmaßung, als sei eine Rettung nicht möglich, von kräftiger Fortsetzung derselben, unter seiner beständigen Aufsicht, nicht abhalten lassen.

Gleichzeitig und sofort hat er durch verschiedene zuverlässige Boten den Knappschaffts-Arzt und den Revierbeamten von dem Unglücksfall in Kenntniß zu setzen und den Verunglückten, sobald er durch die Rettungs-Arbeiten aufgefunden oder, wo solche nicht nöthig waren, sofort zu Tage und in seine Wohnung, falls solche aber zu entfernt, in ein anderes angemesseneres Lokal bringen zu lassen.

Erfolgt der Tod, so hat er die Leiche an einem geeigneten Orte bis zur gerichtlichen Besichtigung sicher bewachen zu lassen.

Endlich hat er auf die bei der Verunglückung stattgefundenen Umstände genau zu achten, sämmtliche Gegenstände in der Nähe der Verunglückung, welche zu denselben nur einigermaßen in Beziehung stehen, in ihrer ursprünglichen Lage falls dem Gruben-Gebäude deshalb keine Gefahr droht, zu belassen, und in jeder Art, namentlich durch zeitige Festragung der Arbeiter, zur Aufklärung des Sachverhältnisses bei der nachfolgenden Untersuchung beizutragen.

§. 18. Den Auslohnungen der Gruben-Arbeiter hat der Steiger gewerkschaft-

§. 2. Der Aufseher ist für die pünktliche Beachtung und Ausübung der von ihm übernommenen Functionen der Berg-Behörde gegenüber persönlich verantwortlich.

§. 3. Seine Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Räume des Hüttenwerks und die darin befindlichen Betriebsapparate und Sicherheitsvorkehrungen.

Innerhalb dieser Räume hat der Aufseher nicht allein den technischen Betrieb zu beaufsichtigen, sondern auch die Beobachtung der in den Concessions-Urkunden oder sonst vorgeschriebenen Bedingungen für den Betrieb des Werkes pünktlich zu überwachen. Es liegt ihm ferner ob, die Arbeiter vor den schädlichen Einflüssen der etwa aus den Oefen sich entwickelnden Gase und Dämpfe, so wie vor allen anderen namentlich durch umgehende Maschinen erwachsenden Gefahren nach Möglichkeit zu schützen.

§. 4. Derselbe hat ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die bei der Concessionsertheilung oder anderweitig zur gefahrlosen Abführung der schädlichen Gase und Dämpfe angeordneten Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden. Insbesondere ist er in dieser Beziehung verpflichtet, auf den Metallhütten die Verbindung der Condensations-Kanäle mit den Gichtöffnungen der Oefen, sowie die Instandhaltung und zeitige Reinigung derselben unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu überwachen.

licher Gruben jedesmal beizuwohnen und gewissenhaft darauf zu sehen, daß solche auf der Grube selbst oder an einem sonstigen nahe gelegenen passenden Orte zur gehörigen Zeit, öffentlich und ohne Abzüge irgend einer Art, so weit sie nicht verfassungsmäßig sind, in baarem Gelde bewirkt werden.

Jede Zuwiderhandlung ist dem Revierbeamten oder dem Bergamte selbst sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 19. Dem Steiger und Zechen-Vorsteher liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe auf der Grube ob.

Sie haben daher das Trinken von Branntwein oder anderen berauschenden Getränken auf oder in der Grube, so wie ähnliche Veranlassungen zu Unordnungen und Schlägereien zu verhindern und Eigenmächtigkeiten der Bergleute, namentlich das Feiern derselben, ohne Vorwissen und Genehmigung des Revierbeamten nicht zu dulden. —

§. 20. Die Steiger gewerkschaftlicher Gruben dürfen künftig bei Verlust ihres Dienstes weder selbst noch durch ihre Angehörigen eine Krämerei oder Schenkwirtschaft anfangen.

§. 21. Das Befahren der Grube, sowie das Aufnehmen der Maschinen u. von fremden an dem Werke nicht theilhaftigen Personen darf der Steiger nur gegen Vorzeigung eines Fahr- oder Erlaubnißscheins Seitens des Bergamts oder des Revierbeamten gestatten.

In diesem Falle hat er aber die Verpflichtung, dieselben selbst zu begleiten und ihnen überall behülflich zu sein. —

§. 22. Die Steiger und Zechen-Vorsteher haben ferner für die sichere Aufbewahrung der nach der Verordnung vom 24. August 1836 zu führenden Zechenbücher, sowie der sonst etwa auf der Grube aushängenden öffentlichen Bekanntmachungen der Behörde oder der Revierbeamten zu sorgen.

§. 5. Die Maschinenräume müssen unter Verſchluß gehalten und der Zutritt zu denſelben darf nur ſolchen Arbeitern geſtattet werden, welche mit der Handhabung der Maſchinen vertraut ſind und die vorgeſchriebene eng anſchließende Kleidung tragen.

§. 6. Bei Verunglückungen von Arbeitern auf dem Werke hat der Aufſeher die zur Rettung der Verunglückten nöthigen Maßregeln ſofort zu treffen, für Herbeirufung eines Arztes Sorge zu tragen und dem Berggeſchworenen des Reviers ohne Verzug die vorgeſchriebene Anzeige zu machen.

Nicht minder haben ſie Veſchädigungen an den Tagegebäuden, Förderungs-Anlagen, Kochſteinen, Markſcheidestufen, Pflöcken oder ſonſtigen Zeichen möglichſt zu verhindern und die Thäter vorkommenden Falles auszumitteln und zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 23. Dieſelben müſſen die vorgeſchriebene bergmänniſche Kleidung ſtets, namentlich aber bei allen dienſtlichen Verrichtungen und beim Erſcheinen vor ihren vorgeſetzten Beamten tragen und auch ihre Belegſchaft möglichſt dazu anhalten.

§. 24. Steiger und Zechen-Vorſteher, welche die nach der vorſtehenden Inſtruction ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, haben nach Feſtſetzung des Bergamts auf Grund vollſtändiger Erörterung und Ermittlung der Schuld Ordnungsſtrafen von 1 bis 5 Thaler und reſpective die Dienſt-Entlaſſung im adminiſtrativen Wege, nach Umſtänden aber auch noch außerdem in den dazu angehanen Fällen ihre Beſtrafung nach Vorſchrift der Criminal-Geſetze im Wege des gerichtlichen Unterſuchungs-Verfahrens neben dem von ihnen zu leiſtenden Erſaß des angerichteten Schadens zu gewärtigen.

Bonn, den 11. Juli 1840.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Auf dieſe Disciplinar-Vorſchriften iſt im §. 39 der miniſteriellen Dienſt-Inſtruction für die Revierbeamten vom 24. October 1858 hingewieſen.

Die

Inſtruction für die Poch- und Waſchſteiger vom 1. Juni 1841 enthält folgende, noch als gültig anzusehende Disciplinar-Vorſchriften:

§. 2. An allen Arbeitstagen iſt er (der Poch- und Waſchſteiger) eine Viertelſtunde vor dem feſtgeſetzten Anfange der Frühſchicht auf dem Pochwerke einzutreffen, mit der verſammelten Belegſchaft das Morgengebet zu halten und den ganzen Tag hindurch bis zum beendigten Verleſen nach der Frühſchicht auf dem Pochwerke zu verweilen und ſich excluſiv mit Gegenſtänden ſeines Dienſtes zu beſchäftigen, auch ſelbſt fleißig mitzuarbeiten verpflichtet.

Ohne dringende Abhaltungen und ohne specielle Erlaubniß des ihm vorgeſetzten Revierbeamten darf der Pochſteiger nicht von dem Werke wegbleiben. Wird ſeine Entfernung während der Schicht dringend nothwendig, ſo iſt der zuverläſſigſte Arbeiter als Stellvertreter zu ernennen, dem Grubenbeamten ſofort und dem Revierbeamten bei deſſen nächſter Anweſenheit hiervon jedesmal Anzeige zu machen. Ebenſo hat der Pochſteiger für die Nachſchicht die Aufſicht dem zuverläſſigſten Arbeiter zu übertragen und von Zeit zu Zeit durch unerwarteten Beſuch des Werks den Fleiß der Arbeiter während der Nachſchicht zu controliren.—

§. 3. Der Pochſteiger hat die Mannſchaft beim Anfahren und am Schluſſe der Schicht zu verleſen und muß beim Wechſeln der Schichten ſtets zugegen ſein. Er iſt dafür verantwortlich, daß die Arbeiter volle Schichten verfahren, und hat jeden zu ſpät an- und zu früh abfahrenden oder gar willkürlich ausbleibenden Arbeiter zu notiren und dem Grubenbeamten ſowie dem Revierbeamten zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 7. Zur Vorbeugung von Verunglückungen durch Erstickung hat der Aufseher darüber zu wachen, daß die Arbeitsräume nicht durch die beim Betriebe der Defen, insbesondere beim Anblasen derselben sich entwickelnden schädlichen Gasarten angefüllt werden und, sobald er eine derartige Anfüllung bemerkt, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die mit den Gasen erfüllten Räume sofort verlassen und nicht eher wieder betreten, als bis durch Oeffnen von Thüren und Fenstern die Gase entfernt worden sind. Insbesondere hat der Aufseher auch darauf zu halten, daß die Arbeiter in verschlossenen Räumen, welche mit den Defen oder dem Hüttenraume in Verbindung stehen, nicht ihren Aufenthalt nehmen oder dort schlafen.

Wer über eine Stunde zu spät oder wiederholt nach dem Anfange der Schicht erschienen ist, muß jedesmal zurückgewiesen werden, und ist daher die Belegschaft hiervon vorher in Kenntniß zu setzen. —

§. 7. Um Beschwerden der Grundbesitzer über Beschädigung ihres Eigenthums durch die Aster zu vermeiden, sind die Astersümpfe in der gehörigen Ordnung zu halten, das Ausschlagen derselben regelmäßig zur Ausführung zu bringen, und die Asterhalben selbst gegen das Abspülen durch Wasser und gegen Wegführen des Sandes durch den Wind mittelst Gräben und Ueberdeckung mit Lehm oder Rasen zu schützen.

§. 9. Der Pochsteiger ist verpflichtet, mit vorzüglicher Sorgfalt auf die zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren nothwendigen Vorkehrungen zu achten, und die Arbeiter beständig durch Warnungen und Anwendung von Strenge zur Vorsicht anzuhalten. Unglücksfälle, die auch nur durch entferntere Schuld desselben herbeigeführt werden, ziehen außer der Dienst-Entsetzung die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 10. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß die Zugänge zu den Radstuben verschlossen, und letztere außerhalb des Poch- und Waschgebäudes mit starken Geländern umgeben sind.

Der Obergraben muß unmittelbar vor der Radstube mit einem dauerhaften Rechen stets versehen sein. Ebenso muß er ein wachsameres Auge auf das gehende Geschirr innerhalb des Gebäudes haben und Alles zu vermeiden suchen, wodurch ein Arbeiter beschädigt werden könnte. Fremde Personen und namentlich Kinder hat er nicht in der Nähe der Räder und Maschinerien zu dulden.

§. 11. Ereignet sich ein Unglücksfall, so ist der Pochsteiger zur schleunigsten Hülfeleistung verpflichtet. Gleichzeitig und sofort hat er durch verschiedene zuverlässige Boten den Knappschafftsarzt und den Grubenbeamten, sowie in dessen Abwesenheit den königlichen Revierbeamten unmittelbar von dem Unglücksfalle in Kenntniß zu setzen und den Verunglückten in seine Wohnung oder, wenn diese zu entfernt ist, in ein anderes angemessenes Lokal bringen zu lassen.

Endlich hat er auf die bei der Verunglückung stattgefundenen Umstände genau zu achten, sämtliche Gegenstände in der Nähe der Verunglückung, welche zu derselben nur einigermaßen in Beziehung stehen, in ihrer ursprünglichen Lage, falls dem Werke deshalb keine Gefahr droht, zu belassen und in jeder Art, namentlich durch zeitige Befragung der Arbeiter, zur Aufklärung des Sachverhältnisses bei der nachfolgenden Untersuchung beizutragen.

§. 18. Von der richtigen Auslohnung der Arbeiter hat sich der Steiger jedesmal zu überzeugen und darauf zu sehen, daß solche ohne Abzüge irgend einer Art, soweit sie nicht verfassungsmäßig sind, in baarem Gelde bewirkt werden. Jede Zuwiderhandlung ist dem Revierbeamten oder dem Bergamte selbst sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 19. Dem Pochsteiger liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe auf dem Poch- und Waschwerke ob. Er hat daher das Trinken von Branntwein

§. 8. Der Aufseher muß die ihm obliegende Aufsicht selbst führen und deshalb auf dem ihm überwiesenen Werke während der Betriebszeit stets anwesend sein.

Sollte derselbe durch Krankheit oder andere dringende Verhältnisse zeitweise verhindert sein, die Aufsicht selbst zu führen, so muß während der Dauer der Verhinderung ein anderer Werkbeamter oder ein zuverlässiger Arbeiter damit betraut und vorher zu diesem Zwecke gehörig instruiert, auch gleichzeitig dem Berggeschwornen des Reviers Anzeige von einer solchen Stellvertretung gemacht werden.

§. 9. Jeder Aufseher hat ein Arbeiter-Verzeichniß und ein zur Eintragung polizeilicher Verordnungen und Vorschriften bestimmtes Hüttenbuch, welchem die gegenwärtige Verordnung vorgeheftet sein muß, zu führen. Diese Bücher sind auf dem Werke selbst aufzubewahren

oder andern berausenden Getränken auf demselben, sowie ähnliche Veranlassungen zu Unordnungen und Schlägereien zu verhindern und Eigenmächtigkeiten der Arbeiter, namentlich das Feiern derselben, ohne Vorwissen und Genehmigung des Gruben- oder Revierbeamten nicht zu dulden. —

§. 20. Der Pochsteiger darf bei Verlust des Dienstes weder selbst noch durch seine Angehörigen eine Krämerei oder Schenkwirtschaft anfangen. —

§. 21. Das Aufnehmen des Werks und der in demselben befindlichen Maschinen von fremden, an dem Werke nicht theilhabenden Personen darf der Steiger nur gegen Vorzeigung eines Fahr- oder Erlaubnißscheins von Seiten des königlichen Bergamts oder des Revierbeamten gestatten. In diesem Falle hat er die Verpflichtung, denselben überall behüßlich zu sein. —

§. 22. Der Steiger hat ferner für die sichere Aufbewahrung des Rechenbuchs, sowie der sonst etwa auf dem Werke aushängenden öffentlichen Bekanntmachungen der Behörde oder der Revierbeamten zu sorgen.

Nicht minder hat derselbe Beschädigungen an dem Poch- und Waschgebäude und den Maschinen möglichst zu verhindern und die Thäter vorkommenden Falls auszumitteln und zur Verstrafung anzuzeigen.

§. 23. Derselbe muß die vorgeschriebene bergmännische Kleidung tragen, auch seine Belegschaft dazu anhalten.

§. 24. Sollte der Steiger die nach der vorstehenden Instruction ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllen, so hat derselbe nach Festsetzung des Bergamts auf Grund vollständiger Erörterung und Ermittlung der Schuld Ordnungsstrafen von 1 bis 5 Thaler und resp. die Dienst-Entlassung im administrativen Wege, nach Umständen aber auch noch außerdem in den dazu angethanen Fällen seine Verstrafung nach Vorschrift der Criminalgesetze im Wege des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens neben dem von ihm zu leistenden Ersatz des angerichteten Schadens zu gewärtigen.

Bonn, den 1. Juni 1841.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Zu beachten bleibt bei beiden Instructionen, daß nach den im Texte angegebenen Vorschriften in den Dienst-Verträgen der technischen Gruben-Beamten auch andere Personen, als die Steiger, namhaft gemacht werden können, welche die vorerwähnten Functionen der Behörde gegenüber zu vertreten haben. Auch bieten die Dienstverträge das Mittel, gewissermaßen in jedem einzelnen Falle dem betreffenden Officianten eine Instruction zu ertheilen.

und dem Berggeschworenen des Reviers bei einem jeden Besuche des Werkes zur Einsicht und zum Eintragen der nöthigen policeilichen Anordnungen vorzulegen.

§. 10. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 15 Silbergroschen bis 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 11. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrem Erscheinen im Amtsblatte in Kraft.

Königl. Regierung.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Bergamt.

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite. *)

Verordnung wegen der Befahrungen der Bergwerke durch Königl. Berg-Beamte.

(Amtsbl. 1836. Köln, Aachen, Trier Nr. 6, Coblenz 7.)

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß ein gewerkschaftlicher Gruben-Direktor im Bergamts-Bezirk Düren sich geweigert hat, den mit der policeilichen Aufsicht von Privat-Bergwerken beauftragten Königl. Bergwerks-Beamten auf seiner Befahrung der Grube zu begleiten, und daß derselbe Gruben-Director seinen untergebenen Grubenbeamten anbefohlen hat, keinem Königl. Bergwerks-Beamten über irgend eine Gruben-Angelegenheit Auskunft zu ertheilen.

Da dies nun der erste Fall ist, in welchem ein Gruben-Director so sehr das Interesse des von ihm verwalteten Bergwerks, sowie seine eigene Stellung dem Königl. Bergwerks-Beamten gegenüber verkannt hat, indem wir es rühmend anerkennen müssen, daß die sämtlichen Directoren von Privat-Bergwerken stets bemüht gewesen sind, den Kgl. Bergwerks-Beamten die ihnen vom Gesetze angewiesenen Amtsverrichtungen zu erleichtern, so können wir das obenerwähnte Verfahren eines Privat-Gruben-Directors auch nur einer Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen zuschreiben, und müssen uns deshalb veranlaßt finden, die Besitzer und Betreiber von Bergwerken, sowie die gewerkschaftlichen Grubenbeamten jeder Klasse hierdurch auf die Bestimmungen im Art. 24 des Bergwerks-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 aufmerksam zu machen, nach welchen ein jeder gewerkschaftliche Gruben-Director eben so wie jeder andere gewerkschaftliche Grubenbeamte verpflichtet ist, den Königl. Bergwerksbeamten, welcher ihn dazu auffordert, auf seiner Befahrung der Grube zu begleiten, und letzterm jede Auskunft in Gruben-Angelegenheiten zu ertheilen, welche er von ihm verlangt.

Wir haben die uns untergeordneten Königl. Bergwerks-Beamten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken angewiesen, eine jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende gesetzliche Bestimmung auf Grund des Art. 31 desselben Decrets durch ein darüber aufzunehmendes

*) Vergl. zunächst Tit. 4. des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813. (Seite 23.)

des Protokoll zu constatiren, damit der Contravenient in Gemäßheit der Art 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 zur Bestrafung den betreffenden Gerichten überwiesen werden könne.

Bonn, den 30. Januar 1836.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen Ernennung von gewerkschaftlichen Repräsentanten. *)

(Amtsbl. 1819. Köln Nr. 27, Aachen 37, Coblenz 38, Trier 51;
1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Da der Fall vorgekommen ist, daß ein Gewerke sich deshalb der gesetzlichen Abndung wegen einer nicht befolgten policeilichen Anordnung der Bergwerks-Behörde entzogen hat, weil er vorgab, dieselbe sei ihm nicht officiell, sondern seinem bloß mit der Kassenführung beauftragten Sohne zugestellt worden, so wird es zur Beseitigung aller ferner möglichen ähnlichen Einreden erforderlich, daß sämtliche Grubengewerkschaften in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken diejenigen Individuen bei den betreffenden Königl. Berg-Aemtern namhaft machen, welche bevollmächtigt und beauftragt sind, die Gewerkschaften sowohl bei der Grubenverwaltung als bei den Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu repräsentiren. Wir verordnen daher hiermit, daß die sämtlichen Gewerkschaften in den Bezirken der Königl. Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken jene Erklärung binnen Monatsfrist, vom heutigen Tage ab, bei den betreffenden Königl. Berg-Aemtern einreichen müssen, widrigenfalls sie als Contravenienten gegen die Verordnungen in Bergwerks-Policeisachen angesehen und als solche bei den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren zur gesetzlichen Verfolgung denunciirt werden sollen.

Bonn, den 27. Juni 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen

*) Die Repräsentation vielköpfiger Gewerkschaften der Berg-Behörde gegenüber ist der am Wenigsten geordnete Theil der linksrheinischen Bergwerks-Gesetzgebung. Es läßt sich fragen, ob das Ober-Bergamt zum Erlasse der auch in das Civilrecht eingreifenden Verordnung vom 27. Juni 1819 befugt war und ob mit den Seitens der Gewerkschaften benominirten Repräsentanten gültig verhandelt werden kann; sodann ist es zweifelhaft, ob diejenigen Gewerkschaften, welche keine Repräsentanten ernennen, dazu angehalten und namentlich gerichtlich verfolgt werden können. Die Gerichte haben mehrfach die Mitglieder solcher renitenten Gewerkschaften freigesprochen. Es dürfte daher hier ein Gebiet vorliegen, auf welchem die Gesetzgebung thätig sein muß, zumal bei den gegenwärtigen Verhandlungen in Knappschafts-Angelegenheiten die gegründetsten Zweifel bezüglich der Legitimation der Repräsentanten vorzuliegen scheinen. Eine Anwendung der im Gesetze vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes, niedergelegten Grundsätze auf die linke Rheinseite wird wegen der Verschiedenheit der Bergwerks-Verfassung für nicht zweckmäßig erachtet werden. Da-

Verordnung wegen Vorstellung und Qualification der Privat-Gruben-Beamten.*)

(Amtsbl. 1824. Köln Nr. 4, Coblenz 5, Trier 9, Aachen 11.)

Das unterzeichnete Ober-Bergamt hat Kenntniß davon erhalten, daß gewerkschaftliche Bergwerks-Officianten den mit der policeilichen Aufsicht von Privat-Bergwerken beauftragten Königl. Bergbeamten die genaue Einsicht der zum Betriebe gehörigen Vorrichtungen verweigert und als Grund davon angegeben haben: es wären ihnen diejenigen Königl. Beamten, welche jene Einsicht verlangt hätten, als solche persönlich nicht bekannt gewesen.

In Erwägung, daß es dringend nöthig ist, alles zu beseitigen, welches die detaillirteste bergpoliceiliche Untersuchung der Baue und Vorrichtungen jeder Art bei dem Privat-Bergwesen erschweren oder verhindern könnte;

nach Einsicht des Art. 24. im Decrete über die Bergbau-Polizei vom 3. Januar 1813, wonach die Bergwerksbesitzer verpflichtet und angewiesen sind, den Königl. Bergbeamten alle Mittel zur Befahrung der Bergwerke in allen Theilen, welche specielle Aufsicht erfordern können, zu verschaffen und dieselben von den gewerkschaftlichen Gruben-Officianten (Directeurs et Maitres mineurs) begleiten zu lassen, damit letztere über alles Auskunft ertheilen können, welches im Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu wissen nützlich sein möchte;

nach fernerer Einsicht des Art. 25. desselben Decrets, wonach von der Zeit der Publication jenes Decrets ab Niemand mehr als Steiger oder Grubenvorsteher, unter welcher Benennung es auch sei, angestellt werden konnte, der nicht wenigstens drei Jahre ununterbrochen als Bergmann, Zimmerhauer oder beim Kunstwesen gearbeitet hatte; beschließt das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt:

1. Die Bergwerks-Besitzer in den Königl. Preuß. Provinzen auf der linken Rheinseite oder deren Repräsentanten haben bei dem nächsten Besuche ihrer Werke, welchen die vorgelegten Königl. Bergwerksbeamten: Bergmeister, Geschwornen und Revier-Obersteiger vornehmen werden, denselben ihre sämmtlichen Gruben-Officianten jeder Art und jeden Grades, unter Bezeichnung ihrer Officien, vorstellen zu lassen und auf gleiche Weise bei der Annahme eines jeden neuen Officianten zu verfahren.

gegen bietet sich in dem Art. 7. des Französischen Gesetzes vom 27. April 1838 (loi relative à l'assèchement et à l'exploitation des mines) vielleicht ein geeignetes Vorbild dar.

*) Bereits am 31. März 1817 hatte das Berg-Amt zu Düren den Art. 25 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 eingeschärft. (Amtsbl. 1817. Aachen Nr. 16, Coblenz 19.) Die obige oberb. Verordnung vom 16. Januar 1824 ist hauptsächlich wegen des Artikel 1. (Vorstellung der Gruben-Beamten) noch von Bedeutung, im Uebrigen aber die oberb. Verordnung vom 30. Juni 1835 maßgebend.

2. Die gedachten Bergwerksbesitzer oder ihre Repräsentanten haben zugleich dem Königl. Bergmeister die Ueberzeugung durch vorzulegende Beweise zu verschaffen, daß allenthalben die vorangeführten Bestimmungen des Art. 25. im Decrete vom 3. Januar 1813 erfüllt worden seien, sowie ein gleiches auch bei der Anstellung eines jeden neuen gewerkschaftlichen Officianten in der Folge geschehen muß.

3. Die stattgefundene Vollziehung der in den vorstehenden Art. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen ist von den Königl. Bergbeamten mit den allenfalls dabei vorgekommenen Bemerkungen im Zechenregister der betreffenden Grube zu verzeichnen, und es soll in Fällen, welche etwa in Rücksicht auf Art. 2. eine besondere Entscheidung erfordern möchten, darüber von dem Königl. Bergmeister dem Königl. Bergamte schriftlicher Vortrag gemacht werden.

4. Gegenwärtige Verordnung wird durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln, Aachen, Coblenz und Trier zur Publicität gebracht werden, und haben die Königl. Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken durch die Revier-Beamten auf die Vollziehung dieser Verordnung strenge wachen und in Gemäßheit der Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 und 3. Januar 1813 jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren zu lassen und solche den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren einzureichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Contravenienten sofort eintreten könne.

Bonn, den 16. Januar 1824.

Königl. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen der Qualification der Privat-Gruben-Beamten.

(Amtsblatt 1835. Köln Nr. 28, Trier 32, Aachen 37, Coblenz 39; 1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Da es bei dem Betriebe der Bergwerke wesentlich darauf ankommt, daß zur Leitung desselben überall tüchtige Grubenbeamte oder Aufseher vorhanden seien; da in der Rheinprovinz darüber keine andere gesetzliche Bestimmung besteht, als die des Art. 25. im Policei-Decret vom 3. Jan. 1813, wonach als Steiger und Aufseher nur solche Personen angestellt werden sollen, welche die verschiedenen Grubenarbeiten drei Jahre lang fortwährend selbst getrieben haben, und da diese Bestimmung in den meisten Fällen nicht ausreichend ist, um die Qualifikation der betreffenden Personen zu dem ihnen anvertrauten Geschäfte zu beurtheilen; so hat das unterzeichnete Ober-Bergamt, unter Autorisation des Königl. Finanz-Ministerii, sich bewogen gefunden, Nachstehendes zu verordnen.

Art. 1. Keine Grube soll betrieben werden ohne einen Vorsteher, der für die policeiliche und technische Leitung der Arbeiten verantwortlich ist.

Art. 2. Kein Grubenvorsteher und Grubensteiger soll angestellt werden, der nicht vorher dem Königl. Bergamte seine Qualification nachgewiesen und das Anerkenntniß seiner Tüchtigkeit zur Leitung des Grubenbetriebes nach dessen Wichtigkeit erhalten hat. Wenn der Concessionair selbst oder einer der Gewerken die Grubenarbeiten beaufichtigen will, so ist er derselben Verpflichtung unterworfen.

Art. 3. Dieser Nachweis der Qualification erstreckt sich auf physische Tauglichkeit, guten Ruf, allgemeine Intelligenz und Vorbildung, insbesondere auf genaue practisch erworbene Bekanntschaft mit den, auf dem betreffenden Werke vorkommenden, der Aufsicht des Anzustellenden zu überweisenden Grubenarbeiten, als Häuer- und Bohr-Arbeit, Gruben-Zimmerung, Gruben-Mauerung, Maschinen-Wartung, auf Verständniß der Risse, der Lagerungs-Verhältnisse, des Maschinenwesens.

Art. 4. Das Bergamt empfängt diesen Nachweis durch kompetente Zeugnisse, durch mündliche von den Bergmeistern und Revierbeamten abzuhaltende Prüfungen, eventualiter durch anzuordnende Probe-Arbeiten oder durch Bestimmung einer Probezeit, und fertigt darüber ein Attest aus.

Art. 5. Das Bergamt ist befugt und verpflichtet, nicht allein die Anstellung solcher Personen, denen das Qualifications-Attest versagt werden muß, zu verbieten, sondern auch den Concessionaires die Entfernung der bereits in Function stehenden Gruben-Beamten aufzugeben, wenn diese bei der Ausübung ihres Dienstes in irgend einer der in Art. 3 angeführten Beziehungen eine solche Unfähigkeit an den Tag legen, daß durch deren fernere Beibehaltung die Sicherheit des Grubengebäudes oder der Arbeiter gefährdet werden könnte.

Art. 6. Wenn die Concessionaires mit einer solchen Bestimmung des Bergamtes nicht einverstanden sind, so haben sie ihre Einwendungen dem unterzeichneten Ober-Bergamte für die Rheinprovinz und im weiteren Recurs dem Königl. Finanz-Ministerio vorzutragen, welches die Sache in letzter Instanz entscheiden wird.

Art. 7. Inzwischen ist, wenn Gefahr im Verzug sein sollte, das Bergamt befugt, seine Verfügung unter eigener Verantwortlichkeit provisorisch zur Ausführung zu bringen, indem es in Gemäßheit des Art. 10. im Berg-Polizei-Decret vom 3. Jan. 1813 den untauglich befundenen Grubenbeamten von der Aufsicht suspendirt und auf Kosten des Concessionairs die betreffenden Arbeiten durch einen Andern beaufichtigen läßt, bis die Gefahr vorüber ist oder die höhere Entscheidung erfolgt.

Art. 8. Contraventionen gegen die Art. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung, oder gegen die im Art. 6. gedachten Entscheidungen, sind nach Vorschrift des Tit. X. im Gesetz vom 21. April 1810 zur gerichtlichen Kenntniß und Verfolgung zu bringen.

Bonn, den 30. Juni 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

18) Unglücksfälle.

A. Rheinischer Haupt-Berg-District.

Circular-Verfügung des Handels-Ministeriums vom 19. März 1852 über die Untersuchung der Ursachen des Zerspringens von Dampfkesseln.*)

Die sich häufenden Fälle des Zerspringens von Dampfkesseln und die Erfahrung, daß die deshalb eingeleiteten Untersuchungen über den Anlaß der Explosion kein genügendes Licht verbreiten, haben mich veranlaßt, die Königliche technische Deputation für Gewerbe zum Gutachten darüber aufzufordern, auf welche Momente eine derartige Untersuchung vorzugsweise zu richten sei, um wo möglich die sichere Beurtheilung des einzelnen Falles vorzubereiten und einen Anhalt für die zu treffenden Anordnungen auf diesem, noch so wenig erhellten Gebiete zu gewinnen. Die Königliche technische Deputation für Gewerbe hat hierauf die im Auszuge anliegende gutachtliche Aeußerung abgegeben, welche ich der Königlichen Regierung zur sorgfältigsten Beachtung für jeden Fall einer Dampfkessel-Explosion mittheile. Findet in einem solchen Falle wegen des dabei eingetretenen Verlustes eines Menschenlebens oder aus andern Gründen eine gerichtliche Untersuchung ohne Aufschub statt, so werden die im policeilichen und technischen Interesse vorzunehmenden Ermittlungen sich füglich mit den gerichtlichen Verhandlungen verbinden lassen. Jedenfalls wird aber für die sofortige Besichtigung der Betriebsstätte und für die Erledigung der in der Anlage gedachten Ermittlung zu sorgen sein, bevor irgend welche Aenderung an dem Orte der Explosion, der Lage der Trümmer, namentlich der zerstörten und nicht zerstörten Maschinentheile u. s. w. vorgenommen werden. Die erste Sorge der Lokalbehörden wird daher auf die Erhaltung dieses Zustandes zu richten sein, bis Seitens des Untersuchungsrichters der Augenschein eingenommen ist, oder, wenn dieser keinen Anlaß findet, einzuschreiten, bis der Thatbestand policeilich festgestellt sein wird.

Ueber jeden Fall der Explosion eines Dampfkessels, es mögen dabei Menschen umgekommen sein oder nicht, ist mir sofort eine vorläufige Anzeige und nach beendigter Untersuchung ein vollständiger Bericht unter Einreichung der Acten und Zeichnungen, auch der unter Nr. 1 der Anlage erwähnten Verhandlungen zu erstatten.

Auszug aus dem im Rescripte vom 19. März 1852 erwähnten Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe.

Als die Punkte, auf welche die Regierungen insbesondere ihr Augenmerk zu richten haben, erlauben wir uns folgende hier anzuführen:

*) Staats-Anzeiger, 1852. Nr. 75. Das Rescript ist an sämmtl. Regierungen ergangen. — Vergl. außerdem wegen der unmittelbaren Berichterstattung der Local-Behörden an das Handels-Ministerium bei ungewöhnlichen, Aufsehen erregenden Ereignissen Circular-Verfügung vom 13. März 1853. (Staats-Anzeiger, 1853. Nr. 122.)

1) Um zu beurtheilen, ob bei der Anlage etwa von technischen Grundlagen, auf welche hier die Concession ertheilt worden, oder von den hierbei etwa gestellten besondern Bedingungen abgewichen ist, müssen die der Concession vorhergegangenen Verhandlungen und Erhebungen dem Berichte beigelegt werden.

2) Von dem Kesselhause, von der Lage der Kessel in demselben und von der Einrichtung und Construction des verunglückten Kessels ist eine deutliche Zeichnung im Grundrisse, Längen- und Querschnitt nach dem Zustande, wie solcher unmittelbar vor der Explosion stattgefunden hat, anzufertigen und dem Untersuchungs-Protokoll beizufügen.

3) In dem Protokoll ist anzugeben, welche Vorrichtungen zum Speisen des Kessels, zur Erkennung des Wasserstandes und der Dampfspannung in demselben vorhanden waren, welche Lage die Speisevorrichtungen gegen den Kessel hatten, wie viel Sicherheitsventile, von welcher Größe und Construction und auf welche Weise belastet, angebracht waren.

4) Zu den Species-Facti über die Explosion selbst übergehend ist eine genaue, auf die Sache eingehende Beschreibung des Herganges, soweit er sich noch ermitteln läßt, erforderlich. Sehr wünschenswerth wäre dabei eine durch eine genaue Zeichnung erläuterte Auseinandersetzung der Art und Weise, wie der Kessel zerrissen ist, wie weit die Stücke umhergeflogen sind, welche Schwere dieselben hatten und welche Zerstörung am Kesselhause oder anderweitig sie hervorgebracht haben. Es lassen sich aus diesen Angaben, wenn sie genau vorliegen, nicht unwichtige Rückschlüsse auf die bei der Explosion wirksam gewesenenen Kräfte machen.

5) Eine fernere Untersuchung nach stattgehabter Vernehmung des Maschinenmeisters oder Heizers würde auf die Beschaffenheit des Materiales und die Dimensionen des zerstörten Kessels zu richten sein, besonders an den Bruchstellen desselben. Es wäre zu ermitteln, ob an diesen Stellen vielleicht Fehler im Material oder in der Construction stattgefunden haben, ob etwa Nietlöcher ausgerissen und wie an den übrigen Theilen des Kessels die Nietungen überhaupt beschaffen sind.

6) Bei der Besichtigung der Kesselstücke ist das Augenmerk darauf zu richten, ob nicht einzelne vom Feuer berührte Stellen, die vielleicht vom Wasser entblößt waren, glühend gewesen sind. Man erkennt dies an einer veränderten Färbung des Bleches, welche von der Farbe der nicht geglühten Blechtheile durch einen mehr ins Blaue spielenden Ton verschieden ist. Die Feststellung dieses Umstandes ist nicht bloß für die Erforschung der Ursachen der Explosion von Wichtigkeit, sondern kann auch dazu dienen, die Aussagen der mit der Wartung des Kessels beauftragt gewesenenen oder anderer theiliger Personen zu prüfen.

7) Nicht minder ist es von Wichtigkeit, den Zustand der Fleche am Boden des Kessels oder an denjenigen Stellen, die der größten

Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Namentlich ist es zu ermitteln, ob sich hier etwa Ablagerungen von Pfannenstein vorfinden, die auf eine Unterlassung rechtzeitiger Reinigung schließen lassen, ob diese Ablagerungen sich in Form eines leicht zerreiblichen Schlacks oder einer harten Inkrustation am Kesselboden gebildet haben und im letztern Falle, ob sich an den Außenflächen des Kesselbodens Andeutungen von Blasen und Spaltungen des Bleches vorfinden. Jene harten Inkrustationen verhindern die unmittelbare Berührung des Wassers mit den Kesselwänden und geben dadurch oft Veranlassung zu einem Glühendwerden des Letztern, was sich an der vorerwähnten veränderten Färbung nach Entfernung des Pfannensteines erkennen läßt und eventualiter zu constatiren ist.

8) So weit es sich noch thun läßt, ist der Wasserstand im Kessel und die Dampfspannung zur Zeit der Explosion zu ermitteln, die Beschaffenheit der Speisepumpen, der Probirhähne und Sicherheitsventile zu untersuchen, um daraus zu erkennen, ob diese Organe ihre Verrichtungen unausgesetzt haben thun können.

Indem wir hiermit die hauptsächlichsten Momente angedeutet zu haben glauben, bescheiden wir uns gern, daß es kaum möglich sein dürfte, alle diejenigen Umstände, welche bei einer Explosion möglicher Weise vorkommen und eine nähere oder entferntere Beziehung zu der Ursache derselben haben können, erschöpft zu haben. Vieles, was sich nicht vorhersehen und daher auch nicht zu einer allgemeinen Instruction zusammen fassen läßt, muß vielmehr der sachkundigen Beurtheilung des mit der Untersuchung beauftragten Baubeamten überlassen bleiben. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Ausbildung unserer Baubeamten kann von ihnen mit Recht eine die Sache durchdringende Prüfung und auf Grund dessen eine so umfassende Berichterstattung erwartet werden, welche dazu beizutragen geeignet ist, den Ursachen der Dampfkessel-Explosionen mehr auf die Spur zu kommen, als bisher möglich war.

B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Ministerielle Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

Art. 5. zu §. 18. Nr. 1 des Gesetzes: Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden u. s. w. ist das Bergamt so befugt, als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, sowie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

Ministerielle Verordnung wegen Anzeige der auf Bergwerken, Hütten- Hammerwerken und Steinbrüchen sich ereignenden Unglücksfälle.

(Amtsblatt 1836. Köln Nr. 49, Arnberg 51, Coblenz 71, Düsseldorf 74.)

Auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamtes vom 27. v. Mts. bestimme ich, daß die auf den Gruben, Hütten- Hammerwerken und Steinbrüchen des Siegener Bergamts-Bezirktes sich ereignenden Unglücksfälle dem betreffenden Königl. Revier-Beamten unverzüglich und binnen längstens 24 Stunden angezeigt und Uebertretungen dieser Polizei-Vorschrift gegen den Vorsteher des betreffenden Etablissements mit einer Geldstrafe von Drei Thalern geahndet werden sollen.

Das Königl. Ober-Bergamt hat diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. November 1836.

Der Finanz-Minister,

(gez.) Graf von Alvensleben.

An das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.

Vorstehende hohe Verordnung wird den sämtlichen Grubengewerkschaften, Hütten- und Hammer-Besitzern, auch Steinbruchs-Betreibern im Verwaltungs-Bereiche des Königl. Bergamtes zu Siegen, sowie deren Vorständen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Bonn, am 27. Nov. 1836.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858.

§. 57. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen: Die auf den Bergwerken, Hütten- und Hammerwerken sich ereignenden Unglücksfälle sollen dem betreffenden Revier-Beamten unverzüglich und binnen längstens 24 Stunden angezeigt und Uebertretungen dieser Polizei-Vorschrift gegen den Repräsentanten oder Aufsichts-Beamten des betreffenden Werkes mit einer Geldstrafe von 3 Thalern geahndet werden.

Der Revier-Beamte hat bei lebensgefährlichen Beschädigungen oder Verunglückungen sich ohne Verzug zur Stelle zu begeben, die entsprechenden Rettungs-Arbeiten anzuordnen, oder, wenn solche nicht erforderlich sind, für die behutsame Unterbringung des Verunglückten und sofortige ärztliche Behandlung zu sorgen; auch die Maßregeln zu ergreifen, welche zur Abwendung fernerer Gefahr erforderlich sind.

Derselbe hat ferner der Staats-Anwaltschaft und dem Berg-Amte unverweilt kurze Anzeige von dem Unglücke zu machen, und daß ersteres bereits geschehen ist, jedes Mal in dem an das Berg-Amt zu erstattenden Berichte speciell anzuführen.

Außerdem muß durch die unverzügliche Besichtigung der Dertlich-

Zeit und durch vorläufige Vernehmung der anwesenden und betheiligten Personen ermittelt werden, ob die Schuld eines Dritten bei dem Unglücksfalle concurrirt.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist in Urschrift der Staats-Anwaltschaft, in beglaubigter Abschrift dem Berg-Amte zuzustellen.

Haben bei dem Unglücksfalle mehrere Menschen ihren Tod gefunden oder erregt derselbe unter der Bevölkerung ein nicht gewöhnliches Aufsehen, so ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Ober-Berg-Amte sofort unmittelbare Anzeige zu machen.*)

§. 58. — Beim Eintritt eines Gruben-Brandes, eines Wasser-Durchbruches, Pfeiler-Durchbruches, Verschüttung von Menschen, Explosion schlagender Wetter und sonstigen Unglücksfällen hat der Geschworene sich schleunigst auf die Grube zu begeben, um nach vorheriger Berathung mit dem Betriebsführer oder Repräsentanten die erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung der Gefahr zu treffen, gleichzeitig aber auch dem Berg-Amte Anzeige zu machen und die etwa erforderlichen weiteren Anordnungen zu beantragen.

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite.**).

Verordnung wegen unverzüglicher Meldung der Unglücksfälle auf Bergwerken und Hütten.

(Amtsbl. 1819. Köln Nr. 31, Aachen 43, Coblenz 45, Trier 56.
1858. Düsseldorf 5.)

Da die gesetzlich vorgeschriebene Meldung von Unglücksfällen der Bergleute im Berg-Amts-Bezirk von Düren an das Königliche Berg-Amt daselbst in verschiedenen Fällen sehr verspätet, einigemal sogar ganz unterlassen worden ist: so werden hiermit sämtliche Gewerken, Grubenvorsteher, Hüttenbesitzer und Hüttenvorsteher in den Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken auf die hierunter im Art. 11 des Bergwerks-Polizei-Gesetzes vom 3. Jan. 1813 erteilten Bestimmungen

*) Durch diese Bestimmungen treten die zahlreichen früheren Ministerial- und Oberbergamtl. Verfügungen über das Verfahren in Unglücksfällen, soweit dieselben die Revier-Beamten angehen, außer Kraft. Wo übrigens das Gesetzbuch Napoleons Geltung hat, muß der Revier-Beamte mit Rücksicht auf Art. 81. des bürgerl. Gesetzbuches auch dem Bürgermeister von dem Unglücksfalle Anzeige machen. (Oberb. Verfügung v. 19. Nov. 1843 — 7972 —) Unglücksfälle bei Schurf-Arbeiten gehören nach den Rescr. des Finanz-Ministeriums vom 15. December und des Ober-Berg-Amtes vom 29. desselben Monats 1844 ebenfalls zur Koanition der Berg-Behörde. — Die Berg-Aemter haben nach den gegenwärtigen Vorschriften über die vorgekommenen Unglücksfälle an das Ober-Berg-Amt zu berichten; von Amtswegen über den Ausgang gerichtlicher Untersuchungen dem letzteren Anzeige zu machen, sowie endlich vierteljährliche Uebersichten bezüglich der Unglücksfälle einzureichen.

***) Vergl. Tit. 3 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Jan. 1813. (Seite 20.)

mit der Aufforderung verwiesen: jeden etwaigen Unglücksfall der Berg- und Hüttenarbeiter auf den resp. Werken innerhalb der ersten 24 Stunden bei dem betreffenden Königl. Berg-Amte zur Anzeige zu bringen.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung soll bei den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung gegen die Contravenienten denunciirt werden.

Bonn, den 10. Juli 1819.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen Anschaffung von Rettungs-Apparaten.*)

(Amtsbl. 1821. Köln und Coblenz Nr. 8, Aachen und Trier 10.
1858. Düsseldorf 5.)

Durch das noch kraftbeständige französische Dekret über die Bergwerks-Polizei vom 3. Januar 1813 Art. 15 und die darüber erlassene ministerielle Instruction vom 9. Februar 1813 ist bestimmt, daß auf den Bergwerken jederzeit die nöthigen Medicamente und Hülfsmittel zur Rettung von Verunglückten oder Scheintodten in einem vollständigen Apparat vorräthig gehalten werden sollen. Diese Bestimmung ist bisher nur höchst theilweise beobachtet worden, welches wohl vorzüglich seinen Grund darin haben mochte, daß nicht leicht die Gelegenheit vorhanden war, sich dergleichen komplette Rettungs-Apparate zu verschaffen. Diese Schwierigkeit ist nunmehr beseitigt; auf Anordnung des Königl. Medicinal-Collegiums des Großherzogthums Niederrhein zu Coblenz ist nämlich die Anfertigung solcher Apparate von sehr zweckmäßiger Einrichtung in Vielzahl veranlaßt worden, und es hat sich ein Mitglied dieser Behörde, Herr Medicinal-Assessor Dr. Heymann in Coblenz, zur Besorgung der Rettungs-Apparate bereitwillig erklärt. Die Bergwerksbesitzer können sich daher an denselben zu diesem Ende wenden, und werden den vollständigen Apparat, einschließlich der nöthigen Medicamente, im Preise zu 32 Rthlr. 12 Sgr. Preuß. Cour. erhalten.

Zur endlichen vollständigen Ausführung der vorerwähnten Gesetzes-Disposition, deren hohe Zweckmäßigkeit auch ohnehin gewiß von keinem Bergwerksbesitzer verkannt werden wird, verordnen wir hiermit:

*) Bei Art. 15 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 sind oben bereits einige Bemerkungen über die ministerielle Instruction vom 9. Febr. 1813 bezüglich der Rettungs-Apparate gemacht worden. (Seite 21.) Diese Instruction ist jetzt veraltet, trotzdem aber zufolge eines Ministerial-Rescriptes vom 15. Febr. 1839 von dem Erlasse einer neuen Instruction Abstand genommen, da die ganze Angelegenheit von geringem Belange erscheint. Die vorgenommenen Revisionen der Rettungs-Apparate auf den Bergwerken haben ergeben, daß erstere meist verschieden, schlecht und unvollständig waren, und es nicht in der Möglichkeit lag, die Apparate in einem brauchbaren Zustande ohne deren stete Erneuerung zu erhalten.

- 1) daß die Königl. Berg-Ämter zu Düren und Saarbrücken den Grubenbesitzern ihrer Bezirke eine Frist vorbestimmen sollen, innerhalb welcher auf den Werken sich ein solcher Apparat befinden muß;
- 2) daß es nach Maaßgabe der Lage, der Gefährlichkeit und der Belegschaft der Zechen von den Königl. Berg-Ämtern nachgelassen werden könne, wenn mehrere Werke sich eines und desselben Apparats gemeinschaftlich bedienen wollen; das betreffende Königl. Berg-Amt wird aber alsdann jedesmal festsetzen, auf welcher Grube der Apparat zum gemeinschaftlichen Gebrauche aufbewahrt werden soll; und
- 3) daß alle Contraventionen gegen diese Verordnung den competenten Gerichtshöfen zur Bestrafung von den Königl. Berg-Ämtern angezeigt werden sollen.

Vonn, den 11. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Oberbergamtl. Instruction für die Königl. Revier-Beamten wegen des bei Untersuchung und Constatirung von Unglücksfällen beim Bergbaue und Hüttenbetriebe zu beobachtenden Verfahrens vom 24. Juni 1834 — 3589 *)

Die Königl. Revier-Beamten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken werden hierdurch angewiesen, bei Untersuchung und Constatirung von Unglücksfällen beim Bergbaue und Hüttenbetriebe die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

*) Für die Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken bestehet, wie auf der rechten Rheinseite, die Vorschrift, daß von einem Unglücksfalle, bei welchem mehrere Personen ihr Leben verloren haben oder schwer verletzt worden sind, sowie in dem Falle, wenn das unglückliche Ereigniß die allgemeine Aufmerksamkeit erregt hat, durch die Revierbeamten unmittelbar und sofort an das Ministerium berichtet werden muß. (Rescr. der Ober-Berghauptmannschaft vom 30. Sept. 1841 — V. 115 — und des Ober-Berg-Amtes vom 15. October desselben Jahres — 5720.) Die Berg-Ämter zu Düren und Saarbrücken haben über die einzelnen Unglücksfälle, unter Beifügung von Abschriften der Protokolle der Revier-Beamten, dem Ober-Berg-Amte Bericht zu erstatten. Durch oberbergamtl. Verfügung vom 31. März 1823 — 1994 — sind dieselben angewiesen, bei jeder Verunglückung die Verhandlungen in Abschrift den Königl. Staats-Procuratoren mitzutheilen und, daß dies geschehen, in den Berichten an das Ober-Berg-Amt besonders anzugeben. Die oberbergamtl. Verfügung vom 14. Dec. 1846 — 7935 — schreibt außerdem vor, daß die Berg-Ämter bei Mittheilung der Protokolle an die Staats-Anwaltschaft sich darüber auszusprechen haben, „welche speciell zu bezeichnende gesetzliche oder bergpoliceiliche Vorschrift dieselben in dem betreffenden Falle für übertreten erachten und welche Personen ihrer Ansicht nach wegen dieser Uebertretung zur Verantwortung zu ziehen sein möchten.“ In dem Verichte an das Ober-Berg-Amt muß hierüber ebenfalls eine besondere Angabe gemacht werden.

Die im Texte mitgetheilte Instruction vom 24. Juni 1834 hat übrigens die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erhalten. In den Art. 11 bis 14 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 (S. 20.) ist die Stellung der Ingenieure nicht völlig klar gestellt. Am richtigsten dürfte die Annahme sein, daß die In-

Art. 1. Im Allgemeinen ist jeder Kgl. Berg-Beamte, welchem die bergpoliceiliche Aufsicht über Gruben, Steinbrüche und Hütten anvertraut worden, verbunden, die Bestimmungen des Bergwerks-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 aufs genaueste zu befolgen.

Art. 2. Insbesondere sind die vorgebachten Königlichen Beamten, sobald sie von einem beim Bergbau oder Hüttenbetriebe vorgefallenen Unglücksfalle, welcher den Tod oder die schwere Verletzung eines Arbeiters zur Folge gehabt hat, Kenntniß erhalten haben, verpflichtet, augenblicklich, sei es bei Tag oder bei Nacht, sich an Ort und Stelle zu begeben und sogleich diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Rettung des oder der Verunglückten oder zur Abwendung fernerer Gefahr erforderlich sind, auch sofern es noch nicht geschehen sein sollte, den nächsten Arzt oder Wundarzt herbeiholen zu lassen.

Art. 3. Zur gleichen Zeit haben sie, wenn der Unglücksfall sich auf einem Königl. Werke ereignet hat, ebenso wie das auf Privatwerken der Gewerkschaft oder dem Betriebsvorsteher obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß auch der betreffende Bürgermeister von dem Unglücksfalle in Kenntniß gesetzt werde.

Art. 4. Sollte der Unglücksfall von der Art sein, daß zur Rettung des oder der Verunglückten mehr Arbeiter, Werkzeuge u. erforderlich wären, als gerade am Orte der Verunglückung vorhanden sind, so haben sie unmittelbar oder durch den betreffenden Bürgermeister die nöthige Hülfeleistung von den benachbarten Gruben und Ortschaften zu requiriren.

Art. 5. Zur näheren Constatirung des Unglücksfalles und der denselben veranlassenden Ursache müssen die Revierbeamten ohne Verzug unter Zuziehung des Gruben- oder Hütten-Vorstehers und, soviel möglich, aller derjenigen Personen, welche bei dem Unglücksfalle gegenwärtig waren oder darüber näheren Aufschluß zu geben im Stande sind, die Grube befahren oder die Hütte besichtigen und dabei durch Vernehmung derjenigen Personen, welche darüber Etwas anzugeben im Stande sind, sowie durch eigene Untersuchung die Veranlassung des Unglücksfalles zu ermitteln suchen.

genieure (Revier-Beamten) bei Unglücksfällen wesentlich als Sachverständige fungiren und deshalb auch bei ihren Protokollen keine gerichtlichen Formen zu beobachten haben. Die Protokolle sollen hier nicht, wie diejenigen der sonstigen Beamten der gerichtlichen Policei, die Bestrafung der Schuldigen bewirken, sondern die Ursachen des Unglücksfalles feststellen. (Art. 13.)

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach einer Benachrichtigung des Königl. General-Procurators zu Köln vom 10. Aug. 1838 die Ober-Procuratoren dahin instruiert sind, „daß bei gewaltsamen Todesfällen, von welchen die Friedensrichter sich überzeugen, daß der Tod nur durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung der policeilichen Vorschriften erfolgt ist, die Friedensrichter mit Zuziehung eines Medicinal-Beamten den Thatbestand gehörig constatiren, demnächst die Feerdigung der Leiche verfügen und die Verhandlungen dem Ober-Procurator einsenden sollen.“

(Vergl. Art. 32. 44. 48. 49. der Criminal-Proceß-Ordn.)

Art. 6. Nach beendigter Befahrung resp. Besichtigung ist über den ganzen Vorfall ein vollständiges Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß enthalten:

- 1) Zeit und Ort der Aufnahme desselben, sowie den Namen, den Character und Wohnort des dasselbe aufnehmenden Beamten;
- 2) die Angabe, wann und durch wen dem letzteren der Unglücksfall angezeigt worden, wann er an Ort und Stelle eingetroffen, welche Veranstellungen er zunächst getroffen, auch wann und mit wem er die Befahrung der Grube resp. Hüttenbesichtigung vorgenommen;
- 3) ob er oder die Gruben- resp. Hüttenbeamten und welche, den betreffenden Bürgermeister und den Arzt oder Wundarzt von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt; ob einer oder der andere von diesen sich an Ort und Stelle eingefunden; ob der betreffende Bürgermeister selbst ein Protokoll über den Vorfall aufgenommen, auch etwa den Fundschein des Arztes oder Wundarztes an sich gezogen habe oder ob dieser ihm selbst übergeben sei, welchen Falles er dem Protokolle beizufügen ist;
- 4) hiernächst beschreibt er die bei seiner Befahrung resp. Hüttenbesichtigung vorgefundenen Ortsverhältnisse desjenigen Punktes, an welchem das Unglück sich ereignet hat, ganz genau und dergestalt, daß daraus wo möglich die Ursachen des Unglücksfalles ersichtlich sind, was nöthigenfalls durch eine Handzeichnung zu erläutern ist;
- 5) sodann nimmt er die Erklärungen des oder der Verunglückten selbst, insofern dies geschehen kann, sowie der Gruben- oder Hüttenaufseher und derjenigen Personen, welche bei dem unglücklichen Ereignisse gegenwärtig waren oder sonst darüber Aufschluß zu geben im Stande sind, auf, indem er dieselben nach Vor- und Zunamen, Alter und Wohnort genau bezeichnet, sie redend einführt und einem jeden seine Aussage, nachdem er sie ihm vorgelesen und solche von ihm genehmigt worden, unterschreiben oder sonst unterzeichnen läßt.
- 6) Zuletzt spricht er selbst seine Ansicht über die Ursachen des Unglücks nach Maßgabe seines eigenen Befundes an Ort und Stelle und der Erklärungen der vernommenen Personen aus und bemerkt endlich,
- 7) ob und welche Vorkehrungen er zur Abwendung einer etwa ferner noch drohenden Gefahr zu treffen für nothwendig erachtet hat.

Art. 7. Das nach vorstehenden Bestimmungen entworfene Protokoll muß der betreffende Beamte sofort dem Königl. Berg-Amte einreichen.

Dritter Theil.

Verfolgung der Zuwiderhandlungen
gegen Berg-Polizei-Gesetze und Verordnungen.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und staubesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite mit Anschluß des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Gesetz über die vorläufige Strafsetzung wegen Uebertretungen. *)

(Ges.-Samml. 1852. S. 245 — 247.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

*) Dem durch Reglement vom 13. Juli 1837 (Amtsbl. v. Arnberg 1837. Nr. 37.) für den Bezirk des Ober-Landes-Gerichtes zu Arnberg in das Leben gerufenen Berg-Gerichte zu Siegen war nach §. 2. Nr. 1 die Untersuchung „wegen Dienstvergehen der bei der Verwaltung des Berg-Regals und bei dem Bergbau angestellten landesherrlichen und gewerkschaftlichen Beamten und Arbeiter“ unter Anderem übertragen. Durch Allerh. Cab.-Ordre vom 12. October 1837 (Ges.-S. Nr. 19.) wurden die Kompetenz-Bestimmungen dieses Reglements im §. 2. auf sämtliche Berg-Gerichte der Monarchie für anwendbar erklärt. Als gemäß §. 13. der Verordn. v. 2. Januar 1849 der Special-Gerichtsstand für Bergwerks-sachen in Abgang kam, fiel auch die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen bergpoliceilicher Vorschriften den gewöhnlichen Gerichten zu. Das Gesetz vom 14. Mai 1852 gab endlich den Verwaltern der Polizei in einem bestimmten Bezirke die gleichzeitige Befugniß, in Betreff der Uebertretungen die Strafe durch fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten darf.

Obwohl nun der Berg-Behörde die Handhabung der Polizei in Bergwerks-sachen unzweifelhaft zu stand, so ist doch erst am 8. August 1857 ein Ministerial-Circular-Erlaß ergangen, in welchem die Berg-Geschworenen und Berg-Inspectoren zur vorläufigen Strafsetzung wegen bergpoliceilicher Uebertretungen angewiesen sind. Von diesem Circular-Erlasse wird Seite 229 noch die Rede sein.

Nach §. 1 des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851 ist eine Uebertretung diejenige „Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen.“ Gemäß des Art. 13 des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 zum Straf-Gesetz-Buche erfolgt die Bestrafung der Uebertretungen durch Einzelrichter. Die allgemeinen Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buches wegen der Uebertretungen sind Theil 3. Tit. 1 enthalten und lauten:

„§. 332. Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

§. 333. Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:

- 1) policeiliche Gefängnißstrafe,
- 2) Geldbuße,
- 3) Confiscation einzelner Gegenstände.

§. 334. Die policeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341.), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens Einen Tag, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2. In der §. 1 gebachten Verfügung muß angegeben sein:

- a) die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
- b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
- c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls

§. 335. Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben fünfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

§. 336. Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

§. 337. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 338. Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343.), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Gröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;

d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3. Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4. Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5. Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1.) findet die Beschwerde bei der vorgesehnen Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Policeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Policeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6. Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7. Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8. Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339. des Strafgesetzbuchs). Ist der Policeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10. In Betreff der von Militärpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3 und 269 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11. Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften

über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Communications-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12. Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Reglement, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen betreffend.*)

(Z. M.-Bl. 1852. S. 343, M.-Bl. d. i. B. S. 259.)

§. 1. Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen, und behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formular II als Aktenbögen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III, so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV Gebrauch zu machen.

§. 2. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretungen gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

*) Es erschien zweckmäßig, das Reglement vom 30. Sept. 1852 nebst seinen Formularen hier wörtlich mitzutheilen, da der Circular-Erlass vom 8. August 1857 auf ersteres Bezug nimmt. Für die Revier-Beamten ist außerdem in den §§. 49 bis 56 einschließlich der Dienst-Instruction vom 24. October 1858 eine Verarbeitung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des dazu ergangenen Reglements enthalten. Als Kasse, in welche die Geldstrafen fließen und von welcher die Auslagen bestritten werden müssen, findet sich in jener Dienst-Instruction die Berg-Amts-Kasse bezeichnet.

Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldproducten, gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Policei-Verwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Policei-Anwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr statt. Durch Erlaß der policeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4.) hervorgehen.

§. 6. Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat, und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7. Es ist sodann (§§. 5 und 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Aktenbogen bei 1, 2 und 3 auszufüllen, und die Strafverfügung, gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III oder beziehungsweise IV auszufertigen.

§. 8. Erachtet der Policei-Verwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, anoch Ermittlungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittlungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der Nr. 2 und 3 des Formulars II aktenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7) ausfertigt.

§. 9. Erachtet der Policei-Verwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittlungen gewinnen, so ist

von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Policei-Anwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Policei-Verwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Hinsicht auf die Person des Angeeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Policei-Verwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen und zwar nach dem Worte „festgesetzt“ des Formulars III oder IV.

§. 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruction zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§. 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Aktenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Aktenbogen zu Nr. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Aktenbogen zurückzugeben.

§. 13. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Policeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Policei-Anwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Policeirichter oder Policei-Anwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke, ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Policeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt, und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17 die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Policeigefängnisse vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens auszufüllen, und der Haftbefehl, damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Confiscation festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsbdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscate zustehen.

Ist der Policei-Verwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19. Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Policei-Anwalt oder Policeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Aktenbogen dem Policei-Anwalt zu übersenden, oder, falls der Aktenbogen bereits

bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen behufs der Absendung des Aktenbogens an den Policei-Anwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung zu erlassen hat, die Benachrichtigung des Policei-Richters oder Policei-Anwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Aktenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Policei-Anwalt nach Empfang des Aktenbogens denselben dem Policei-Richter einzureichen. Der Policei-Anwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21. Wird die Berufung vom Gericht als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Policei-Anwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann eben so zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22. Werden Reisende oder sonst Personen, welche der Policei-Behörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeitschein auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Policei-Behörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen zugeführt, und hat die Policei-Behörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 45) festnehmen. Die Policei-Behörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4 desselben Gesetzes nebst dem Aktenbogen über die betreffende Uebertretung dem Policei-Anwalte zu überweisen.

§. 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7 auf dem Aktenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen; sie sind eben so, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung, daselbst einzutragen.

§. 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Policei-Behörde abzuführen.

§. 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Aktenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen,

falls aber eine principale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Policeibehörde einzuziehen.

§. 26. Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie, gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe, als Kosten der Ortspolicei-Verwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer andern Behörde als der Ortspoliceibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27. Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Policeiverwaltung gilt.

§. 28. Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgericht in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29. Die Landrätthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetze vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsamtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister

Der Minister des Innern

Simons.

v. Westphalen.

festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Policeirichter oder dem Policeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

185

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute dem in Person in dessen Abwesenheit ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen wurden,

Da d die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthüre, Hausthüre d befestigt.

- 5.*) Der wird angewiesen, d behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nro. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen,

185

Die Ortspolizei-Behörde zu

6. Verhandelt d 7. Auslagen sind entstanden:
Der berichtet heute 1) bis zur Strafverfügung d ist nach vorstehender Verfügung an Porto vom für

*) Statt Nr. 5. und 6. enthält die Dienst-Instruction für die Revier-Beamten vom 24. October 1858 folgendes Formular:

„Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute zur Insinuation an den zur Post befördert.

den ten 185

Die vorbezeichnete Ausfertigung ist laut beiliegender Post-Insinuations-Bescheinigung dem am ten insinuirt.“

am Botenlohn
 in das Gefängniß zu für
 gebracht und Zeugengebühr
 am für
 daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit 2) nach Erlaß der Straf-
 verfügung
 gezahlt an Botenlohn
 nicht gezahlt für
 v. g. u. an Porto
 für
 g. w. o. an Gefängnißkosten
 für

Hiervon ist gezahlt an
 von d

Formular III.

D
 hat am
 Es wird deshalb hiermit gegen d
 auf Grund d
 eine Gefängnißstrafe von
 festgesetzt.

Findet d sich durch diese
 Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von
 Zustellung dieser Verfügung an bei dem Policeirichter oder dem Policei-
 Anwalt oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Proto-
 koll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen
 dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe
 vollstreckt.

d

185

Formular IV.

D
 hat am
 Es wird deshalb hiermit gegen d

zu

auf Grund b
eine bei zu erlegenden
Geldstrafe von an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben
ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,
festgesetzt.

Findet b sich durch diese Straf-
festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von
Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter oder dem Polizei-
Anwalt oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Pro-
tokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen
dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe
vollstreckt.

b

185 .

Formular V.*)

Der wird angewiesen, b
behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(Nro. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

b

185 .

Die Ortspolizei-Behörde zu

**Circular-Erlaß über vorläufige Straffestsetzung wegen bergpoliceilicher
Uebertretungen.**)**

(Staats-Anzeiger 1857. Nr 200.)

(V. 3635. M. f. S.; I. 3107. J. M.; II. 7941 M. d. J.)

Nach §. 2 des Reglements vom 30. Sept. 1852 (J.-M.-Bl. S. 343, M. Bl. b i. B. S. 259) steht die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung gegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) auch den mit der Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände betrauten Behörden in Bezug auf Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften zu, welche die Gegenstände ihrer besonderen

*) Dies Formular ist in die Dienst-Instruction für die Revier-Beamten vom 24. October 1858 nicht aufgenommen.

**) Die Verwaltung der Polizei in Betreff der Berawerke, Aufbereitungen, Hütten u. s. w. durch die Berg-Behörde beruhet vornämlich auf den Bestimmungen des Allgem. Landrechtes und der Provincial-Berg-Ordnungen. Indessen gibt es

Policei-Verwaltung betreffen und zwar mit Ausschließung der gewöhnlichen Ortspoliceibehörde.

Diese Bestimmung findet ebenfalls auf die Verwaltung der Bergpolizei Anwendung, welche nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 16. §. 82, der Verordnung vom 26. December 1808 §. 8, des Edicts vom 21. Februar 1816 §§. 10 und 13 und der Provincial-Bergordnungen den Bergbehörden zusteht. In Folge dessen ist die Ausübung der Bergpolizei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 265) von dem mitunterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 27 des allegirten Gesetzes den Berggeschworenen (Revierbeamten) und bei den königlichen Bergwerken den Berginspektoren ausschließlich und selbstständig übertragen worden. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen bergpoliceilicher Strafvorschriften steht daher, wie wir auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) hierdurch bestimmen, den Berggeschworenen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den königlichen Bergwerken den Berginspectoren zu. Wir veranlassen demnach das Königl. Ober-

auch für einzelne Landestheile noch speciellere Titel, welche die Berg-Behörde zur Policei-Verwaltung ermächtigen. Hierhin gehört namentlich für das Fürstenthum Siegen das sog. Regulativ vom 20. Juni 1819 und die Hütten- und Hammer-Ordnung vom 25. Januar 1830, für die Sayn'schen Eisen-Hütten das Dnolz-bach'sche Rescript vom 21. April 1742 u. s. w.

Der im Texte abgedruckte Circular-Erlaß vom 8. August 1857 ist der Schlußbestimmung desselben gemäß, von dem Ober-Berg-Amte in Gemeinschaft mit den einzelnen Bezirks-Regierungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden (1857, Amtsbl. v. Arnsberg Nr. 40, Coblenz Nr. 40). Ueber die Publication und weitere Ausführung jenes Erlasses verhält sich das Handels-Ministerial-Rescript vom 22. September 1857 — V. 6016 —: „Indem ich auf den Bericht vom 31. v. Monats mit der von dem Königl. Ober-Berg-Amte entwickelten Ansicht mich vollkommen einverstanden erkläre, genehmige ich hierdurch, daß die in dem Erlasse vom 8. August d. J. wegen der vorläufigen Straffestsetzung bei Uebertretungen bergpoliceilicher Straf-Vorschriften getroffenen Anordnungen nur durch das Amtsblatt der Regierungen zu Arnsberg und Coblenz zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, weil deren Anwendung in denjenigen Theilen des Berg-Amts-Bezirktes Siegen, welche zum Gesetzes-Bereiche des Appellations-Gerichts-Hofes zu Köln gehören, ausgeschlossen bleiben muß. Zugleich ermächtige ich das Königl. Ober-Berg-Amt, die vorerwähnten Anordnungen auch in dem Standesherrlichen Gebiete des Fürsten zu Wied, da demselben nach §. 1 der Urkunde vom ^{30. Januar} 1828 die Handhabung der Berg-Polizei zusteht und auf

2. Februar

Grund der Dienst-Instruction vom 20. October 1828 von dem Revier-Beamten ausgeübt wird, zur Anwendung zu bringen, sowie wegen der Standesherrschaft Wittgenstein-Hohenstein, wo bis jetzt ein Revier-Beamter nicht angestellt zu sein scheint, nach den in dem Berichte enthaltenen Vorschlägen das Weitere zu veranlassen.“

Diesem Ministerial-Rescripte entsprechend ist am 27. Sept. 1857 das fürstl. Wiedische Berg-Amt zu Neuwied mit Anweisung versehen worden, während am 21. Nov. 1857 für die Grafschaft Wittgenstein-Hohenstein in Folge Commissoriums des regierenden Fürsten der zeitige Kammer-Director die zur Handhabung der Berg-Polizei erforderliche oberbergamtliche Ermächtigung erhalten hat.

Bergamt, die sämmtlichen Berggeschworenen und Berginspectoren seines Distrikts durch die betreffenden Bergämter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Für das Strafverfahren bleibt das für die Ortspoliceibehörden erlassene Reglement vom 30. September 1852 maßgebend, so weit die Anwendung desselben nicht durch die besondere Stellung der Berg-Policei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Was insbesondere die Grenzen der Zuständigkeit für die vorläufige Straffestsetzung betrifft, so fallen selbige mit denjenigen der Bergpoliceiverwaltung überhaupt zusammen, deren Umfang durch die Objecte derselben — die der Aufsicht der Bergbehörden unterworfenen Berg- und Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten, die Unternehmer, Arbeiter und Beamten — und durch die doppelte Richtung der Bergpolicei — auf den Schutz dieser Objecte gegen innere und äußere Störungen und auf die Sicherung der Personen und des Eigenthums überhaupt gegen Gefährdung durch den Betrieb der Werke — genau und vollständig begrenzt wird.

Die Befugniß der Bergpoliceiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung erstreckt sich daher auf alle Uebertretungen der Verordnungen:

- a) zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dafür durch den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann;
- b) zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben-, Halden- und andere Brände, gegen Wetternoth und Wasserdurchbrüche;
- c) in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit;
- d) in Bezug auf die Erhaltung der Markscheidestufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;
- e) aller übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Strafvorschriften.

Unter diesen Strafvorschriften sind jedoch selbstverständlich (außer den gesetzlichen Strafbestimmungen) nur diejenigen policeilichen Verordnungen zu verstehen, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Policei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Bezirks-Regierungen gemeinschaftlich mit den Oberbergämtern erlassen, oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. Januar 1845 (S.-M.-Bl. S. 34) von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig*) publicirt sind. Die sonst noch von den Bergämtern und Oberbergämtern erlassenen Strafrelements haben nur die Kraft disciplinarischer Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingiltigkeit, sondern nur auf dem Verhältnisse der disciplinarischen Unterordnung beruhen, in welchem die Arbeiter zu den Bergbehörden in Folge der Knappschafts-Einrichtungen stehen.

*) Hierunter ist nicht nothwendig eine Publikation durch die Amtsblätter zu verstehen. Anerkannt im Handels-Minist.-Rescr. vom 19. Nov. 1858 — V. 8082 — (Bergl. S. 4. Anm.)

Die Anwendung dieser Strafvorschriften folgt daher nicht den Regeln des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Reglements vom 30. Sept. 1852, vielmehr bleibt für dieselbe das bisher übliche Verfahren anwendbar, und die Berggeschworenen sind anzuweisen, die Ausübung dieser disciplinarischen Strafgewalt von der ihnen übertragenen polizeilichen Function der vorläufigen Straffestsetzung streng zu sondern. *)

Der Umfang, in welchem der Bergpolizeiverwalter innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen will, ist zwar im Allgemeinen seinem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen. Da jedoch die Ausdehnung einzelner Reviere so groß ist, daß die im §. 8 des Reglements vorgeschriebene Ermittlung in vielen Fällen nur mit großen Kosten von dem Bergpolizeiverwalter selbst vorgenommen werden kann, so haben

*) Ueber Disciplinar-Vorschriften ist auch der erste Theil zu vergleichen. Als Disciplinar-Vorschriften sind beispielsweise viele Artikel der bergpoliceil. Straf-Ordnung v. 21. December 1822 (S. 3.), die Instruction über das Befetzen und Wegthun der Bohrlöcher v. 15. December 1842 (S. 73), die Instruction für die Gruben-Steiger v. 11. Juli 1840 (S. 194), diejenige über die Poch- und Wasch-Steiger vom 1. Juni 1841 (S. 198) bezeichnet worden.

Bezüglich der Kompetenz und des Verfahrens in solchen Disciplinarsachen bestimmt die Ministerial-Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes Art. 5 zu §. 18. Nr. 3 und 4 des Gesetzes:

„Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Gruben-Beamten ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten controlirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt. — Den Berg-Geschworenen steht die Festsetzung der Strafe zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Berg-Amt. — Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Gruben-Beamten ist die Genehmigung des Berg-Amtes erforderlich. —

Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Gruben-Beamten mit Genehmigung der Berg-Geschworenen festgestellten Strafen müssen zur Knappschafts-Kasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpoliceiliche Vorschriften kann der Berg-Geschworene auch ohne Antrag der Gruben-Beamten die Strafe bestimmen. — Gegen Straf-Bestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung die Recurs-Beschwerde an das Berg-Amt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.“

Nach diesen Vorschriften ist im Allgemeinen anzunehmen, daß der Berg-Geschworene nur auf Antrag des Repräsentanten wider Gruben-Beamte Disciplinar-Strafen festzustellen und lediglich die von den Gruben-Beamten wider Bergleute angeordneten Disciplinar-Strafen zu genehmigen hat. Da es indeß außer den von einzelnen Bergwerks-Betreibern für ihre Arbeiter mit Genehmigung der Behörde erlassenen Reglements auch solche allgemeine Disciplinar-Vorschriften gibt, an deren Befolgung der Staat ein directes Interesse hat, wie z. B. bezüglich der Instruction über das Befetzen und Wegthun der Bohrlöcher vom 15. Dec. 1842, so wird in diesen Fällen der Berg-Geschworene auch von Amts wegen Disciplinar-Strafen festsetzen können. Ein solches amtliches Einschreiten, welches durch Erlaß von Polizei-Verordnungen immer mehr Ausnahme werden dürfte, ist daher im §. 40. der Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. Oct. 1858 ausdrücklich vorgeschrieben.

die Berggeschworenen in den Revieren von solchem Umfange der Strafsetzung sich zu enthalten und die Sache dem Policeianwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen, sofern nicht die Beschaffenheit der Uebertretung an und für sich eine örtliche Untersuchung durch den Berggeschworenen erfordert.

Die Insinuation der Strafverfügungen ist durch den vereideten Bergboten, oder, wo solcher nicht angestellt ist, und bei größeren Entfernungen durch die Post zu bewirken. — Die Vollstreckung der festgesetzten Gefängnißstrafen erfolgt in Ermangelung besonderer Gefängnisse durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörden.

Die Kosten der Ermittlungen, der Behändigung und Vollstreckung der Strafverfügung sind, falls dieselben von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, von derjenigen Bergamts- oder Knappschafts-Kasse zu tragen, welcher die festgesetzte Geldstrafe nach den Bestimmungen der Provincial-Verordnungen oder des Gesetzes vom 26. März 1856 (Ges.-Samml. S. 225) zufließt.

Die im §. 29 des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wird in Bezug auf die Bergpoliceiverwalter von den vorgesetzten Bergämtern ausgeübt, welche zur periodischen Prüfung der einzureichenden Straflisten und Strafbogen anzuweisen sind.

Die betreffenden Regierungen, Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft sind von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß gesetzt. Der wesentliche Inhalt der getroffenen Anordnung ist von dem Königl. Oberbergamte gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirks-Regierungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. August 1857.

Der Minister für Handel &c.
gez.: von der Heydt.

Der Justiz-Minister
gez.: Simon s.

Der Minister des Innern
gez.: v. Westphalen.

B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite innerhalb des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858.

§. 50. — Es findet jedoch nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Revieren darin ein Unterschied statt, daß im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes nur die Polizei-Anwaltschaft und das Polizei-Gericht zur eigentlichen Verfolgung und Bestrafung von Uebertretungen befugt sind, und die Thätigkeit der Geschworenen sich in diesem Bezirke darauf beschränkt, Uebertretungen bergpoliceilicher Vorschriften bei dem betreffenden Polizei-Anwalte zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen, während in allen außerhalb des Bezirkes des Rhei-

nischen Appellations-Gerichts-Hofes gelegenen Revieren die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretung bergpoliceilicher Straf-Vorschriften dem Geschworenen mit Ausschluß der gewöhnlichen Orts-Policei-Behörde zusteht. *)

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Art. 93 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810.

Les contraventions des propriétaires de mines, exploitans non encore concessionnaires ou autres personnes, aux lois et réglemens, seront dénoncées et constatées comme les contraventions en matière de voirie et de police.

Nach dieser gesetzlichen Vorschrift sollen also Zuwiderhandlungen gegen bergpoliceiliche Gesetze und Verordnungen angezeigt und festgestellt werden, wie die Uebertretungen in gewöhnlichen Policeisachen und Straßen-Angelegenheiten.

Es finden demgemäß bei den Zuwiderhandlungen gegen bergpoliceiliche Vorschriften zunächst die Regeln Anwendung, welche die Criminal-Proceß-Ordnung Buch 2. Tit. 1. Kap. 1. über die Constatirung von Policei-Contraventionen enthält. Sodann kommen die Gesetze über das Landstraßen-Wesen in Betracht. In dieser Beziehung bestimmt nun das Gesetz vom 29. Floreal des Jahres X:

Art. 1. Les contraventions en matière de grande voirie — seront constatées, reprimées et poursuivies par voie administrative.

Art. 2. Les contraventions seront constatées concurremment par les maires ou adjoints, les ingénieurs des ponts et chaussées, leurs conducteurs, les agents de la navigation, les commissaires de police et par la gendarmerie. A cet effet ceux des fonctionnaires ci-dessus désignés qui n'auront pas prêté serment en justice le prêteront devant le préfet.

Im Decrete vom 16. December 1811, contenant règlement sur la construction, la réparation et l'entretien des routes, sind diese Vorschriften wiederholt (Art. 106 bis 111.), während aus Art 4. Tit. 2 des Gesetzes vom 28. pluviöse des Jahres VIII hervorgehet, daß den Präfectur-Räthen le jugement des difficultés in Landstraßen-Angelegenheiten zustehet.

Aus diesen Gesetzen könnte die Folgerung gezogen werden, daß die Zuwiderhandlungen gegen bergpoliceiliche Vorschriften im admi-

*) Nach den einzelnen Berg-Ordnungen, welche im rechtsrheinischen Theile des Appellations-Gerichtshofes zu Köln Gültigkeit haben, ist übrigens der Berg-Geschworene auch hier Verwalter der Berg-Policei. Die Straffestsetzung wegen bergpoliceilicher Uebertretungen stehet dem letzteren nur aus dem Grunde nicht zu, weil das Gesetz vom 14. Mai 1852 auf das Gebiet der Französischen Gerichts-Berfassung keine Anwendung erleidet.

Bezüglich der Bestrafung von Disciplinar-Vergehen bestehen für den ganzen rechtsrheinischen Theil des Ober-Berg-Amts-Bezirktes Bonn dieselben Vorschriften.

nistrativen Wege verfolgt und bestraft werden müssen. Einer solchen Annahme widerspricht jedoch der Art. 95 des Bergwerks-Gesetzes (S. 25. Anm.), nach welchem jene Zuwiderhandlungen als Vergehen von den Staats-Procuratoren zu verfolgen und durch die correctionellen Gerichte abzuurtheilen sind. Demgemäß hat der Art. 93 nur die Constatirung der Vergehen zum Gegenstande, welche wie bei Uebertretungen in Policei- und Landstraßen-Angelegenheiten geschehen soll.

Aus diesem Grunde dürfte ferner bei der Frage, in welcher Zeit strafbare Zuwiderhandlungen gegen Berg-Gesetze verjähren, gemäß Art. 638 der Crim.-Proc.-Ordnung eine dreijährige und nicht eine einjährige oder nach § 46. des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851 eine fünfjährige und nicht eine dreimonatliche Verjährungsfrist anzunehmen sein. Selbst die Bezugnahme des Art. 95 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 auf die Forst-Vergehen möchte nur das Recht der Staats-Procuratoren feststellen sollen, Bergwerks-Vergehen von Amtswegen zu verfolgen, keineswegs aber eine gleiche Verjährung in Bergwerks- und Holzdiebstahls-Sachen einführen. Gleichwohl wird der Art. 95 von den Französischen und Preussischen Gerichten meistens so ausgelegt, daß bei Bergwerks-Vergehen die im Art. 8. des Gesetzes vom 29. September 1791 bezüglich der Forst-Vergehen festgesetzte dreimonatliche Verjährungsfrist ebenfalls Anwendung finde. Die Richtigkeit dieser Ansicht vorausgesetzt, würde jetzt für Rheinpreußen der §. 20 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852, welcher ebenfalls eine dreimonatliche Verjährungsfrist bestimmt, entscheidend sein.

Unter den Beamten, welche die Vergehen in Bergwerks-Angelegenheiten anzeigen und constatiren sollen, finden sich weder im Bergwerks-Gesetze, noch in dem Gesetze vom 29. Floreal des Jahres X die Ingenieure und sonstigen Agenten der Bergwerks-Verwaltung genannt.

Die desfalligen Bestimmungen sind hauptsächlich in Folge der Erinnerungen Napoleons, welcher die Ingenieure als rein technische Beamte angesehen wissen wollte, aus der Schluß-Redaction des Entwurfes zum Bergwerks-Gesetze weggeblieben. Gleichwohl verordnet bereits der Art. 29 des Kaiserl. Decretes über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. Nov. 1810 bezüglich der Ingenieure:

Dès qu'une infraction aux lois sera parvenue à leur connaissance, ils se rendront sur les lieux et dresseront un procès-verbal, qu'ils transmettront aux autorités compétentes et à l'ingénieur en chef,

während außerdem im Art. 10 des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 (S. 19.) den Bergwerks-Ingenieuren, Conducteuren und Bergwerks-Aufsehern die Constatirung der Bergwerks-Vergehen durch Protocolle ausdrücklich als Amtspflicht aufgetragen ist.

Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810:

Les procès-verbaux contre les contrevenants seront affirmés dans les formes et délais prescrits par les lois.

Nach Art. 93 des Bergwerks-Gesetzes, welcher die Constatirung von bergpoliceilichen Vergehen unter die Regeln des gemeinen Rechtes über Contraventionen stellt, hätte es der besonderen Bestimmung des Art. 94 über die Affirmation der Verbal-Processe nicht bedurft. Dieser Artikel, welcher die Quelle einer großen Anzahl von Controversen bildet, ist in dem Bergwerks-Gesetze stehen geblieben, nachdem die damit zusammenhängenden Vorschriften der Entwürfe zu letzterem gestrichen worden waren. Zu diesen Vorschriften gehört namentlich die nachfolgende Bestimmung des letzten Entwurfes über die Beweiskraft der Protokolle der Bergwerks-Ingenieure und der sonstigen Agenten der Bergwerks-Verwaltung:

Leurs procès-verbaux feront foi jusqu'à inscription de faux, lorsqu'ils constateront des extractions illicites, des contraventions aux conditions de la concession, ou aux lois générales de police.

Obgleich nun in dem Bergwerks-Gesetze nicht ausgesprochen ist, ob der Gegenbeweis, wider die Verbal-Processe der Bergwerks-Ingenieure und Agenten ausgeschlossen sein soll, schreibt dennoch Art. 94. dieses Gesetzes die Affirmation der Verbal-Processe in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen vor. Es fragt sich hierbei

1) welche Gesetze sollen nach Art. 94 die Formen und Fristen bestimmen, in welchen die Affirmation der Protokolle erfolgen muß.

Das Gesetz vom 15. September 1791 (décret sur l'administration forestière) verordnet:

t. 4. art. 7. Ils (les gardes) signeront leurs procès-verbaux et les affirmeront dans les vingt-quatre heures par-devant le juge de paix du canton de leur domicile et à son défaut, par-devant l'un de ses assesseurs.

t. 9. art. 15. les procès-verbaux des inspecteurs et des autres préposés de la conservation générale, ne seront pas soumis à l'affirmation.

In dem Gesetze (loi relative à la répression des délits ruraux et forestiers) vom 23. therm. IV. ist durch Art. 1 bestimmt:

Les procès-verbaux des gardes champêtres et forestiers ne seront pas soumis à la formalité de l'enregistrement: les gardes champêtres seront seulement tenus d'en affirmer la sincérité dans les vingt-quatre heures devant le juge de paix ou l'un de ses assesseurs.

Das bereits angeführte Decret vom 16. December 1811 enthält folgende hierher gehörende Vorschriften:

Art. 112. A dater de la publication du présent décret, les cantonniers, gendarmes, gardes champêtres, conducteurs des ponts et

chaussées et autres agens appelés à la surveillance de la police des routes, pourront affirmer leurs procès-verbaux de contraventions ou de délits devant le maire ou l'adjoint du lieu.

Im Gesetze (loi relative aux justices de paix) vom 28. Floreal X findet sich endlich die Bestimmung, daß die Verbal-Processe der Forst- und Feldhüter sowohl vor dem Friedensrichter oder dessen Vertreter, als auch dem Maire oder dessen Adjuncten affirmirt werden können.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt die Annahme nahe, daß der Art. 94 zur Affirmation der Verbal-Processe eine Frist von 24 Stunden vorgeschrieben habe, und wirklich ist demgemäß von den Gerichtshöfen Frankreichs einschließlich des Cassations-Hofes erkannt worden.

Andererseits hat man mit Rücksicht darauf, daß der Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes keine bestimmten Gesetze namhaft macht, nach Maßgabe der Art. 15 und 20 der Criminal-Proceß-Ordnung eine dreitägige Frist zur Affirmation der Protokolle wohl mit Recht für zulässig erklärt. Dies ist unter Anderem von dem Belgischen Cassations-Hofe geschehen. An diese wichtige Controverse schließt sich

2. die Frage nach der Beweiskraft der in den gesetzlichen Fristen und Formen affirmirten Verbal-Processe. Wie schon angeführt, war in dem letzten Entwurfe des Bergwerks-Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verbal-Processe der Agenten der Bergwerks-Verwaltung bis zur Einschreibung der Fälschungsklage beweisen sollten. Diese Bestimmung wurde jedoch in der Schluß-Redaction des Gesetzes weggelassen. Hieraus wird nun von den meisten Franz. und Belg. Juristen, wie es scheint, mit Recht der Schluß gezogen, daß wider die bezeichneten Protokolle nach Vorschrift des Schlußsatzes des Art. 154 der Criminal-Proceß-Ordnung jeder Gegenbeweis zulässig sei. Von anderer Seite macht man jedoch geltend, daß die im Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes vorgeschriebene Affirmation der Protokolle, welche aus den Entwürfen stehen geblieben sei, die Beweiskraft der ersteren bis zur Fälschungsklage nothwendig bedinge. (Richard. Législation française sur les mines. t. II. p. 728.) Aus dem Gesetze über die Forst-Verwaltung vom 15. Sept. 1791 kann übrigens keine Entscheidung über die Streitfrage gewonnen werden, indem dasselbe verordnet:

t. 9. art. 13. Les procès-verbaux feront preuve suffisante dans tous les cas où l'indemnité et l'amende n'excéderont pas la somme de 100 livres, s'il n'y a pas inscription de faux ou s'il n'est pas proposé de cause valable de récusation.

t. 9. art. 14. Si le délit est de nature à emporter une plus forte condamnation, le procès-verbal devra être soutenu d'un autre témoignage.

Fernere hierher gehörende Streitfragen sind:

3. Ob eine Zuwiderhandlung gegen die Bergwerks-Gesetze außer durch Verbal-Processe vermittelst anderer Beweismittel, wie Zeugen u. s. w. dargethan werden dürfe? Diese Frage wird um so mehr bejaht werden können, wenn die Ansicht richtig sein sollte, daß wider die affirmirten Protokolle jeder Gegenbeweis zugelassen werden muß.
4. Ob die Verbal-Processe bei Strafe der Nichtigkeit dem Ungeschuldigten mitactheilt werden müssen?

Wiewohl das oben bereits angeführte Gesetz über die Forst-Verwaltung vom 15. Sept. 1791 t. 9 art. 9 bestimmt: Il sera donné copie des procès-verbaux aux prévenus, so kann dennoch diese Vorschrift nach der richtigen Ansicht bei Vergehen wider die Bergwerks-Gesetze keine Anwendung finden.

Diese und ähnliche Streitfragen zeigen zur Genüge, daß der Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes keineswegs zur Vereinfachung der Rechtsverhältnisse beigetragen hat. Diese Ueberzeugung dürfte sich durch nachfolgende Darstellung der diesem Artikel speciell in Preußen gegebenen Anwendung verstärken.

Zunächst wird es keiner Erörterung darüber bedürfen, daß durch die vaterländischen Gesetze vom 7. Juni 1821 und 2. Juni 1852 über den Holz-Diebstahl die Affirmation der Protokolle in Bergwerks-Sachen nicht fortgefallen ist, da der Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes diese Affirmation ohne specielle Bezugnahme auf die Forstgesetze als Regel vorschreibt. Auch soll hier nur beiläufig erwähnt werden, daß die s. g. Kreuznacher Verordnung über Constatirung, Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel vom 30. Juli 1814. Art. 140 (Lottner I. 268, 350.) die Affirmation der Protokolle aufgehoben hat, so wie daß am 30. April 1814 das General-Gouvernement vom Niederrhein (Sach)* die Frist zur Affirmation der Protokolle in Forstfrevel-Sachen von 24 Stunden auf 3 Tage ausdehnte. (Lottner I. 126.; Journal des Niederrheines vom 3. Mai 1814.)

In dem oben mitgetheilten Art. 15. T. 9 des Gesetzes über die Forst-Verwaltung ist vorgeschrieben, daß die Protokolle der Forst-Inspectoren und anderer höherer Forst-Beamten keiner Affirmation bedürfen; ebenso findet letztere bei den Verbal-Processen der Ingenieure der Brücken- und Chaussée-Verwaltung nach Art. 81 des Decretes vom 16. December 1811 nicht statt. Hieraus hat man in Preußen den Schluß gezogen, daß die Protokolle der höheren Bergwerks-Beamten ebenfalls keiner Affirmation bedürfen. In diesem Sinne verfügte am 15. October 1824 der Justiz-Minister von Kirchheim an den General-Procurator zu Köln:

*) Eine gleiche Verordnung ist am 29. Januar 1814 zu Erlau von dem General-Gouverneur Bruner ergangen. (Mittelrhein.)
10. Februar

„Was zweitens die Affirmation der Protokolle betrifft, so kann schon deswegen das Gesetz vom 29. Floreal des Jahres X über die Zuwiderhandlungen en matière de grande voirie hier nicht zur Richtschnur dienen, weil dasselbe von Contraventionen spricht, die auf administrativem Wege erörtert werden; sie muß daher nach der Vorschrift geschehen, welche rücksichtlich der Forstcontraventionen besteht, und da das Gesetz vom 15. September 1791 die höheren Forstbeamten von der Verbindlichkeit ausnimmt, ihre Protokolle durch einen Eid zu bestätigen, so liegt es schon im Sinne des Gesetzes vom 21. April 1810, daß dieser Unterschied auch wegen der Bergwerks-Beamten eintrete. Zu den Bergbau-Verwaltungsbeamten der höheren Kategorie sind nach der Aeußerung des Königl. Ministeriums des Innern die Bergmeister, Obereinsahrer, Obergeschworenen, Geschworenen, die Markscheider und die Revierobersteiger zu rechnen.“

Die Rheinischen Gerichte sind jedoch meistens anderer Ansicht gewesen, indem dieselben bei der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 94, nach welchem alle Protokolle zur Constatirung von Bergwerks-Vergehen affirmirt werden müssen, die von den Forst-Beamten hergeleitete Analogie für unzulässig erachtet haben. So heißt es beispielsweise in einem Urtheile der Zucht-Polizei-Kammer des Land-Gerichtes zu Trier vom 1. Mai 1829:

„In Erwägung — daß nach dem Art. 94 dieses Gesetzes die gegen die Uebertreter aufgenommenen Protokolle in den Formen und Fristen, die das Gesetz vorschreibt, affirmirt werden müssen, daß aber die angeführten Protokolle des Obersteigers Balster gar nicht affirmirt sind, denselben daher die Beweis-kraft mangelt“ u. s. w.

Dieser Ansicht, welche die richtige sein möchte, ist auch der Rheinische General-Procurator im Jahre 1830 ausdrücklich beigetreten.

Die damalige Bergwerks-Verwaltung hielt ihrerseits an dem Inhalte des Ministerial-Rescriptes vom 15. October 1824 fest und glaubte die jedesmalige Affirmation der Protokolle Seitens der höheren Bergwerks-Beamten mindestens dadurch entbehrlich zu machen, daß letztere außer dem Dienst-Eide noch einen besonderen Eid bezüglich der Ausübung der Berg-Polizei vor den Landgerichten leisteten. Dieses angeblich auf dem erwähnten Justiz-Ministerial Rescripte vom 15. October 1824 (welches in seinem ersten Theile jedoch nur von dem allgemeinen Dienst-Eide spricht*) beruhende Verfahren wurde durch die oberbergamtlichen Rescripte vom 28. Nov. 1824 -- 8005 — und 28. Jan. 1825 — 100 — angeordnet und die besondere Vereidigung der höheren Bergwerks-Beamten vor den Landgerichten und der niederen Bergwerks-Beamten vor den Friedensgerichten den Berg-Aemtern vorgeschrieben.

*) Vergl. Martins, die in der Preuß. Rhein-Provinz gültigen Franz. Bergwerks-Gesetze u. s. w. S. 82.

Diese besondere Eidesleistung dürfte jedoch entbehrlich sein. Denn abgesehen davon, daß nach Obigem der Verbalproceß in Bergwerksfachen nur durch jedesmalige Affirmation beweisende Kraft erhält und letztere nicht durch eine einmalige Eidesleistung ersetzt werden kann, müssen alle Bergwerks-Beamten einen Dienst-Eid leisten, welcher sich auch auf deren policeiliche Functionen mitbeziehet. Die Gerichte haben daher auch in den vorkommenden Fällen den Berg-Beamten meistens entweder den Dienst-Eid nochmals abgenommen oder erstere auf ihren Dienst-Eid einfach verwiesen.

Wenn schließlich nach der gegenwärtigen Anwendung des Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes in Preußen gefragt wird, so muß geantwortet werden, daß die Affirmation der Protokolle außer Gebrauch gekommen ist. Die Staats-Procuratoren und Gerichte fassen die nicht affirmirten Protokolle der Bergwerks-Beamten wie Denunciationen auf, weshalb die Beamten regelmäßig als Zeugen vor die Zuchtpolizei-Kammern geladen, dort vernommen und auf ihre Aussage vereidet werden. Dieser Zustand ist dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Criminal-Verfahrens entsprechend. Vielleicht dürfte es sich, im Falle die linksrheinische Berg-Gesetzgebung durch Novellen weiter fortgebildet werden soll, empfehlen, den Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes ganz aufzuheben und allenfalls den Aussagen der Bergwerks-Beamten bis zum Gegenbeweise volle Beweiskraft beizulegen. (§. 31. des Holz-Diebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852). An sich muß der Verbal-Proceß als ein authentischer Act bezeichnet werden, welcher die Constatirung der in demselben näher beschriebenen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze zum Zwecke hat. Die Affirmation wurde ursprünglich für die Protokolle niederer Policei-Agenten eingeführt, damit die persönliche Eidesleistung vor einem höheren Beamten, welcher den Affirmanten vermöge seiner amtlichen Wirksamkeit kennen muß und zu überwachen im Stande ist, jenen Protokollen den Character der Glaubhaftigkeit und Wahrhaftigkeit verleihe. Bei der Preuß. Bergwerks-Verwaltung sind meistens nur höhere Beamte mit Handhabung der Policei betraut, welche ihre Verbal-Processe nach dem Wortlaute des Gesetzes vor niederen oder wenigstens gleichstehenden Beamten affirmiren müßten. Auch erscheinen weder der Friedensrichter noch der Bürgermeister amtlich berufen, irgend eine Controle über die Agenten der Bergwerks-Verwaltung auszuüben. Die Vorschrift des Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes hat also wenigstens für Preußen keinen rechten Sinn, und wäre dieselbe nicht factisch außer Anwendung, so würde deren Aufhebung im Wege des Gesetzes eine Nothwendigkeit sein.

Sach-Register.

(Die Röm. Zahlen beziehen sich auf die Seiten des ersten Theiles.)

- A**blehrscheine, Annahme und Entlassung der Arbeiter 180. 187.
Anfschnitte 6.
Arbeiter 24. 180. 185 ff.; siehe Kinder.
Arbeiter-Listen 183. 186.
Arbeits-Bücher (livrets) 24. 188.
Arznei-Mittel 21. 211.
Arzt 22.
Aufschneppen auf Braunkohlen-Gruben 49.
Aufbereitungen 138. 144. 145. 198.
Ausflüchtig werden von Bergwerken 17.
Aufsicht über die Bergwerke u. s. w. 26. 191. 201. ff.; siehe Gruben-Beamte und Ingenieur.
Auslohnung der Arbeiter 181.
Betriebs-Plan 84.
Bleiberg 138 ff.
Bohrlöcher, Befestigen und Wegthuen derselben 73. ff.
Braunkohlen-Bergwerke 49. 86 ff.
Bremms-Vorrichtungen an Förder-Dampf-Maschinen 116. 119.
Competenz bei Erlaß von Verordnungen XXI. ff.
Dachschiefer-Brüche 128. 131.
Dampf-Maschinen 116. 149 ff. 206.
Davy'sche Sicherheits-Lampen 101. 108. 111. 113.
Disciplinar-Vorschriften XXXV. 232.
Erbstufen 5.
Fahrten, Sicherung derselben 58. 63.
Fehlmaß 6.
Feuereinhängen in Schächte 110.
Förderung 116. 118. 138.
Forsten, Schutz derselben 35. 40.
Frauens-Personen 185.
Fremde 9. 24. 179.
Gewinnung, unbefugte G. von Mineralien 37. 42.
Gruben-Beamte 182. 193. 203. 204. siehe Steiger.
Gruben-Wächter, Bewaffnung derselben 40.
Halbe 7. 42. 46 ff.
Handel, unerlaubter H. mit Gemeindebedarfs-Kohlen 42.
Hütten 147.
Hütten-Aufsesser 195.
Hütten-Buch 200.
Ingenieur XLII. 42. 23. 201. 212. 235. siehe Aufsicht.
Jugendliche Arbeiter siehe Kinder.
Kerbhölzer 6.
Kinder 24. 167 ff.
Kleidung, enganschließende 183. 191.
Kohlen-Raubbau 40.
Krämerei 50. 182. (46.)
Kuhnenbau 89.
Lichtlöcher 81.
Marktscheidestufen 5.
Mühlsteinbrüche 132 ff.
Müseler'sche Sicherheits-Lampe 101.
Oberflächen-Eigenthum, Schutz desselben 24. 33.
Pfeiler-Abbau 89.
Productions-Uebersichten 121. 127.
Protokolle 234 ff.
Publication bergpolizeilicher Verordnungen 4. 19. 231.
Pulver 73.
Pumpen 81.
Raubbau 40. 83.
Raubstollen 84.
Raumnadeln, eiserne 85; siehe Bohrlöcher.

Regularisation der Bergwerks-Berechtigungen 16.
 Reifenschächte 64 ff.
 Repräsentanten 192. 202.
 Rettungs-Apparate 21. 211.
 Risse 53. 55.
 Sand-Gruben 138.
 Schacht-Öeffnungen, Sicherstellung derselben 55. 57. 62.
 Schenk- und Krämerei der Steiger u. s. w. 182. (46.)
 Schiffe, Einladung der Steinkohlen in dieselben 44.
 Schürfen 29 ff.
 Schwaden 108.
 Seilfahrt 59. 67. 68.
 Selbstentzündung der Steinkohlen 46. ff.
 Sicherheits-Lampen 101. 108. 111. 113.
 Sicherheits-Pfeiler 81.
 Stand-Wasser 90 ff.
 Steiger 24. 113. 182. 194. 198; siehe Grubenbeamte.
 Steinbrüche 124 ff.
 Straffestsetzung, vorläufige. 217. ff.

Cabat-Rauchen in Bergwerken 7. 105.
 Traßbrüche 135. ff.
 Tunnelbau 88.
 Uebertretungen 217. ff.
 Unglücksfälle 16. 20. 206. ff. 212.
 Waganten 184.
 Verbal-Proceffe 234 ff.
 Verjährung 218. 235.
 Verkasten der Erze 4.
 Verschrämen 86.
 Versehen der Berge 6.
 Verstürzen 6.
 Verunreinigung der Bergwerke 4.
 Waffen-Gebrauch Seitens der Grubenwächter 41.
 Wasser-Durchbruch 90. ff.
 Weinberge, Schutz derselben 37.
 Wetter, schlagende 101. 111. stickende 103.
 Wortwechsel in der Grube 7. 46.
 Rechenbücher 16 50. 54.
 Zeichen, herrschaftliches 6.
 Zimmerung 5. 61. 72.

Nachtrag.

Die S. 58 abgedruckte Verordnung über das Befahren der Schächte auf dem Seile ist inzwischen durch die Amtsblätter publicirt worden. (Amtsblatt 1858. Arnberg und Köln Nr. 52, Coblenz 58, Düsseldorf 74.) und datirt vom 2. December 1858.